



18. Wahlperiode

Drucksache **18/7800**

HESSISCHER LANDTAG

07. 01. 2014

**Bericht
des Untersuchungsausschusses 18/3
zu Drucksache 18/6813**

und

**Abweichende Berichte der Mitglieder der Fraktionen
der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE
zu dem Bericht des Untersuchungsausschusses 18/3**

Zwischenbericht

Teil A – Einsetzung, Auftrag, Konstituierung, Mitglieder und Verlauf der bisherigen Untersuchung

I. Einsetzung des Untersuchungsausschusses

Der Untersuchungsausschuss wurde in der 126. Plenarsitzung der 18. Wahlperiode des Hessischen Landtags am 14. Dezember 2012 auf den "Antrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend Einsetzung eines Untersuchungsausschusses" nach § 54 GOHLT, Art. 92 der Hessischen Verfassung einstimmig eingesetzt.

II. Untersuchungsauftrag

Der Untersuchungsausschuss hatte den Auftrag, umfassend aufzuklären, ob und inwieweit das Handeln, d.h. jegliches Tun und Unterlassen, der Landesregierung in Zusammenhang mit der Förderung der European Business School (EBS) und ihrer Erweiterung zur Universität durch den Aufbau der Law School zweckmäßig, zielgerichtet, fehlerfrei, sachgerecht und rechtmäßig und mit den einschlägigen Vorschriften vereinbar war. Außerdem war zu klären, inwieweit die Landesregierung das Parlament und die Öffentlichkeit wahrheitsgemäß, zeitnah und vollständig über diese Vorgänge und das Handeln der Landesregierung informiert hat.

Dabei war insbesondere zu klären:

1. Inwieweit, auf welche Weise, zu welchem Zweck und aufgrund welcher Umstände die European Business School (EBS) vom Land Hessen finanziell gefördert worden ist bzw. Förderungszusagen erhalten hat.
2. Ob, inwieweit und mit welchen Ergebnissen eine Prüfung der Bonität und Liquidität der EBS sowie die Plausibilität der vorgelegten Unterlagen, Daten und Pläne mit welchen Ergebnissen erfolgte, insbesondere im Zusammenhang mit dem Aufbau der Law School sowie der damit verbundenen Universitätsgründung.
3. Auf welche Weise und unter welchen wechselseitigen Zusagen der Erbbaurechtsvertrag zwischen dem Land Hessen und der European Business School (EBS) über die Folgenutzung der Altliegenschaften des Amts- und Landgerichts Wiesbaden in der Gerichtsstraße 2 in Wiesbaden zustande gekommen ist sowie welche Aktivitäten die Landesregierung zur Sicherstellung der Vertragserfüllung unternommen hat.
4. In welcher Weise und aufgrund welcher Umstände bzw. Erkenntnisse finanzielle Fördermittel oder Zuschüsse des Landes gegenüber der European Business School (EBS) vom Land Hessen zurückgefordert worden sind und wann diese Rückforderungen jeweils durch das Land geltend gemacht worden sind.

III. Konstituierung

Der Ausschuss hat sich in seiner ersten Sitzung am 8. Januar 2013 unter der Bezeichnung "Untersuchungsausschuss 18/3" konstituiert.

IV. Sitzungen

Der Untersuchungsausschuss hat in der Zeit vom 8. Januar 2013 bis zum 23. Dezember 2013 insgesamt 21 Sitzungen abgehalten, von denen fünf Sitzungen teilweise öffentlich waren.

V. Mitglieder

Als ordentliche Mitglieder des Ausschusses wurden benannt:

für die Fraktion der CDU: Abg. Dr. *Rolf Müller* (Gelnhausen), Abg. *Peter Beuth*, Abg. *ChristianHeinz*, Abg. *Günter Schork*, Abg. *Karin Wolff*;

für die Fraktion der SPD: Abg. *Marius Weiß*, Abg. *Gernot Grumbach*, Abg. *Tobias Eckert*;

für die Fraktion der FDP: Abg. Dr. *Matthias Bürger*; Abg. *Stefan Müller* (Heidenrod);

für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Abg. *Daniel May*, Abg. *Martina Feldmayer*;

für die Fraktion DIE LINKE: Abg. *Janine Wissler*.

Als stellvertretende Mitglieder wurden benannt:

für die Fraktion der CDU: Abg. *Holger Bellino*, Abg. *Hartmut Honka*, , Abg. *Peter Seyffard*, Abg. *Astrid Wallmann*; Abg. *Jan Schneider* (bis 10. Dezember 2013); Abg. *Armin Schwarz* (ab 11. Dezember 2013);

für die Fraktion der SPD: Abg. *Torsten Warnecke*, Abg. *Ernst-Ewald Roth*, Abg. *Heike Hofmann*;

für die Fraktion der FDP: Abg. Dr. *Frank Blechschmidt*, Abg. *Jochen Paulus* (bis 5. Mai 2013; Abg. *Wilhelm Reuschner* (ab 6. Mai 2013);

für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Abg. *Kai Klose*, Abg. *Mathias Wagner*;

für die Fraktion DIE LINKE: Abg. *Hermann Schaus*.

VI. Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender, Berichterstatter, Obleute

In seiner ersten Sitzung am 8. Januar 2013 wählte der Ausschuss den Abgeordneten *Peter Beuth* zum Vorsitzenden des Ausschusses. Zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde der Abgeordnete *Gernot Grumbach* und zum Berichterstatter der Abgeordnete *Stefan Müller* (Heidenrod) gewählt.

Als Obleute sind der Abgeordnete Dr. *Rolf Müller* (Gelnhausen) für die Fraktion der CDU, der Abgeordnete *Marius Weiß* für die Fraktion der SPD, der Abgeordnete Dr. *Matthias Büger* für die Fraktion der FDP, der Abgeordnete *Daniel May* für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Abgeordnete *Janine Wissler* für die Fraktion DIE LINKE benannt worden.

VII. Verfahrensregeln

Für das anzuwendende Verfahren hat der Untersuchungsausschuss in seiner ersten Sitzung am 8. Januar 2013 folgenden Beschluss gefasst:

Es wird nach den sogenannten IPA-Regeln – Entwurf eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages – in sinngemäßer Anwendung und mit den nachstehenden Modifikationen verfahren:

Klarstellung zu § 4 Abs. 3 – Stellvertretung –: Für die Mitgliedschaft im Untersuchungsausschuss besteht eine allgemeine Stellvertretung.

Ergänzung zu § 10 Abs. 2 – Protokollierung –: Über die Zeugenvernehmungen werden Wortprotokolle gefertigt, über die internen Beratungen – sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt – analytische Protokolle (Kurzberichte).

Modifikation von § 17 Abs. 1 – Fragerecht –: Der Vorsitzende beginnt die Befragung. Danach geht das Fragerecht an die Fraktionen nach deren Stärke. In den ersten beiden Fragerunden wird das Fragerecht zeitlich auf 15 Minuten pro Fraktion begrenzt. Danach ist es unbegrenzt.

Die Beweisanträge werden im Kurzbericht der Sitzung, in der sie eingebracht werden, abgedruckt und auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung genommen.

Über Beweisanträge kann in der Sitzung, in der sie eingebracht werden, abgestimmt werden, falls kein Ausschussmitglied widerspricht.

In seiner zweiten Sitzung am 16. Januar 2013 beschloss der Ausschuss darüber hinaus folgende Geheimschutzregelung hinsichtlich beizuziehender Akten:

Geheimschutzregelung des UNA 18/3

§ 1 (Aufbewahrung der Akten)

1. Die Akten werden in zu verschließenden Stahlschränken aufbewahrt. Die Schlüssel werden von dem juristischen Mitarbeiter des Vorsitzenden und der Geschäftsführung des Untersuchungsausschusses verwahrt. Die Stahlschränke befinden sich in abzuschließenden Räumen.
2. Jede Fraktion erhält einen Satz besonders vor weiterer Vervielfältigung gesicherter Kopien der nicht oder als "VS – nFD" gekennzeichneten Aktenteile.

§ 2 (Besonders geheimhaltungsbedürftige Daten)

1. Soweit in den Akten Daten, die dem Geschäfts-, Betriebs- oder Steuergeheimnis eines Unternehmens unterliegen, oder Amtsgeheimnisse, deren Offenbarung eine Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen darstellt, enthalten sind, die nicht durch einfache Schwärzungen ausreichend anonymisiert werden können, werden die Akten als "VS – Vertraulich" oder sogar "VS-Geheim" eingestuft.
2. Widerspricht der Untersuchungsausschuss dem gemäß § 4 Absatz 4 der VS-Richtlinie von der herausgebenden Stelle zu bestimmten Geheimhaltungsgrad bezüglich eines Aktenstückes, so hat die Landesregierung oder der Präsident des Hessischen Landtags dem Untersuchungsausschuss die Gründe für die vorgenommene Einstufung darzulegen.
3. Die Akten werden in zu verschließenden Stahlschränken aufbewahrt. Die Schlüssel werden von dem juristischen Mitarbeiter des Vorsitzenden und der Geschäftsführung des Untersuchungsausschusses verwahrt. Die Stahlschränke befinden sich in abzuschließenden Räumen.
4. Die Akten dürfen nur im Beisein des juristischen Mitarbeiters oder der Geschäftsführung des Untersuchungsausschusses eingesehen werden. Aus den Akten können Abschriften zur Verwendung in dem zugelassenen – nicht öffentlichen – Bereich gefertigt werden.
5. Zeugen oder Sachverständigen können besonders vor einer weiteren Vervielfältigung gesicherte Kopien der für ihre Vernehmung oder Gutachterstattung erforderlichen Aktenteile zur Verfügung gestellt werden, die diese spätestens nach Abschluss der Beweisaufnahme wieder an den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses herauszugeben haben.

§ 3 (Verpflichtungsbeschluss gemäß § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB)

Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses, die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen, die Beauftragten der Landesregierung, die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landtagskanzlei und der juristische Mitarbeiter des Vorsitzenden sowie diejenigen Personen, denen der Untersuchungsausschuss nach Maßgabe dieser Geheimschutzregelungen das Recht zur Einsichtnahme in als "VS – Vertraulich" gekennzeichneten Akten zugesprochen hat, sind gemäß § 353 b Absatz 2 Nummer 1 des Strafgesetzbuches besonders zur Geheimhaltung verpflichtet.

§ 4 (Befugte Personen)

1. Zur Einsichtnahme in die angeforderten Akten sind die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses, die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen, die Beauftragten der Landesregierung, die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landtagskanzlei und der juristische Mitarbeiter des Vorsitzenden befugt.
2. Ebenso sind Zeuginnen und Zeugen zur Einsichtnahme in diejenigen Aktenteile befugt, die für ihre Vernehmung relevant sind.
3. Der Untersuchungsausschuss kann Sachverständigen oder sachverständigen Zeugen die Einsichtnahme in Aktenteile ermöglichen.
4. Sämtliche zur Einsichtnahme gemäß vorgenannter Ziffern befugten Personen sind vor der Einsichtnahme unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung förmlich durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung zu verpflichten.

§ 5 (Geheimhaltung in Beweisaufnahme und Aufzeichnungen)

1. Die Beweisaufnahme erfolgt entsprechend dem Geheimhaltungsgrad der jeweils relevanten Akten. Die Behandlung von Akten mit dem Geheimhaltungsgrad "VS – Vertraulich" und die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu diesen Akten erfolgt damit in nicht-öffentlicher Sitzung. Die Behandlung von und Vernehmung über Akten mit dem Geheimhaltungsgrad "VS – NfD" erfolgt dagegen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung unter Wahrung der allgemeinen Geheimhaltungspflichten.
2. Die Geheimhaltungsgrade erstrecken sich auch auf Niederschriften, Berichte oder sonstige Aufzeichnungen.

§ 6 (Geltung der VS-Richtlinie Landtag 1986)

Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien für den Umgang mit Verschlusssachen im Bereich des Hessischen Landtags (VS-Richtlinie Landtag 1986), soweit durch den Untersuchungsausschuss keine abweichende Regelung getroffen wurde.

VIII. Protokolle

In seiner 1. Sitzung am 8. Januar 2013 hat der Untersuchungsausschuss einstimmig ergänzende Regelungen zum Umgang mit Protokollen beschlossen.

Protokolle von nicht öffentlichen Sitzungen werden über die Vorgaben von § 5 Archivordnung hinaus an

- die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen,

- die Beauftragten der Landesregierung,
- die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landtagskanzlei,
- die Zeuginnen und Zeugen (Protokollteile über die jeweils eigene Vernehmung) und
- an Betroffene, soweit sie an der Sitzung teilgenommen haben

verteilt.

Protokolle von öffentlichen Sitzungen werden zusätzlich in jeweils einem Exemplar an

- alle Ministerien (je ein Exemplar) und
- die mit dem Untersuchungsausschuss befassten Mitglieder der Landespressekonferenz

ausgehändigt.

Die Protokolle von nicht öffentlichen Sitzungen zu als VS-Vertraulich eingestuften Unterlagen werden nur an den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und die Obleute der Fraktionen verteilt.

IX. Bisheriger Gang des Verfahrens

Zum Untersuchungsgegenstand ist aufgrund von 13 Beweisanträgen Beweis erhoben worden.

1. Mit Beschluss vom 16. Januar 2013 wurde der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses beauftragt, vom Hessischen Rechnungshof dessen vertraulichen Bericht nach § 88 Abs. 2 LHO "über die Prüfung der Förderung der European Business School gGmbH unter Berücksichtigung des Aufbaus der Law School sowie die damit verbundene Universitätsgründung" vom 7. Dezember 2012 sowie alle ergänzenden Akten, Anmerkungen und Fußnoten zu erbitten.

Daraufhin übersandte der Hessische Rechnungshof seinen Bericht nach § 88 Abs. 2 LHO über die Prüfung der Förderung der European Business School gGmbH unter besonderer Berücksichtigung des Aufbaus der Law School sowie die damit verbundene Universitätsgründung vom 7. Dezember 2012 (Bd. I/1) sowie die dazugehörigen Fußnoten auf einem elektronischen Datenträger (Bd. I/2), welche der Ausschuss in die Beweisaufnahme einführte.

Die Übersendung der ergänzenden Akten und Anmerkungen, die die Entstehung und das Zustandekommen des Berichtes dokumentieren, lehnte der Hessische Rechnungshof hingegen mit Schreiben vom 14. August 2013 unter Berufung auf richterliche Unabhängigkeit und zum Schutze des Beratungsgeheimnisses ab.

2. Mit Beschluss vom 16. Januar 2013 wurde der Beweisantrag Nr. 1 vom 7. Januar 2013 der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit der Modifikation, dass die im Antrag enthaltene Fristsetzung durch die Formulierung "unverzüglich" ersetzt wird, angenommen. Mit Beschluss vom 11. März 2013 wurde der aufgrund des Beweisantrages Nr. 1 gefasste Beweisbeschluss vom 16. Januar 2013 zudem dahin abgeändert, dass die in den Nummern 1 bis 6 von Beweisantrag Nr. 1 enthaltene Formulierung "bis zum Tag der Beschlussfassung über diesen Beweisantrag" durch die Formulierung "bis zur Einsetzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses durch das Parlament am 14. Dezember 2012" ersetzt wurde.

Ebenfalls mit Beschluss vom 16. Januar 2013 wurde der Beweisantrag Nr. 2 vom 15. Januar 2013 der Fraktion DIE LINKE angenommen. Mit Beschluss vom 11. März 2013 wurde der aufgrund des Beweisantrages Nr. 2 gefasste Beweisbeschluss vom 16. Januar 2013 dahin abgeändert, dass die darin enthaltene Formulierung "bis zum Tag der Beschlussfassung über diesen Beweisantrag" durch die Formulierung "bis zur Einsetzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses durch das Parlament am 14. Dezember 2012" ersetzt wurde.

Mit Beschluss vom 26. Februar 2013 wurde der Beweisantrag Nr. 3 vom 18. Februar 2013 der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit der Modifikation, dass die im Antrag enthaltene Formulierung "bis zum Tag der Beschlussfassung über diesen Beweisantrag" durch die Formulierung "bis zur Einsetzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses durch das Parlament am 14. Dezember 2013" ersetzt wird, angenommen.

Aufgrund der Beweisbeschlüsse Nr. 1 bis 3 wurde Beweis erhoben durch Beiziehung und Einsichtnahme:

- in die Strafverfahrensakten des Landgerichts Wiesbaden 1111 Js 11866/11 zum Strafverfahren gegen Dr. *Jahns* wegen Verdacht der Untreue sowie der dazugehörigen elektronischen Datenträger (Bd. II/1 bis II/73),
- in die Akten des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst betreffend die Vorgänge:
 - "Gründung einer European Law School" (Bd. III/1 bis III/6),
 - "Projektförderung für den Aufbau der Universität Wiesbaden/Gründung der EBS Law School" (Bd. III/7 bis III/34),
 - "Bericht des Landesrechnungshofs" (Bd. III/35 bis III/40),

- "Zwischennachweise" (Bd. III/41 bis III/46),
 - "Staatliche Finanzhilfe" (Bd. III/47 bis III/48)
 - "Prüfung des Hessischen Rechnungshofes EBS" (Bd. III/49),
 - Handakten Haushaltsreferat "EBS" (Bd. III/50 bis III/55),
 - "European Business School (EBS)" und "Aufnahmeverfahren European Business School (EBS)" (Bd. III/56),
 - Handakten Ministerbüro (Bd. III/57 bis III/64).
- in die Akten des Hessischen Ministeriums der Finanzen, betreffend die Vorgänge:
- Referatsvorgänge der Referate IV 6, IV 2, IV 9 und IV 10 (Bd. IV/1 bis IV/16),
 - Referatsvorgänge des Referats III 4 (Bd. IV/17 bis IV/25),
 - Referatsvorgänge des Referats III 1 "EBS European Business School, Einzelplan 12" (Bd. IV/26),
 - "Besteuerungsverfahren EBS" (Bd. IV/27),
 - "Parlament" (Bd. IV/28 bis IV/31) und "Kabinett (IV/32).
- in die Akten des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa, betreffend die Vorgänge:
- 2220 E – V – 2009/3290 – V, "Gründung einer privaten Law School der EBS" (Bd. V/1),
 - 2210 – JPA II/1 – 2010/918 – II/E – JPA, "Gründung einer privaten Law School der EBS – Korrespondenz Referatsleiter Herr Hundt", (Bd. V/2)
 - 2220 E – II/E2 – 2012/10761 – II/E – JPA, EBS Staatliche Anerkennung als "Universität für Wirtschaft und Recht", (Bd. V/3)
 - 1040/1 – M 3 – 2011/5176 – MB, Dringlicher Berichts Antrag 18/4090 der Abgeordneten Frankenberger, Dr. Spies, Roth, Weis (SPD) und Fraktion betreffend Kenntnisse der Landesregierung über die Vorgänge an der European Business School (Federführung: HMWK, Bitte um Mitzeichnung), (Bd. V/4),
 - 1040/1 – M 3 – 2011/6447 – MB, Kleine Anfrage 18/4233 der Abgeordneten Janine Wissler (DIE LINKE) betreffend Berichterstattung über "Risiko des Kostennachweises" durch die European Business School für erhaltene Fördermittel des Landes Hessen in zweifacher Millionenhöhe (Federführung: HMWK, Beteiligte: HMdJIE und HMdF) (Bd. V/5),
 - 1040 / 1 – M3 – 2012/10784 – MB, Aus 1430/1E – III/A2 – 2011/1250 – III/A Ermittlungsverfahren gegen den ehemaligen Präsidenten der EBS Professor Dr. *Jahns* wegen des Verdachts der Untreue StA Wiesbaden 1111 Js 11866/11, Behandlung im RIA 16.05.12 (Bd. V/6),
 - 1040/1 – M3 – 2012/5388 – MB, Berichts Antrag 18/6275 der Fraktion der SPD betreffend strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen Herrn Prof. Dr. J. (Bd. V/7),
 - 1000 – II/D1 – 2012/9157 – II/A, Mitgliedschaft im Kuratorium zur Gründung einer Law School der EBS, (Bd. V/8),
 - Vorgänge AK I, 1510 – I/A 1 – 2009/9308 – I/A, Unterstützungsangebot Prof. em. Dr. Haft für private juristische Fakultät EBS (Bd. V/9),
 - Vorgänge AK I, 1510 – I/A 1 – 2010/12204 – I/A, EBS-Forschungsprojekt eJustice Kommunikation Anwalt Justiz Gaius, (Bd. V/10),
 - Vorgänge AKI, 5300-I/B 3 – 2010/7094 – I/B, Kabinetttvorlage Folgenutzung der Altliegenschaften des Amts- und Landgerichts Wiesbaden in der Gerichtsstraße 2 durch die European Business School für den Aufbau einer Law School (Bd. V/11),
 - Vorgänge AK I, Redeentwurf "eJustice und EBS-Law School" CeBIT am 6. März 2010 (Bd. V/12),
 - Unterlagen Vz StSin Beer (Bd. V/13),
 - Kuratorium (Bd. V/14-1 und V/14-2),
 - Korrespondenz (Bd. V/15),
 - Termine und Presse (Bd. V/16),
 - Wissenschaftliche Nebentätigkeit bei der EBS-Law School, hier: geplantes Forschungsprojekt "Verfahrensordnung für elektronisch geführte Gerichtsakten", I.17 (Persönliche Handakte von Herrn MDgt Dr. Köbler), (Bd. V/17),
 - Vorgang 2003 / E – ZB – 2011 / 7902, Tätigkeit als Dozent an der EBS Law School Dr. Köbler (Bd. V/18),
 - 5002E / 2-Z/A4 – 2012/10888 – Z/A2, Berichts Antrag der Fraktion der SPD betreffend strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen Herrn Prof. Dr. J. (Drucksache 18/6275) (Bd. V/19),
 - 3431E-Z/A 4 – 2012/4133 – II/A, - Duplo -, Amtshaftungsverfahren des Herrn Prof. Dr. *Jahns* ./ Land Hessen (Bd. V/20-1 und V/20-2),
 - 1430/1E – III/A2 – 2011/1250 – IIIA, Erm. Verf. ./ Präs. European Business School (EBS) Prof. *Jahns*; Prüfung Anfangsverdacht gegen den Oberbürgermeister der Stadt Wiesbaden wg. Untreue (Bd. V/21-1 bis V/21-2),
 - 1430/1E – III/A2 – 2011/1250 – IIIA, Erm. Verf. Präsident EBS Prof. *Jahns*; Verdacht Untreue, Bestechlichkeit u.a. (Bd. V/21-3 bis V/21-8),

- 3133/1E – III/A22012/5522 – III/A, Eingabe des Hr. RA Prof. Dr. Dierlamm (Verteidiger von Hr. Prof. Dr. *Jahns*) (Bd. V/22-1 bis V/22-3)
 - 1430/1E – III/A2 – 2012/5522 – III/A, Strafverfahren ./ den ehemaligen Präsidenten der European Business School (EBS) Prof. Dr. *Jahns* wegen des Verdachts der Untreue u.a.; Schreiben der Fraktion Vs-vertraulich (vorläufig) der SPD an Herrn Staatsminister *Hahn* vom 10. Mai 2012; Sitzung des Rechts- und Integrationsausschusses des Hessischen Landtags vom 16. Mai 2012 (Bd. V/23),
 - 1430/1E – III/A2 – 2012/9796 – III/A, Strafverfahren ./ Prof. Dr. *Jahns* (EBS) wg. des Verdachts der Untreue u.a.; Schreiben der Fraktion SPD an Hr. Staatsminister *Hahn* (Bd. V/24),
 - 1430/1E – III/A2 – 2012/10781 – III/A, Berichts Antrag der Fraktion der SPD betr. Erm. Verf. gg. Hr. Prof. Dr. J. (Ds 18/6275) (Bd. V/25),
 - I.26 (Bd. V/26),
 - 1110 Js 11871/11, Ermittlungsverfahren gegen Helmut *Müller* wegen Verdacht der Untreue (Bd. V/27-1 bis V/27-4),
 - 1153 Js 37140/10, Ermittlungsverfahren gegen Prof. Dr. Christopher *Jahns* wegen Verdacht auf Steuerhinterziehung (Bd. V/28-1 und V/28-2),
 - 1110 Js 17752/11 WI, Ermittlungsverfahren gegen Dr. Hellmut K. *Albrecht*, Prof. Dr. Karlheinz Hornung, Dr. Walter *Arnold*, Tobias Trevisan u.a. wegen Verdacht auf Untreue (Bd. V/29-1 und V/29-2),
 - 1110 Js 31541/11, Ermittlungsverfahren gegen Dr. Hagen *Ringshausen*, Prof. Dr. Richard *Pibernik*, Dr. Michael *Hensen* wegen Verdacht auf Verrat von Betriebs- o. Geschäftsgeheimnissen (Bd. V/30-1 und V/30-2),
 - 1117 UJs 63793/11, Ermittlungsverfahren gegen Prof. Dr. Richard *Pibernik* (G), wegen Übler Nachrede (Bd. V/31-1 bis V/31-3),
 - 1110 Js 21908/12 WI, Ermittlungsverfahren gegen Harald Summer, 29.04.1971 wegen Verdacht auf Beihilfe (Bd. V/32-1 bis V/32-3),
 - 1110 Js 20751/12 A, Ermittlungsverfahren gegen Dr. Michael *Hensen*, 09.06.1968 wegen Verdacht der Untreue (Bd. V/33-1 bis V/33-4),
 - 1110 Js 31169/12, Ermittlungsverfahren gegen Georg Nikolaus *Garlichs*, 19.10.1965 wegen Verdacht auf Betrug (Bd. V/34-1 bis V/34-6),
 - 1111 AR 3265/11, Prof. Dr. Christopher *Jahns*, 29.10.1969 (A) (Bd. V/35-1 und V/35-2),
 - Daten CD, StA Wi, 1110 Js 23452/12 (Bd. V/36).
- in die Akten des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport betreffend die Vorgänge:
- II 7 25d04.11.11 – 1/05-11/005, Rechtsfähige Stiftung des Privatrechts, Stiftung zur Förderung der EBS (Bd. VI/1),
 - M 3, BA betr. EBS-Stiftung, Drs. 18/6277 (Bd. VI/2),
 - Abteilung LPP, Unterlagen EBS (Bd. VI/3),
 - 25 d 04 / 11 (9) – 17, Stiftungen, hier: Stiftung zur Förderung der European Business School (EBS), Sitz: Oestrich-Winkel (Bd. VI/4 bis VI/7),
 - Stiftung zur Förderung der European Business School, Bericht für die Jahre 2006 bis 2011 (Bd. VI/8),
 - Beschlüsse des Kuratoriums der Stiftung zur Förderung der European Business School (Bd. VI/9),
 - Ermittlungsverfahren gegen Prof. Dr. *Jahns* wegen Verdacht der Untreue, Handakte, StA Wiesbaden Az. 1111 Js 11866/11, ST/0129453/2011 (Bd. VI/10 bis VI/13).
- in die Akten der Hessischen Staatskanzlei betreffend die Vorgänge:
- Der Hessische Ministerpräsident, Persönliches Büro, Georg-August-Zinn-Straße 1, 65183 Wiesbaden (Bd. VII/1),
 - Kabinettdokumente betreffend EBS/Law School, Stk/K 8 (Bd. VII/2),
 - EBS Law School, K 32, Law School Material K 32 (Bd. VII/3).
- in die Akten der Stadt Wiesbaden, betreffend die Vorgänge:
- des Amtes 12, EBS (Bd. VIII/1),
 - des Dezernats I (Dezernat des Oberbürgermeisters) (Bd. VIII/2 bis VIII/15),
 - der Kämmerei der Stadt Wiesbaden (Bd. VIII/16 bis VIII/18),
 - der Stadtverordnetenversammlung "EBS, Amt 16, Dez. I" (Bd. VIII/19),
 - des Rechtsamtes (VIII/20),
 - des Amtes für Wirtschaft und Liegenschaften (Bd. VIII/21 bis VIII/26),
 - des Amtes für Tiefbau und Vermessung (Bd. VIII/27),
 - des Bauaufsichtsamtes (Bd. VIII/29 bis VIII/30),
 - des Stadtplanungsamtes (Bd. VIII/31 bis VIII/33),

- Aktenzeichen 11233, Landeshauptstadt Wiesbaden, Liegenschaften, Grundstücksakte, Land Hessen, Wiesbaden, Fl. 66, FlSt. 373/82, Areal Amtsgericht Wiesbaden Gerichtsstraße (Bd. VIII/34),
 - des Kassen- und Steueramtes (Bd. III/35).
- in die Akten des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung betreffend die Vorgänge:
- 069-c-30-24088#001, EBS-European Business School, Cluster Logistik Rhein Main. Die Wissensinitiative (Bd. IX/1),
 - 69 c-34-51-10#014, RWB 2007 – 2013, II 6/WiBank, European Business School (EBS), Wiesbaden Prioritätsachse 1, (M1.3), Cluster "Logistik Rhein-Main, Die Wissensinitiative", Zuwendungsbescheid: 22.12.2008 EFRE-Zuschuss: 350.000,00 EUR (Bd. IX/2),
 - 69 c-34-51-24#005, RWB 2007 – 2013, European Business School (EBS), Wiesbaden Prioritätsachse 1, (M1.3), Cluster "Logistik Rhein-Main, Die Wissensinitiative", Prüfungen der Prüfbehörde EFRE, Hessen Bd. III, Prüfbericht Nr. 51/RWB (Bd. IX/3),
 - 69 c-34-51-08, RWB 2007 – 2013, Koordination des Vollzugs, Band III, Vorgang Beschwerde EBS (Bd. IX/4),
 - 69 c-34-51-28#011, RWB 2007 – 2013, II 6/WiBank, Magistrat der Stadt Wiesbaden (mit EBS) Prioritätsachse 1, (M1.3), Förderung der dez. Geschäftsstelle der Wissensinitiative Logistik-Rhein-Main (Bd. IX/5),
 - House of Logistics and Mobility (Bd. XI/6 bis XI/12),
 - Automotive Institute for Management (Bd. IX/13 bis IX/19),
 - National Competence Aviation Security Research (NCAS) (Bd. IX/20),
 - BA 18/6278 (Berichtsantrag Drs. 18/6278) (Bd. IX/21),
 - 80097754, Cluster European Business School (Bd. IX/22 bis IX/31),
 - 801 005 38, IBC 0023/09, EBS-European Business School, MarketingXchange (Bd. IX/32 bis IX/34),
 - HA Hessen Agentur GmbH, Materialien Anfrage zur EBS (Bd. IX/35).

Insgesamt zog der Untersuchungsausschuss 308 Aktenbände und 17 elektronische Datenträger (Daten-CDs/DVDs) zur Beweisaufnahme bei.

Nach § 13 Abs. 1 der für den Ausschuss geltenden Richtlinien für den Umgang mit Verschlussachen im Bereich des Hessischen Landtags – VS-Richtlinien Landtag 1986 - hat der Untersuchungsausschuss die Akten als Verschlussachen zu behandeln und geheim zu halten, soweit es der Schutz von persönlichen, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sowie dem Steuergeheimnis erfordert. Nachdem sämtliche aktenführenden Behörden, die die vom Ausschuss angeforderten Akten zur Verfügung gestellt haben, auf schützenswerte Daten dieser Art hingewiesen haben, hat der Ausschuss die beigezogenen Akten als Verschlussachen behandelt. Hinsichtlich des Geheimhaltungsgrades der jeweiligen Akten beschloss der Ausschuss in seiner 6. Sitzung am 15. April 2013 den Hessischen Datenschutzbeauftragten zur Unterstützung heranzuziehen. Dieser sichtete die Akten am 29. April 2013 und gab in der 11. Sitzung des Ausschusses am 3. Juni 2013 eine generelle Empfehlung zur Einstufung der jeweiligen Akten ab, von welchem im Einzelfalle – unter Angebot einer erneuten Detailprüfung bei Bedarf – abgewichen werden könne. Auf Grundlage dieses Vorschlages sowie der Detailprüfungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten vom 17. und 27. Juni 2013 wurden die Akten eingestuft

3. Mit den Beweisanträgen Nr. 5 bis Nr. 9 vom 15. April 2013 beantragte die Fraktion DIE LINKE die Vernehmung der Zeugen Dr. *Walter Arnold*, Herrn *Christoph Gädeke*, Dr. *Hellmut K. Albrecht*, Frau Staatsministerin *Eva Kühne-Hörmann* und Herrn *Klaus Niesik*. Mangels hinreichend konkretisierten Beweisthemas wurden die Beweisanträge auf entsprechenden Hinweis des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses von der Fraktion DIE LINKE in der siebenten Ausschusssitzung am 24. April 2013 zurückgezogen.
4. Mit Beweisantrag Nr. 4 vom 15. April 2013 der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der am 24. April 2013 angenommen wurde, mit Beweisantrag Nr. 10 vom 13. Mai 2013 der Fraktion DIE LINKE, der am 17. Mai 2013 angenommen wurde, mit Beweisantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Nr. 12 vom 17. Mai 2013, der am 28. Mai 2013 angenommen wurde und mit Beweisantrag Nr. 13 vom 3. Juni 2013 der Fraktionen CDU und FDP, welcher am 19. Juni 2013 angenommen wurde, wurde die Vernehmung von Zeugen beschlossen.

Mit Beweisantrag Nr. 11 vom 13. Mai 2013 beantragten die Fraktionen von CDU und FDP ebenfalls die Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmungen. Nach dem Antrag sollte Beweis darüber erhoben werden, dass

- I. es sich bei der 1971 gegründeten European Business School (EBS) um eine renommierte und mit hervorragendem Studienangebot ausgestattete private Wirtschaftshochschule handelte und nach wie vor handelt,
- II. die staatliche Förderung nichtstaatlicher Hochschulen sowohl in Hessen als auch in anderen Ländern und im Bund selbstverständlicher Bestandteil der Hochschulpolitik ist und keineswegs ungewöhnlich war,
- III. die Stiftung zur Förderung der European Business School im Einklang mit den Gesetzen der Verfassung der Stiftung verwaltet und die behördliche Aufsicht mit der gebotenen Sorgfalt im Rahmen der gesetzlichen Be-

stimmungen ordnungsgemäß durchgeführt wurde und kein Anlass für Maßnahmen nach §§ 13 und 15 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 04. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. I S. 290), bestand,

- IV. insbesondere am Finanzplatz Frankfurt und der Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main bereits seit Jahren ein erheblicher Bedarf an praxis- und wirtschaftsnah ausgebildeten Juristinnen und Juristen sowie eine Nachfrage seitens Studieninteressierter besteht,
- V. eine universitäre Schwerpunktsetzung zur Ausbildung wirtschaftsnaher Juristinnen und Juristen in Deutschland in nicht bedarfsgerechtem Maße vorhanden ist,
- VI. die EBS als Universität für Wirtschaft und Recht gerade aufgrund ihrer wirtschafts- und praxisnahen Ausrichtung in besonderem Maße geeignet war, ihren Ausbildungsbereich auf die Ausbildung wirtschaftsnaher Juristinnen und Juristen zu erweitern, und das gewählte Law-School-Modell hierzu geeignet ist,
- VII. eine mit der Möglichkeit der Abnahme der ersten Prüfung verbundene Ausbildung wirtschaftsnaher Juristinnen und Juristen ein rechtswissenschaftliches Studienangebot auf Universitätsebene voraussetzte, wie es an der EBS Universität für Wirtschaft und Recht umgesetzt wurde,
- VIII. das Studienangebot der Law-School der EBS Universität für Wirtschaft und Recht für die Ausbildung wirtschaftsnaher Juristinnen und Juristen qualitativ hochwertig ist,
- IX. die EBS seit Jahrzehnten vom Land gefördert wurde und zu keinem Zeitpunkt Anlass zu Beanstandungen gab,
- X. zum Zeitpunkt der Förderentscheidung von einer gesicherten Liquiditätssituation der EBS ausgegangen werden konnte,
- XI. der Entscheidung über die Förderung des Aufbaus einer zweiten Fakultät (Law School) und der damit verbundenen Erweiterung der EBS zu einer Universität eine fachliche Prüfung des Förderungs- und Finanzierungskonzeptes vorausgegangen ist, das Zuwendungsverfahren im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ordnungsgemäß durchgeführt und die Verwendung der bewilligten und ausgezahlten Fördermittel während des Zuwendungsverfahrens ordnungsgemäß überwacht wurde,
- XII. mit dem Zuwendungsverfahren zugunsten der EBS von Beginn an auch die Gründung einer privaten Universität mit den dafür erforderlichen universitären Strukturen bezweckt war.

Der Antrag wurde am 3. Juni 2013 mit der Maßgabe angenommen, dass die in dem Antrag aufgeführten Beweisthemen Nr. II und IV gestrichen wurden, da der Ausschuss darüber einkam, dass diese Themen unstrittig seien und es keiner Beweisaufnahme bedürfe (Stenografischer Bericht UNA 18/3/14, Seite 14). Unstrittig wurde damit gestellt, dass

- "die staatliche Förderung nichtstaatlicher Hochschulen sowohl in Hessen als auch in anderen Ländern und im Bund selbstverständlicher Bestandteil der Hochschulpolitik ist und keineswegs ungewöhnlich war" (Beweisthema Nr. II des Beweisantrages Nr. 11),
- "insbesondere am Finanzplatz Frankfurt und der Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main bereits seit Jahren ein erheblicher Bedarf an praxis- und wirtschaftsnah ausgebildeten Juristinnen und Juristen sowie eine Nachfrage seitens Studieninteressierter besteht" (Beweisthema IV des Beweisantrages Nr. 11).

Auf Grundlage der beschlossenen Beweisbeschlüsse Nr. 4 und 10 sowie 11 bis 13 beschloss der Ausschuss in seiner 12. Sitzung am 19. Juni 2013 den weiteren Verfahrensablauf zur Zeugenvernehmung. Dabei wurde dem Verfahrensablauf eine systematische Gliederung der jeweiligen in den Beweisbeschlüssen zum tragen kommenden Sachkomplexe zugrunde gelegt.

Mit Schriftsatz vom 5. August 2013 leiteten die Abgeordneten der Fraktionen der SPD sowie des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 42 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof ein Verfassungsverfahrensverfahren gegen den Hessischen Landtag vor dem Hessischen Staatsgerichtshof ein. Sie beantragten die Feststellung,

dass der Beschluss des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses 18/3 vom 3. Juni 2013, mit dem er den Beweisantrag der Fraktionen der CDU und der FDP Nr. 11 vom 13. Mai 2013 unter Streichung der Ziffern II und IV angenommen hat, und der Beschluss vom 19. Juni 2013, mit dem der Ausschuss den Entwurf der Fraktionen von CDU und FDP zum Verfahrensablauf und zur Zeugenvernehmung angenommen hat, die Rechte der Antragsteller als Einsetzungsminderheit auf effektive Erfüllung des Untersuchungsauftrags durch den Untersuchungsausschuss aus Art. 92 der Verfassung des Landes verletze.

Im Einzelnen wurden im Hinblick auf den Beweisbeschluss vom 3. Juni 2013, welchem der Beweisantrag Nr. 11 vom 13. Mai 2013 der Fraktionen von CDU und FDP mit Ausnahme der dort ausgeführten Beweisthemen Nr. II und IV zugrunde

lag, die Beweisthemen Nr. I, V, VI, VII und IX, mithin insgesamt fünf der zwölf Beweisthemen des Beweisantrages Nr. 11 angefochten.

Mit Schriftsatz vom 10. September 2013 erwiderte der Hessische Landtag, vertreten durch den Landtagspräsidenten, auf die Antragsschrift der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und beantragte,

den gestellten Feststellungsantrag als unzulässig und unbegründet abzuweisen.

Eine Entscheidung des Hessischen Staatsgerichtshofs steht bislang noch aus. Der Verfassungsrechtsstreit dauert an.

Aufgrund der beschlossenen Beweisanträge Nr. 4, Nr. 10, Nr. 11, Nr. 12 und Nr. 13 wurde unterdessen Beweis durch Vernehmung von Zeugen erhoben.

In der 15. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 11. September 2013 sind in öffentlicher Sitzung vernommen worden:

- Herr **Thomas May** (Wissenschaftsrat),
- Herr Dr. **Dietmar Goll** (Wissenschaftsrat),
- Herr **Daisuke Motoki** (Akkreditierungsgesellschaft FIBAA),
- Herr Prof. Dr. Dr. h.c. **Werner Ebke** (Prof. an der juristischen Fakultät Heidelberg und Vorsitzender des Kuratoriums der EBS Law School),
- Herr **Stephan Göcken** (Geschäftsführer der Bundesrechtsanwaltskammer und Mitglied des Kuratoriums der EBS Law School).

in der 16. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 2. Oktober 2013 sind in öffentlicher Sitzung vernommen worden:

- Herr **Gerhard Schroeder** (Wirtschaftsprüfer der Ebner Stolz Mönning Wirtschaftsprüfungs GmbH),
- Herr **Dr. Hagen Ringshausen** (externer Berater der EBS Universität für Wirtschaft und Recht),
- Herr **Ralf Langendörfer** (Leiter des Rechnungswesens und Controlling an der EBS Universität für Wirtschaft und Recht).

in der 17. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 11. Oktober 2013 sind in teils öffentlicher, teils nicht-öffentlicher Sitzung vernommen worden:

- Frau **Renate Hillenbrand-Beck** (Referatsleiterin der Stiftungsaufsicht im Regierungspräsidium Darmstadt),
- Herr **Georg Nikolaus Garlichs** (Kanzler der EBS gGmbH),
- Herr Dr. **Hellmut K. Albrecht** (ehem. Vorsitzender des Aufsichtsrats der EBS Universität und Vorstandsvorsitzender der Stiftung zur Förderung der EBS),
- Herr Prof. Dr. Dr. **Gerrick Freiherr von Hoyningen-Huene** (Dekan der EBS Law School),
- Herr Dr. **Helmut Georg Müller**,
- Herr **Sven Gerich**.

in der 18. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 11. November 2013 sind in öffentlicher Sitzung vernommen worden:

- Herr Dr. **Wilhelm Kanther** (Leiter der Rechtsabteilung im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport und ehem. Leiter der Stiftungsaufsicht im Regierungspräsidium Darmstadt),
- Herr Dr. **Michael Hensen** (ehemaliger Institutsleiter an der EBS Universität für Wirtschaft und Recht)
- Herr **Klaus-Peter Niesik** (ehemaliger kaufmännischer Direktor der EBS Universität für Wirtschaft und Recht),
- Herr Prof. Dr. **Richard Pibernik** (ehemaliger Prodekan der EBS Universität für Wirtschaft und Recht),
- Herr **Hans Peter Busson** (Wirtschaftsprüfer der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft).
-

in der 20. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 12. Dezember 2013 sind in öffentlicher Sitzung vernommen worden:

- Herr **Jörg-Uwe Hahn**, Hessischer Minister der Justiz, für Integration und Europa,
- Frau **Eva Kühne-Hörmann**, Hessische Ministerin für Wissenschaft und Kunst,
- Herr **Florian Rentsch**, Hessischer Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung,
- Herr **Dr. Walter Arnold**, MdL und Staatssekretär im Hessischen Ministerium der Finanzen a.D.

5. In der 21., nicht öffentlichen Sitzung am 23. Dezember 2013 hat der Untersuchungsausschuss aufgrund der bisherigen Beweisaufnahme den vorliegenden Zwischenbericht beraten und durch Beschluss zum Zwischenbericht des Untersuchungsausschusses 18/3 des Hessischen Landtags erhoben.

Teil B – Bisherige Untersuchungsfeststellungen

Zu dem Untersuchungsauftrag, umfassend aufzuklären, ob und inwieweit das Handeln, d.h. jegliches Tun und Unterlassen, der Landesregierung in Zusammenhang mit der Förderung der European Business School (EBS) und ihrer Erweiterung zur Universität durch den Aufbau der Law School zweckmäßig, zielgerichtet, fehlerfrei, sachgerecht und rechtmäßig und mit den einschlägigen Vorschriften vereinbar und inwieweit die Landesregierung das Parlament und die Öffentlichkeit wahrheitsgemäß, zeitnah und vollständig über diese Vorgänge und das Handeln der Landesregierung informiert hat

wurden aufgrund

der Aussagen der vernommenen Zeugen sowie des Inhalts der dem Untersuchungsausschuss vorgelegten Akten

bislang folgende Feststellungen getroffen:

I. Historie des Aufbaus und der Förderung der EBS Universität für Wirtschaft und Recht sowie der European Law School

Die European Business School (EBS) wurde 1971 als private Hochschule für Wirtschaft in Offenbach am Main gegründet. 1980 zog sie ins Schloss Reichartshausen in Oestrich-Winkel im Rheingau. 1989 wurde sie als wissenschaftliche Hochschule anerkannt und erhielt 1993 das Promotions- und 1998 das Habilitationsrecht. Der Schwerpunkt der EBS wurde auf betriebs- und volkswirtschaftliche Studiengänge gelegt, die sich insbesondere durch ihre Praxisnähe auszeichneten. Die EBS erlangte auf diesem Kerngebiet über Jahre hinweg hohe Reputation. So konnte die EBS auch in den vergangenen Jahren zahlreiche Ranking-Erfolge vorweisen, z.B.:

- 2012 erreichte die EBS im Handelsblatt-Ranking-Betriebswirtschaftslehre den 15. Platz, bezogen auf Deutschland den neunten Platz.
- Bei der Umfrage der Wirtschaftswoche unter 500 Personalverantwortlichen in Deutschland belegte die EBS 2013 den 8. Platz im Bereich BWL, bezogen auf private Business Schools den dritten Platz.
- Im internationalen QS Global 200 Business Schools Report 2013 "MBA Employers Choice" belegte die EBS den 1. Platz in Deutschland und Platz 13 in Europa.
- Im CHE-Hochschulranking 2011/12 erreichte die EBS in vier von fünf Bewertungsbereichen die Spitzengruppe (Studiensituation insgesamt, Studierbarkeit, internationale Ausrichtung und Forschungsgelder) und die Mittelgruppe im Feld Forschungsreputation.
- In der Masterbefragung 2011 vom Centrum für Hochschulentwicklung (CHE) zählt die EBS Business School in allen bewerteten Kategorien zur Spitzengruppe.

Die EBS unterhält weltweit Partnerschaften zu Universitäten, im Rahmen derer ein Austausch von Studierenden der wirtschaftswissenschaftlichen und juristischen Fakultäten stattfindet.

Die EBS Universität für Wirtschaft und Recht (im Folgenden EBS) ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung. Die für die Hochschule handelnde rechtsfähige juristische Person ist die EBS Universität für Wirtschaft und Recht gemeinnützige GmbH (EBS gGmbH) mit Sitz in Wiesbaden. Alleinige Gesellschafterin der EBS gGmbH ist die gemeinnützige "Stiftung zur Förderung der EBS Universität für Wirtschaft und Recht".

Bereits im Jahr 2006 plante die EBS ihre Erweiterung um eine juristische Fakultät und trat insoweit u.a. an das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst heran, um ihren "Strategie-Entwicklungsplan" zum Ausbau der Hochschule zu einer Universität und dem Aufbau einer "European School of Law & Governance" vorzustellen (Bd. III/56, Bl. 176 ff). Der Zeuge Prof. Dr. Dr. h.c. Ebke bekundete in seiner Vernehmung vom 11. September 2013, dass dieser Entschluss unbeeinflusst aus der EBS rührte (Stenografischer Bericht UNA 18/3/15, S. 66):

"Also dieser Impuls kam ganz eindeutig aus der Mitte der Fakultät der European Business School damals in Oestrich-Winkel, als es ja noch keine weitere Fakultät gab. Die Idee war, dass man lernt, aus der wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzausbildung für Betriebswirte, etwas Ähnliches zu schaffen für Juristen mit einer zusätzlichen, fundierten betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Ausbildung. Diese Idee ist geboren worden in vielen Einzelgesprächen. Daran waren auch spätere Mitglieder des Kuratoriums beteiligt, also Anwälte aus Frankfurt, aus München, aus Düsseldorf, die international tätig sind und die immer wieder beklagt haben, dass die deutschen Juristen zwar dogmatisch hervorragend ausgebildet sind, aber vielfach ein wirtschaftliches Verständnis oder ein wirtschaftlicher Unterbau fehlt. Das war kein Input der Politik, sondern allein ein Input aus der Business School, die sich Gedanken gemacht hat: Welche zweite Fakultät werden wir aufbauen? Welche Ressourcen haben wir in personeller Hinsicht, und welche Ressourcen kann man hier in diesem Umfeld generieren, um dieses Programm auf den Weg zu bringen?"

Ziel war und ist es, der EBS mit einer wirtschaftsrechtlich geprägten juristischen Fakultät ein Alleinstellungsmerkmal im deutschen Hochschulbereich zu geben. Eine entscheidende Rolle bei den Planungen nahm dabei der Zeuge Prof. Dr. Dr. hc. Ebke ein, der maßgeblich an der Entwicklung der juristischen Studiengänge beteiligt war (Stenografischer Bericht UNA 18/3/15, S. 64 und 65):

"Die können sicher sein, dass ich es nicht übernommen hätte, ein solches Programm zu entwerfen, wenn ich der Überzeugung gewesen wäre, es ist nicht zielführend oder es ist im Rahmen der rechtlichen Rahmenbedingungen nicht möglich. Ich glaube, dass das Curriculum so, wie es aufgestellt ist, geeignet ist, das Ziel, eine absolut solide, hochkarätige juristische Ausbildung, die zum Staatsexamen führt, zu gewährleisten und darüber hinaus etwas zu machen, was der EBS Law School ein Alleinstellungsmerkmal gibt, nämlich eine zusätzliche wirtschaftswissenschaftliche Grundausbildung, die wir in dieser Form an keiner anderen Universität oder Juristischen Fakultät in Deutschland antreffen.

... Ich muss sagen: Seit es die EBS Law School gibt, gibt es Reaktionen staatlicher Fakultäten und auch natürlich des einzigen privatrechtlichen Wettbewerbers, nämlich der Bucerius Law School. Dort hat man nur eine Fakultät, nämlich die Juristische Fakultät, keine Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, und man ist jetzt vor dem Hintergrund der Entwicklung hier in Wiesbaden eine Kooperation eingegangen mit der WHU in Koblenz, in Vallendar, um dort etwas Ähnliches auf den Weg zu bringen, was hier in Wiesbaden jetzt seit 2011, wie ich finde, mit großem Erfolg betrieben wird.

Die staatlichen Universitäten – wenn die Frage darauf abzielt – tun sich da sehr viel schwerer aus einem ganz einfachen Grunde: weil die juristische Ausbildung ja sehr stark verrechtlicht ist, einmal durch das Deutsche Richtergesetz, zum anderen durch die Ländergesetze, die Juristenausbildungsgesetze. Dort ist relativ wenig Raum, im Rahmen staatlicher Juristenausbildung immer neue Modelle zu testen und einzigartige Curricula auf den Weg zu bringen. Das hängt auch damit zusammen, dass die staatlichen Universitäten einen anderen Auftrag zu haben glauben, vielleicht auch – ich sage das nicht zuletzt im Hinblick auf eine Reihe von Fakultäten im Land, die sich so gut eingerichtet haben in dem etatistischen Verständnis von Juristenausbildung –, dass man einfach sagt: Wer eine Zusatzausbildung möchte, sich also interdisziplinär ausbilden muss, der muss einfach weitere Studiengänge an anderen Universitäten im Anschluss an das Staatsexamen machen.

Das ist ja nicht das Modell, das die EBS fährt, denn das ist ein integratives Modell, das auch nicht zur Verlängerung der Ausbildung führt, sondern in dieser Situation eigentlich etwas ist, was viele staatliche Universitäten, ich nehme an, mit Interesse verfolgen und sicherlich in der einen oder anderen Art dann auch vielleicht nicht kopieren, aber jedenfalls doch zu übernehmen versuchen werden. Es gibt bereits seit einigen Jahren Versuche der staatlichen Juristischen Fakultäten, hierauf zu reagieren, indem man nämlich, abgesichert durch das Deutsche Richtergesetz, auch eine Schwerpunktausbildung anbietet, und die kann natürlich auch wirtschaftswissenschaftlich sein, ist es aber in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Juristischen Fakultäten unseres Landes nicht.

...

Zunächst einmal hatte ich den Wunsch, dass wir eine Juristenausbildung anbieten, die über jeden Vergleich im Wettbewerb mit den staatlichen Universitäten erhaben ist. Sie müssen – vielleicht für diejenigen, die nicht Juristen sind von der Ausbildung her – wissen, dass in der Zeit zwischen 2002 und 2005 in Deutschland die große politische Diskussion stattgefunden hat, ob die Juristenausbildung auch dem Bologna-Modell folgen sollte, ob also aufgeteilt werden sollte zwischen Bachelor und Master. Die Juristischen Fakultäten haben sich, wie ich finde, aus gutem Grund gegen diese Bologna-Prozesse im Bereich der Juristenausbildung gewandt. Wir haben dann die Justizminister auf unsere Seite bringen können. Alle Länderjustizminister haben sich dann – ich weiß nicht – im Jahre 2005 oder 2006 entschieden, an dem Staatsexamen festzuhalten. Wenn ich jetzt dieses Ziel anschau, dann kann ich sagen, dieses Ziel ist erreicht.

Wir haben aber im Grunde an der EBS etwas Einzigartiges versucht, nämlich einen Bachelorabschluss nach drei Jahren in das Curriculum hineinzunehmen, um hier auch zu zeigen, dass man internationalen oder europäischen Tendenzen in der Juristenausbildung sich nicht verschließt, dass man auch den jungen Leuten Optionen gibt, nach drei Jahren nicht zum Staatsexamen weiterzugehen, sondern andere Ausbildungswege einzuschlagen, sodass wir auch hier sagen können: Das Ziel, das wir uns alle damals gesetzt haben, ist, glaube ich, in jeder Hinsicht erreicht worden."

Das Konzept wurde dem Grunde nach positiv im Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK) aufgenommen und als ambitioniert angesehen. Eine weitere Präzisierung der Entwicklung wurde jedoch als erforderlich angesehen. So wurde im Vermerk des Mitarbeiters im HMWK Gädecke vom 17. Oktober 2006 an den damaligen Minister für Wissenschaft und Kunst, Herrn Udo Corts, z.B. festgehalten (Bd. III/1, Bl. 54):

"Die in dem Konzept geschilderten Zielstellungen erscheinen als ambitioniert und würden bei ihrer Realisierung dem Wissenschaftsstandort Hessen zweifellos positive Effekte haben. Bedauerlich ist, dass differenzierte Betrachtungen

zur Realisierbarkeit der Ziele, insbesondere eine Analyse der Wettbewerber nicht vorgenommen werden. Zumindest bei oberflächlicher Betrachtung dürfte der Weg zu den angestrebten nationalen und internationalen Wettbewerbspositionen steinig sein, da die ebs in den einschlägigen Lehr- und Forschungsrankings zwar regelmäßig gute Plätze einnimmt, jedoch regelmäßig noch einige starke Wettbewerber besser abschneiden."

In der Folge entwickelte die EBS Ihren Strategieplan fort und bat unter Vorstellung der Pläne zum Aufbau einer juristischen Fakultät (siehe "Facts: Gründung der "European Law School", Bd. III/1, Bl. 40 ff.) um finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln. So hielt der Mitarbeiter Gädeke in seinem Vermerk zum "Gespräch mit der ebs über die rechtswissenschaftliche Fakultät in Wiesbaden" vom 14. März 2007 (Bd. III/1, Bl. 37) fest:

"In der ebs fand heute auf Einladung von Prof. Jahns ein Gespräch mit dem Unterzeichner über die Entwicklung in der ebs in den letzten Monaten und über die Planungen für eine zweite Fakultät in Wiesbaden statt."

Nach den vorgestellten Planungen soll in Wiesbaden eine zweite, rechtswissenschaftlich ausgerichtete Fakultät etabliert werden. Hier sollen rechtswissenschaftlich ausgerichtete gestufte Studiengänge mit Schwerpunkten im Wirtschaftsrecht angeboten werden. Auch das Staatsexamen soll erworben werden können. Auf welche Weise die gestufte und die Staatsexamensausbildung verknüpft werden soll, ist noch unklar. Ich habe deutlich gemacht, dass es unter Wettbewerbsgesichtspunkten erstrebenswert sei, den Studierenden, die ein Staatsexamen erwerben, den zusätzlichen Erwerb eines akademischen Grades mit geringstmöglichem Aufwand zu ermöglichen und die Angebote entsprechen zu verknüpfen. Hierfür bietet der Umstand, dass die Hochschulen mittlerweile den Wahlbereich eigenständig prüfen können, gute Voraussetzungen. Auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Bestimmungen des deutschen Richtergesetzes, des Juristenausbildungsgesetzes und der juristischen Ausbildungsordnung im Staatsexamensbereich wurde verwiesen."

Voraussetzung für die Realisierung des Vorhabens ist offenbar eine finanzielle Unterstützung des Projekts durch das Land. Konkrete Größenordnungen wurden nicht genannt. Mitgeteilt wurde, dass die Unterstützung bis zum Abschluss der Aufbauphase sinken sollte, jedoch auch danach ein dauerhafter Sockelbetrag erforderlich sei."

Von Anfang an, d.h. seit 2006, bestand dabei die Absicht der Universitätsgründung in Wiesbaden (Bd. III/1, Bl. 37):

"Erwartungsgemäß wurde erneut unterstrichen, dass ein starkes Interesse an der Verleihung der Bezeichnung "Universität" ggf. in Wortverbindung wegen der damit verbundenen Auswirkungen auf die Stadt Wiesbaden ("Landeshaupt- und Universitätsstadt"), die sich an dem Vorhaben in nennenswerten Größenordnungen beteiligt, besteht. Auch das Promotions- und Habilitationsrecht im juristischen Bereich wird zeitnah angestrebt."

In den Folgejahren erfolgte eine intensive Weiterentwicklung des Konzeptes. Die Inhalte dieser Weiterentwicklung betrafen die Studiengänge, die rechtlichen Voraussetzungen, die räumliche Unterbringung, die sachliche und personelle Sachausstattung, die Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat sowie die Finanzierung und Unterstützung durch öffentliche Fördergelder seitens des HMWK, des HMdF sowie der Stadt Wiesbaden, die mit dem alten Gerichtsareal in der Moritzstraße eine Liegenschaft für die neu zu gründende Universität und Law School bereitstellen wollte. So bekundete die amtierende Wissenschaftsministerin Kühne-Hörmann in ihrer Zeugenvernehmung vom 12. Dezember 2013 (Stenografischer Bericht UNA 18/3/20, Seite 57):

"Also, es gab bei dem Aufbau, weil das bisher ein ganz neues Projekt war, eine Reihe von Finanzierungsplänen, eine Reihe von Schritten, bis der Förderentscheid dann endlich darauf ausgerichtet war. Und in diesem Zeitraum sind dann die Voraussetzungen, die erfüllt werden mussten, zugrunde gelegt worden."

Im Jahr 2009 war die Planung soweit gediehen, dass die Realisierung des Projektes in Angriff genommen wurde. In dem Vermerk des Mitarbeiters im HMWK Gädecke vom 10. März 2009 zu den "Planungen zur Errichtung der European Law School" heißt es insoweit (Bd. III/2, Bl. 6 f.):

"Eine Law School nach dem geschilderten Vorbild ist eine wünschenswerte Bereicherung für die hessische Hochschullandschaft, da einerseits ein bislang nicht gedeckter Bedarf an wirtschaftsnah ausgebildeten Juristen besteht, andererseits eine Impulswirkung für die staatlichen Hochschulen zu erwarten ist, die sich bislang in diesem Bereich durch wenig Reformfreude auszeichnen."

Insoweit sind sowohl für den Wirtschaftsstandort Hessen als auch für die hessische Wissenschaftslandschaft positive Effekte zu erwarten."

Für eine Realisierung des Projekts durch die European Business School spricht, dass diese bereits jetzt in erheblichem Umfang über rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Kompetenz verfügt und hierdurch hervorragende Synergien ermöglicht werden."

Überdies ist die European Business School sehr gut im Wettbewerbsumfeld positioniert und verfügt über ein hohes Ansehen bei der Wirtschaft. Dies wird sowohl durch aktuelle Rankings als auch durch den Umstand belegt, dass die Drittmiteinnahmen der ebs von 3 Mio. € im Jahr 2004 auf 8,9 Mio. € im Jahr 2007 gesteigert werden konnten. In-

soweit ist zu erwarten, dass sich die Wirtschaft auch in die European Law School maßgeblich einbringen würde. Zudem sind die konkreten Planungen bereits vergleichsweise weit fortgeschritten."

Hinsichtlich der Finanzierung wurde von Defiziten für die ersten sechs Betriebsjahre ausgegangen, die durch öffentliche Fördermittel gedeckt werden sollten. In der Stellungnahme des Mitarbeiters im HMWK Gädeke vom 10. März 2009 für das HMWK wurde hierzu vermerkt (Bd. III/2, Bl. 7):

"Finanzierung. Nach den insoweit plausiblen Berechnungen der European Business School kann sich das Projekt – nicht zuletzt aufgrund der möglichen Synergieeffekte – perspektivisch selbst tragen. Während der ersten sechs Betriebsjahre entstehen jedoch Defizite. Diese betragen im ersten Betriebsjahr 5,25 Mio. €, im zweiten Jahr 7,81 Mio. €, im dritten Jahr 6,58 Mio. €, im vierten Jahr 3,54 Mio. €, im fünften Jahr 2,03 Mio. € und im sechsten Jahr 0,38 Mio. €. Danach ist ein leichter Gewinn i.H.v. 0,38 Mio. € zu erwarten. Das Defizit in der auf acht Jahre angesetzten Gründungsphase beträgt damit 24,7 Mio. €. Die an der Ansiedlung in Wiesbaden hochgradig interessierte Stadt ("Universitätsstadt Wiesbaden") hat in diesem Zusammenhang eine maßgebliche Beteiligung in Aussicht gestellt. Die aktuellsten Planungen sehen offenbar eine Aufteilung zwischen Land und Stadt im Verhältnis von 61,13% zu 38,87% vor. Ohne eine Übernahme dieses Defizits durch die öffentliche Hand würde das Projekt wohl nicht realisiert werden können."

In der gemeinsamen "Absichtserklärung zur Gründung einer Law School als juristische Schwester-Fakultät der European Business School sowie Folgenutzung der Altliegenschaften des Amts- und Landgerichts Wiesbaden in der Moritzstraße/Gerichtsstraße durch die Law School" verpflichteten sich das Land (Hessisches Ministerium der Finanzen und das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst), die Landeshauptstadt Wiesbaden und die European Business School am 1. Juni 2009 zur Mitwirkung am Aufbau einer Law School und der Gründung einer Universität in Wiesbaden (Bd. III/3, Bl. 275 ff.). Zentrale Elemente dieser Absichtserklärung waren:

- Gründung der Universität und Aufbau der Law School,
- Förderung mit 24,7 Millionen Euro,
- Weiterentwicklung des nicht mehr genutzten Landgerichts an der Moritzstraße in Wiesbaden.

Die Motivation der Landesregierung, den Aufbau der Law School und damit einhergehend den Ausbau der EBS zur Universität zu unterstützen war in mehreren Ursachen begründet. Zum einen sollte der Bedarf an wirtschaftsnah ausgeprägten Juristen, dessen Vorhandensein der Ausschuss insbesondere im Rhein-Main-Gebiet unstreitig feststellte (Stenografischer Bericht UNA 18/3/14, Seite 14), gedeckt werden.

Der amtierende Hessische Justizminister *Hahn* führte hierzu in seiner Zeugenvernehmung am 12. Dezember 2013 plausibel aus (Stenografischer Bericht UNA 18/3/20, Seite 16):

"Die Nachfrage auf der Seite derjenigen, die Arbeitsplätze für junge Juristen zur Verfügung stellen wollen, war vorhanden. Sie war intensiv vorhanden bei Großkanzleien und bei größeren Unternehmen. Dieser Verallgemeinerung stehe ich zwar sehr kritisch gegenüber, aber es gibt immer wieder diesen Vorwurf, dass die staatlichen Universitäten ausschließlich wissenschaftlich nach dem Motto "Die sitzen da in ihrem Turm" ausbilden. Das ist auch nicht richtig. Aber diese Verbindung zwischen richtig gutem vertieftem juristischen Wissen einerseits und betriebswirtschaftlichem/steuerrechtlichem Wissen andererseits – das ist für die Unternehmen, aber auch für viele Großkanzleien wichtig – haben staatliche Universitäten so nicht angeboten, es sei denn, man studiert lange. Und das war das Besondere an dem System Ebke, dass er es nämlich geschafft hat, diese beiden inhaltlichen Voraussetzungen mit dem Zeitfaktor zusammenzubringen. Und deshalb waren die Großkanzleien und auch die Unternehmen so begeistert davon, so nach dem Motto: "Wenn die Studierenden da erfolgreich durchgehen, können wir mit ganz, ganz großer Wahrscheinlichkeit sagen: Die bekommen bei uns einen guten Job."

Weiterhin versprach man sich von einer wirtschaftsnah angelegten privatwirtschaftlichen Juristenausbildung eine Impulswirkung für die staatlichen rechtswissenschaftlichen Fakultäten. So führte der Zeuge *Hahn* hierzu aus (Stenografischer Bericht UNA 18/3/20, Seite 6 und 7):

"Ich selbst habe Ende der 70er-Jahre an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt Jura studiert, und mich hat damals persönlich gestört, dass 75 bis 80 % meiner Kommilitonen zum Repetitor gegangen sind oder gehen mussten – wie auch immer. Ich fand, es ist keine Hochleistung einer deutschen Hochschule, dass sich ein so großer Teil der Studierenden sein Wissen und seine Lehre nicht in der Hochschule holt. Damals hieß der Repetitor, zu dem fast alle meiner Kommilitonen gegangen sind, Herr Kuschmann. Ich fand das damals schon irgendwie daneben, habe das auch nicht gemacht und trotzdem im ersten Examen mein Prädikatsexamen schreiben können."

Bei mir war damals schon die Mentallage vorhanden: Wieso schafft das eine deutsche Hochschule eigentlich nicht? – Ich habe dann ungefähr vor acht oder zehn Jahren die damaligen Studierenden im Freundeskreis meines Sohnes abgefragt, und da war die Zahl der Menschen, die zum Repetitor gehen, weiterhin sehr, sehr hoch. Das war meine

Motivation, zu sagen: Diese verschlafenen rechtswissenschaftlichen Fachbereiche der staatlichen Universitäten brauchen einen Push.

Und jetzt schließt sich der Kreis: Warum habe ich mich für die Gründung der Law School so eingesetzt? – Weil ich zum einen eine privatwirtschaftliche Alternative zur Bucerius hier im Rhein-Main-Gebiet, in Hessen haben wollte. Denn hier ist einer der Sitze der Justiz, wenn nicht sogar der Sitz der Justiz in Deutschland. Zum anderen wollte ich eine Außen- bzw. eine Rückwirkung auf die staatlichen Fachbereiche erreichen.

Vor wenigen Tagen war ich im Zusammenhang mit den Tagen der Rechtspolitik beim neuen Dekan der Johann Wolfgang Goethe-Universität und habe dort mit Freude zur Kenntnis genommen, dass es auch Auswirkungen hat. Bei Goethe sind jetzt Klausurenkurse in ganz anderer Form als früher im Angebot. Es gibt zurzeit im House of Finance eine Vielzahl neuer Angebote, die diese Verbindung zwischen Wirtschaftswissenschaften auf der einen Seite und dem Recht auf der anderen Seite organisiert.

Meine erste Bemerkung ist also: Ja, ich habe mich sehr bewusst und aus bestimmten Gründen, die ich Ihnen eben vorgetragen habe, dafür eingesetzt, dass es eine privatwirtschaftlich organisierte Alternative zum staatlichen rechtswissenschaftlichen Ausbildungssystem gibt.

Zum Zweiten hatte ich spätestens mit der Amtsübernahme als Justizminister das vitale Interesse, dass es eine für das Land Hessen sinnvolle und einigermaßen – und jetzt sehen Sie bitte meine Gänsefüßchen – kostengünstige Nutzung des ehemaligen Gebäudes des Amts- und Landgerichtes Wiesbaden in der Moritzstraße gibt. Sie wissen sicher von diesem Umzug. Ich glaube, der war, kurz nachdem ich das Amt übernehmen durfte. Dann stand das Gebäude leer. Und auch wenn das nicht mehr im Verantwortungsbereich des Justizministers liegt, sondern in den Verantwortungsbereich des Finanzministers überwechselte, sah ich darin eine Gesamtverantwortung.

Was mich als Drittes motiviert hat, mich für die EBS und insbesondere für die Law School einzusetzen, war, dass ich bei Rundreisen durch Deutschland immer wieder gemerkt habe, dass fast jede Landeshauptstadt eine Universitätsstadt ist, aber nicht Wiesbaden. Jetzt kann man sagen: Das sind Peanuts. – Für mich sind das keine Peanuts, sondern das ist auch ein Standortvorteil, der sowohl für die Gemeinde als auch für die Kommunen, aber natürlich auch für das Land von besonderer Bedeutung ist. Und ich habe damals gelernt, dass man nur dann eine Universität bzw. eine Hochschule sein kann, wenn man mindestens zwei Fachbereiche anbietet. Einen Bereich hatte die EBS. Das war alles, was mit Wirtschaft zu tun hat, und der zweite wäre dann die Law School. Daraus hat man dann ja auch eine Universität machen können, die inzwischen auch anerkannt ist."

Eine entsprechende Motivation lag auch bei der Wissenschaftsministerin Kühne-Hörmann vor. Für sie waren der Bedarf an wirtschaftsnah ausgebildeten Juristen sowie die entsprechende Impulswirkung für staatliche Hochschulen die ausschlaggebenden Kriterien der Unterstützung (Stenografischer Bericht UNA 18/3/20, Seite 54):

"Die Hessische Landesregierung hat 2009 entschieden, den Aufbau der Law School und der EBS Universität für Wirtschaft und Recht zu fördern. Einerseits bestand ein bislang nicht gedeckter Bedarf an wirtschaftsnah ausgebildeten Juristen, und andererseits wurde davon eine Impulswirkung für die staatlichen Hochschulen erwartet, denn Angebote in dieser Form gab es bisher nicht. Das war, kurz gesagt, der Beweggrund für die getroffene Entscheidung."

Ein weiterer Grund für die Unterstützung der EBS in deren Bestreben, eine Law School zu errichten, lag in der städtebaulichen Planung zur Folgenutzung des alten Landgerichtsgebäudes in der Wiesbadener Moritzstraße. Insbesondere für den damaligen Fraktionsvorsitzenden der FDP und amtierenden Wirtschaftsminister Rentsch war dies Anlass, das Projekt zu unterstützen. Er bekundete in seiner Zeugenvernehmung am 12. Dezember 2013 (Stenografischer Bericht UNA 18/3/20, Seite 118):

"Die Situation der hessischen Hochschullandschaft ist bekannt. Sie ist eine aus meiner Sicht relativ gute. Aber was wir in Hessen mit Sicherheit nicht haben, ist ein großer Anteil an privaten Hochschulen. Ich fand damals die Idee, als Herr Jahns das vorstellte, einer privaten Hochschule nicht nur im Businessbereich sondern auch im juristischen Bereich interessant. Ich selbst habe Jura in Hessen und in Rheinland-Pfalz studiert. Damals kam, wie gesagt, auch das Thema Bucerius Law School auf, und es war eben auch für Unternehmen und für viele Teile der Wirtschaft eine spannende Idee, eine private Fakultät zu haben, die möglicherweise etwas stärker auch auf die Interessen der Wirtschaft in diesem Bereich eingeht. Das war das Erste.

Das Zweite, was für mich als Wahlkreisabgeordneter immer wichtig war: Die Idee, eine Law School nach Wiesbaden zu bringen, war einfach spannend. Wir hatten in Wiesbaden mit der Fachhochschule Rhein-Main zwar eine Hochschule, die, wie ich denke, ein gutes Standing hat, aber eine private Jura-Universität, gerade in einem städtebaulich schwierigen Bereich, wäre möglicherweise ein interessanter Schritt gewesen.

Das Thema "Nutzung des alten Landgerichtsgebäudes" war damals eines der, wie ich schon denke, beherrschenden kommunalpolitischen Themen in Wiesbaden – Wie geht man mit diesem Areal um? –, weil immer klar war, dass nach dem Auszug des Landgerichts mit den vielen Mitarbeitern und Menschen, die sich dort tagtäglich bewegen, in dieser

ganzen Region erheblich Kaufkraft verloren geht. Bei dieser Region in Wiesbaden sieht man übrigens jetzt, was passiert: Wenn ein solches Areal brachliegt und wenn dort eben kein Kundenverkehr mehr ist, dann zieht das auch Geschäfte usw. in der Nähe herunter.

Dann hat die EBS dort Pläne vorgestellt usw. Die Stadt hat daran mitgewirkt, das Ganze mit der EBS zu entwickeln. Ich will einmal daran erinnern – weil das heute von einigen hier im Raum ein bisschen anders gesehen wird –: Die EBS hatte zum damaligen Zeitpunkt als private Hochschule einen exzellenten Ruf. Der Ruf hat sich aus meiner Sicht in den letzten zwei Jahren deutlich verändert. Aber an dem, was in Oestrich-Winkel stand, daran waren wirklich viele beteiligt, die, glaube ich, in ihrer beruflichen Integrität nicht angreifbar sind, sondern ganz im Gegenteil ein hohes Renommee hatten. Das war auch der Grund, warum nichts dagegen sprach, diese Hochschule mit diesem Renommee nach Wiesbaden zu holen. Im Gegenteil, das war für Wiesbaden und meinen Wahlkreis ein spannendes Projekt, und deshalb habe ich mich dort engagiert."

Die städtebauliche Frage war auch Grund für den früheren Staatssekretär der Finanzen Dr. *Walter Arnold*. Er unterstützte die EBS ab Juni 2009 als Aufsichtsratsmitglied der EBS und führte zu den Gründen seines Engagements aus (Stenografischer Bericht UNA 18/3/20, Seite 132):

"Hintergrund dieser Frage, in den Aufsichtsrat einzutreten, war das Projekt Moritzstraße, das sich abzeichnete, nachdem wichtige Voraussetzungen im ersten Halbjahr 2009 entstanden sind. Der damalige Aufsichtsrat der EBS war mit drei Personen besetzt. Herr Albrecht, Herr Hornung, Herr Mattmüller. Die beiden Erstgenannten mit Wohnsitz in München suchten einen geeigneten Kollegen im Aufsichtsrat, der im Namen des Aufsichtsrates diese wichtige Investitionsmaßnahme, die sich abzeichnete, für den Aufsichtsrat mit begleitet. Immerhin wurde deutlich, dass wir in der EBS mit einer Investition in der Größenordnung von 30 bis 35 Millionen € zu rechnen hatten – bei einem Gesamtprojektsumfang von etwa 80 Millionen €. Das war sozusagen die Intention, mich darum zu bitten, das zu tun.

Was war meine Motivation? – Ich war bis Anfang Januar 2009 Staatssekretär im Finanzministerium, fünf Jahre. In dieser Zeit war die Entscheidung der Mainzer Straße, dort die Behörden der Justiz umzusiedeln. Damit wurde das Quartier Moritzstraße leer, und es gab eine Menge an Diskussionen, auch zwei Bürgerinitiativen, die immer wieder verlangt haben: "Sorgt dafür, dass die Moritzstraße nicht für Jahre entvölkert dort als Brache ist."

Ich war selbst gemeinsam mit Oberbürgermeister Dr. Müller bei solchen Veranstaltungen der Bürgerinitiative, die uns beide aufgefordert hat, dafür zu sorgen. Wir beide konnten keine Versprechungen geben, aber wir waren beide natürlich sehr motiviert, dass da eben nicht eine Brache entsteht. Und als die EBS an mich mit der Bitte herangetreten war: "Überlegen Sie doch, ob Sie auch mit Ihrem Hintergrundwissen, was Public Private Partnership angeht, diesen Aufsichtsrat mit unterstützen und als Mitglied dafür sorgen, dass das ein gutes Projekt wird", war das eigentlich für mich eine wichtige Entscheidung. Und ich habe dann gern zugesagt."

Am 16. Juli 2009 bewilligte das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst der EBS European Business School gGmbH dann Zuwendungen zur "Projektförderung für den Aufbau der Universität Wiesbaden/Gründung der EBS Law School" bis zu einer Höhe von 24,7 Mio. Euro als Fehlbedarfsfinanzierung (Bd. III/33, Bl. 152). Grundlage für diesen Betrag war eine vorherige Plausibilisierung, wie die Zeugin *Kühne-Hörmann* erläuterte (Stenografischer Bericht UNA 18/3/20, Seite 69):

"Und bei privaten Hochschulen ging es ja um eine Anschubfinanzierung der Law School, und dann sind diese Beträge plausibilisiert worden aufgrund der Tatsachen, die vorlagen. Ich kann Ihnen jetzt im Einzelnen nicht sagen, wie viele Räume man braucht, wie viele Studierende das sind und welcher Zeitraum das ist, wenn man eine Juristenausbildung mit Staatsexamen anbietet. Also, all diese Kriterien haben eine Rolle gespielt und dann zu diesem Betrag geführt."

Entsprechend der Absichtserklärung vom 1. Juni 2009 (Bd. III/3, Bl. 275 ff.) war die Anschubfinanzierung in Raten vorgesehen:

2009:	6 Millionen Euro,
2010:	11 Millionen Euro,
2011:	5 Millionen Euro,
2012:	2,7 Millionen Euro.

Die Auszahlung dieser Tranchen war jeweils an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, so zum Beispiel die Berufung von Professoren oder Studierendenzahlen. Die Zeugin *Kühne-Hörmann* bekundete insoweit (Stenografischer Bericht UNA 18/3/20, Seite 58):

"Also, die Auszahlungstranchen, die vereinbart waren, hingen immer von Voraussetzungen ab, sodass bei nicht rechtzeitiger Erfüllung einer Voraussetzung – das ist auch passiert – darüber gesprochen wurde, wie die Voraussetzungen erfüllt werden können, und dann erst die Auszahlung vorgenommen wurde. Dann gab es die Regelung, dass

Beträge, die ausgezahlt worden sind, bis zu einem gewissen Zeitpunkt verwendet werden müssen, und wenn aufgrund von Maßnahmen diese Verwendung nicht rechtzeitig erfolgte, dann gab es die Möglichkeit, diese Beträge entweder zurückzufordern oder sie zu verzinsen; auch das ist mal passiert. Und dann gab es natürlich im Laufe des Verfahrens in Zwischennachweisprüfungen, die dann begonnen worden sind, auch Kritik an der Verwendung der Mittel bei einzelnen Kostenstellen."

Sämtliche diesbezüglich befragte Zeugen bestätigten, dass mit dem Aufbau der Law School die Gründung einer Universität verbunden war. Die Förderung der Universitätsgründung ist nach Angaben der Zeugin Kühne-Hörmann gewollt, bezweckt und für den Aufbau der Law School notwendig gewesen (Stenografischer Bericht UNA 18/3/20, Seite 54):

"Sowohl aus den Konzeptunterlagen als auch aus den Haushaltsunterlagen, dem Letter of Intent und dem Zuwendungsbescheid geht hervor, dass die Alleinstellung dieses Projektes gerade dadurch gekennzeichnet war, dass die Law School als Fakultät in eine Universität eingebunden wurde und damit auch der Aufbau von Universitätsstrukturen untrennbarer Bestandteil des Projektes war."

Schon aus organisatorischen Gründen ist bei der Gründung einer zweiten Fakultät die Schaffung einer übergreifenden universitären Struktur notwendig. Und hierzu wurden die bereits bestehenden Bestandteile der EBS in die neue Fakultät übergeleitet bzw. eng miteinander verbunden."

Mit der Anbindung der Juristenausbildung an einen bestehenden und renommierten wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereich sollte ein Alleinstellungsmerkmal in der Juristenausbildung erzielt werden. Einziger Konkurrent und Vorbild auf dem deutschen Markt ist die Bucerius Law School in Hamburg, die aber der Bewerber- und Absolventennachfrage nicht gerecht werden konnte."

Weiter begründete dies die Zeugin Kühne-Hörmann damit, dass sich der Förderwille hinsichtlich der Universität bereits aus den Bedingungen ergab, an welchen die Auszahlung der Förderbeträge gebunden waren (Stenografischer Bericht UNA 18/3/20, Seite 86):

"Es war vollkommen klar, dass bei einer Juristenausbildung, die mit Staatsexamen endet, eine universitäre Ausbildung erfolgen muss. Das ergibt sich nicht nur aus den Haushaltsänderungsanträgen, aus dem Bescheid, aus dem Letter of Intent, aus eigentlich vielen Formulierungen, dass das das Ziel war, und es spiegelt sich auch in den Voraussetzungen wider, die erforderlich waren zur Auszahlung der einzelnen Tranchen. Denn wenn man das nicht gewollt hätte, dann kommt man auch nicht dazu, dass man beispielsweise Bedingungen festlegt, wie viel Personal in dem wissenschaftlichen Bereich vorhanden sein muss usw. Also, es war immer intendiert, dass es um den Aufbau einer Universität ging."

Auch der Zeuge Hahn bekundete, dass die Förderung der Universitätsgründung für ihn völlig klar und selbstverständlich gewesen sei, da sie untrennbar mit dem Aufbau der Law School verbunden war (Stenografischer Bericht UNA 18/3/20, Seite 11):

"Für mich war immer klar: All das kann nur gut und positiv sein und hat auch nur dann das Recht, Steuergelder zu bekommen, wenn es letztlich eine erfolgreiche rechtswissenschaftliche Fakultät gibt, und dann damit auch eine Universität."

Dass die Gründung der Universität immer Bestandteil des Zuwendungsverfahrens und des Gesamtprojektes war, bestätigte schließlich auch der Zeuge Dr. Arnold, für den sich dies als ein untrennbarer Vorgang darstellte (Stenografischer Bericht UNA 18/3/20, Seite 133):

"Zu der Frage Planungen der EBS, was Aufwuchs zur Universität und zur Law School anbelangt: Alle Unterlagen, die dort eine Rolle spielen, also der Zuwendungsbescheid selbst, zugehörige Businesspläne, der Letter of Intent und was alles zu nennen ist, sind mir erst nach meinem Eintritt in den Aufsichtsrat 2009 zur Kenntnis gelangt. Ich habe natürlich, als ich in den Aufsichtsrat eingetreten bin, mir die Berichte der Jahre zuvor der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young geben lassen. Ich habe mir all die Zahlen einmal angeschaut. Ich habe dann in zwei ausführlichen Aufsichtsratssitzungen – eine am 24. September 2009, die zweite in einer Klausur sogar in München bei MAN, da war Herr Hornung der Einladende, der Finanzchef von MAN zu der damaligen Zeit am 13. oder 14. November – Da sind diese Unterlagen sehr ausführlich von der Geschäftsführung erläutert worden. Grundlage war vor allen Dingen auch die Projektübersicht 5. März 2009, ein dicker Band. Ich vermute, dass das auch in den Unterlagen vorhanden ist, wo in wörtlicher Intention im Detail alle Zahlen erläutert wurden, die in diesem Businessplan vom 15.07.2009 enthalten sind, gerade auch – weil ich glaube, dass das ein wichtiger Punkt hier im Untersuchungsausschuss ist – die Synergieeffekte, die immer wieder bei diesem Aufwuchs Universität und bei der Gründung der Law School beschrieben wurden. Dazu kann ich gern nachher noch Fragen beantworten, wenn es die gibt."

Aber das war eine wichtige Unterlage für den Aufsichtsrat, diese Planung für Universität und Law School zu beurteilen, wobei ich deutlich eines sagen muss: Für uns im Aufsichtsrat war aufgrund der Ausführungen der Geschäftsführung – vor allen Dingen auch von Herrn Jahns, der die Verhandlung mit Vertretern der Landesregierung, mit Vertre-

tern der Ministerien geführt hat – immer ganz eindeutig, sowohl die Universität als auch die Law School, deren Förderung geplant war, im Grunde genommen ein untrennbarer Vorgang, weil die Geschäftsidee war, dass aus dieser Business School heraus die Universität als ein Dach entsteht und die Law School daneben als zweite Säule dieses Drei-Säulen-Modell dann komplettiert."

Begleitet wurde das Projekt EBS Universität und Law School durch ein Gründungskuratorium (siehe Protokoll der konstituierenden Sitzung am 30. Juni 2009, Bd. III/58, Bl. 108). Den Vorsitz dieses Gründungskuratoriums übernahm der amtierende Justizminister Zeuge Hahn, der die Hauptaufgabe dieses Gründungskuratoriums in der Beratung beim Aufbau der Studiengänge sah (Stenografischer Bericht UNA 18/3/20, Seite 7 f. und 26):

(UNA 18/3/20, S. 7) *"In dem Gründungskuratorium gab es eine anerkannte Mischung juristisch tätiger Persönlichkeiten in Deutschland. Es waren der Vorsitzende des Richterbundes sowie ein Vorsitzender Richter am BGH dabei. Es waren Vertreter – meistens war es der Generalsekretär – der Rechtsanwaltskammer dabei. Es waren Professores aus den verschiedenen staatlichen Universitäten dabei. Außerdem waren – lassen Sie mich das bitte so profan sagen – die vermeintlichen Abnehmer der Absolventen der Law School vertreten, also große Anwaltskanzleien und Unternehmen. Damals waren es noch wenige; im jetzigen neuen Kuratorium ist z. B. auch eine ganz große deutsche Versicherung durch ihren Generalsyndikus vertreten. Es handelte sich um ein Who's who der in den verschiedenen Bereichen tätigen und Verantwortung tragenden Juristen in Hessen.*

Wir haben unsere Aufgabe – das war der zweite Teil Ihrer Frage – so verstanden, dass wir bei einer vollkommen neuen Entwicklung dabei waren. Denn so etwas wie die Law School und die EBS gab es deutschlandweit noch nicht; auch Bucerius war so nicht konstruiert gewesen. Erinnern Sie sich in diesem Zusammenhang bitte daran, dass wir vom Jahr 2009 sprechen. Damals gab es unter den Juristen noch die Diskussion, ob von der einheitlichen juristischen Ausbildung abgewichen werden soll oder nicht und ob Bologna in die Universitätsausbildung hereingenommen werden soll oder nicht, sodass man Bucerius nichts vorwerfen kann. Dort wurde noch nach altem System ausgebildet, und das gilt auch für die staatlichen Universitäten, nur sehr verschieden. Es war also eine spannende Aufgabe, diese Dinge zusammenzubekommen.

...

(UNA 18/3/20, S. 8) *Sie haben vollkommen recht, Herr Vorsitzender: Das war eine fachliche Arbeit, die dann auch Folgen hatte. Natürlich musste sich Herr von Hoyningen-Huene dann intensiv mit dem Justizprüfungsamt besprechen bzw. absprechen. Der damalige Leiter des Justizprüfungsamtes, Herr Derwort, hatte diese Aufgabe gerne übernommen, obwohl ich bemerken möchte – und das ist das Schöne im Justizministerium –, dass man zunächst erst einmal inhaltlich vollkommen konträre Diskussionen führen kann. Herr Derwort fand die Idee nicht gut, hat dann aber nicht einmal notgedrungen, sondern mit einer gewissen Überzeugung gesagt: Okay, wenn das jetzt so ist, dann müssen wir schauen, dass wir die Studiengänge, Curricula und alles, was abzusprechen ist, aufeinanderlegen. – Das war der Hauptteil, und wenn das nicht geklappt hat, war ich sozusagen derjenige, der hätte eingeschaltet werden können, müssen. Es hat in diesem Bereich aber niemals entsprechende Probleme gegeben. Das alles konnte, wie man so schön sagt, auf Arbeitsebene geklärt werden.*

...

(UNA 18/3/20, S. 26) *Die erste Arbeit, die wir zu leisten hatten, war die Frage, welche Professores berufen werden. Das war eine Teilmenge meines Jobs. Es ging darum, die Frage zu beantworten: Nimmt man emeritierte oder nimmt man junge? – Das war eine Grundsatzentscheidung, die getroffen werden musste und die die Geschäftsleitung natürlich letztendlich getroffen hat, aber wo sie sich eine enge Beratung durch uns erbeten hat. Wir haben uns damals für das Modell entschieden, das Herr von Huene als ein Ehemaliger und dann auch noch Prof. Haft – – Das ist dieser Computer-/IT-Rechtler, der aber auch schon emeritiert war, wenn ich es richtig im Kopf habe. Wir haben uns also dafür entschieden, dass junge Professoren genommen werden.*

Mich hat dann zum Zweiten interessiert: Haben wir da eine Bewerberlage? Ja oder nein? – Das war mein Punkt. Ja, wir hatten eine. Wir haben in den Anfangszeiten sogar trotz der Diskussion über die finanzielle Situation so gute Leute berufen können, dass sie jetzt schon wieder wegberufen worden sind, weil sie im hochschulfinanziellen System befördert worden sind. Prof. Maultzsch ist jetzt bei Johann Wolfgang von Goethe. Mich hat interessiert, wie das Auswahlverfahren ist. Ich will Sie damit nicht nerven und totreden, sondern will, dass Sie ein Gefühl dafür bekommen, was meine Aufgabe da war.

Wie ist das Auswahlverfahren bei den Studierenden? Das war doch die Gefahr am Anfang gewesen, dass dort egal, welche Abschlüsse geleistet werden, jeder genommen wird, so nach dem Motto "Hauptsache, es kommt ein Vertrag zustande". Wir hätten heftig etwas dagegen gehabt, wenn das so gewesen wäre. Denn das soll ja eine Hochschule sein, eine Universität sein, die auch besondere Leistungen erbringt und deshalb auch Personen braucht, die besondere Leistungen erbringen können.

Wir haben uns deshalb ein Auswahlverfahren vorstellen lassen, das ich bisher von staatlichen Universitäten nicht kannte, das aber in Heidelberg wohl schon einmal durchgeführt worden ist, wo sich die Personen intensiven Tests unterziehen mussten, damit ausgeschlossen wird. Stellen Sie sich vor – das war eine meiner Horrorvorstellungen, weil es am Anfang in der Öffentlichkeit holperte und weil auch Sie als verehrte Opposition das immer wieder problematisiert haben; ich will jetzt niemandem eine Schuld geben –, dass die Geschäftsführung sagt: Okay, wir haben noch nicht genug Anmeldungen. Also nehmen wir jetzt auch die Personen, die das Abitur gerade noch so mit Schluck und Wasser geschafft haben. – Das wollten wir nicht.

So, mit diesen Themen habe ich mich beschäftigt, und dann natürlich noch mit der Frage, die ich eben schon erörtert habe: Wie kann man das in Einklang bringen, also einen Master-Ausbildungsgang mit einem – jetzt heißt das etwas anders; bei mir hieß es noch so – ersten juristischen Staatsexamen zu verbinden?"

Später wurde das Gründungskuratorium in ein reguläres Kuratorium umgewandelt. Der Vorsitzende dieses Kuratoriums, Prof. Dr. Dr. hc. *Ebke*, führte in seiner Vernehmung vom 11. September 2013 hierzu aus (Stenografischer Bericht UNA 18/3/15, S. 63. f.):

"Wir hatten zunächst ein Gründungskuratorium. Da war Herr Staatsminister der Justiz Hahn Vorsitzender und ich der Stellvertreter. In dem Gründungskuratorium sitzen Vertreter verschiedener juristischer Professionen. Das sind Anwälte und Anwältinnen, ein Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer, Vertreter von Behörden, Vertreter von Gerichten, z. B. der ehemalige Vorsitzende des Zweiten Zivilsenats des Bundesgerichtshofs. Also im Grunde war das eine Cross-Section of the Legal Community, eine Zusammensetzung, ein Spiegelbild sozusagen der juristischen Profession. Und die Aufgabe des Gründungskuratoriums war es, diejenigen, die die Juristische Fakultät auf den Weg bringen sollten und wollten, zu beraten in verschiedenen Aspekten des Aufbaus und der Gründung einer Law School.

Das Gründungskuratorium ist dann nach erfolgter Gründung umgewandelt worden in ein Kuratorium. Ich bin dessen Vorsitzender, und der stellvertretende ist der Herr Staatsminister der Justiz Hahn. Also es ist ein rein beratendes Gremium. Wir sind kein Organ der European Business School oder der Universität für Wirtschaft und Recht – übrigens ein Ehrenamt, damit da keine fehlerhaften Vorstellungen aufkommen. Das ist eine ehrenamtliche Beratertätigkeit, und wir treffen uns zweimal im Jahr auf dem Campus hier in Wiesbaden, um aktuelle Themen mit dem Dekan, mit der Juristischen Fakultät, aber auch dem Präsidenten und dem Kanzler der Universität für Wirtschaft und Recht zu besprechen, Ratschläge zu geben, unseren Input zu geben, um nach Möglichkeit diesem Projekt nicht nur zum Erfolg zu verhelfen, sondern auch Feinabstimmungen und solche Dinge vorzunehmen. Dass jedes Mitglied das aus seiner Profession macht, ist auch klar. Ich glaube, dass jedes Mitglied in diesem Kuratorium sehr, sehr viel beigetragen hat zu dem Erfolg dieses Unternehmens, und ich bin sicher, dass das auch weiterhin der Fall sein wird."

Im Rahmen dieses Gründungskuratoriums beteiligt war auch der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK). Auch der Zeuge *Göcken*, der die BRAK in der Folge im Kuratorium vertrat, bestätigte, dass nach wie vor erheblicher Bedarf an wirtschaftsnah ausgeprägten Juristen besteht. Als Ursache hierfür machte der angehörte Geschäftsführer und Sprecher der Bundesrechtsanwaltskammer *Göcken* den seit Jahren zu beobachtenden Prozess der Etablierung großer Anwaltskanzleien, insbesondere auch in Frankfurt am Main, fest. Der Zeuge *Göcken* führte insoweit in seiner Zeugenvernehmung vom 15. September 2013 aus (Stenografischer Bericht UNA 18/3/15, S. 73):

"Ja, es gibt einen hohen Bedarf. Das zeichnet sich ja ab an den Großkanzleien, an den internationalen in Deutschland tätigen Kanzleien, an den aber auch größeren mittelständischen Gebilden in der Anwaltschaft – bis hin zu kleineren Boutiquen.

...

Ja, diese Entwicklung gibt es seit ungefähr 15 Jahren. 98 hat sie langsam begonnen. Ich kann mich noch sehr gut daran erinnern, als ich mein zweites Staatsexamen machte, da war die größte Kanzlei in meinem Referendarsort Düsseldorf, die Kanzlei Wessing, mit ungefähr 25 Partnern. Das war, glaube ich, Deutschlands größte Kanzlei, und da sprach man immer von Anwaltskanzleien wie Oppenhoff & Rädler, die es heute nicht mehr gibt; die sind eingeschmolzen, untergegangen, haben sich wieder aufgespalten. Die Entwicklung hat ungefähr ab dem Jahr 2000, spätestens ab 2002 einen enormen Anstieg gehabt. Ich würde einmal sagen, die Zahl der in Deutschland tätigen internationalen Kanzleien kann man eigentlich gar nicht genau beziffern. Ich habe hier mal nachgeschlagen: in Frankfurt allein sind hier 60 Kanzleien erwähnt, die man für erwähnenswert erachtet. Es sind bestimmt noch mehr."

Am 16. Juni 2010 nahm die EBS Law School offiziell ihren Betrieb auf. Sie begann mit zwei Studienprogrammen, welche zum Wintersemester 2015/2016 um einen weiteren ergänzt werden soll. Als herausragend wurde von den insoweit befragten Zeugen hierbei immer wieder die Verknüpfung von Wirtschaft und Recht der Studiengänge hervorgehoben. So führte der Zeuge Prof. Dr. Dr. hc. *Ebke* in seiner Vernehmung (Stenografischer Bericht UNA 18/3/15, S. 69) aus:

"Zunächst mal, wenn Sie sich das erste Jahr der Juristenausbildung an der EBS anschauen: Das ist ja nicht in Semester gegliedert, sondern in Trimester. Die drei ersten Trimester im ersten Grundjahr sind geprägt von einer Ausbildung traditioneller Art in den traditionellen Fächern Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht, natür-

lich. Und jetzt kommt das Besondere: Zusätzlich gibt es fünf Semesterwochenstunden im Bereich der Wirtschaftswissenschaften, und es gibt eine Einführung in die BWL, eine Einführung in die VWL und eine Einführung – was mir persönlich am Herzen liegt; das hängt damit zusammen, dass es eines meiner Fächer ist – in Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Publizität.

Diese intensive Ausbildung geht über das hinaus, was Sie an staatlichen Universitäten in über 40 Fakultäten im Land antreffen werden. Dort hat man einen Grundlagenschein – das sind zwei Semesterwochenstunden – und bekommt eine ganz generelle, allgemeine Einführung in die Betriebswirtschaft und die Volkswirtschaft. Um ganz ehrlich zu sein: Sehr viel hat mir das nicht gebracht in der Vergangenheit, und ich habe auch den Eindruck, dass das nicht eine sehr vertiefte Einführung sein kann.

Dann kommt hinzu, dass viele Fakultäten im Land an Universitäten eingerichtet sind, die gar keine betriebswirtschaftlichen Fakultäten und/oder volkswirtschaftlichen Fakultäten haben. Meine eigene Universität Heidelberg gehört dazu. Wir haben nur eine volkswirtschaftliche Fakultät. Unsere Studierenden kommen beispielsweise im ersten Jahr nicht in den Genuss eines Grundlagenscheines "Einführung in die Betriebswirtschaftslehre". Wir versuchen das später dann im Rahmen der Schwerpunktbereichsausbildung zu machen.

Hier an der EBS haben wir also im ersten Jahr eine sehr vertiefte Ausbildung. Keine der anderen über 40 juristischen Fakultäten im Lande bietet von dem Umfang, der Intensität, der Dichte und der Breite der wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildung für Jurastudierende etwas Vergleichbares an.

Und dann geht es weiter. Ab dem vierten Trimester, also im zweiten Studienjahr, gibt es ein sogenanntes Zertifizierungsprogramm oder Zertifikationsprogramm, heißt es, glaube ich. Dort werden für die Studierenden, die das weiterverfolgen wollen, weitere Vorlesungen angeboten von der EBS Business School. Das sind Vorlesungen, die speziell zugeschnitten sind auf die Bedürfnisse der jungen Jurastudierenden.

Und der dritte große Block ist dann: Wenn man das schriftliche Staatsexamen abgeschlossen hat, kann man weitere Vertiefungen vornehmen, dann die Magisterarbeit schreiben, und dann bekommen sie das, was an keiner deutschen juristischen Fakultät derzeit üblich und möglich ist: innerhalb einer überschaubaren Ausbildungszeit von, sagen wir, ca. viereinhalb Jahren einen Doppelabschluss, nämlich das juristische Staatsexamen und einen MA in Business, also einen Magister Artium in Wirtschaftswissenschaften. Ich glaube, das zeigt, wie einzigartig diese Ausbildung ist."

Sämtliche Studienprogramme wurden von der Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA) akkreditiert. Hierbei handelt es sich um ein unabhängiges Gremium, wie der Zeuge Motoki in seiner Vernehmung vom 11. September 2013 (Stenografischer Bericht UNA 18/3/15, S. 55 f.) ausführte:

"Wir sind fokussiert auf den Bereich der Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften und sind damit ein sogenannter Fachakkreditierer im Unterschied zu Akkreditierungsagenturen, die fachübergreifend auch agieren. In Deutschland ist es so, dass im Rahmen der Akkreditierung im Auftrage des Akkreditierungsrates zwei Alternativen zur Verfügung stehen. Das ist zum einen die Programmakkreditierung, die ältere Form der Akkreditierung und somit etabliertere, und neuerdings – seit etwa zwei, drei Jahren – die sogenannte Systemakkreditierung. Dort würde dann das QM-System einer Hochschule dahin gehend überprüft werden, ob es geeignet ist, Studiengänge einzurichten, die den einschlägigen Vorgaben der KMK und des Akkreditierungsrates entsprechen.

An der EBS selbst waren wir bisher nur im Rahmen der Programmakkreditierung tätig.

...

Die Hochschule selbst hat zunächst einmal einen Antrag zu stellen. Sollte dieser Antrag angenommen werden – bei der FIBAA hängt es davon ab: Passt es ins Fachspektrum der Agentur oder eben nicht? Handelt es sich um eine staatlich anerkannte Einrichtung oder nicht oder eine in Gründung befindliche oder eben staatliche Einrichtung, die Bachelor- und Masterstudiengänge anbieten kann? –, dann ist es so, dass die Hochschule zunächst einmal einen Fragenkatalog erarbeiten muss – er umfasst etwa 60 Kriterien des Akkreditierungsrates; Rechtsgrundlage sind dabei die einschlägigen Vorgaben, wie eben schon benannt –, und reicht eben diese sogenannte Selbstdokumentation bei der Agentur dann ein.

Dann ist es so, dass die Kommission der FIBAA, die nachher auch für die Entscheidung zuständig ist, ein Gutachtergremium benennt. Es besteht üblicherweise aus mindestens vier Personen: zwei Vertreter von Hochschulen – sprich: einer aus der universitären Ebene, einer aus der Fachhochschulebene –, ein Berufspraxisvertreter oder eine -vertreterin und eine Studierendenvertreterin oder eben ein Studierendenvertreter. Dieses unabhängige Gutachtergremium wird begleitet von einer Referentin oder einem Referenten aus unserem Hause, eben aus der Abteilung Programmakkreditierung, wie eben beschrieben. Diese Person ist eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der FIBAA, die insbesondere für die organisatorischen Belange zuständig ist und auch für die Moderation des Verfahrens selbst vor Ort.

Nach Findung eines Termins mit der Hochschule selbst wird eine sogenannte Begutachtung vor Ort durchgeführt. Diese Begutachtung vor Ort umfasst etwa anderthalb Tage vor Ort. Bei dieser Begutachtung werden von den Gut-

achtern Gespräche gesucht mit der Hochschulleitung, Studiengangsleitung, Dozierenden, Studierenden, Absolventen, sofern vorhanden, Verwaltungsmitarbeitern, und es wird auch ein Rundgang durch das Gebäude getätigt, um beispielsweise zu prüfen: Ist die Bibliothek hinreichend genug ausgestattet, um für diesen Studiengang die entsprechende Literatur zu bieten?

Auf Basis dieser Begutachtung vor Ort entsteht ein sogenanntes Gutachten. Dieses Gutachten wird auch ohne die sogenannte Beschlussempfehlung an die Hochschule gereicht zur Stellungnahme, und unter Berücksichtigung der Stellungnahme und des dann daraus entstehenden endgültigen Gutachtens entscheidet dann unsere Kommission, die sogenannte FIBAA-Akkreditierungskommission für Programme, über den Studiengang, ob und inwieweit eine Akkreditierung ausgesprochen werden kann.

Folgende vier Entscheidungsmöglichkeiten hat dabei unsere Kommission: eine Akkreditierung auszusprechen, eine Akkreditierung unter Auflagen, das Verfahren auszusetzen, weil es bestimmte Mängel gibt, die innerhalb von maximal 18 Monaten behebbar sein müssen, und darüber hinaus, sofern auch diese Aussicht nicht besteht, eine Ablehnung auszusprechen. Das ist dann schlussendlich die Entscheidung, die der EBS dann entsprechend zugeleitet wird.

Die Kommission ist ein unabhängiges Gremium, besteht aus etwa 20 Personen, glaube ich, zurzeit, auch aus den Gruppen, wie eben beschrieben, der Gutachter, und entscheidet eben dann auf Basis der Ergebnisse, die die Gutachter vor Ort erfasst haben und zu Papier gebracht haben."

Die Law School Studiengänge wurden von der FIBAA mit jeweiligem Beschluss vom 25./26. November 2010 für 5 Jahre bis zum Sommersemester 2016 wie folgt akkreditiert:

- Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel Bachelor of Laws (LL.B.) mit dem Siegel des deutschen Akkreditierungsrates und dem FIBAA-Qualitätssiegel;
- Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel Erste juristische Prüfung mit dem FIBAA-Qualitätssiegel.

Grund für das positive Abschneiden dieser beiden juristischen Studiengänge waren zahlreiche Kriterien, die die normalen Qualitätsanforderungen übertroffen haben.

Siehe hierzu den Gutachterbericht der FIBAA (Bd. III/10, S. 12 und S. 58):

"Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Kriterien, welche die Qualitätsanforderungen übertreffen. Dabei handelt es sich um die Positionierung des Studienganges, die internationale Ausrichtung der Studiengangskonzeption, die strukturellen Indikatoren für Internationalität, die Kooperationen und Partnerschaften, die Zulassungsbedingungen, das Auswahlverfahren, die Gewährleistung der Fremdsprachenkompetenz, die Transparenz der Zulassungsentscheidung, die fachlichen Angebote in den Wahlmöglichkeiten der Studierenden, die Methoden und wissenschaftliches Arbeiten, die überfachlichen Qualifikationen, die Didaktik und Methodik, die pädagogische und didaktische Qualifikation des Lehrpersonals, die Betreuung der Studierenden durch Lehrpersonal, das Studiengangsmanagement, die zusätzlichen Dienstleistungen, die Qualitätssicherung und -entwicklung der Hochschule und die Studiengangsentwicklung."

Darüber hinaus wurde im Mai 2011 der Studiengang Master of Arts in Business for Legal Professionals (M.A.), welcher zum Wintersemester 2015/2016 beginnen soll, mit dem Siegel des deutschen Akkreditierungsrates und dem FIBAA-Qualitätssiegel akkreditiert.

Neben den juristischen Studiengängen unterzog die EBS auch ihre wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge der freiwilligen Prüfung durch die FIBAA. Insoweit machte der Zeuge *Motoki* in seiner Vernehmung vom 11. September 2013 deutlich, dass für den Executive Master in Business Innovation (EMBI) (M.A.) sogar das sog. FIBAA-Premiumsiegel verliehen werden konnte. Dieses Siegel wird äußerst selten verliehen und bürge nach Angaben des Zeugen *Motoki* für eine besondere Exzellenz der Ausbildung (Stenografischer Bericht UNA 18/3/15, Seite 59):

"Aufgrund des Ergebnisses eines solchen Verfahrens kann es zu zwei Ergebnissen führen, sofern eine Akkreditierung erfolgreich ausgesprochen wird: zum einen das FIBAA-Siegel oder -Qualitätssiegel, zum anderen aber auch, sofern ein Studiengang in allen fünf Kernbereichen besonders gut abschneidet, das sogenannte FIBAA-Premiumsiegel. Von den, ich glaube, etwa 18 bis 20 Studiengängen – die genaue Zahl ist mir nicht bekannt –, hat bisher ein Studiengang dieses Premiumsiegel erlangt. Alle weiteren haben das FIBAA-Siegel erlangt, insofern auch entsprechend die Anforderungen der FIBAA erfüllt, die differenzierter sind, zum Teil auch über die Anforderungen des Akkreditierungsrates hinausgehen und insofern auch schon insoweit eine Güte aufweisen, die aus Sicht der FIBAA eben entsprechend zu würdigen ist."

Abg. Dr. Rolf Müller (Gelnhausen): Das heißt also, jetzt bezogen auf die EBS, nachdem wir vorhin schon gehört haben, dass sie mit der Zehnjahresakkreditierung durch den Wissenschaftsrat die Höchstnote erreicht hat, Sie haben

auch der EBS zumindest in einem Falle das Premiumsiegel verliehen. Können Sie ungefähr sagen, wie oft dies in Deutschland bisher verliehen worden ist, damit ich mir eine Vorstellung machen kann, wie das einzuordnen ist?

Z Motoki: Relativ selten bisher. Ich muss jetzt kurz überlegen, wie lange es das FIBAA-Premiumsiegel überhaupt schon gibt. Etwa drei bis vier Jahre, würde ich meinen. Die FIBAA akkreditiert jährlich etwa 120 bis 130 Studiengänge in Deutschland, würde ich schätzen, von denen insgesamt, also in all den Jahren bisher, ich glaube, sieben- oder achtmal erst das Premiumsiegel vergeben worden ist.

Abg. Dr. Rolf Müller (Gelnhausen): Und davon ist einmal es an die EBS vergeben worden?

Z Motoki: Korrekt."

Mit Gründung der Law School am 16. Juni 2010 war die EBS berechtigt, sich als "EBS Universität für Wirtschaft und Recht i.Gr." zu bezeichnen.

Am 25. Oktober 2010 beantragte das HMWK die Akkreditierung der EBS Universität für Wirtschaft und Recht i.Gr. beim Wissenschaftsrat.

Zum 1. September 2011 wurde der Hochschule dann formal die Bezeichnung "EBS Universität für Wirtschaft und Recht" verliehen.

Am 25. Mai 2012 akkreditierte der Wissenschaftsrat sodann die EBS Universität für Wirtschaft und Recht für die maximale Dauer von zehn Jahren (siehe "Stellungnahme zur Akkreditierung der EBS Universität für Wirtschaft und Recht, Wiesbaden" des Wissenschaftsrates vom 25. Mai 2012, Bd. V/3, Bl. 15).

Entsprechendes bestätigte der Zeuge *May* in seiner Vernehmung vom 11. September 2013 (Stenografischer Bericht UNA 18/3/15, S. 8):

Z May: Ja. Für zehn Jahre.

Vorsitzender: Für zehn Jahre. Ist es üblich, dass die Akkreditierung für zehn Jahre erfolgt?

Z May: Wir haben eine differenzierte Praxis, die unterschiedliche Befristungen ermöglicht. In der Regel gibt es zwei unterschiedliche Fristen, eine Frist, die auf fünf Jahre befristet ist und dann eine erneute Reakkreditierung erfordert, und eine Frist, die auf zehn Jahre angelegt ist. Eine zehnjährige Akkreditierung deutet darauf hin, dass es sich um eine Einrichtung handelt, die in überzeugender Weise den Anforderungen entspricht, die man an eine private Hochschule in diesem Kontext richten würde.

...

Wir haben uns auch – das will ich auch sagen – nicht so sehr auf dieses Verfahrensthema "Reihenfolge" fokussiert, sondern unsere Aufgabe war ja in der Hauptsache, festzustellen: Ist die wissenschaftliche Leistungsfähigkeit und die nachhaltige Tragfähigkeit dieser Institution gegeben, oder ist sie nicht gegeben? Gibt es dort Empfehlungen und Auflagen, die man gegebenenfalls machen muss? Muss man etwas sagen, um dieser Hochschule auf einen guten Weg zu helfen? Ja oder Nein?

Alle diese inhaltlichen Fragen, die sich auf die Performance dieser Einrichtung beziehen, haben ganz klar im Zentrum der Überlegungen gestanden. Die sind so beantwortet worden, dass eine Akkreditierung für zehn Jahre dann am Ende dem Akkreditierungsausschuss und auch dem Wissenschaftsrat angemessen erschien."

Der Wissenschaftsrat bestätigte insbesondere, dass die EBS gerade aufgrund ihrer wirtschafts- und praxisnahen Ausrichtung in besonderem Maße geeignet ist, ihren Ausbildungsbereich auf die Ausbildung wirtschaftsnaher Juristinnen und Juristen zu erweitern (Bd. V/3, Bl. 58):

"Mit der Gründung einer rechtswissenschaftlichen Fakultät hat die Hochschule eine klare sowie nachvollziehbare Schwerpunktsetzung vorgenommen, die sich überzeugend in das strategische (Wachstums-)Konzept der Hochschule integriert. Dabei zielt die Expansion der Hochschule auf eine Profilierung an der Schnittstelle zwischen Wirtschaft und Recht; ein besonderer Mehrwert des rechtswissenschaftlichen Studienangebotes besteht in den in das Pflichtcurriculum des ersten Studienjahrs integrierten wirtschaftswissenschaftlichen Veranstaltungen, an die sich ab dem zweiten Studienjahr ein studienbegleitendes Zertifikatsprogramm in Betriebswirtschaftslehre anschließen kann, welches wiederum in einen erstmals ab 2015 vorgesehenen Master in Business (MA) an der EBS Business School münden soll."

Weiter bestätigte der Wissenschaftsrat sowohl den Bedarf der Ausbildung als auch die hohe Qualität der Ausbildung der Law-School für die Ausbildung wirtschaftsnaher Juristinnen und Juristen (Bd. V/3 Bl. 1 ff, Bl 58):

"Mit ihrem rechtswissenschaftlichen Studienangebot – Erste juristische Prüfung nach vier Studienjahren und Bachelor of Laws (LLB) nach drei Studienjahren – wählt die Hochschule eine differenzierte Juristenausbildung, indem sie einerseits mit Abschluss der Ersten Prüfung für "klassische" juristische Berufe wie Richterin und Richter, Staatsanwältin und Staatsanwälte, Verwaltungsbeamtin und Verwaltungsbeamte oder Rechtsanwältin und Rechtsanwalt qualifiziert. Gleichzeitig kommt sie der steigenden Nachfrage von Gesellschaft und Wirtschaft nach Absolventinnen und Absolventen mit Rechtskenntnissen durch das grundständige Bachelor- und das aufbauende Master-Studienangebot nach. Für diese Absolventinnen und Absolventen werden sich Berufsfelder außerhalb der klassischen juristischen Laufbahn eröffnen.

...

Weitere Vorteile des Studiums sind die Trimesterstruktur, das an anderen Universitäten nicht als verpflichtend vorgesehene Auslandstrimester sowie ein umfangreiches Examensvorbereitungsprogramm. Auch in methodisch-didaktischer Hinsicht weist das rechtswissenschaftliche Studium an der EBS Law School mit dem Angebot von Arbeitsgemeinschaften, die parallel zu Vorlesungen den Studierenden eine Übung in der juristischen Fallbearbeitung ermöglichen sollen, und sog. IT-gestützten Selbstlerngruppen, welche die Vor- als auch Nachbereitung der Vorlesungen durch studentisches Eigenstudium unterstützen sollen, hervorzuhebende Eigenheiten auf.

Erfreulich ist, dass das Studium der Vermittlung von Schlüsselqualifikationen wie Rhetorik und Kommunikationsfähigkeit sowie von fachübergreifenden Studienkompetenzen durch die Teilnahme am studium universale hohe Bedeutung zumisst, die über das im Deutschen Richtergesetz und in den Landesjuristenausbildungsgesetzen vorgesehene Maß hinausgeht. Hierzu zählt auch die umfassende Sprachausbildung.

Mit einer angestrebten Betreuungsrelation von 1:40 bei Erreichen der Ausbaustufe der Law School weist sie im Vergleich zu anderen rechtswissenschaftlichen Fakultäten einen günstigen Wert aus. Mit der vorgesehenen Einrichtung von Juniorprofessuren könnte sich diese Relation zugunsten der Studierenden weiter verbessern."

Gegenstand der Begutachtung im Rahmen der Akkreditierung war darüber hinaus auch die Plausibilität der Finanzplanung. Der Zeuge May bestätigte insoweit, dass der Wissenschaftsrat im Rahmen dieser Prüfung den Eindruck einer stabilen Finanzlage der EBS hatte (Stenografischer Bericht UNA 18/3/15, Seite 11 f.):

"Ich trage das der Klarheit halber vielleicht aus diesem Leitfaden für institutionelle Akkreditierung vor, weil dort zum Thema Finanzierung gesagt wird, auf welcher Grundlage wir zu einem Eindruck über die Stabilität der Finanzierung dieser Institution kommen:

Zur Prüfung der Plausibilität des Geschäfts- und Finanzierungskonzepts werden folgende Kriterien herangezogen:

Erstens. Die Hochschule weist eine solide Entwicklung der Studierendenanzahl auf. Die Planung der zukünftigen Studierendenanzahl ist plausibel und berücksichtigt die allgemeine Marktentwicklung sowie die Positionierung der Hochschule im Wettbewerb.

Zweitens. Die Hochschule verfügt über eine solide Entwicklung und plausible Planung der erwarteten Drittmittel, Sponsorengelder sowie Stiftungserlöse, sofern diese für die Finanzierung der Hochschule benötigt werden.

Drittens. Die Planung der Hochschule ist nachhaltig in Bezug auf finanzielle Ressourcen für die Bereiche Lehre und Forschung.

Viertens. Die Planung und finanzielle Führung der Hochschule erfolgen auf eine professionelle Art und Weise.

Fünftens. Die Hochschule verfügt über eine solide Ertrags- und Liquiditätslage.

Sechstens. Die derzeitige Finanzierung der Hochschule ist angemessen und tragfähig.

Siebtens. Die Hochschule plant konservativ und berücksichtigt bei ihrer finanziellen Planung mögliche Schwankungen in Erträgen und Aufwendungen.

Achtens. Die Herkunft der finanziellen Mittel und alle an die Finanzierung gebundenen Bedingungen sind ausgewiesen und schränken die Entscheidungsfreiheit der Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht ein.

Das ist das "Kriteriensetting", wenn Sie so wollen. Ich bin sicher, dass diese Arbeitsgruppe und auch der Ausschuss, aber im Wesentlichen die Arbeitsgruppe, sich bemüht haben – ich will gleich noch etwas dazu sagen –, die Belastbarkeit dieser Kriterien, was die Finanzierung und nachhaltige Finanzierung dieser Hochschule angeht, auch zu überprüfen."

Auch der Zeuge Dr. Goll, der unmittelbar mit der Akkreditierung der EBS Universität für Wirtschaft und Recht betraut war, bestätigte eine plausible Finanzplanung im Rahmen der Prüfung durch den Wissenschaftsrat (Stenografischer Bericht UNA 18/3/15, Seite 43):

"Vorsitzender: Was wird in dem Prüfbereich Finanzierung geprüft?"

Z Dr. Goll: Die Einrichtungen legen ihre Finanzkennndaten vor, wie das auch in dem Bericht geschehen ist. Einnahmen und Ausgaben werden gegenübergestellt. Teilweise werden auch die Bilanzen zur Verfügung gestellt. Die müssen allerdings nicht dann am Ende veröffentlicht werden. Die Aufgabe der Geschäftsstelle ist es, im Sinne einer Plausibilitätsprüfung, und die Aufgabe der Arbeitsgruppe ist es, da ein möglichst gutachterliches Votum abzugeben, ob der Gesamtzusammenhang zwischen geplanten Einnahmen und vorgesehenen Ausgaben, zwischen Personalbesatz im professoralen Bereich, was die Zahl der Studierenden angeht, was die Drittmittelerwerbungen angeht, was den Drittmittelerfolg angeht, was die Gewinnung von Einnahmen aus Sponsoring und Zustiftung angeht, ob das insgesamt ein stimmiges Bild ergibt. Wir sind keine Wirtschaftsprüfer.

Vorsitzender: Aber dieses stimmige Bild haben Sie bei der EBS ermittelt?"

Z Dr. Goll: Ja. Also es gibt da eine etwas vorsichtige Formulierung: "ausweislich der vorgelegten Unterlagen".

Festgestellt wurde zudem, dass die Verleihung des Rechtes an die EBS, sich als Universität zu bezeichnen, noch bevor die Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat erfolgt war, zwar ungewöhnlich war, letztlich jedoch keine Rechtsverletzung beinhaltete. Der Zeuge May führte in diesem Zusammenhang in seiner Vernehmung vom 11. September 2013 (Stenografischer Bericht UNA 18/3/15, S. 7) aus:

"Üblicherweise ist es so, dass die Länder den Wissenschaftsrat mit einer Akkreditierungsentscheidung für eine private Hochschule beauftragen und das Ergebnis dieser Akkreditierung zur Grundlage ihrer Anerkennungsentscheidung machen, was die Vergabe akademischer Grade und ähnlicher Dinge betrifft, auch was den Status dieser Hochschule beispielsweise als Universität oder als Fachhochschule betrifft.

Die Länder warten also in der Regel den Prozess dieser Akkreditierung einer privaten Hochschule ab und treffen dann im Nachgang zu der verabschiedeten Akkreditierungsentscheidung ihre landeseigene Entscheidung im Hinblick auf die Frage: Wollen wir diese private Hochschule als eine Universität für Wirtschaft und Recht beispielsweise anerkennen? Ja oder Nein?"

In diesem Fall war es so, dass die Reihenfolge ein Stück weit unüblich gelaufen ist, insofern die Entscheidung des Landes, die European Business School um einen rechtswissenschaftlichen Fachbereich zu ergänzen, verknüpft war mit der Anerkennung dieser Einrichtung als Universität für Wirtschaft und Recht mit Verweis auf das Erfordernis, diese Hochschule als Universität anerkennen zu müssen, weil nach dem Deutschen Richtergesetz und den dort enthaltenen Regelungen eine Ausbildung zum Richteramt nur an Universitäten stattfinden darf.

Man kann also sagen, dass das Land mit der Entscheidung, einen rechtswissenschaftlichen Fachbereich einzurichten mit dem Ziel, dort Juristen auszubilden, gleichzeitig die Entscheidung getroffen hat, diese Hochschule als Universität anerkennen zu wollen, um den Bestimmungen des Richtergesetzes entsprechen zu können und diese Entscheidung zu einem Zeitpunkt getroffen hat – und das ist der Punkt, der Ihre Frage motiviert –, zu dem dieses Akkreditierungsverfahren noch nicht abgeschlossen war."

Dass diese Verfahrensweise letztlich keine Rechtsverletzung beinhaltete, bekundete auch die Zeugin Kühne-Hörmann in ihrer Vernehmung vom 12. Dezember 2013 (Stenografischer Bericht UNA 18/3/20, Seite 61):

"Für die Genehmigung einer Universität ist das Wissenschaftsministerium zuständig, und ich habe eben auch schon ausgeführt, dass wir in Hessen – das machen andere Bundesländer nicht so; zum Beispiel Rheinland-Pfalz macht das nicht – alle privaten Hochschulen, die öffentliche Gelder bekommen, vom Wissenschaftsrat akkreditieren lassen, und zwar deshalb, weil mit der Akkreditierung des Wissenschaftsrates die Qualität sichergestellt wird, die man für eine solche Ausbildung braucht. Deshalb ist es vollkommen in Ordnung, wenn man die Genehmigung erteilt; das machen wir als Wissenschaftsministerium."

...

Also, ich habe Ihnen ja gerade dargestellt, dass die Entscheidungsgewalt, eine Universität zu genehmigen, bei uns liegt und es nicht davon abhängt, was der Wissenschaftsrat sagt. Es gibt Länder, die den Wissenschaftsrat an den Stellen überhaupt nicht beteiligen. Das ist etwas, was wir zusätzlich machen, aber wir drängen anders als andere Länder darauf, dass ein Antrag auf Akkreditierung gestellt wird. Als wir der Auffassung waren, dass der Antrag gestellt werden konnte und dass wir das verantworten konnten, haben wir, was rechtlich völlig in Ordnung ist, die Universitätsbezeichnung verliehen. Wir halten uns an den Wissenschaftsrat, aber wir müssten uns nicht an den Wissen-

schaftsrat halten. Der eine Vorgang hat mit dem anderen als Voraussetzung nichts zu tun. Hier ist das so, dass das Votum des Wissenschaftsrates unsere Position auch vollumfänglich bestätigt hat.

Der Zeuge May wertete die unübliche Verfahrensreihenfolge daher auch lediglich als "Stilbruch" (Stenografisches Protokoll UNA 18/3/15, Seite 9):

"Wir haben einen Leitfaden entwickelt, der die institutionelle Akkreditierung formal in ihrem prozeduralen Ablauf beschreibt und in dem die Anforderungen an die Hochschule und an das Land und an die Verfahrensbeteiligten skizziert und beschrieben werden. Ich würde nicht sagen, dass die Hochschule formal gegen eine Rechtsbestimmung verstoßen hat. Die Hochschule ohnehin nicht, sondern wenn, dann das Land Hessen. Sondern ich würde sagen, dass es sich um eine – wenn Sie mir das nachsehen wollen – Stilfrage handelt im Hinblick auf: Seid Ihr bereit, die Akkreditierungsentscheidung in der Form ernst zu nehmen, dass sie Grundlage für eure staatliche Anerkennungspraxis ist, oder nehmt Ihr im Grunde genommen schon mit eurer Entscheidung, diese Hochschule als Universität auszuweisen, diese Akkreditierungsentscheidung ein Stück weit vorweg, entwertet sie also ein Stück weit?"

Das ist – ich würde sagen – kein förmlicher Rechtsverstoß, sondern das ist etwas, was uns dazu bewogen hat, zu sagen: Leute, so können wir nicht gut miteinander arbeiten. Wir können den Gutachtern nicht erklären: Zwei Jahre Arbeit, das Land hat aber schon längst entschieden, dass am Ende eine Universität dabei herauskommen muss, weil sie dort eben zu einem Zeitpunkt Richter ausbilden wollen, zu dem diese Akkreditierungsentscheidung noch gar nicht vorliegt."

Auch hatte dieser "Stilbruch" keine Auswirkungen auf das Ergebnis der Akkreditierung. Vielmehr wurde seitens des Wissenschaftsrates zur Kenntnis genommen, dass alle Beteiligten, d.h. sowohl die EBS als auch das Land Hessen, sehr engagiert waren und deutlich gemacht wurde, dass das Projekt in die Realität umgesetzt werden sollte. Dies wurde seitens des Wissenschaftsrates seinerzeit positiv empfunden (Stenografisches Protokoll UNA 18/3/15, S. 22):

"Abg. Daniel May: Wie weit kann ich mir das vorstellen, dass quasi da – Sie haben ja gesagt – "Druck" ausgeübt wurde?"

Z May: Ich will damit nicht sagen, dass Druck auf uns ausgeübt worden wäre.

...

Das ist nicht einmal theoretisch denkbar. Dafür sind wir viel zu unwichtig. Aber Sie haben ein Gefühl im Hinblick auf die Frage bei privaten Einrichtungen. Bisweilen ziehen sich solche Akkreditierungsprozesse endlos in die Länge, weil Sie keinen Ansprechpartner haben, weil es keine Verantwortlichkeiten gibt, weil unklar ist, an wen man sich eigentlich wenden kann usw. Da haben Sie das Gefühl: Ob es die gibt oder nicht, ist ziemlich egal. Die wissen offenbar selber nicht, ob sie das wollen oder nicht.

In diesem Fall war es so, dass ganz klar war: Wir beabsichtigen eine entsprechende Erweiterung unseres Fächerangebots. Wir haben mit dem Land Hessen einen starken Akteur mit im Boot, der diese Ausweitung unterstützt, der auch bereit ist, sie finanziell zu unterstützen und logistisch zu unterstützen. Wir setzen auf die strategische Plausibilität dieser Ausweitung, und wir wollen mit Macht und mit Tempo, dass das vorangeht.

Das ist von unserer Seite aus positiv wahrgenommen worden, dass dort Akteure am Drücker waren, die eine klare Vorstellung davon hatten, was sie wollten, und die eben auch uns kommuniziert haben: Wir möchten so schnell wie möglich den Aufbau dieser Rechtswissenschaften dann auch in die Wege leiten können.

Ich vermute, dass dieses Zeitthema nach dem Motto "Anerkennung schon bevor Akkreditierungsentscheidung vorlag" auch Ausdruck dieser nicht nur uns als institutionellen Akteur einbeziehenden Absichten war, das so schnell und so überzeugend und so nachdrücklich wie möglich zum Erfolg zu bringen."

Der Wissenschaftsrat sah es als realistisch an, dass die EBS Universität für Wirtschaft und Recht ihr selbstgestecktes Ziel, zu den führenden wissenschaftlichen Einrichtungen in Deutschland zu gehören, erreichen könne. Der Zeuge Dr. Goll führte hierzu aus (Stenografischer Bericht UNA 18/3/15, Seite 44):

"Wir zu dem Schluss gekommen, dass sie national gut aufgestellt ist. Viele private Hochschulen streben an, bald zu den führenden Einrichtungen in Deutschland zu gehören. Das ist schwierig. Aber sie entspricht in vollem Umfang den wissenschaftlichen Maßstäben, die an universitäre Fakultäten zu richten sind. Alle Empfehlungen des Wissenschaftsrates und Stellungnahmen sind immer mit einem Sowohl-als-auch behaftet. Stärken und Schwächen versuchen wir herauszuarbeiten. Wir haben z. B. gesagt, dass die Struktur des professoralen Lehrkörpers nicht ganz optimal ist. Aber die Gesamtleistungen fanden wir zufriedenstellend."

Obgleich eine Mittelverwendungsprüfung laut Landeshaushaltsordnung erst nach Abschluss der gesamten Förderung die Regel ist, initiierte das HMWK eine Verwendungsprüfung, die bereits nach den Maßstäben einer abschließenden Verwendungsnachweisprüfung vorgenommen wurde. Nach entsprechendem Interessenbekundungsverfahren beauftragte es hierfür die Stuttgarter Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz Mönning & Bachem mit Schreiben vom 28. April 2011 mit der Prüfung der Mittelverwendung durch die EBS für die Jahre 2009 und 2010 (Bd. III/14, Blatt 583 ff. und Bd. III/15, Bl. 132 ff.). Mit Schreiben vom 2. April 2012 beauftragte das HMWK die Ebner Stolz Mönning & Bachem Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zudem mit der Mittelverwendungsprüfung für das Jahr 2011 (Bd. III/28, Bl. 156 ff.). Gegenstand dieser Zwischennachweisprüfungen waren die nach hessischen landeshaushaltsrechtlichen Vorschriften erstellten Zwischennachweise der EBS für die Jahre 2009 bis 2011. Der Zeuge *Schroeder* bekundete in seiner Zeugenvernehmung am 2. November 2013 hierüber (Stenografischer Bericht UNA 18/3/16, Bl. 5):

"Wir haben uns im Februar 2011 an einer Ausschreibung über die Mittelverwendungsprüfung bei der EBS beteiligt. Wir haben das Verfahren dann gewonnen und wurden im April 2011 beauftragt, die Mittelverwendung, also die Verwendung der Gelder, der 24 Millionen € des Landes, zu prüfen. Es gibt einen Zahlenteil, den man prüfen muss, und einen Sachbericht, den es zu prüfen galt. Zunächst waren die Jahre 2009 und 2010 fertig. Die haben wir dann zusammen geprüft. In den Folgejahren haben wir die Mittelverwendung 2011 und 2012 geprüft, wobei 2012 noch nicht abgeschlossen ist. Da gibt es nur einen Entwurf. Das ist der Stand."

Geprüft wurde die Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und die Zweckmäßigkeit der Verwendung der seitens des HMWK zum Aufbau der Universität und der Law School zur Verfügung gestellten Fördermittel durch die EBS.

Zum Nachweis der Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung führte die EBS das sog. Drei-Säulen-Modell ein. Hiernach werden alle entstandene Kosten und entsprechend dafür aufgewendete Mittel entweder der Business School, der Law School oder der Universität als übergeordnete Organisationsstruktur der beiden Schools zugewiesen. Entsprechend dem im Bescheid vom 16. Juli 2009 festgehaltenen Zuwendungszweck, der "Projektförderung für den Aufbau der Universität Wiesbaden/Gründung der EBS Law School" (Bd. III/33, Bl. 152) waren entstandene Kosten für die Universität und die Law School im Rahmen der Verwendungsnachweise abrechnungsfähig.

Diese Abrechnungsmethode nach dem Drei-Säulen-Modell erläuterte der Kanzler und Geschäftsführer der EBS Universität *Garlichs* in seiner Zeugenvernehmung am 11. Oktober 2013 (Stenografische Bericht UNA 18/3/17, S. 45) wie folgt:

"Seitdem ich das begleite, ist es so, dass die Grundstruktur der Abrechnung untechnisch ausgedrückt wie folgt aussieht: Das Drei-Säulen-Modell mit einer Drittelung wird nur dort angewendet, wo es keine besseren Informationen gibt. Also immer dann, wenn wir im Einzelfall, z. B. was die Arbeitsanteile eines Mitarbeiters angeht oder auch ganze Bereiche, eine bessere Information haben, die zu einer präziseren Zuordnung zu den drei verschiedenen Bereichen führen kann oder führt, dann wird die bessere Information verwendet. Die Drittelung wird immer nur dann angewendet, wenn keine besseren Informationen vorliegen."

...

Herr May, die Grundaussage bleibt: Die Drittelung ist nur dann verwendet worden, wenn nicht präzisere Informationen vorliegen. Das gilt zumindest seit 2011, seitdem ich diesen Bereich betreue. Vorher wurde das, glaube ich, zum Teil etwas anders aufgebaut. Dieser Grundsatz gilt wirklich. Wenn wir im Einzelfall einschätzen können, dass der Mitarbeiter x zu x Prozent und nicht zu y Prozent projektbezogen gearbeitet hat, dann wird das ja verwendet. Mittlerweile müssen Hunderte von Mitarbeitern selber eine präzise Einschätzung vorgeben, z. B.: Ich habe zu 18 % oder zu 22 % oder 23 % an dem Projekt gearbeitet. – Wenn solche präzisen Informationen vorliegen, dann fließen diese ein. Nur dann, wenn die nicht vorliegen, fließen sie nicht ein."

...

Ich kann Ihnen versichern, dass wir dabei einen enormen Aufwand betrieben haben, um einen möglichst hohen Präzisionsgrad für die Abrechnung zu erreichen. Ich weiß nicht, ob Sie einmal die Gesamtabrechnung gesehen haben. Diese füllt Bücher mit detaillierten Auflistungen ..."

Für die Frage, welche Kosten hierbei der Projektförderung zugeordnet werden konnten, bestand naturgemäß ein Beurteilungsspielraum, den der Zeuge *Garlichs* in seiner Vernehmung am 11. Oktober 2013 anschaulich wie folgt beschrieb (Stenografischer Bericht UNA 18/3/17, Seite 48):

"Die Herausforderung einer solchen Abrechnung ist ja, das Gesamtkostenkonstrukt, das man in einer solchen Institution hat – in unserem Fall die EBS Uni –, daraufhin zu überprüfen, welcher Teil der Personalaufwendungen, Sachaufwendungen, Abschreibungen – nein, Abschreibungen nicht, das ist ein Sonderfall – Projektbezug haben. Das ist eine echte Herausforderung. Ich habe es gerade schon erklärt. Dabei werden Tausende von Belegen gecheckt, detailliert bei Mitarbeitern Prozentsätze ermittelt usw."

Im Einzelfall kann man natürlich unterschiedlicher Auffassung sein, ob ein Mitarbeiter – ein gutes Beispiel hierfür ist immer das Marketing – 18 % oder 28 % Projektbezug haben. Das ist einer gewissen Bandbreite der Einschätzung unterworfen. Man kann auch unterschiedlicher Auffassung darüber sein, ob irgendeine Sachausgabe – was auch immer das im Einzelfall ist – Projektbezug hat oder nicht. Dazu ist es aus meiner Sicht vollkommen richtig, seitens des Ministeriums die von uns vorgelegte Abrechnung systematisch und sehr genau überprüfen zu lassen. Das ist das, was

Sie gerade in Bezug auf Ebner Stolz sagten, Herr Müller. Das sind die Herrschaften, die uns das Ministerium dann geschickt hat. Dass es dann im Einzelfall mal Diskussionen gibt, liegt in der Natur der Sache.

In Summe kommt man dann, nachdem man sich über die Einzelpositionen unterhalten hat, nachdem das Ministerium noch eine Anhörung dazu gemacht hat und nachdem wir uns dazu geäußert haben, zu irgendeinem Wert. Und dieser Wert, somit sozusagen die tatsächlich objektiv vorhandenen Kosten mit Projektbezug, wenn Sie so wollen, muss ja in Beziehung zu dem gesetzt werden, was vorab aufgrund irgendwelcher Finanzierungspläne ausgezahlt wurde. Und das, was abweichend ist, und zwar in der Richtung, dass zu viel ausgezahlt wurde, ist zurückzuzahlen.

Deshalb ist der gerne in der Öffentlichkeit und auch in der öffentlichen Berichterstattung verwendete Begriff der Fehlverwendung zumindest missverständlich. Der präzise Begriff ist die Nichtverwendung. Man hat also am Ende nach diesen ganzen Prüfungen usw. Kosten von – ich nenne einfach mal ein Beispiel – 5,5 Millionen €. Wenn vorher 6 Millionen € ausgezahlt wurden, sind also 0,5 Millionen € nicht für das Projekt verwendet worden und sind damit logischerweise zurückzuzahlen.

Ich möchte Ihnen vielleicht einfach noch ein anderes Beispiel dafür nennen, wie das praktisch gelaufen ist, abgesehen davon, dass es ganz viele Detaildarstellungen sind, die dafür geprüft werden: Es gibt manchmal auch Diskussionen, über die auch wir uns gewundert haben. Zum Beispiel haben die Prüfer – zwar nicht im ersten Schritt, aber dann am Ende doch – nicht die vollen Personalaufwendungen für den Dekan der Law School, Herrn von Huene, anerkannt. Also, einen Mitarbeiter in unserem Haus mit mehr Projektbezug gibt es nicht. Anders gesagt: Einen Mitarbeiter, bei dem der Projektbezug noch eindeutiger ist, gibt es nicht. Trotzdem wurde das infrage gestellt. Wir haben dann am Ende im Rahmen der Diskussion und des Anhörungsverfahrens dargelegt, dass es eigentlich klar sein sollte, dass seine Vergütung eindeutig Projektbezug hat.

Ich will damit nur zeigen, dass es eine Vielzahl von Diskussionen gab, die im besten inhaltlichen und sachlichen Sinne zu führen waren, um dann am Ende zu einer Einschätzung bzw. zu einem Gesamtbetrag zu kommen und anschließend eine Differenz – ich denke, Sie beziehen sich auf die erste große Rückzahlung damals im Jahr 2011 – zu ermitteln, die durch uns zurückzuzahlen war und auch zurückgezahlt wurde."

Zur Erstellung der Mittelverwendungsnachweise führte der Leiter des Rechnungswesens der EBS, der Zeuge Langendörfer, in seiner Vernehmung am 2. Oktober 2013 (Stenografischer Bericht UNA 18/3/16, Seite 45 f.) entsprechendes aus:

"Die eine Maßnahme ist die Abrechnung in Form einer pauschalierten Einbeziehung verschiedener Kostenstellen. Pauschalierte Einbeziehung heißt in diesem Sinne, dass verschiedene Kostenstellen, die einen Beitrag für das Projekt geleistet haben, mit einem pauschalen prozentuellen Anteil in die Abrechnung einbezogen wurden.

...

Diese pauschalierte Abrechnungsmethode hatte zur Folge, dass die Kosten wie auch die Erlöse einer Kostenstelle mit diesem pauschalen Prozentsatz angerechnet wurden, d. h., dass vielleicht Belege, die 100-prozentigen Projektbezug hatten, auch nur anteilig einbezogen wurden, dass aber vielleicht andere Belege, die keinen Projektbezug hatten, auch mit diesem Anteil einbezogen wurden. Das war die erste Maßnahme.

Die zweite Maßnahme ist die Anwendung des von Ihnen schon erwähnten Drei-Säulen-Modells. Das Drei-Säulen-Modell besagt, dass neben den beiden operativen Schools, Business School und Law School, die Universität als eigene Säule neben den beiden Schools bestehen bleibt. Das wurde kontrovers diskutiert. Es wurde aber deswegen als gerechtfertigt angesehen, weil die Universität als separate Einheit eine eigene Strahlkraft entwickelt. Vor dem Hintergrund wurden die drei Säulen konzipiert. Man hat die Kosten der Shared Services, also der übergeordneten Bereiche, wie z. B. meines Bereichs des Rechnungswesens oder der Personalabteilung, pauschaliert auf die drei Säulen verteilt. Gemäß Zuwendungsbescheid sind zwei Säulen, nämlich die für die Universität und die für die Law School, abrechnungsfähig und insofern sind zwei Drittel dieser Kosten in die Abrechnung einbezogen worden.

Auf diese Weise ist man dann auf die relativ hohen Kosten gekommen, die im Businessplan entsprechend veranschlagt waren."

Ergänzend führte der Zeuge Langendörfer zum Drei-Säulen-Modell weiter aus (Stenografischer Bericht UNA 18/3/16, S. 51 f.):

"Das Drei-Säulen-Modell ist im Zuge der Überlegungen erfunden worden, wie die Abrechnung insbesondere jetzt für das Jahr 2009 in einer Art und Weise erstellt werden kann, die dem offiziellen Businessplan entspricht. Ich glaube sogar, dass das ein Vorschlag von mir war, das so zu machen, wobei ich das jetzt nicht mehr mit Gewissheit sagen kann. Aber die Idee ist halt in so einem Prozess geboren worden. Und ich will nicht ausschließen, dass das von mir kommt.

Ja, das hat halt die Möglichkeit eröffnet, von bestimmten Shared-Services zwei Drittel in die Verwendungsnachweise einzubeziehen. Wir haben natürlich auch diskutiert – Ich habe es auch intensiv mit den Prüfern, die sich später dann die Verwendungsnachweise vorgenommen haben, diskutiert.

Denkbar ist natürlich auch ein Zwei-Säulen-Modell, wo man die Gemeinkosten dieses Shared-Service dann eben auf die beiden operativen Schools verteilt. Aber ich habe es eben schon ausgeführt: Wir haben das so gesehen, dass auch eine gewisse Rechtfertigung dafür bestand, die Uni als eigenständige Säule bestehen zu lassen, weil die eben auch ein Eigenleben führt und eine eigene Strahlkraft auch nach außen entfaltet."

Sowohl das HMWK als auch die von ihr beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz Mönning & Bachem erkannten das Drei-Säulen-Modell an, da die Universitätsgründung mit der Förderung bezweckt war. Dies bezeugte die Zeugin Kühne-Hörmann in ihrer Vernehmung vom 12. Dezember 2013 (Stenografischer Bericht UNA 18/3/20, Seite 59 f.):

"Ja, der Kern war natürlich, eine Universität zu gründen, insbesondere deshalb, weil die Law School, die dann als Abschluss ein Staatsexamen haben sollte und auch hat, nur in einem universitären Kontext gegründet werden kann, und deswegen war von Anfang an klar, dass es eine Universität werden sollte. Und die European Business School hatte ja nur den wirtschaftswissenschaftlichen Bereich als Fachbereich, sodass mit einem zweiten Fachbereich dann genügend Voraussetzungen vorhanden waren, um daraus dann eine Universität zu machen.

...

Also, klar war von Anfang an, dass man mit dem Aufbau der Law School aus der EBS heraus mit einem eigenen Fachbereich eine Universität haben würde. Und klar war auch, dass dieser Aufbau nicht separat geschah, sondern aus der EBS heraus. Und deshalb war auch klar, dass für die Strukturen, die erforderlich sind, um beide Fachbereiche für die Law School zu verzahnen, natürlich Beträge erforderlich waren, die auch zu Teilen der Law School zugutekamen, zu Teilen aber auch der EBS insgesamt. Und dann ist ein Modell entwickelt worden, das Drei-Säulen-Modell, das die Wirtschaftsprüfer am Ende auch geprüft haben. Dieses enthielt als eine Säule den Aufbau der Law School aus der EBS heraus und das, was beide mit diesen Beträgen verbindet, und so ist die Finanzierung dann immer auf diese drei Säulen verteilt worden, je nachdem, mit welchem Schwerpunkt Arbeitskräfte, Mitarbeiter für das Projekt gearbeitet haben oder nicht.

Es war vollkommen klar, dass die Law School nicht unabhängig von der EBS aufgebaut wurde, sondern aus der EBS heraus zu einer Universität führend als zweiter Fachbereich. Das ergibt sich aus den Haushaltsanträgen, aus dem Letter of Intent und aus vielen anderen Vermerken und Schriften, in denen immer darauf hingewiesen worden ist, dass es um den Aufbau einer Universität in Wiesbaden geht."

Im "Prüfungsbericht Zwischennachweis für das 2009" der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird hierzu ausgeführt (Bd. III/14, Bl. 601):

"Unter kostenrechnerischen Gesichtspunkten wird damit der Bereich Uni-Aufbau als Endkostenstelle gesehen. Ein alternatives Gedankenmodell könnte darin bestehen, dass Endkostenstellen letztlich nur die leistungserbringenden Fakultäten sind und alle Gemeinkosten, die nicht zuordenbar sind, letztlich auf diese beiden Bereiche zu verteilen sind. Somit würden die Kosten in dem Bereich Shared Services ebenfalls hälftig an die beiden Bereiche (anstatt 67% zu 50%) zu verteilen ... Als Argument für das Drei-Säulen-Modell kann angebracht werden, dass die Shared Services nur deshalb anfallen, weil letztlich eine Uni entstehen soll und der Bereich BS letztlich nur Winfall Profits bezieht. Die Leistungen wären also gar nicht angefallen, wenn nicht der Bereich LS und die Uni-Gründung vorlägen. Beispiel hierfür ist die Anschaffung einer Software beim allgemeinen Marketing für CRM. Diese dient der allgemeinen Uni und damit letztlich zu 50% auch dem Bereich BS, jedoch hatte die BS bislang eine Excel basierte Datenbank, die ohne den Aufbau auskunftsgemäß sonst weiter verwendet worden wäre. Der Bereich BS profitiert hier gewissermaßen vom Uni-Aufbau und dem Aufbau LS (Mitnahmeeffekt).

Für beide Gedankenmodelle lassen sich Argumente finden. Im Ergebnis haben wir uns dem bislang umgesetzten Drei-Säulen-Modell angeschlossen."

Der Zeuge Schröder bekundete entsprechendes in seiner Zeugenvernehmung (Stenografischer Bericht UNA 18/3/16, Seite 10):

"Ich denke, wenn man das Drei-Säulen-Modell theoretisch vertreten kann – was wir konnten, sonst hätten wir auf der Basis gar nicht prüfen können –, dann ist das nicht erforderlich. Wenn ich sage: "Ich kann das so machen, ich kann es mit den drei Säulen machen", und der Zuwendungsgeber sieht das auch so – ich habe ja gesagt, da ist ein Ermessensspielraum –, dann besteht für uns kein Anlass, es anders zu rechnen. Das wäre auch ein relativ hoher Aufwand."

Auch der Zeuge Garlichs verteidigte die Abrechnung der Fördermittel auf Grundlage des Drei-Säulen-Modells (Stenografischer Bericht UNA 18/3/17, S. 45):

"Ich glaube, am Ende läuft es auf folgende Frage hinaus: Teilt man die Struktur, die jetzt geschaffen oder vereinbart wurde? Teilt man den Gedanken der Struktur, dass es zwei Förderzwecke gibt, nämlich zum einen den Aufbau oder die Gründung der Law School und zum anderen den Aufbau oder die Gründung der Universität?"

Wenn man beides als förderwürdige Zwecke ansieht, teile ich die Kritik nicht. Das ist das Modell, und das ist so gemacht worden, und ich sagte vorhin bereits: Die Universität hat aus meiner Sicht ohne Frage eine eigene Strahlkraft. Sie hat eine eigene Bedeutung, insofern ist es meines Erachtens auch gut vertretbar."

Allein der Zeuge *Niesik*, kaufmännischer Direktor der EBS von 2009 bis 2010, sagte aus, dass ein Teil der Kosten, die in die Mittelverwendungsnachweise aufgenommen wurden, die Zweckbindung strapazierten (Stenografischer Bericht UNA 18/3/18, Seite 56):

"Das habe ich ja vorhin auch schon mal gesagt, dass eben ein Großteil der Kosten, die hier in diese Mittelverwendung hineingerechnet wurden, über Abteilungen und Bereiche entstanden sind, die es auch schon vorher gab, die für diese Law School oder Universität auch nicht oder nicht entscheidend verändert wurden, und trotzdem wurden bis zu zwei Drittel dieser Kosten in diese Mittelverwendung hineingerechnet. Da hatte ich auch ein mulmiges Gefühl. Ja, das ist richtig.

...

Aber, wie gesagt, es wurden keine Kosten erfunden, sondern es wurden tatsächlich vorhandene Kosten eben entsprechend dargestellt und auch transparent dargestellt."

Im Ergebnis bestätigte der Zeuge *Schroeder* einerseits zwar, dass bei der Verwendungsnachweisprüfung Versäumnisse im internen Kontrollsystem der EBS festgestellt wurden (Stenografischer Bericht UNA 18/3/16, Bl. 6):

"Die Mängel lagen zum einen in dem Bereich Internes Kontrollsystem, überhaupt bei internen Regelwerken, die sicherstellen sollen, dass die Mittel zweckentsprechend für den Aufbau der Law School und auch wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Da haben einfach Regelwerke gefehlt. Ich weiß nicht, inwiefern man hier einzelne nennen kann. Beispielsweise Beschaffungsrichtlinien: Wie schreibe ich aus? Ab welchen Beträgen? Unterschriftenregelungen und der Bereich Reisekosten – solche internen Kontroll Dinge haben gefehlt oder waren einfach nicht ausreichend.

...

Das ist eindeutig Aufgabe der EBS, eigentlich von jedem Unternehmen. Jetzt betrachte ich die EBS mal als mittelständisches Unternehmen. Ich weiß, dass viele Unternehmen das nicht in dem Umfang haben. Der Unterschied hier ist eben, dass sie öffentliche Mittel bekommen. Da muss man die Dinge dann auch einführen oder vorhalten."

Zum anderen bezeugte der Zeuge *Schroeder* jedoch auch, dass das HMWK eine kritische und enge Prüfung der Mittelverwendung forciert habe (Stenografische Bericht UNA 18/3/16, Seite 7 und 16):

"Unsere Beauftragung ist natürlich Teil der Überwachung. Meines Wissens ist die Prüfung freiwillig. Man kann das durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen lassen. Wir hatten ständig engen Kontakt mit dem Ministerium. Die waren auch sehr daran interessiert, dass wir offen alle Themen und Fehler in dem Bericht deutlich darstellen. Das war fast wie ein Management Letter, sodass es auch operational umgesetzt werden konnte. Ich hatte den Eindruck, dass dem schon sehr hinterhergegangen wird.

...

Ich habe lediglich Schriftverkehr über Anträge gesehen. Da gab es dann schon seitens des Landes Anmerkungen, die Dinge transparenter darzustellen. Insofern hatten wir den Eindruck, dass dem schon sorgfältig nachgegangen wird ..."

Aus den Berichten der Wirtschaftsprüfer ergab sich, dass ein Teil der Fördermittel des Landes nicht unmittelbar für diesen Zweck ausgegeben worden ist. In der Konsequenz des Prüfberichts hat die Ministerin von den für die Jahre 2009 und 2010 insgesamt ausgezahlten 17 Millionen Euro wieder ca. 950.000 Euro, die nicht in Einklang mit den haushaltsrechtlichen Bestimmungen verwendet worden waren, von der EBS zurückgefordert. Die weitere Förderung der EBS wurde 2011 entsprechend von 24,7 Mio. Euro auf insgesamt rund 23,7 Mio. Euro gekürzt.

II. Vorwürfe, die gegenüber der Landesverwaltung erhoben wurden

Am 14. Dezember 2011 beschloss der Hessische Landtag, den Hessischen Rechnungshof zu bitten, die Förderung des Aufbaus der Law School sowie der damit verbundenen Universitätsgründung an der European Business School einer Prüfung zu unterziehen (LT Drs. 18/4559). Ein Jahr später, am 7. Dezember 2012, legte der Hessische Rechnungshof seinen Bericht nach § 88 Abs. 2 LHO über die Prüfung der Förderung der European Business School gGmbH unter besonderer Berücksichtigung des Aufbaus der Law School sowie die damit verbundene Universitätsgründung vor (Bd. I/1). Unter der Prämisse, dass sich

aus den vom Hessischen Rechnungshof geprüften Unterlagen allein die Förderung des Aufbaus der Law School und nicht der Aufbau einer Universität ableiten ließe, stellte der Hessische Rechnungshof fest, dass mit dem Zuwendungsverfahren nicht nur der Aufbau der Law School, sondern in zweckwidriger Weise auch die bestehenden Strukturen der EBS gefördert worden wären. (Bd. I/1, Bl. 5).

Spätestens seit der Vorlage des Rechnungshofberichtes vom 7. Dezember 2012 wird der Landesregierung nunmehr sinngemäß vorgeworfen, dass sie die EBS trotz einer finanziellen Schieflage gefördert und mit der Förderung der Law School und der Universitätsstrukturen letztlich die finanziell angeschlagene Business School quersubventioniert habe, dass sie die Planung des Projektes nicht hinreichend hinterfragt habe, dass sie die Verwendung der ausgezahlten Fördermittel nur unzureichend überwacht habe und dass sie festgestellte Zweckentfremdungen nicht konsequent in entsprechende Rückforderungen umgewandelt habe. Schließlich wird der gegenüber der Landesregierung der Vorwurf erhoben, dass persönliche Beziehungen zwischen politischen Entscheidungsträgern und den Führungskräften der EBS die Förderentscheidung in sachfremder Weise beeinflusst hätten.

III. Bisherige Feststellungen zu den erhobenen Vorwürfen

1. Feststellungen zur finanziellen Situation der EBS bei Erlass des Zuwendungsbescheides

Der Vorwurf, die Landesregierung habe die private EBS trotz einer finanziellen Schieflage gefördert und damit letztlich die angeschlagene Business School quersubventioniert, impliziert, dass sich die EBS bei Erlass des Zuwendungsbescheides tatsächlich in einer kritischen Finanzlage befand und diese der Landesregierung bekannt war oder zumindest hätte bekannt sein müssen. Zur finanziellen Situation der EBS zum Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheides durch das HMWK wurden folgende Feststellungen gemacht.

a) Finanzielle Situation der EBS zum Zeitpunkt der Förderentscheidung

Dass sich die EBS zum Zeitpunkt der Zuwendungsentscheidung in einer finanziellen Schieflage befunden hat, konnte der Ausschuss in den bisherigen Sitzungen nicht feststellen.

So bezeugte der Zeuge Dr. *Albrecht* in seiner Vernehmung am 11. Oktober 2013, dass es sich bei der EBS im Zeitraum 2008 um ein gesundes Unternehmen handelte (Stenografischer Bericht UNA 18/3/17, Bl. 86 f.):

"Die wirtschaftliche Situation der EBS im Jahre 2007 und 2008 ist schon im Vorgriff auf das, was dann passiert ist, zu begreifen, nämlich der Erweiterung zu einer Universität und des Aufbaus der Law School nach dem Ihnen sicher erläuterten Drei-Säulen-Modell. Im Vorgriff darauf hat es eine starke Personalexpansion gegeben, und das führte z. B. dazu, dass im Jahre 2008 die EBS einen Verlust gemacht hat. Das ist zwar richtig, aber dieser Verlust wurde durch Rücklagen im bilanztechnischen Sinne abgedeckt. Wir hatten im Vorgriff auf Anforderungen der Zukunft 2,5 Millionen € Rücklagen in den Vorjahren gebildet. Diese Rücklagen wurden auch aufgelöst, und damit haben wir einen bilanziellen Ausgleich geschaffen.

Ich kann Ihnen außerdem sagen, dass die EBS in der Prüfung ihrer Finanzgebarung der Prüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Ernst & Young – unterlag. Ernst & Young ist für die, die das vielleicht nicht wissen, eine der sogenannten Big Five. Das ist also keine Feld-Wald-und-Wiesen-Prüfungsgesellschaft, sondern eine der fünf großen weltweit. Und die hat der EBS trotz dieses Verlustes eine durchaus wirtschaftliche Gesundheit attestiert. Ich beziehe mich jetzt konkret auf das Jahr 2008. Wenn Sie das wollen, kann ich Ihnen aus dem Lagebericht zum Wirtschaftsjahr 2008 zitieren. Dieser koinzidiert nebenbei ungefähr mit der Unterschrift unter den Letter of Intent, den ich eben schon erwähnt habe. Das heißt, der wurde im Jahr 2009 für 2008 erstellt. Und der Prüfer hat z. B. gesagt:

Die Umsetzung der gemeinsam mit der Unternehmensberatungsgesellschaft McKinsey entwickelten Neuausrichtung der EBS wurde auch im Wirtschaftsjahr 2008 konsequent und mit hoher Dynamik fortgeführt. Vor diesem Hintergrund verzeichnet die EBS im Wirtschaftsjahr 2008 erwartungsgemäß ein operatives Minusergebnis, welches durch die Auflösung einer bilanziellen Rücklage

– das hatte ich schon gesagt –

operativ gedeckt ist. Da eine weitere Expansion

– ich zitiere hier jeweils –

der Hochschule vorgesehen ist, wird für das Wirtschaftsjahr 2009 ein operatives Minusergebnis erwartet, das durch den Gewinnvortrag aus dem Jahre 2008 operativ gedeckt ist.

Wenn Sie erlauben, zitiere ich noch eine Formulierung dazu. Das ist aus dem Lagebericht, und der Lagebericht hat eine stark vorausgreifende Komponente im Geschäftsbericht seitens des Vorstandes und insbesondere im Prüfungsbericht seitens des Jahresabschlussprüfers:

Viele der eingeleiteten Restrukturierungsaufgaben konnten erfolgreich abgeschlossen werden und haben sich erwartungsgemäß sehr positiv ausgewirkt. Vor diesem Hintergrund ist für das Wirtschaftsjahr 2009 ein operatives Minusergebnis geplant. Ab dem Wirtschaftsjahr 2010 sollten dann wieder ausgeglichene operative Ergebnisse erzielt werden können. Die Weiterentwicklung ist mit der Zielsetzung verknüpft, auch international in die Spitzengruppe der wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulen aufzusteigen.

Das hatte ich eben schon in meinen Ausführungen erwähnt. Ich glaube, das reicht.

Ich hielt die EBS zu diesem Zeitpunkt für ein durchaus wirtschaftlich gesundes Unternehmen."

Entsprechendes bezeugte auch der Zeuge Dr. *Arnold*, der 2009 zum Mitglied des Aufsichtsrates der EBS gewählt wurde. Er sagte in seiner Vernehmung am 12. Dezember 2013, dass die EBS 2009 ein gesundes Unternehmen gewesen sei (Stenografischer Bericht UNA 18/3/20, Seite 141):

"Mein Hauptfokus, immer zu diesem Zeitpunkt, war der Architektenwettbewerb, das PPP-Projekt, eine gute Lösung zu finden. Denn es war eindeutig und klar: Die EBS ist zwar – ich wiederhole das durchaus bewusst – aufgrund der Zahlen, die ich zur Kenntnis nehmen konnte, der zurückliegenden Jahre ein durchaus gesundes Unternehmen, zwar nicht mit üppigen Rücklagen, aber mit Ergebnissen rund um die Nulllinie, aber sie hat bei diesem Bauprojekt nur einen Schuss, und der muss sitzen.

...

Das kann ich bestätigen. Ich will eines deutlich sagen. Ich kam als Newcomer in diesen Aufsichtsrat. Da saß Herr Dr. Albrecht, zum damaligen Zeitpunkt Aufsichtsratsvorsitzender der BOSS AG mit intensiver unternehmerischer Erfahrung aus seinem Leben, der zu dem Zeitpunkt bereits 12, 13 Jahre Aufsichtsratsvorsitzender der EBS war. Da saß Herr Dr. Hornung, Finanzchef von MAN, immerhin ein großes Unternehmen mit entsprechendem Rückhalt. Beide haben mir gesagt: Wir sind nicht auf Rosen gebettet, aber uns geht es auch nicht schlecht. Was jetzt hier vorgestellt ist, erscheint uns plausibel. Das kriegen wir hin."

Auch der Zeuge *Garlichs*, Kanzler und Geschäftsführer der EBS, bestätigte keine kritische finanzielle Situation der EBS zum Zeitpunkt der Förderentscheidung. Er gab insoweit an (Stenografischer Bericht UNA 18/3/17, Seite 44):

Das kann ich gerne beantworten. Dazu muss ich ein bisschen ausholen. Die EBS hat ja ein ungewöhnliches Geschäftsmodell, aus reiner Unternehmenssicht betrachtet, außen vorgelassen, dass wir als Uni natürlich irgendwie ein bisschen was anderes sind. Aber ein normales Unternehmen hat mehr oder minder gleichhohe Einnahmen und Ausgaben. Und das ist bei uns anders. Wir haben relativ gleichbleibend hohe Ausgaben. Das sind an einer Universität natürlich zum größten Teil natürlich die Personalaufwendungen. Aber wir haben im Wesentlichen zwei Mal im Jahr Einnahmen, nämlich dann, wenn die Studiengebühren eingehen. Und das sind immer die großen Tage. Also, das ist der 15. Juli, und das ist der 15. Dezember.

Ich habe am 8. Dezember angefangen, und am 15. Dezember war die Kasse voll. Das ist so, weil dann mehrere Millionen € Studiengebühren an einem Tag eingehen. Insofern zu Ihrer Frage: Ganz am Anfang, als ich angefangen hatte, war die Kasse innerhalb einer Woche voll. Das war der Status. Und dann habe ich mich näher mit den Dingen beschäftigt und festgestellt, dass man eine volle Kasse am 15. Dezember nicht überbewerten sollte.

Gleiches bezeugte der Zeuge *Hahn* in seiner Vernehmung am 12. Dezember 2013. Zum Zeitpunkt der Förderentscheidung habe es keine Anzeichen für eine finanzielle Schieflage der EBS gegeben (Stenografischer Bericht UNA 18/3/20, Seite 15):

"Abg. Marius Weiß: ... Meine Frage wäre: Ist das von Anfang an – Sie haben eben gesagt, am 30.06.2009 war die erste Sitzung des Gründungskuratoriums. War das da schon Thema, oder ab welchem Zeitpunkt würden Sie sagen, gab es diese Diskussionen im Gründungskuratorium, was eine finanzielle Schieflage der EBS anging?"

Z Hahn: Vielen Dank, Herr Kollege Weiß, für die Frage. Am Anfang nicht, vollkommen richtig unterstellt. Ich kann das aber auch nicht anhand meines Kalenders klären. Ich habe das Gefühl, nach einem Jahr fing es an. Ich habe das noch so gespeichert. Es ist etwas Markantes, wenn man jedes Mal mit der Bibliothek konfrontiert wird. Diese Bibliotheksdiskussion begann – obwohl es damals noch gar nicht nötig war, zu kaufen – meiner Meinung nach irgendwann Mitte 2010, als dort dazu das erste Mal Hinweise gegeben wurden.

Jetzt weiß ich aber auch nicht – Sie müssen sich das im Gründungskuratorium ein bisschen so wie kommunizierende Röhren vorstellen. Immer dann, wenn was in der Presse steht, haben die Kollegen, insbesondere aus den großen

Kanzleien, sofort nachgefragt. Und das war – ich habe das eben an dem Beispiel Axel Hamm deutlich gemacht – auch nachvollziehbar. Denn sie mussten ihren Soziern irgendeine Antwort geben. Ich habe aber jetzt nicht dabei, und darauf habe ich mich auch nicht vorbereitet – ich bitte um Entschuldigung –, ab wann die öffentliche Diskussion über die Finanzierung der EBS begann. Und dann begann sie auf alle Fälle auch im Gründungskuratorium"

Erst im Laufe der Diskussionen im Rahmen des Gründungskuratoriums habe der Zeuge *Hahn* wahrgenommen, dass sich die finanzielle Lage der EBS ab Mitte 2010 zunehmend anspannte (Stenografischer Bericht UNA 18/3/20, Seite 8):

"Was den finanziellen Teil betrifft, Herr Vorsitzender, ist es Übung gewesen, dass in den Kuratoriumssitzungen – früher Gründungskuratorium, jetzt richtiges Kuratorium – auch immer über die finanzielle Situation berichtet worden ist. Das haben die jeweiligen Präsidenten und/oder die wirtschaftlich verantwortlichen Kanzler durchgeführt, sodass sich alle Beteiligten schon ein Bild davon machen konnte, dass hier nicht alles butterweich und rund läuft, sondern mit Schwierigkeiten verbunden war."

Allerdings betonte der Zeuge *Hahn* ausdrücklich, mit den finanziellen Angelegenheiten der EBS nicht im Einzelnen betraut gewesen zu sein. Als amtierender Hessischer Justizminister und Vorsitzender des Gründungskuratoriums oblag ihm die Beratung der EBS bei der Ausgestaltung der juristischen Studiengänge und Fragen der juristischen Prüfungsordnung (Stenografische Bericht UNA 18/3/20, Seite 8 und Seite 45), nicht die Prüfung der Finanzpläne:

"Lieber Kollege Dr. Müller, es ist ein bisschen schwierig, darauf präzise und trotzdem relativ kurz zu antworten. Ich habe mich als Person Jörg-Uwe Hahn niemals in einen Businessplan der EBS – egal, ob es nun EBS Wirtschaft, EBS Law oder EBS Uni war – hereingegraben. Ich habe in meinem beruflichen Leben als Anwalt gelernt: Mache das nur, wenn du dich dann auch tatsächlich richtig damit beschäftigen kannst. – Und das konnte ich nicht, und das wollte ich auch gar nicht."

Der Zeuge *Langendörfer* bezeugte zwar eine angespannte finanzielle Situation. Eine finanzielle Schieflage stellte er als kaufmännischer Leiter indes ausdrücklich in Abrede (Stenografischer Bericht UNA 18/3/16, Seite 47):

"Seitdem ich bei der EBS bin, ist die wirtschaftliche Lage schon immer – ich sage – angespannt. Ich rede bewusst nicht von einer Schieflage. Herr Jahns hat, als er seine Position als Rektor angetreten hat, einen sehr starken Expansionskurs eingeschlagen. Dieser Expansionskurs ist natürlich mit entsprechenden Aufwendungen verbunden gewesen. Im Jahr 2008 wurde vor dem Hintergrund dieser Expansion und des Aufbaus der damit verbundenen Strukturen ein Fehlbetrag erzielt, ein operativer Fehlbetrag, in einer Größenordnung von etwa 2 Millionen €. Das ist ein geplanter Fehlbetrag gewesen."

Die Investitionen in den Aufbau wurden auch schon vor dem Hintergrund der zu erwartenden Mittel vorgenommen. Dieser Aufbau der zweiten Fakultät wurde in der EBS natürlich auch immer unter diesem Aspekt gesehen, dass enorme Synergieeffekte durch dieses Projekt generiert werden können, weil die Gemeinkosten dann auf zwei Fakultäten verteilt werden können und nicht nur von einer School alleine getragen werden müssen. Wenn dieses Projekt Law School Anfang 2009 politisch nicht verabschiedet worden wäre, dann wären bei der EBS sicherlich Einschnitte in die Strukturen notwendig geworden, weil dann die Möglichkeit nicht bestanden hätte, diese Gemeinkosten über die Projektabrechnung abzurechnen und auf zwei Schools, statt nur auf eine School, zu verteilen".

Auch der Zeuge *Dr. Kanther*, der als Leiter der Rechtsabteilung im Innenministerium auch für die Aufsicht der Stiftung zur Förderung der EBS zuständig war, konnte aus seinem Blickwinkel der Stiftungsaufsicht keine kritische Finanzsituation der EBS bestätigen. Auf die Frage, ob für ihn eine finanzielle Schieflage der EBS erkennbar gewesen sei, antwortete er in seiner Vernehmung am 11. November 2013 (Stenografischer Bericht UNA 18/3/18, Seite 10):

"Nein. Ich muss darauf aber auch ganz klar antworten, dass ich mir die Jahresabrechnungen der Stiftung nicht angeschaut habe; das gehört auch nicht zu meinem Aufgabenbereich als Abteilungsleiter oder Vizepräsident, sondern das macht die Stiftungsaufsicht. Dafür gibt es fachlich qualifizierte Beamte, die das auch können – außer, es wird ein entsprechendes Testat eines Wirtschaftsprüfers vorgelegt, dann muss sogar diese Prüfung nicht erfolgen. Ansonsten werden die Jahresrechnungen auf Plausibilität und Stimmigkeit in den Zahlen untersucht. Es wird natürlich immer geschaut, ob die Stiftung mit ihren Erträgen vor allem den Stiftungszweck erfüllt hat. Das sind die Aufgaben, die die Stiftungsaufsicht hat. Die Prüfung findet jährlich statt. Da bin ich nicht eingebunden, deswegen kann ich es nicht sagen. Im Nachhinein kann ich aber sagen, nach Bericht des Regierungspräsidiums waren die Rechnungen ordnungsgemäß abgegeben worden und das Kapital erhalten."

...

Meine Behörde – also das Regierungspräsidium Darmstadt – hat keine Probleme erkannt. Ich glaube nicht, dass ich selber überhaupt je mit dieser Frage befasst war, ob die Jahresrechnung der Stiftung stimmig ist oder nicht."

Der Zeuge Dr. Hensen sagte zwar in seiner Vernehmung vom 11. November 2013 aus, dass er aufgrund einer Vorgabe aus 2010, wonach jedes einzelne Institut der EBS 10 % der neuakquirierten Drittmittelgelder an die EBS abzuführen hatte, eine schlechte finanzielle Lage der EBS geschlussfolgert habe. Allerdings bezeugte er hierbei mehrfach, dass er weder mit den Gesamtfinanzen der Institutionen der EBS betraut gewesen sei (Stenografischer Bericht UNA 18/3/18, Seite 16 und Seite 38), noch dass er Einblick in die Geschäftsunterlagen der EBS hatte und seine Aussagen vielmehr auf Vermutungen des "Flurfunkes" rekurrieren (Stenografischer Bericht UNA 18/3/18, Seite 17):

"Es gab in der Tat die Vorgabe vom Rechnungswesen, dass nun 10 % von allen Instituten an die Institution abzuführen seien, wenn sie Drittmittel einwerben. Das heißt, wenn man 1 Million € Drittmittel einwirbt, gehen per se 10 % an die EBS als Institution, und 90 % verbleiben dem Institut für die Umsetzung dieses Forschungsauftrags. Diese Vorgabe kam aus dem zentralen Rechnungswesen mit dem Hinweis, dass das notwendig sei, um die EBS als Institution zu stärken.

Ich weiß aber den Wortlaut nicht mehr genau. Ich glaube auch nicht, dass das schriftlich erfolgt ist. Da gab es mehrere Kommunikationen, die im Wesentlichen mündlich waren. Und dann wurde das in die Kalkulationsblätter für die Jahresplanung mit eingepflegt: 10 % auf Drittmittel usw. Meine Aussage bleibt insofern bestehen: Das war eine Vorgabe des zentralen Rechnungswesens. Ich habe aber in die Zahlen der EBS als Institution keinen Einblick gehabt.

Abg. Marius Weiß: *Wie sind Sie dann zu der Ansicht gekommen, dass es der EBS finanziell nicht sehr gut ging?*

Z Dr. Hensen: *Na ja, wenn man so eine Regelung einführt, tut man das mit irgendeinem Hintergrund. Der Hintergrund war der, dass es der EBS wohl nicht besonders gut ging. Ich meine, da gab es mehrere Flurfünke – wenn Sie so wollen –, dass es der EBS gerade nicht besonders gut ging. In dem Zusammenhang waren die 10 % zu sehen, und darauf fußt meine Aussage."*

Entsprechendes bestätigte der Zeuge auf nochmalige Frage in seiner Vernehmung (Stenografischer Bericht UNA 18/3/17, Seite 18 und 19):

Abg. Martina Feldmayer: *Guten Morgen. Mein Name ist Martina Feldmayer, ich bin von den GRÜNEN. Sie haben gerade von "Flurfünken" gesprochen, wo man gehört hat, dass es der EBS finanziell nicht besonders gut geht. Können Sie das vielleicht etwas detaillierter ausführen?*

Z Dr. Hensen: *Es ist, wie es immer so ist mit den Flurfünken: Ob sie wahr sind oder nicht, kann man am Ende nicht richtig beurteilen. Aber es gab auf jeden Fall einen Flurfunk – ich glaube, im Frühjahr 2009 –, als es unklar war, ob die Gehälter der EBS gezahlt werden können und ob man kurz vor einer Insolvenz stünde. Das war sicherlich ein Flurfunk. Und es gab mehrere Flurfünke zu dem Vorgang dieser 10 %: dass die EBS als Institution hier weitere Gelder benötigt.*

Abg. Martina Feldmayer: *Und von wem haben Sie denn diese Information gehabt? Welche Personen waren es denn, die an diesen Flurfünken beteiligt waren?*

Z Dr. Hensen: *Ich gehe davon aus – – Ich kann mich nicht genau daran erinnern. Es sind ja immer mehrere Personen mit diesen Flurfünken beschäftigt. Am Ende bleiben das unbewiesene Behauptungen, wie das die Natur eines Flurfunks ist.*

Abg. Martina Feldmayer: *Das heißt, regelmäßig offizielle Informationen haben Sie in diesem Sinne nicht bekommen, sondern Sie haben es mehr gerüchteweise gehört, dass es der EBS finanziell schlecht geht?*

Z Dr. Hensen: *Ja.*

...

Nein, ich konnte das nicht nachvollziehen. Deshalb habe ich das auch als Flurfunk kategorisiert. Ich habe keine Belege und keine Beweise dafür, weil ich keine Einblicke hatte in das zentrale Rechnungswesen der EBS und auch die zentralen Zahlen der EBS als Institution nicht kannte – und nicht kenne."

Der Zeuge Dr. Hensen bestätigte zudem, dass die Rechnungen des von ihm geführten Supply Chain Management Instituts jederzeit beglichen wurden (Stenografischer Bericht UNA 18/3/18, Seite 38):

"Es gab ein zentrales Rechnungswesen, und Rechnungen, die aus dem Institut zu bezahlen waren, wurden über das zentrale Rechnungswesen abgewickelt. Aber um Ihre Frage zu beantworten: Mir ist nicht bekannt, dass Rechnungen des Institutes nicht hätten bezahlt werden können."

Kritisch über die finanzielle Situation der EBS äußerte sich hingegen der Zeuge *Niesik*, der von Oktober 2009 bis Mai 2010 (Probezeit) als kaufmännischer Direktor an der EBS tätig war (Stenografischer Bericht UNA 18/3/18, Seite 42). Allerdings relativierte der Zeuge seine Aussage an verschiedenster Stelle. Während er zu Beginn seiner Aussage ganz klar eine finanzielle Schieflage der EBS gesehen haben will (Stenografischer Bericht UNA 18/3/18, Seite 42), spricht er im Laufe seiner Vernehmung von einer "*nicht gerade rosigen*" Aussicht (Stenografischer Bericht UNA 18/3/18, Seite 43) bzw. "*wirtschaftlichen Risiken der EBS*" (Stenografischer Bericht UNA 18/3/18, Seite 54).

Demgegenüber stehen letztlich wiederum die von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young erstellten Jahresabschlussberichte für die Jahre 2004/2005 (Bd. III/58, S. 285), 2009 (Bd. III/ 8, S. 351) und 2010 (Bd. III/ 21, S. 506) sowie für die Jahre 2006/2007 und 2008 (öffentlich einsehbar auf der Internetseite des Bundesanzeigers www.bundesanzeiger.de oder des Unternehmensregisters www.unternehmensregister.de).

So heißt es im Jahresabschlussbericht für das Jahr 2008 (Bestätigungsvermerk Seite 8), dem Jahr vor Erlass des Zuwendungsbescheides:

"Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

"Das Jahr war geprägt von einer stark expansiven Entwicklung sowie hoher Investitionen (...). Vor diesem Hintergrund verzeichnet die EBS im Wirtschaftsjahr 2008 erwartungsgemäß ein operatives Minusergebnis, welches durch die Auflösung einer bilanziellen Rücklage gedeckt ist."

Auf Seite 1 des Lageberichtes 2008 im Kapitel "Geschäftsverlauf" und Seite 2 "Vermögens-, Finanz- und Ertragslage" ist zudem festgehalten, dass aufgrund der anstehenden Veränderungen und der Entwicklungen mit einem operativen Minusergebnis gerechnet wurde:

"Da eine weitere Expansion der Hochschule vorgesehen ist, wird für das Wirtschaftsjahr 2009 erneut ein operatives Minusergebnis erwartet, das durch den Gewinnvortrag aus dem Jahr 2008 gedeckt ist."

...

"Dennoch ist zu konstatieren, dass sich die Hochschule nach wie vor in einer Phase des strukturellen Wandels befindet, der von einer starken Expansion flankiert wird. Vor diesem Hintergrund ist für das Wirtschaftsjahr 2009 erneut ein operatives Minusergebnis geplant. Ab dem Wirtschaftsjahr 2010 sollten dann wieder ausgeglichene operative Ergebnisse erzielt werden können."

Bestätigt wurden diese Angaben durch den Zeugen *Busson*, der als Wirtschaftsprüfer der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young die Prüfungen der EBS durchgeführt hat. Insbesondere bestätigte der Zeuge *Busson*, dass die Liquidität der EBS jederzeit vorhanden und damit das Fortbestehen der Hochschule gesichert gewesen sei (Stenografischer Bericht UNA 18/3/18, Seite 111):

Für mich als Abschlussprüfer ist es wichtig – Sie zielen auf die Fortbestehensprognose oder die Überlebensfähigkeit ab? Wir legen natürlich in dem Moment, wo Verluste gemacht werden, ein besonderes Augenmerk darauf, wie sich das Unternehmen in der Zukunft entwickelt. Kann in der Zukunft die Situation verbessert werden? Wie sieht die Unternehmensplanung aus? Kann noch die sogenannte Fortbestehensprognose beibehalten bleiben?

Wir haben uns in jedem Jahr der Abschlussprüfung bei der EBS immer die Planung angeschaut, die Erwartungen der Geschäftsführer hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung diskutiert, hinterfragt und kamen aber immer zu dem Schluss, dass wir nichts gegen die Fortbestehensprognose der Geschäftsführung einzuwenden haben.

...

Da gab es dann durchaus unterschiedliche Entwicklungen – richtig, ja. Aber zum Zeitpunkt der Prüfung war diese Planung, die uns vorgelegt wurde, durchaus schlüssig und plausibel. Und natürlich wurde die nicht immer getroffen.

Wir haben uns in jedem Jahr der Abschlussprüfung bei der EBS immer die Planung angeschaut, die Erwartungen der Geschäftsführer hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung diskutiert, hinterfragt und kamen aber immer zu dem Schluss, dass wir nichts gegen die Fortbestehensprognose der Geschäftsführung einzuwenden haben."

Erläuternd führte der Zeuge *Busson* zur Liquiditätssituation der EBS aus (Stenografischer Bericht UNA 18/3/18, Seite 121 f.):

"Ich kann sagen, in der 2007er-Prüfung haben wir uns die Planung für die Folgejahre angeschaut, also auch für 2008. Ich habe mir hier die wesentlichen Eckdaten herausgeschrieben – auf den Zettel, auf den ich hier immer schaue –: Da war die Liquidität auf jeden Fall gesichert. Ich kann Ihnen jetzt nicht sagen, welches Ergebnis für das Jahr 2008 genau geplant wurde. Das habe ich jetzt hier nicht vorliegen. In unserer Arbeit hatten wir die Planung, aber ich habe sie jetzt nicht hier.

...

Wichtig war für uns an der Stelle aber insbesondere, dass die Planung so war, dass man zu dem Ergebnis kam, dass die Liquidität immer gesichert ist. Das ist mit Blick auf die Fortbestehensprognose eben das ganz Entscheidende, denn in dem Moment, in dem die Liquidität nicht gesichert ist, hat man ernsthafte Probleme. Dann können die Verbindlichkeiten nicht beglichen werden, und dann kommt man eben in eine Insolvenzsituation.

Der Zeuge bestätigte zudem, dass aus Sicht der Wirtschaftsprüfer an einer positiven Entwicklungsprognose der EBS nicht zu zweifeln ist (Stenografischer Bericht UNA 18/3/18, Seite 113 ff):

Abg. Dr. Matthias Büger: Einen schönen guten Tag auch von meiner Seite, Büger. Herr Busson, können Sie uns sagen, ob die European Business School in den letzten fünf Jahresabschlüssen vor dem Jahr 2008 schon einmal einen Jahresfehlbetrag ausgewiesen hat?

Z Busson: Das kann ich.

(Der Zeuge blättert in seinen Unterlagen.)

2007 war es ein Jahresüberschuss in Höhe von 477.000 €.

(Zuruf des Abg. Gernot Grumbach)

– Bitte? – Das war der Abschluss 31.12.2007. Dann gab es einen Wechsel beim Wirtschaftsjahr. Und der Abschluss davor war der 31.08.2007. Da war es ein Überschuss von knapp 74.000 €, dann der Abschluss zum 31.08.2006. Da war es ein Jahresfehlbetrag von 74.407 €. Und 2005 war ein Überschuss von 346.145 €. Und im Jahr davor – 2004 – war es ein Fehlbetrag von 1,68 Millionen €.

Abg. Dr. Matthias Büger: Vielen Dank. Ich habe gerade versucht, die Zahlen noch einmal nachzuvollziehen. Können Sie bestätigen, dass wir dort in zwei Geschäftsjahren einen Jahresfehlbetrag hatten bzw. in drei anderen Geschäftsjahren bzw. in dem Rumpfgeschäftsjahr einen Jahresüberschuss?

Z Busson: Ganz genau, so ist es.

Abg. Dr. Matthias Büger: Ja, danke. Darf ich weiter an der Stelle fragen: Hat der jeweilige Jahresfehlbetrag in den entsprechend gerade bilanzierten Geschäftsjahren zu einem negativen Bilanzgewinn geführt? Wir müssen zwischen Jahresfehlbetrag und Bilanzgewinn unterscheiden.

Z Busson: Der Bilanzgewinn war in diesen gerade eben genannten Jahren immer positiv.

Abg. Dr. Matthias Büger: Das heißt, es hat nie zu einem negativen Bilanzgewinn geführt?

Z Busson: Genau.

Abg. Dr. Matthias Büger: Okay. – Hätte aus Ihrer Sicht der vorhandene Jahresfehlbetrag im Geschäftsjahr 2008, um das es uns hier geht, unweigerlich zu Bedenken hinsichtlich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit führen müssen?

Z Busson: Ein Jahresfehlbetrag ist für uns immer ein besonderer Anlass, uns mit der Planung für die Zukunft zu beschäftigen, um – wie ich es vorhin erläutert habe – zu überlegen: Können wir der Fortbestehensprognose der Geschäftsführung noch zustimmen, oder müssen wir die anzweifeln?

Deswegen haben wir in 2008 die Planung noch einmal untersucht. Tatsächlich wurden in der Planung, die uns vorgelegt wurde, für 2009 noch ein negatives Ergebnis, aber ab 2010 wieder positive Jahresergebnisse geplant. Die Liquidität war für 18 Monate nach dem Abschluss laut der vorliegenden Planung gesichert. Von daher sahen wir keine Notwendigkeit, der Fortbestehensprognose der Geschäftsführung nicht zu folgen.

Abg. Dr. Matthias Büger: Um es also positiv auszudrücken – korrigieren Sie mich, wenn es falsch ist –: Sie haben auf Basis der Daten des Jahres 2008 und der vorgelegten Zahlen, die Sie für plausibel gehalten haben, eine positive Prognose erstellt?

Z Busson: Genau so ist es, wir folgten der Prognose. Wir sind davon ausgegangen, dass an der positiven Prognose nicht zu zweifeln ist.

Entscheidend für diese Bewertung der EBS sei die unternehmerische Planung gewesen. Diese sei, so der Zeuge Busson, tragfähig gewesen (Stenografischer Bericht UNA 18/3/18, Seite 119):

Ich weiß nicht so ganz, was ich mit dem Wort "ehrgeizig" anfangen soll. Wir haben uns mit der Planung beschäftigt. Wir konnten die Planung nachvollziehen und haben sie als valide akzeptiert.

Das die Hochschule aufgrund ihres Wandels in finanzieller Hinsicht immer wieder neue Bilder abgab, es insbesondere auch aufgrund hoher Investitionen seit 2006 zu Fehlbeiträgen kommen konnte, sei nach Angaben des Zeugen Busson weder ungewöhnlich noch überraschend gewesen (Stenografischer Bericht UNA 18/3/18, Seite 109):

"Die wirtschaftliche Entwicklung der EBS war tatsächlich in der Vergangenheit immer durch Wellenbewegungen geprägt. Mithin war es jetzt nicht wirklich überraschend, dass es auch einmal zu einem Fehlbetrag kommt. Aber den Begriff "überraschend" kann ich jetzt schlecht einordnen."

Auch die Auflösung von gebildeten Rücklagen im Rahmen der Expansion der Hochschule war nach Angaben des Zeugen Busson nachvollziehbar (Stenografischer Bericht UNA 18/3/18, Seite 110):

Die zweckgebundene Rücklage wurde in 2008 aufgelöst. Im Anhang, Teil des Jahresabschlusses 2008, wird ausgeführt: Die zweckgebundenen Rücklagen T 2.500 € – also die 2,5 Millionen € – wurden in den Vorjahren für strategische Wachstumsziele zur Entwicklung neuer Programme gebildet. Zum 31.12.2008 wurden die Rücklagen laut Gesellschafterbeschluss vom 26.10.2007 und Beschluss der Geschäftsführung vom 02.02.2009 rückwirkend aufgelöst.

Im Gegensatz zur Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz Mönning & Bachem konnte die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young auch keine gravierenden Mängel im sog. Internen Kontrollsystem der EBS konstatieren (Stenografischer Bericht UNA 18/3/18, Seite 119):

"Ich kann jetzt nicht sagen, dass wir gar keine Mängel irgendwann festgestellt haben, aber das interne Kontrollsystem war in all den Jahren so valide, dass wir uns bei unserem Prüfungsansatz darauf verlassen konnten und prozessorientiert, risikoorientiert vorgehen konnten."

Das Gerücht, dass Gehälter von der EBS nicht ausgezahlt werden konnten, wurde im Rahmen der bisherigen Beweisaufnahme nicht bestätigt. Hierzu bekundete der Zeuge Dr. Albrecht, dass es Jahre gab, in denen man überlegte, ob den Mitarbeitern ein 13. Weihnachtsgeld gezahlt werden könne, was in der Wirtschaft, insbesondere jedoch bei privaten Hochschulen ein normaler Vorgang sei (Stenografischer Bericht UNA 18/3/17, Bl. 92):

"Ich kann mich überhaupt nicht erinnern, dass wir im Mai 2010 eine Liquiditätsklemme gehabt hätten in der Weise, dass die Auszahlung der Gehälter in Gefahr war.

...

Wir mussten immer sparen, und es war in meinen Augen eine völlig gerechtfertigte Maßnahme der knappen Kostensführung, dass wir uns von Jahr zu Jahr überlegt haben, ob ein 13. Monatsgehalt in vollem Umfang gezahlt werden konnte oder nicht. 13. Monatsgehälter sind in der Wirtschaft generell nicht so wie in der öffentlichen Verwaltung ein fester Bestandteil, sondern sie sind von Jahr zu Jahr, von Fall zu Fall immer wieder zu diskutieren, ob die Institution dieses Weihnachtsgeld – das ist es ja häufig in dieser Form – zahlen kann oder nicht. Normaler Vorgang."

Auch der Zeuge Hensen bestätigte, dass die Gehälter an der EBS jeweils pünktlich ausgezahlt worden sind (Stenografischer Bericht UNA 18/3/18, Seite 34):

"Nein, die Gehälter sind in der Zeit, als ich an der EBS war, jederzeit pünktlich ausgezahlt worden."

Entsprechendes bezeugte auch der Zeuge Langendörfer in seiner Vernehmung am 2. Oktober 2013 (Stenografischer Bericht UNA 18/3/16, Seite 50):

"Das war das Jahr 2008. Das Jahr 2008 – wie eben schon ausgeführt – war das Jahr, in dem wir diesen Fehlbetrag von 2 Millionen € erzielt haben, der sich dann auch auf die Liquiditätssituation ausgewirkt hat. Weil die Liquiditätssituation dementsprechend angespannt war, war eine Maßnahme, um diese Situation zu entspannen, die Verschiebung dieser 13. Gehälter. Wenn 13. Gehälter nicht gezahlt werden oder verschoben werden, dann sorgt das intern

natürlich immer für Diskussion, das ist völlig normal. Ob und inwieweit das jetzt über die Grenzen der EBS hinaus zur Kenntnis genommen wurde und als problematisch angesehen wurde, kann ich nicht sagen, das weiß ich nicht."

Schließlich bezeugte auch der Zeuge Dr. *Arnold*, dass es zwar angespannte Situationen gab. Zu keiner Zeit habe er als Aufsichtsratsmitglied eine Situation wahrgenommen, in welcher die EBS die Gehälter nicht zu zahlen in der Lage gewesen sei (Stenografischer Bericht UNA 18/3/20, Seite 142):

"Ich will eines sagen, weil das auch wichtig ist in dem Zusammenhang: Es gab zu keinem Zeitpunkt irgendeine Situation, wo die EBS nicht die Gehälter zahlen konnte. Sie sind gezahlt worden."

b) Kenntnis der finanziellen Situation der EBS

Ungeachtet der Frage, inwieweit sich die EBS zum Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheides tatsächlich in einer finanziell angespannten Situation befunden hat, konnte im Rahmen der bisherigen Ermittlungen auch nicht festgestellt werden, inwieweit eine solche Situation von der Landesregierung hätte erkannt werden können:

Während ein Teil der befragten Zeugen hierzu überhaupt keine Angaben machen konnte, wie z.B. der Zeuge Dr. *Hensen* (Stenografischer Bericht UNA 18/3/18, Seite 26), gab insbesondere der Zeuge *Niesik* an, dass ein Bild über die Finanzlage der EBS für Außenstehende nicht ohne Weiteres erkennbar gewesen sei (Stenografischer Bericht UNA 18/3/18, Seite 43):

"Für mich war es nicht erkennbar, als ich meinen Job dort angefangen habe. Ich war zu dem Zeitpunkt Außenstehender. Ich glaube nicht, dass es wirklich erkennbar war, es sei denn, dass man eben die Bilanzen der Vorjahre sich anschaut und auch die Bilanz von 2009. Die sind ja dann letztlich auch öffentlich gemacht worden. Daran konnte man sicherlich erkennen, dass es zumindest nicht gerade rosig aussah, was die Finanzen angeht. Ansonsten haben sicherlich einzelne Außenstehende die Möglichkeit gehabt, Rückschlüsse zu ziehen, z. B. die Mitarbeiter der Volksbank, wo noch mal im März/April ein Liquiditätskredit von 1 Million € vereinbart wurde, um überhaupt über das Frühjahr 2010 hinwegzukommen, was die Liquiditätssituation angeht. Solche Menschen haben natürlich die Möglichkeit gehabt, dann einen Einblick zu haben. Aber jetzt rein öffentlich glaube ich nicht, nein."

Der Zeuge *Rentsch* bekundete mehrfach in seiner Vernehmung am 12. Dezember 2013, dass für ihn keine Hinweise auf eine Gefährdung des Projektes Law School und Universitätsgründung aufgrund finanzieller Engpässe der EBS gegeben habe (Stenografischer Bericht UNA 18/3/20, Seite 110):

"Soweit ich es in Erinnerung habe, finanzierte sich die Hochschule aus drei Bestandteilen: Beiträge der Studenten, eingeworbene Beiträge von Sponsoren, also Drittmittel, bis hin zu der Frage eben einer öffentlichen Förderung. – Bei diesen drei Teilen war immer klar: Alle drei müssen funktionieren, damit das überhaupt letztendlich passieren kann."

*Es gab auch andere Beispiele privater Hochschulen. Es war immer klar, das sind immer ambitionierte Projekte. Aber es gab damals keine Hinweise darauf, dass das Projekt in irgendeiner Form gefährdet sein könnte. Ganz im Gegenteil: Herr *Jahns* hat eindeutig den Eindruck vermittelt – – Das zeigte sich im Übrigen auch an der Unterstützung vieler Unternehmen, die hinter dem Projekt gestanden haben, viele Firmenvertreter, die auch im Stiftungsvorstand der EBS selbst waren und die EBS an und für sich unterstützt haben. Das alles vermittelte nicht den Eindruck, dass das Projekt in irgendeiner Form gefährdet sein könnte."*

(UNA 18/3/20, Seite 124):

*"Abg. **Janine Wissler**: Haben Sie sich denn über die Finanzsituation der EBS informiert, als Sie in den Stiftungsvorstand gegangen sind, und auch, was die Entscheidungen anging, die im Landtag getroffen worden sind? Haben Sie sich darüber informiert, in welcher finanziellen Verfasstheit sich die EBS befindet?"*

*Z **Rentsch**: Nein. Ich habe ganz klar einen Eindruck von der EBS gehabt. Der Eindruck war mehr als positiv. Ich habe ja mal bei einer Beurteilung des Wissenschaftsrates teilgenommen für die EBS und kann nur sagen: Auch in diesem Verfahren konnte man sehen, dass die EBS wirklich höchstes wissenschaftliches Renommee besitzt ..."*

Für die amtierende Wissenschaftsministerin, der Zeugin *Kühne-Hörmann*, waren die unstrittig positiven Testate aus den Geschäftsprüfungsberichten der Wirtschaftsprüfer Ernst & Young maßgeblich, die zu keiner Zeit eine Gefährdung der Liquidität gesehen hätten (Stenografischer Bericht UNA 18/3/29, Seite 70 f. und 73):

"Also, die European Business School ist ja eine anerkannte Institution, und natürlich haben wir uns am Anfang die Testate von den Wirtschaftsprüfern angesehen. Bei den Testaten steht drin – ich kann es jetzt nicht wörtlich zitieren –, dass die Testate ohne Bedingungen vollumfänglich erteilt worden sind, sodass kein Anlass dazu bestand, das anzuzweifeln."

...

Also, die Testate, die bei einem solchen Unternehmen ausgestellt worden sind – Sie spielen wahrscheinlich darauf an, dass es um eine der Rücklagen ging, die zurückgezahlt worden sind. Es war bekannt: Wenn eine private Hochschule investiert, war vollkommen klar, dass mit der Investition aus den Rücklagen etwas gedeckt werden konnte.

Wir hatten keinen Anlass, daran zu zweifeln. Wenn die Wirtschaftsprüfer bei einem solchen Unternehmen ein Testat abgeben, dann kann man sich darauf verlassen und muss das Testat nicht anzweifeln. ..."

(UNA 18/3/20, Seite 73):

"Für mich als Ministerin war entscheidend, zu sehen, was das Testat der Wirtschaftsprüfer 2008 ergab, und da gab es keinen Anlass, daran zu zweifeln, dass das alles in Ordnung war."

2. Feststellungen zur Prüfung der Tragfähigkeit des Projektes Law School und Universität vor der Förderentscheidung durch die Landesregierung

Der Vorwurf, die Landesregierung habe die Tragfähigkeit des Projektes Law School sowie den damit verbundenen Aufbau der Universität nicht hinreichend überprüft, konnte nicht belegt werden. Wie bereits im Rahmen der eingangs dargestellten Feststellungen zur Förderhistorie der EBS, handelte es sich bei der der Entwicklung des Projektes Law School und Universitätsgründung um einen langjährigen Prozess, in welchem gerade das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst immer wieder Nachbesserungen und Optimierungen forderte. So bestätigte die Zeugin Kühne-Hörmann in ihrer Vernehmung vom 12. Dezember 2013, dass sowohl das Konzept als auch die Finanzierungsplanung durch das HMWK geprüft wurden (Stenografischer Bericht UNA 18/3/20, Seite 57 und 63):

"Ja, nach allen Prüfungen der Plausibilität, des Bedarfs, der Konstruktion gab es dann einen Letter of Intent, der beschrieb, dass unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen war, diese Förderung zu befürworten. Und am Ende der ganzen Prüfungen stand dann der Förderbescheid, der über die Summe von 24,7 Millionen € die Anschubfinanzierung der Law School enthielt."

...

(UNA 18/3/20, Seite 63):

"Die Landesregierung hat die Plausibilität geprüft. ... Indem sie alle Fakten zusammengenommen hat und beurteilt hat, wie der neue Studiengang angenommen werden könnte. Und ich sage mal: Bei jedem neuen Konzept, das private Hochschulen vorlegen, und bei jedem neuen Studienkonzept im öffentlichen Bereich wissen Sie am Ende nie genau, wie viele sich da einschreiben. Aber der Bedarf – das zeigt sich jetzt auch – ist plausibilisiert worden mit allen Fakten, die zur Verfügung standen, und ... das hat sich auch bewahrheitet."

Zudem setzt der Vorwurf voraus, dass das Projekt tatsächlich nicht tragfähig ist. Entsprechende Feststellungen konnten im Rahmen der bisherigen Untersuchungshandlungen des Untersuchungsausschusses allerdings nicht getätigt werden. Die Law School und die Universität wurden gegründet und sind in Betrieb. Zwar gibt es nach den Angaben der Zeugen keinen Zweifel daran, dass es sich bei der Gründung der Law School und der Universität von Beginn an um ein ambitioniertes und anspruchsvolles Projekt handelte. So bekundete der Zeuge Rentsch in seiner Vernehmung am 12. Dezember 2013 (Stenografischer Bericht UNA 18/3/20, Seite 110):

"Als Herr Jahns das Projekt 2008/2009 vorgestellt hat, war unstrittig, dass das Projekt ambitioniert war, weil man gesagt hat, man will einen weiteren Fachbereich oder einen weiteren Bereich etablieren. Das ist für eine private Hochschule kein einfaches Projekt. Das war damals, wie gesagt, außer Frage stehend."

Dass indes das gesamte, über Jahre hinweg entwickelte Konzept nicht tragfähig sein sollte, wurde von keinem der angehörten Zeugen geäußert. Vielmehr bestätigte der Zeuge Dr. Arnold in seiner Vernehmung am 12. Dezember 2013 ausdrücklich, dass das Projekt auch in finanzieller Hinsicht von der EBS zu schaffen war (Stenografischer Bericht UNA 18/3/20, Seite 133):

"Die Zahlen, die vorgetragen wurden – das sage ich ganz deutlich –, die erschienen mir auch ambitioniert. Aber sie waren durchaus plausibel, auch im Vergleich zu anderen Zahlen anderer Universitäten. Ich habe mir auch die Gewinn- und Verlustzahlen aus den Berichten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einmal angeschaut. Herr Vorsitzender, ich darf vielleicht nur einmal die Zahlen der Jahresergebnisse sagen, weil ich damit untermauern will, dass ich zu diesem Zeitpunkt der Aufnahme meiner Tätigkeit als Aufsichtsrat durchaus den Eindruck gewonnen habe, dass die EBS gGmbH ein wirtschaftlich gesundes Unternehmen darstellt, das auch in der Lage ist, diese Investition – und 36 Millionen € sind ja ein ordentlicher Brocken – zu stemmen."

Wenn ich einmal die Ergebnisse ab 2006, 2007, 2008 und 2009, aber zumindest die ersten vier vorlesen darf, dann waren das im Jahresergebnis minus 74.000 €, plus 73.000 €, plus 477.000 €, in 2008 zwar ein Verlust aufgrund des

Aufbaus. Aber man war ja in der Lage, eine Rücklage von 2,5 Millionen € aufzulösen, sodass das Jahresergebnis auch 432.000 € plus betrug.

Das ist nicht üppig. Aber die EBS gGmbH als gemeinnützige Gesellschaft war nicht dazu da, Gewinne zu erzielen, sondern plus/minus null ihren Aufgaben nachzukommen. Insofern erschien mir das Ganze als eine Grundlage, die diese Gesellschaft schon in die Lage versetzen sollte, dann auch die Investitionen so zu tragen, vor allem weil es als PPP-Modell gedacht war: eine Abfinanzierung über 30 Jahre und durchaus die Vorstellung, dass mit den Zahlen, die man dann zugrunde legen kann, das alles machbar war."

Bisweilen gaben Zeugen an, dass die von der EBS aufgestellten Prognosen zur Entwicklung der Law School und insbesondere der erwarteten Studierendenzahlen als äußerst optimistisch angesehen wurden. So sagte u.a. der Zeuge Dr. Hensen aus, dass der die angesetzte Zahl für die erwarteten Studierenden im ersten Jahr für unwahrscheinlich erachtete (Stenografischer Bericht UNA 18/3/18, Seite 26):

"Ich kenne die Zahlen, die der Landesregierung vorgelegt wurden, nicht. Auch hier ist es so, dass der Flurfunk einige Zahlen zirkuliert hat. Dazu gehörten unter anderem die 120 Studierenden für die Law School. Das erschien auch mir – ich bin seit vielen Jahren in der Bildung tätig, auch als Programmdirektor – durchaus unwahrscheinlich, dass man in der ersten Kohorte 120 Studierende erhält. Dass damit das Businessmodell steht und fällt, war klar. Das ist jedem klar, glaube ich."

Auch der Zeuge Niesik hielt die prognostizierte Studierendenzahl persönlich für sehr optimistisch (Stenografischer Bericht UNA 18/3/18, Seite 48):

"Na ja, es waren Prognosen. Es waren Prognosen für die Zukunft, und kein Mensch kann in die Zukunft gucken. Ich fand es persönlich ein bisschen sehr optimistisch, aber das ist meine persönliche Meinung. Ich weiß halt auch nicht unbedingt, wie die Zukunft aussieht.

...

Die Anzahl der Studenten, die erwartet wurden, entsprechend die Einnahmen daraus. Drittmittel und Spenden waren höher als in den Vorjahren angesetzt. Auch da frage ich mich natürlich, auf welcher Grundlage. Also ich persönlich neige dazu, eher konservativer und vorsichtiger zu planen. Diese Planung würde ich als sehr optimistisch bezeichnen."

Andere der angehörten Zeugen hielten die angesetzte Studierendenzahl hingegen für realistisch. So bekundete der Zeuge Garlichs im Rahmen seiner strafprozessualen Vernehmung vor der Staatsanwaltschaft Darmstadt (Bd. II/43, Bl. 445):

"Insgesamt finanziert sich die EBS über folgende Stränge:

Von den insgesamt ca. 1200 Studenten der Business School werden jährlich ca. 12 Millionen Euro Studiengebühren eingenommen. Die juristische Fakultät nimmt ihren Betrieb erst zum Wintersemester auf, so dass hier derzeit noch keine Studiengebühren eingenommen werden, diese werden erst ab September 2011 fällig. Wir rechnen derzeit damit, dass 120 Studenten sich im juristischen Fachbereich einschreiben werden. Bisher liegen 40 verbindliche Anmeldungen vor, bzgl. der weiteren Bewerber ist das hochschulinterne Auswahlverfahren noch nicht abgeschlossen. Bei 120 Erstsemestern rechnen wir also mit Einnahmen i.H.v. ca. 500.000 Euro pro Semester. Ich gehe davon aus, dass auf der Grundlage der bisher eingegangenen Bewerbungen die Zahl von 120 Studienanfängern auch erreicht werden wird.

Wenn ich gefragt werde, ob durch die große öffentliche Aufmerksamkeit, die durch das derzeit laufende Ermittlungsverfahren auf die EBS gezogen wird, bereits negative Auswirkungen spürbar sind, meine ich, dass sich diese Aufmerksamkeit noch nicht im Rückgang von Studienbewerber bemerkbar lässt, dass es aber erste Förderer gibt, die sich zurückhalten bzw. abspringen. Diese Förderer aus dem privatwirtschaftlichen Bereich stellen die zweite Einnahmesäule der EBS dar. Die Einnahmen durch private Geldgeber gliedern sich auf in die so genannten Zuwendungen (insbes. bspw. Stiftungslehrstühle) und in Einnahmen über erteilte Aufträge. Für dieses Geschäftsjahr rechnen wir hier insgesamt mit Einnahmen i.H.v. 14,6 Mio. Euro. Auch der Lehrstuhl von Prof. Jahns ist ein Stiftungslehrstuhl, der durch die Deutsche Post gestiftet worden ist."

Im Rahmen seiner Vernehmung bezeugte der Zeuge Niesik sodann, dass die erwartete Studierendenzahl von 120 Studierenden für das erste Trimester der Law School zwar nicht erreicht wurde. Dass die erreichte Studierendenzahl jedoch in diesem Rahmen ausfiel (Stenografischer Bericht UNA 18/3/17, Seite 34):

"Die 120 waren in der Tat meine erste Einschätzung. Ich war ja – Sie sagten, es war März – drei Monate an Bord. Ich war sicherlich noch nicht voll in der Thematik drin. Aber das war in der Tat die damalige Einschätzung, und wir haben dann ja auch – beispielsweise im letzten Studienjahr – 116 Studienanfänger gehabt. In diesem Jahr haben wir knapp 100. Also, das war damals die Einschätzung. Ich glaube, auch aus heutiger Sicht war sie gar nicht so falsch."

Die Abweichungen sind nicht so groß. Man muss allerdings sagen, dass – das haben wir gerade angesprochen – die öffentliche Berichterstattung über die diversen schwierigen Themen nicht gerade geholfen hat. Insoweit sind wir heute zweieinhalb Jahre weiter – verglichen mit dem Datum dieser Aussage, die Sie gerade zitiert haben –, und damals war ja die Hoffnung, die Einschätzung, dass diese Themen nicht in einem solchen Maße öffentliche Aufmerksamkeit erregen, und insofern muss man sehen, dass da in einem größeren Maße ein Schatten auf uns gefallen ist, als das damals eingeschätzt wurde."

In diesem Sinne äußerte sich auch der Zeuge Dr. Arnold. Hiernach hielt der Aufsichtsrat der EBS die angesetzten Studierendenzahlen zwar für ambitioniert, im Hinblick auf das damalige Renommee der EBS allerdings auch für machbar (Stenografischer Bericht UNA 18/3/20, Seite 146 und 147):

"Es hat eine intensive Diskussion darüber gegeben; denn mit Blick darauf, dass die Studiengebühren ein wesentlicher Teil der Finanzierung sind, ist es schon eine elementare Frage, mit wie vielen Studenten wir rechnen dürfen. In der Projektplanung vom 5. März 2009 ist die Zahl von 200 sehr intensiv in Vergleich gesetzt worden zu Studienanfängern an großen Universitäten, aber auch z.B. zu denen von der Bucerius Law School. Uns wurde im Aufsichtsrat von der Geschäftsführung anhand des einen oder anderen Beispiels gesagt, dass das durchaus eine zwar ambitionierte, aber realistische Einschätzung ist, wie viele Studienanfänger die Law School im eingeschwungenen Zustand zu erwarten hat."

(UNA 18/3/20, Seite 147:)

"Wissen Sie, Herr Abgeordneter, ich habe in meinen vielen Tätigkeiten in verschiedenen Aufsichtsräten erlebt, dass sich kaum eine Planung so einstellt, wie man sie einmal geplant hat. Aber die Plausibilität einer Planung – wie realistisch sie ist und wie es im Vergleich zu anderen Universitäten ist, auch in anderen Bundesländern –, das ist doch der entscheidende Punkt."

Bei rund 5.400 Anwaltskanzleien im Großraum Frankfurt/Rhein-Main und angesichts der Tatsache, dass alle großen Kanzleien in Deutschland und auch viele aus Großbritannien oder gar aus Amerika vertreten sind, und deren Aussagen zu diesem EBS-Juristen erschien uns – nochmals – die Vorstellung, dass wir am Anfang 120 kriegen – bekommen haben wir 88, dann 116, was nicht so ganz weit weg war, und dann 200 – ambitioniert, aber nicht unwahrscheinlich. Es war auch eine Frage der Werbung, bei den verschiedenen Möglichkeiten – Messen und sonstige Dinge – dafür zu sorgen, dass sich diese Erwartung erfüllt. Ich sage aber gleich dazu: Nach den Ereignissen ab Januar 2011 war es deutlich, dass diese hohe Zahl nicht mehr möglich war."

3. Feststellungen zur Überwachung der Mittelverwendung durch die Landesregierung

Auch der Vorwurf, dass die Verwendung der ausgezahlten Fördermittel nur unzureichend von der Landesregierung überwacht worden sei, wurde durch die bisherigen Untersuchungshandlungen nicht belegt.

Laut Landeshaushaltsordnung ist eine Verwendungsprüfung der Fördermittel erst nach Abschluss der gesamten Förderung die Regel. Gleichwohl initiierte das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst bereits zuvor eine Verwendungszwischenprüfung, die bereits nach den Maßstäben einer abschließenden Verwendungsnachweisprüfung vorgenommen wurde. Nach entsprechendem Interessenbekundungsverfahren beauftragte es hierfür die Stuttgarter Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz Mönning & Bachem mit Schreiben vom 28. April 2011 mit der Prüfung der Mittelverwendung durch die EBS für die Jahre 2009 und 2010 (Bd. III/14, Blatt 583 ff. und Bd. III/15, Bl. 132 ff.). Mit Schreiben vom 2. April 2012 beauftragte das HMWK die Ebner Stolz Mönning & Bachem Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zudem mit der Mittelverwendungsprüfung für das Jahr 2011 (Bd. III/28, Bl. 156 ff.). Gegenstand dieser Zwischennachweisprüfungen waren die nach hessischen landeshaushaltsrechtlichen Vorschriften erstellten Zwischennachweise der EBS für die Jahre 2009 bis 2011.

Vor diesem Hintergrund wies die Zeugin Kühne-Hörmann als amtierende Wissenschaftsministerin den Vorwurf, dass die Mittelverwendung durch die EBS nicht hinreichend überwacht worden sei, entschieden zurück (Stenografischer Bericht UNA 18/3/20, Seite 67):

"Also, ich habe ja dargestellt, dass wir von Beginn an im Ministerium die Zwischennachweisprüfungen vorgenommen haben – auch schon vor dem 24.03., als das Gespräch stattgefunden hat –, dass es aber natürlich, da das Projekt so neu war, Unstimmigkeiten gab, wie das genau zu erfolgen hat. Und um dort eine Rechtssicherheit zu haben, haben wir dann mit einem Ausschreibungsverfahren ein Wirtschaftsunternehmen gesucht und haben Ebner Stolz mit einem Gutachten beauftragt, die dann eben die Prüfungen so vorgenommen haben, was man nicht hätte machen müssen, dass es eine Verwendungsnachweisprüfung als Abschlussprüfung gibt. Wir hätten bis zum Ende des Projekts warten können, haben das aber nicht getan bei diesem Projekt, und wir haben strengere Maßstäbe angelegt, als wir eigentlich hätten anlegen müssen bei der Zwischennachweisprüfung."

Nachdem das Gutachten vorlag, stellte sich heraus, dass eine Reihe von Positionen nicht zweckentsprechend verwendet worden war. Dann haben wir noch eine eigenständige Prüfung vorgenommen und haben dann diese Mittel zurückgefordert.

Dann gab es immer wieder Tranchen, die ausgezahlt worden sind und bei denen die Mittelverwendung nicht rechtzeitig erfolgte. Dann sind Zinsen erhoben worden. Also, es gab eine Reihe von Vorgängen, bei denen das immer wieder im Einzelnen Thema war und wo wir die Dinge immer wieder praktisch zeitnah geregelt haben.

Deshalb ist auch dieses neue System natürlich nicht zu vergleichen mit den völlig üblichen Verfahren. Denn wir haben aufgrund der Zwischennachweisprüfungen immer eine Grundlage gehabt, um das bei jedem Schritt, den wir getan haben, zu kontrollieren, und da, wo Unsicherheiten bestanden, habe ich auch mehrmals Mittel gesperrt, die nicht ausgezahlt worden sind. Ich habe im Ausschuss immer ausführlich berichtet, wann und aus welchen Gründen die Mittel gesperrt wurden. Wenn die Voraussetzungen erfüllt waren, haben wir ausgezahlt, und wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt waren, haben wir die Zahlungen über einen längeren Zeitraum gestoppt.

...

Also normalerweise prüft man die Bescheide am Ende eines Projektes als Abschlussprüfung mit allen Voraussetzungen, die dafür erforderlich sind. Und wir haben bei den Zwischennachweisprüfungen, die üblich sind, schon die Maßstäbe angelegt, die bei einer abschließenden Prüfung angelegt werden, also mehr, als wir hätten tun müssen. Und dann haben wir im Laufe dieses Verfahrens auch Mittel gestoppt, bis diese Dinge geklärt wurden, und das hat zum Teil natürlich dazu geführt, dass die Gutachten abgewartet worden sind, bis man den Sachverhalt so kannte, dass man entscheiden konnte, ob man die Mittel stoppt oder weiter auszahlt."

Nach Angaben der Zeugin Kühne-Hörmann gingen die Prüfungen der Mittelverwendungen durch das HMWK über das rechtlich Gebotene hinaus (Stenografischer Bericht UNA 18/3/20, Seite 95):

"Ich will es vielleicht noch verstärken. – Es war ein enormer Aufwand, die Mittelverwendungen zu prüfen und immer alle Finanzierungspläne nachzuvollziehen und sich um jedes Detail zu kümmern. Denn dieses Projekt hat bei allem, was an Aufbau erforderlich war, auch erheblich Zeit beansprucht. Ich sage mal: Wir haben alles getan, was man tun konnte, und zwar sogar über das Maß hinaus. Sonst wäre nicht zu erklären, dass wir rückgefordert und immer wieder die Zahlungen ausgesetzt haben. Also, das, was an Prüfungen erfolgt ist, geht über das normale Maß dessen hinaus, was wir hätten machen müssen."

Beleg hierfür ist u.a. auch ein Gespräch vom 24. März 2010 zwischen der Geschäftsführung der EBS, insbesondere dem damaligen Präsidenten der EBS, Dr. Jahns und Vertretern der Landesregierung, namentlich dem damaligen Ministerpräsidenten Roland Koch, der Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst, Frau Eva Kühne-Hörmann, dem Justizminister Jörg Uwe Hahn sowie dem damalige Finanzminister Karl-Heinz Weimar (Bd. III/7 Bl. 450). Thema dieses Gespräches, welches im Hessischen Landtag geführt wurde, war nach Aussage der Zeugin Kühne-Hörmann der aktuelle Stand der Projektumsetzung und die Darstellbarkeit der Mittelverwendung entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorgaben (Stenografischer Bericht UNA 18/3/20, Seite 66):

"Die 24,7 Millionen € im Bescheid sollten und sind für die Law School verwendet worden, und wir als Zuwendungsgeber haben das der European Business School unter Voraussetzungen in Tranchen zur Verfügung gestellt. Dann ist es so, dass wir uns durch die Zwischennachweise und Zwischennachweisprüfungen vorlegen lassen, wofür das Geld verwendet worden ist.

Nun muss man sagen, das ist ein ganz neues System gewesen, das aus der EBS heraus aufzubauen. Und ein Privater wie die EBS kennt auch kaum die Regelungen der Landeshaushaltsordnung, die für Verwendungsnachweise erforderlich sind – jedenfalls nicht so detailliert –, und daher hat es am Anfang natürlich schon Diskussionen darüber gegeben, wie man das überhaupt dokumentiert und wie man am Ende die Kostenstellen, die angefallen sind, so dokumentiert, dass man das nachweist. In diesem Abstimmungsprozess hat es dann die Entwicklung des Drei-Säulen-Modells gegeben.

Ich sage mal, das war zunächst einmal nicht unsere Aufgabe, sondern wir prüfen, ob die Mittel zweckentsprechend verwendet werden, und wir wussten, dass es nicht alleine aufgebaut wird, sondern aus der EBS heraus. Daraus ergibt sich das automatisch."

Der Zeuge Niesik, der ebenfalls an diesem Gespräch teilnahm, führte hierzu aus (Stenografischer Bericht UNA 18/3/18, Seite 45):

"Wenn ich mich recht entsinne, ging es darum, dass der Ministerpräsident und die Vertreter der Landesregierung, ich denke, wohl aufgrund der Bilanzen und der Ergebnisse der EBS für 2009 der Auffassung waren, dass die EBS finanziell nicht besonders gut dasteht und eventuell diese ganze Law-School-Thematik nicht bewerkstelligen könnte, und sie wollten wohl von der EBS letzten Endes einen Ausblick haben, eine Prognose und – wie soll ich sagen? – ein Versprechen, dass die Pläne, die mal aufgestellt wurden, auch tatsächlich umgesetzt werden können, weshalb dann

eben eine Präsentation vorbereitet wurde, die dann von Herrn Tilmes und von Herrn Jahns vorgestellt wurde, in der die Zukunft der EBS, insbesondere die wirtschaftliche Zukunft der EBS, dargestellt wurde und auch dargestellt wurde, dass die EBS sehr wohl wirtschaftlich überleben kann und die Law School auch wie geplant gründen und umsetzen kann.

...

Also es gab eine vorbereitete Präsentation. Inwieweit die Präsentation ausgehändigt wurde, weiß ich nicht. Aber auf jeden Fall gab es eine vorbereitete Präsentation, die grundsätzlich einfach die Planungen der EBS darstellte, die in sehr, sage ich jetzt mal, rosigen Farben gemalt wurde. Natürlich hat die EBS sich nicht da hingestellt und hat gesagt: Wir können das alles nicht stemmen. Aber Herr Jahns hat auch durchaus zu verstehen gegeben, dass man natürlich davon ausgeht, dass auch in Zukunft die Landesregierung oder das Land Hessen die EBS entsprechend unterstützt, und hat auch darauf hingewiesen, dass man z.B. bei dieser sogenannten Clusterförderung oder Clusterfinanzierung, also aus dem, ich glaube, Hochschulersatzfinanzierungsgesetz, eine deutliche Aufstockung dieses Betrages gegenüber den vorherigen Beträgen so, wie besprochen, auch umgesetzt sehen möchte – besprochen, aber sicherlich noch nicht fix und fertig genehmigt."

Anders nahm dies der Zeuge Rentsch wahr, der in seiner damaligen Funktion als Vorsitzender der FDP-Fraktion im Landtag zu diesem Gespräch eingeladen worden war. Auch für ihn lag der Schwerpunkt des Gespräches in der Darstellbarkeit der Mittelverwendung (Stenografischer Bericht UNA 18/3/20, Seite 111):

"Wenn ich mich recht erinnere, ging es bei dem Gespräch – aber ich muss sagen, dass ist schwer zu rekonstruieren, ich weiß noch, dass relativ viele Leute beteiligt waren – hauptsächlich um die Frage der Abwicklung der Förderung, was förderfähig ist und was nicht förderfähig ist, also diese Frage, was ist – – Wenn ich mich recht erinnere, war das eine Diskussion, die aus meiner Sicht hauptsächlich zwischen Herrn Tilmes, der diese Fragen an der EBS gemacht hat, und den Mitarbeitern des Hessischen Wissenschaftsministeriums hin- und herging. Wie gesagt, da ging es um Fragen. Ich weiß, dass die EBS danach eine Reihe von Hausaufgaben mitgenommen hat, die noch zu klären waren, wenn ich mich recht erinnere, was für die Förderung notwendig war."

...

Vorsitzender: Hat sich aus dem Gespräch sozusagen eine, das sage ich jetzt einmal, wirtschaftlich schwierige Situation ergeben für Sie?

Z Rentsch: Nein, es hat sich keine wirtschaftlich schwierige Situation ergeben. Aber es war klar, dass eben einer der drei Bestandteile, die ich vorhin genannt habe, neben den Studentenbeiträgen, den Beiträgen von Drittmitteln, also der Wirtschaft und anderen Sponsoren, eben die öffentliche Förderung ein Teil der Finanzierung war. Wie ich gerade sagte, ging es um die Frage der Voraussetzung für diese Förderung, was dafür notwendig ist. Darüber entspann sich auch die Diskussion in diesem Gespräch. Ich meine, dass wir so auseinandergegangen sind, dass die EBS, wie gesagt, einige Hausaufgaben mitgenommen hat, was noch zu klären ist, damit die Voraussetzungen für dieses bestimmte Thema vorliegen."

Am 25. März 2010, einen Tag später, reichte die EBS die Verwendungsnachweise über die Fördermittel vollständig ein. Wie sich dem Vermerk aus dem HMWK vom 25. März 2010 entnehmen lässt, wurden die Nachweise kritisch geprüft (Bd. III/3, Bl. 312 f).

Auch der Zeuge Niesik, der mit der Erstellung der Mittelverwendungsnachweise beauftragt war, bestätigte, dass das HMWK Nachfragen zu den vorgelegten Verwendungsnachweisen stellte (Stenografischer Bericht UNA 18/3/18, Seite 56 ff):

Also es gab bei der Übergabe Nachfragen. Wir haben grundsätzlich das Konzept, wie wir diese Zuordnungen der Kosten gemacht haben, erläutert. Ob es dann später noch weitere, detailliertere Nachfragen gab, weiß ich nicht, weil ich ab Mitte Mai nicht mehr da war. Ich habe das insoweit vertreten können, weil ich für mich gesagt habe: Wir haben da keine Kosten erfunden, sondern wir haben Kosten, die es gab, dort hineingerechnet mit dem mulmigen Gefühl, dass wir glauben, dass das schon ziemlich, sage ich jetzt mal, diesen Mittelverwendungsnachweis oder diese Finanzierung strapaziert. So würde ich es mal sagen. Aber auf der anderen Seite habe ich für mich gesagt: Wenn beide Parteien mit den offengelegten Informationen sagen: "Das ist okay", dann kann ich als Individuum nicht sagen: "Nein, das kann ja auf gar keinen Fall sein."

Ich war nicht bei der Verhandlung dieser Landesförderung dabei. Ich weiß nicht, was konkret in den Köpfen der beiden Parteien vor sich ging, um diese Förderung zu machen. Ich persönlich konnte es aus diesen Schreiben heraus nicht unbedingt entnehmen, dass so viele Kosten hätten dort hineingerechnet werden können. Aber, wie gesagt, es wurden keine Kosten erfunden, sondern es wurden tatsächlich vorhandene Kosten eben entsprechend dargestellt und auch transparent dargestellt."

Zudem war in dem Gespräch am 24. März 2010 vereinbart worden, dass zunächst die EBS einen Mittelverwendungsnachweis erbringt, der durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft werden sollte. In dem Übersendungsschreiben dieses Wirtschaftsprüfungsberichtes der EBS vom 30. April 2010 an die Hessische Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst sowie den damaligen Hessischen Finanzminister heißt es (Bd. III/1, Bl. 151):

*"Sehr geehrte Frau Ministerin,
sehr geehrter Herr Minister,*

in der Anlage übersenden wir Ihnen gleichlautend, wie im Gespräch mit Herrn Ministerpräsident Koch und Ihnen am 24. März 2010 verabredet und in Ihrem Schreiben vom 1. April 2010 angefordert, die Darstellung der zweckentsprechenden Verwendung der Fehlbedarfsfinanzierung 2009.

Wir haben mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung und Validierung der Mittelverwendungsrechnung für 2009 beauftragt. Diese Prüfung und Validierung beantwortet auch alle Fragen, die sich aus der Prüfung des Zwischennachweises durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 9. April 2010 ergeben haben."

Die von der EBS beauftragte KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bescheinigte in dem vorgelegten Bericht (Bd. III/1 Bl. 151 ff.) schließlich die ordnungsgemäße Mittelverwendung zur Gründung der Universität und zum Aufbau der Law School für das Jahr 2009 (Bd. III/1, Bl. 166):

"Zusammenfassendes Ergebnis

Auf Grund unserer Beurteilung der Plausibilität der uns von der Geschäftsführung der EBS gegebenen Auskünfte und der von ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen kommen wir zu dem Ergebnis, dass sich unter Berücksichtigung der Empfehlungen zur Anpassung der Mittelverwendungsrechnung keine Anhaltspunkte für wesentliche Fehler der auf Basis der von der Geschäftsführung der EBS angewandten Struktur der Kostenzuordnung aufgestellten Mittelverwendungsrechnung 2009 ergeben haben."

4. Feststellungen zur Einforderung von Fördermitteln, die nicht zweckgerichtet eingesetzt wurden

Der Vorwurf, dass zweckentfremdete Mittel nicht zurückgefordert wurden, entbehrt nach den bisherigen Feststellungen jeglicher Grundlage. Vielmehr hat die Beweisaufnahme ergeben, dass die festgestellten Mittel, die nicht entsprechend dem Projektfinanzierungsplan verausgabt wurden, nach sachgerechter Prüfung zurückgefordert wurden.

Das seitens des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst mit der Prüfung der Mittelverwendungsnachweise beauftragte Wirtschaftsprüfungsunternehmen Ebner Stolz Mönning & Bachem stellte für das Jahr 2009 fest, dass von den zugewandten 6 Mio. € Fördermittel in Höhe von 513.900,36 € nicht nach dem Projektfinanzierungsplan verausgabt wurden (Bd. III/14, Bl. 639). Im Jahr 2010 betrug die Fördersumme 11 Mio. €. Nach Prüfung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entfiel dabei ein Betrag von 279.055,73 € auf Ausgaben, die nicht zweckgebunden verwendet wurden.

Aufgrund dieser Feststellungen sowie nochmaliger interner Prüfung und Anhörung der EBS forderte das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst mit Bescheid vom 1. September 2011 (Bd. III/33, Bl. 277 ff) daher für die Jahre 2009 und 2010 Fördermittel in Höhe von insgesamt 946.999,44 € zurück, wie die Zeugin Kühne-Hörmann in ihrer Vernehmung darlegte (Stenografischer Bericht UNA 18/3/20, Seite 58):

"Ja, es hat Rückforderungen gegeben nach der Prüfung von Zwischennachweisen und einer Verwendungsnachweisprüfung, die wir vorgenommen haben, und zwar in einer Qualität, wie man eine Abschlussprüfung vornehmen würde. Und wir haben dann Beträge zurückgefordert – sogar mehr, als uns das Wirtschaftsprüfungsunternehmen empfohlen hat, weil natürlich auch wir im Ministerium aufgrund des Gutachtens des Wirtschaftsprüfungsunternehmens noch einmal eigenhändig nachgefragt, geprüft und die EBS angehört haben. Und dabei sind dann auch Beträge zurückgefordert worden, die den Förderbetrag des Bescheides reduziert haben."

Hierzu führte die Zeugin Kühne-Hörmann in ihrer Vernehmung ergänzend aus, dass der abweichende Betrag letztlich auf einen Risikozuschlag zurückzuführen sei, der aus der Tatsache resultiere, dass die Mittelverwendungsprüfung keine sog. Vollprüfung darstellte (Stenografischer Bericht UNA 18/3/20, Seite 68):

"Wir haben ja das Wirtschaftsprüfungsunternehmen beauftragt, und das Wirtschaftsprüfungsunternehmen hat uns geraten, keine vollumfängliche Prüfung zu machen, sondern hat gesagt, das teilweise zu machen, wie das üblich ist bei solchen Prüfungen, und am Ende einen Risikozuschlag zu nehmen, der den Teil abdeckt, der nicht vollumfänglich geprüft worden ist. Damit hat man natürlich in dem Verfahren eine große Sicherheit gehabt, was wir zurückgefordert haben, und war schneller als bei einer Vollprüfung, die nicht nur lange gedauert hätte, sondern vollumfänglich am Ende auch enorme Kosten verursacht hätte. Wir haben uns aber vorbehalten, in die Vollprüfung einsteigen zu können, wenn bis zum heutigen Tage Fälle auftauchen. Und dieses Restrisiko, das man hat, wenn man keine vollumfängliche Prüfung vornimmt, hat die EBS sozusagen als Risikozuschlag bei den Rückforderungen bezahlt, sodass im Grunde genommen durch

diesen Risikozuschlag das Risiko abgedeckt war, genügend zurückzufordern auch für die Dinge, die nicht vollumfänglich geprüft worden sind. Das heißt, das war eine Vorgabe des Wirtschaftsprüfungsunternehmens, und diese Prüfungen, die bei uns durchgeführt worden sind, sind die üblichen, die bei Wirtschaftsunternehmen in solchen Fällen so durchgeführt werden."

5. Feststellungen zum Vorwurf der politischen Verflechtungen und Beeinflussung

Nach den bisherigen Untersuchungen steht außer Frage, dass zahlreiche persönliche Kontakte zwischen politischen Entscheidungsträgern und den Führungskräften der EBS bestanden haben. Diesen Kontakten lagen überwiegend projektbezogene Arbeitsbeziehungen zugrunde. Dass persönliche Beziehungen zwischen politischen Entscheidungsträgern und den Führungskräften der EBS die Förderentscheidung indes in sachfremder Weise beeinflusst hätten, insbesondere mit der Förderung der Law School letztlich eine Quersubventionierung der etablierten Business School erfolgte, wurde in den bisherigen Untersuchungshandlungen an keiner Stelle festgestellt. Sämtliche bislang befragte Zeugen sagten aus, dass eine derartige Beeinflussung nicht erfolgt sei.

So bekundete der Zeuge Prof. *Ebke* in seiner Vernehmung am 11. September 2013 (Stenografischer Bericht UNA 18/3/15, S. 67), dass keinerlei Beeinflussung bei der Erstellung des Konzeptes Law School bestanden habe:

"Um ganz ehrlich zu sein: eher nicht. Sie werden verstehen, dass ich als baden-württembergischer Landesbeamter mich nicht um die politische Umsetzung eines solchen Konzeptes bemühen kann. Das würde mein Dienstherr nicht akzeptieren, aus gutem Grunde. Ich habe selbst – das kann ich Ihnen sagen – ein einziges Mal Kontakt gehabt mit der Landesregierung. Ich bin sonst politisch dem Lande Hessen nicht verbunden, hätte also insoweit auch nicht besonders hilfreich sein können. Mir geht es als Wissenschaftler darum, ein neues Konzept zu entwickeln. Und da ist es für einen Wissenschaftler immer das Beste, wenn man dann jemanden findet, der es auch umsetzt, und wenn man in der Rückschau sagen kann: Es ist erfolgreich. Dann kann man auch vielleicht ein wenig stolz darauf sein."

Ich hatte ein einziges Mal Kontakt mit der Landesregierung Hessen. Das war, ich glaube, im Herbst 2005 oder im Frühjahr 2006, nämlich mit Herrn Staatsminister der Justiz Hahn. Dort ging es im Wesentlichen um die Frage, wie das Land Hessen zu der damals wirklich brisanten Diskussion steht, Juristenausbildung weg von der Staatsexamensausbildung, hin zu einer Trennung nach dem Bologna-Prozess zwischen Bachelor und Master zu machen. Ich hätte selber an einem solchen Curriculum, einem Aufbau einer Law School, die Bachelor-/Masterausbildung betreibt, aus zwei Gründen nicht teilgenommen: erstens weil ich überzeugt bin, dass die Ausbildung zum Staatsexamen vorzugswürdig ist, und zweitens, weil meine eigene Fakultät natürlich in der Vorfront derer steht, die am Staatsexamen festhalten müssen. Ich kann unmöglich an einem Modell teilnehmen, das andere Zielvorgaben hat, nämlich den Bologna-Prozess umzusetzen. Das Gespräch hat, ich glaube, etwa 15 Minuten gedauert. Damals war, glaube ich, die Landesregierung noch in der Diskussion um die Formulierung einer Stellungnahme zum Bologna-Prozess im Rahmen der Juristenausbildung. Das Gespräch hat, ich glaube, 15, 20 Minuten gedauert. Teilnehmer war außer Herrn Staatsminister Hahn noch der damalige Präsident, Herr Jahns. Er hat damals die Zusicherung gegeben, dass er sich dafür einsetzt, am Staatsexamen festzuhalten."

Ich glaube, drei oder vier Monate später haben dann die Landesjustizminister in einer Sondersitzung genau dieses Modell bestätigt, und damit hatte ich die Rückendeckung für mein Modell. Ich kann Ihnen nicht sagen, welche Maßnahmen die Landesregierung ergriffen hat, welche Kontakte es gegeben hat von denjenigen, die das Modell der Landesregierung nahegebracht haben oder vielleicht gar nicht nahebringen mussten, weil die Landesregierung überzeugt war, dass es richtig war. Zu dem Punkt werde ich leider nicht viel beitragen können. Es tut mir leid."

Auch der Zeuge *May* vom Wissenschaftsrat führte insoweit aus, dass seitens der Landesregierung zwar ein großes Engagement zur Realisierung des Projektes wahrnehmbar war, dieses jedoch in keiner Weise sachfremde Auswirkungen oder gar die Ausübung von Druck nach sich zog (Stenografisches Protokoll UNA 18/3/15, S. 22).

Der amtierende Justizminister *Hahn* räumte in seiner Vernehmung seinen politischen Willen zur Umsetzung des Projektes Law School unumwunden ein. Das die Durchsetzung dieses Projektes nicht um jeden Preis erfolgen sollte, sondern an die realistische Machbarkeit geknüpft war, belegt hinreichend, dass die Förderung und Unterstützung des Projektes auf sachlichen Erwägungen beruhte (Stenografischer Bericht UNA 18/3/20, Seite 10):

"Vorsitzender: Was wir zu untersuchen haben, ist die Frage, ob irgendwie durch sachfremde Erwägungen oder Beeinflussungen Einfluss auf das Zuwendungsverfahren oder auf das Förderverfahren genommen wurde, und zwar durch politische Entscheidungsträger oder Ähnliches. Ist Ihnen so etwas bekannt?"

Z Hahn: Mir ist so etwas nicht bekannt. Ich kann für meine Person – deshalb auch diese Vorrede vorhin – noch einmal zusammenfassen: Ja, ich wollte politisch, dass es eine EBS Law School gibt, und ja, ich wollte politisch, dass die Moritzstraße von dieser mit verwertet wird, und ja, ich wollte eine entsprechende Universität in der Landeshauptstadt Wiesbaden, aber niemals nach dem Motto "Koste es, was es wolle", sondern "Hoffentlich geht's". Und dann

waren meine Entscheidungsbefugnis und meine Mitwirkungsmöglichkeit aber auch sehr bewusst von mir aus auf die Fragen reduziert, die mich bzw. das Haus betreffen, das ich derzeit leite."

Dem Vorwurf der Quersubventionierung widersprach der Zeuge *Hahn* explizit (Stenografischer Bericht UNA 1873/20, Seite 28):

"Ja, die ehemals Verantwortlichen der European Business School hatten ein Geschäftsmodell entwickelt, zu dem auch die Gründung einer neuen Law School als ein wesentlicher Bestandteil gehörte. Ich bin von dem Geschäftsmodell damals überzeugt gewesen, und ein Teil des Geschäftsmodell war, dass man für die Neugründung der Law School natürlich Investitionen leisten muss, für Räumlichkeiten bis hin für Bücher, insbesondere aber für die Vorbereitung Curricula, Professores, wissenschaftliche Mitarbeiter.

Diese Arbeit kann man – das ist eine relativ digitale Entscheidung – entweder von Fremden einkaufen oder selbst machen, und da hat die damalige Führung – in meinen Augen nachvollziehbar; das war ja auch eines der Themen gewesen im Kabinettssaal dort unten – gesagt – wie gesagt, für mich nachvollziehbar –: Wir kaufen nur wenig von außen zu – einer derjenigen, die zugekauft worden sind, um jetzt einmal in meinem betriebswirtschaftlichen Jargon zu bleiben, war Herr Prof. von Hoyningen-Huene –, aber das meiste für die Aufbauphase leisten wir mit Bordmitteln, weil wir das als European Business School ja können. Wir haben ja bewiesen, dass wir eine private School aufbauen, leiten und betätigen können.

Deshalb war es für mich nachvollziehbar, als mir von wem auch immer – ich glaube, es war Karlheinz Weimar, der Finanzminister – erklärt worden ist, dass es doch vernünftig ist, dass man einen Teil der Zahlungen für den Aufbau der neuen Law School nutzt, um auch die Leistungen, die Männer und Frauen der European Business School dafür erbringen, zu bezahlen.

Deshalb habe ich nie verstanden – ich habe vorhin schon versucht, Ihnen mein Unverständnis darüber deutlich zu machen –, dass da von Quersubventionierungen gesprochen worden ist. Quersubventionierung ist in meinen Augen – und ich glaube, das ist auch Lehrbuch –, wenn etwas "für umme" gegeben wird. Jedenfalls hatte ich immer den Eindruck – und das zeigt sich auch daran, dass Frau Kühne-Hörmann in dem einen und anderen Fall auch Rückforderungen gestellt hat –, dass darauf geachtet wird, dass staatliche Steuermittel Hessens für den Aufbau der Law School nur dann in die "EBS alt" – so nenne ich sie jetzt mal – fließen durften, wenn es dafür Gegenleistungen gegeben hat."

Gleiches gilt für die Wissenschaftsministerin *Kühne-Hörmann*. Auch Sie widersprach dem Vorwurf der Quersubventionierung ausdrücklich (Stenografischer Bericht UNA 18/3/20, Seite 85):

"Abg. Daniel May: Können Sie etwas dazu sagen, ob Geld ausgezahlt wurde, um bestehende Liquiditätsengpässe zu überbrücken?"

Zin Kühne-Hörmann: Nein, es sind keine Beträge ausgezahlt worden, um Liquiditätsengpässe zu überbrücken, sondern es sind Beträge zur Förderung der Law School in Tranchen ausgezahlt worden, in denen die Voraussetzungen, die vorher vereinbart waren, abgearbeitet worden sind, und wenn die Voraussetzungen vorlagen, ist ausgezahlt worden. Es ging immer um den Aufbau der Law School."

Noch vor seiner Anhörung wurde der Zeuge Dr. *Arnold*, Mitglied des Aufsichtsrates der EBS und ehemaliger Staatssekretär im Hessischen Finanzministerium, in der Presse zur "zentralen Figur im EBS Skandal" erkoren (siehe Pressemeldung der Frankfurter Rundschau vom 4. Oktober 2013 sowie die Pressemeldung der SPD-Landtagsfraktion vom 2. Oktober 2013).

Die bisherigen Untersuchungen haben zwar ergeben, dass der Zeuge Dr. *Arnold* in die Entwicklung und Förderung des Projektes Law School und EBS Universität involviert war und sich sehr für das Gelingen des Projektes engagiert hat. Das diese Befassung jedoch zu sachfremden oder gar rechtswidrigen Entscheidungen im Rahmen des Zuwendungsverfahrens geführt hätte, ist nach den bisherigen Feststellungen nicht der Fall.

So gab der Zeuge Dr. *Hensen* im Rahmen seiner Vernehmung am 11. November 2013 an, dass Herr Dr. *Arnold* für ihn keine Rolle gespielt habe (Stenografischer Bericht UNA 18/13/18, Seite 24):

"Abg. Marius Weiß: Ein anderer Punkt. Der Name ist eben auch schon einmal gefallen: Dr. Arnold, stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender. Was würden Sie sagen, welche Rolle Dr. Arnold bei der EBS gespielt hat, auch in Verbindung mit der Förderentscheidung zum Aufbau der Law School?"

Z Dr. Hensen: Dazu kann ich Ihnen leider nichts sagen. Ich kann nur sagen, dass Herr Dr. Arnold auf Institutsebene keine Rolle gespielt hat. Welche er auf der Institutionsebene der EBS gespielt hat, müssen andere Leute beantworten."

Soweit der Zeuge Dr. *Hensen* Angaben über Dr. *Arnold* gemacht hat, beruhten diese wiederum überwiegend auf Informationen des "EBS-Flurfunkes" (Stenografischer Bericht UNA 18/3/18, Seite 29) oder vom Hörensagen (Stenografischer Bericht UNA 18/3/18, Seite 29):

"Ich habe mit dem Aufsichtsrat keinen weiteren Kontakt gehabt. Im Wesentlichen sind das Informationen, die über die Professoren oder über Mitarbeiter geflossen sind. Ich bin dazu von Frau Türmer gefragt worden und habe dementsprechend über diese Dinge, auch wenn Sie für mich nicht beweisbar sind, Auskunft gegeben."

Der Zeuge *Niesik* bekundete eine Zusammenarbeit mit Herrn Dr. *Arnold* bei der Erstellung des Mittelverwendungsnachweises zur Vorlage beim HMWK für das Jahr 2009 (Stenografischer Bericht UNA 18/3/18, Seite 43):

"Also wann es genau war, weiß ich nicht. Herr Arnold habe ich kennengelernt im Rahmen einer Aufsichtsratssitzung. Das dürfte im Oktober/November 2009 gewesen sein. Als wir dann – Herr Langendörfer und ich insbesondere – die Arbeit bezüglich des Mittelverwendungsnachweises aufgenommen haben, haben wir dort eben Zuordnungen von internen Kostenstellen vorgenommen, die direkt der Law School und/oder direkt der Universität zuzuordnen waren, und darüber hinaus eine ganze Reihe von Kostenstellen identifiziert, die zumindest teilweise für den einen oder anderen Komplex tätig waren, also insbesondere solche Stabskostenstellen wie das Rechnungswesen. Dann haben wir direkt mit Herrn Arnold – Herr Langendörfer, Herr Arnold und ich – zusammengesessen und haben überlegt: Wie könnten wir quasi die 6 Millionen €, die an Mitteln geflossen sind, in der Kostenrechnung oder in dieser Mittelverwendung unterbringen? Denn von Herrn Arnold kam der Hinweis, dass es wohl nicht möglich wäre, Gelder in die nächste Periode sozusagen zu transferieren. Wenn sie nicht ausgenutzt worden wären in 2009, hätte die EBS diese Gelder wieder zurückzahlen müssen. So war seine Aussage. Deswegen haben wir halt versucht, darüber nachzudenken, oder versucht, einen Mittelverwendungsnachweis zu erstellen, der eben diese gesamten 6 Millionen € noch abdeckt."

Auch der der Zeuge *Langendörfer* bestätigte, dass Herr Dr. *Arnold* die EBS bei der Erstellung des Mittelverwendungsnachweises 2009 in seiner Funktion als Mitglied des EBS Aufsichtsrates beratend zur Seite stand (Stenografischer Bericht UNA 18/3/16, Seite 52):

"Diese Idee, das Drei-Säulen-Modell anzuwenden, ist nicht mit ihm abgestimmt worden. Aber wir haben in der Tat mit Herrn Arnold – wir, d.h., Herr Niesik, der damals der kaufmännische Direktor war – – Wir haben zusammengesessen und haben die Abrechnung für den Verwendungsnachweis 2009 inhaltlich besprochen. Herr Arnold hat da – ich sage einmal – beratend zur Seite gestanden."

Der Zeuge Dr. *Arnold* stritt dies im Rahmen seiner Zeugenvernehmung am 12. Dezember 2013 mitnichten ab. Vielmehr bestätigte er, dass er in seiner Funktion als Aufsichtsratsmitglied bei der grundsätzlichen Bewertung der Herangehensweise zur Erstellung der Mittelverwendungsnachweise 2009 behilflich war. Hierbei führte er jedoch explizit aus, dass er zu einer restriktiven Handhabung einerseits geraten habe und andererseits keinen Einfluss auf einzelne Abrechnungsposten gehabt habe (Stenografischer Bericht UNA 18/3/20, Seite 137):

"Beratung" muss definiert werden. Ich verstehe die Aufgabe eines Aufsichtsrats immer so – ich war und bin Mitglied in mehreren Aufsichtsräten –, dass der Aufsichtsrat natürlich die Geschäftsleitung und die Mitarbeiter kontrolliert, aber auch berät in Fragen, wo die Geschäftsführung sagt: Da bin ich mir nicht sicher. Wie soll ich das machen? Was ist das Beste für die EBS?

Insofern habe ich schon den Eindruck gehabt, dass Herr Niesik, Herr Langendörfer, auch Herr Jahns natürlich den Aufsichtsrat informiert haben und diskutiert haben, aber auch mit mir persönlich diskutieren wollten, um einmal abzufragen: Wie plausibel klingt das, was wir uns da überlegt haben? – Dazu habe ich gern meine Meinung gesagt.

Aber ich sage auch ganz deutlich: Zu der Kostenabschätzung einer bestimmten Kostenstelle, wie weit sie für die eine oder andere der Säulen tätig war, habe ich niemals ein Votum abgegeben. Wie könnte ich? Ich habe überhaupt nicht die Detailkenntnisse, um das zu machen.

Ich wiederhole noch einmal gern: Ich habe gesagt: Prüft das so gut wie möglich, redet mit den einzelnen Leuten, macht es eher restriktiv als zu großzügig, damit es wirklich auch ein klares, nachvollziehbares Bild gibt."

Bestätigt wurde dies ausdrücklich durch den Zeugen *Langendörfer*, der aussagte, dass der Zeuge Dr. *Arnold* auf die Einhaltung der rechtlichen Regelungen hinwies und bei der Frage, welche Kosten im Rahmen des Mittelverwendungsnachweises angesetzt werden könnten, zur Restriktion mahnte (Stenografischer Bericht UNA 18/3/16, Seite 52 ff):

Insbesondere haben wir die Frage der prozentualen Anteile diskutiert. Herr Arnold hat uns natürlich zu verstehen gegeben, dass man etwaige Spielräume, die vorhanden sind, ausnutzt. Aber er hat auch deutlich zu verstehen gegeben, dass man sich da natürlich im Rahmen der rechtlichen Grenzen bewegen muss.

...

Er stand uns beratend zur Seite, ja.

Vorsitzender: ... Inwieweit hat Herr Dr. Arnold bei dieser Frage Drei-Säulen-Modell – Sie haben eben gesagt – so habe ich sie verstanden, bitte korrigieren Sie mich im Zweifel –, dass Sie das nach Ihrer Erinnerung erfunden haben. Ist das kein gängiges Modell für die Zuordnung von Gemeinkosten?

Z Langendörfer: Na ja, ein gängiges Modell bei so einem Projekt. Es gibt kein Referenzprojekt in der Art, das man da zu Rate ziehen könnte. Aber es gibt zunächst zwei operative Schools, die die Lehrleistung erbringen, die so eine Universität schwerpunktmäßig zu erbringen hat. Von daher ist es natürlich erst einmal ein naheliegender Gedanke, Gemeinkosten, wie beispielsweise die des Rechnungswesens, auf diese beiden operativen Schools zu verteilen. Aber weil es eben eine Universität und damit ein Sonderfall ist, war es aus unserer Sicht gerechtfertigt, die Universität als eigenständige Säule neben die beiden Schools zu stellen und diese Gemeinkosten dann eben auf die drei statt nur auf die zwei Säulen zu verteilen.

Ja, dass man das kontrovers diskutieren kann, das ist uns bewusst gewesen. Aber wir haben es als vertretbar angesehen.

Ich habe es eben schon angedeutet: Im Übrigen haben wir die Frage auch sehr intensiv mit den Wirtschaftsprüfern von Ebner Stolz diskutiert. Die sind letztendlich im Prinzip zu dem gleichen Ergebnis gekommen. Die haben gesagt, dass man das durchaus diskutieren kann und auch anders sehen kann. Aber Sie haben es in dem Prüfbericht letztendlich nicht zur Kürzung empfohlen.

Vorsitzender: Das heißt, die EBS hat es durch Sie oder wen auch immer erfunden. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat das akzeptiert. Worin besteht jetzt die Beratungsleistung von Herrn Dr. Arnold?

Z Langendörfer: Na ja, in der Abrechnung für 2009 haben wir die pauschalierte Abrechnungsmethode gewählt, wo dann Kostenstellen oder Lehrstühle mit einem pauschalierten Ansatz in die Abrechnung einbezogen wurden. Wenn wir z. B. für einen Bereich Wirtschafts- oder –

Es gibt bei uns das Studium universale. Da gibt es Philosophielehrstühle. Diese Philosophielehrstühle sollten auch Leistungen für die Law School erbringen. Die haben sich natürlich auch schon mit konzeptionellen Überlegungen beschäftigt. Insofern haben wir die in dem Verwendungsnachweis 2009, ich glaube, mit einem Anteil von 20 % einbezogen.

Herr Arnold hat uns dann dahingehend beraten, ob die 20 % für diesen Lehrstuhl Philosophie

Vorsitzender: Rechtsphilosophie.

Z Langendörfer: aus seiner Sicht angemessen sind oder man da vielleicht über das Ziel hinausgeschossen ist und eventuell reduzieren muss. In vielen Fällen hat Herr Arnold darauf hingewiesen, dass wir da vielleicht zu "optimistisch" – in Anführungszeichen – herangegangen sind, und hat dann empfohlen, da ein bisschen restriktiver heranzugehen.

Vorsitzender: Das heißt, dass Herr Dr. Arnold empfohlen hat, sozusagen weniger – ich sage jetzt einmal – bei den anrechnungsfähigen Kosten gegenüber dem Ministerium anzusetzen. So habe ich das jetzt verstanden. Ist das korrekt?

Z Langendörfer: Ja, in Einzelfällen war das sicherlich so.

Auch ein sachfremder Informationsfluss aus diesem Engagement des Dr. Arnold konnte nicht festgestellt werden. Vielmehr bezeugte der Zeuge Niesik, dass eine Rückkopplung zwischen dem Zeugen Dr. Arnold und der Landesregierung nicht gab (Stenografischer Bericht UNA 18/3/18, Seite 43 f.):

"Abg. Marius Weiß: Hat Herr Dr. Arnold Ihnen bei dieser Gelegenheit gesagt, dass er sich vielleicht mit der Landesregierung, mit dem Wissenschaftsministerium rückgekoppelt hat, wie die Verwendungsnachweise auszugestalten wären, sodass die Landesregierung sie akzeptiert?"

Z Niesik: Nein. Er hat uns gesagt, dass er Erfahrung hat, wie das grundsätzlich mit Mittelverwendungsnachweisen läuft, und hat in diesem Zusammenhang eben gesagt, dass man seiner Meinung nach nicht Mittel, die in einem Jahr ausgeschüttet sind, ins nächste Jahr quasi transferieren kann und deswegen die EBS gehalten wäre oder sein müsste, diese 6 Millionen € auch voll nachzuweisen."

(Stenografischer Bericht UNA 18/3/18, Seite 62):

*Abg. Daniel May: Hat Herr Dr. Arnold mal Ihnen gegenüber Aussagen gemacht, ob er sich nicht nur mit Ihnen be-
rät, sondern auch aufseiten der Landesregierung Gespräche führt?*

*Z Niesik: Also diese Frage habe ich, glaube ich, vorhin schon mal gehabt. Das weiß ich nicht. Nein, hat er mir
gegenüber oder uns gegenüber so nicht gesagt, dass er da seitens der Landesregierung in irgendeiner Form Gesprä-
che führt.*

Diese Angaben decken sich mit den Angaben des Zeugen Dr. Arnold selbst, der glaubhaft darlegte, sich zwar für das Projekt engagiert zu haben. Hierbei jedoch zwischen seiner Tätigkeit als Abgeordneter und seiner Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied unterschieden zu haben (Stenografischer Bericht UNA 18/3/20, Seite 138):

*"Vorsitzender: Haben Sie da gegenüber dem Ministerium Einfluss genommen, dass die dieses Modell akzeptieren,
wie auch immer akzeptieren, um die Kostenzuteilung zu der Förderung ordentlich hinzubekommen?"*

*Z Dr. Arnold: Zu keinem Zeitpunkt, Herr Vorsitzender. Ich sage ganz deutlich: Es gehört zu meinem Selbstverständ-
nis als Aufsichtsrat der EBS, dass ich hier eine klare Trennung bilde, wirklich eine Firewall, zwischen meinen Tätig-
keiten als Abgeordneter und denen des Aufsichtsrats. Dazu gehörte, dass ich nicht an Gesprächen auf der Arbeits-
ebene teilgenommen habe und dass ich auch mit den Vertretern der Landesregierung über diese Dinge nicht gespro-
chen habe. Denn da waren klare Kontakte zwischen der EBS und den Ministerien da."*

Glaubhaft legte der Zeuge Dr. Arnold wiederholt dar, dass er zwar bei der Erstellung der Mittelverwendungsnachweise 2009 beratend tätig gewesen sei. Hierbei habe er jedoch auf einen restriktiven Ansatz der Kosten gedrungen (Stenografischer Bericht UNA 18/3/20, Seite 136 und 138):

*"Also: Gespräche über diese Mittelverwendung, auch über die prozentuale Abschätzung. Ich habe gesagt: Leute,
wenn ihr keine Stundenaufschreibung habt, dann müsst ihr einfach abschätzen, inwieweit jemand in einer Kostenstel-
le dort für dieses Projekt tätig war, entweder im Bereich Universität oder im Bereich Law School und natürlich auch
im Bereich Business School. – Diese Eigenbelegerstellung war so gut oder so schlecht wie eine Stundenaufschrei-
bung. Ich hatte den Eindruck, dass man das auch sehr akribisch gemacht hat. Ich habe geraten: Geht da eher restrikt-
tiv vor als zu euphorisch, macht das gut; denn es wird überprüft werden. Das ist eine ungewöhnliche Art des Nach-
weises, aber wenn man das plausibel erstellt, ist es durchaus auch nachvollziehbar und damit richtig."*

...

*"Ich hatte nicht das Gefühl, dass sie das Drei-Säulen-Modell grundsätzlich infrage gestellt haben, zu keinem Zeit-
punkt. Ich habe es ihnen auch nicht erläutern müssen, sondern es kam ja von ihnen. Ich habe es höchstens reflektiert
und diskutiert. Ich will nicht verhehlen, dass es in der Frage der Abschätzung der Kostenanteile bestimmter Kosten-
stellen nicht immer eine einheitliche Meinung gab zwischen Herrn Jahns, Herrn Niesik und Herrn Langendörfer.
Aber ich sage an der Stelle ganz deutlich: Das war nicht meine Sache, und da habe ich mich auch herausgehalten."*

Nochmals: Ich habe gesagt: Geht das eher restriktiv an als zu üppig."

Eine Beeinflussung des Wissenschafts- oder Finanzministeriums habe er nach eigenen Angaben zu keinem Zeitpunkt vorge-
nommen (Stenografischer Bericht UNA 18/3/20, Seite 152).

*"Ich habe bei den Ministerien keinen Einfluss genommen, weder bei der Hausleitung noch bei der Arbeitsebene, um
irgendwelche Dinge für die EBS zu bewirken. Das habe ich mit diesem Begriff "Firewall" gemeint. Es ist möglicher-
weise nicht auszuschließen, dass, wenn man sich oft begegnet, mal ein Wort in der einen oder der anderen Richtung
fällt. Davon will ich mich nicht freisprechen; das kann durchaus der Fall sein. Aber ich habe immer darauf geachtet,
dass die Belange der EBS durch die Geschäftsführung vertreten werden oder – vor allem – durch den Präsidenten
oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, aber nicht durch mich selbst."*

Dem Vorwurf, er habe sich als damaliger Staatssekretär der Finanzen für die EBS engagiert und für die Bewilligung der Zu-
wendung eingesetzt, widersprach der Zeuge Dr. Arnold glaubwürdig (Stenografischer Bericht UNA 18/3/ 139):

*"Diese Äußerung von Herrn Hensen in diesem Gedächtnisprotokoll ist falsch. Die ist absolut falsch aufgrund der
Ausführungen, die ich bereits getan habe; denn dieses Gespräch am 01.02.2011 betraf diese Vorgänge mit der Veröf-
fentlichung in der "Bild"-Zeitung und den Anwürfen, die gegenüber Herrn Jahns gemacht wurden."*

*Ich habe an der Entstehung der Förderung der EBS, an dem Zuwendungsbescheid und all dem bis hin zum Letter of
Intent, der am 1. Juni 2009 unterzeichnet wurde, in keiner Weise irgendwie mitgewirkt. Insofern ist es falsch."*

Auch der dem Zeugen gemachte Vorwurf, er habe persönliche Vorteile durch sein Engagement bei der EBS durch eine Promotion seines Sohnes erhalten, konnte der Zeuge Dr. Arnold schließlich nachvollziehbar widerlegen (Stenografischer Bericht UNA 18/3/20, Seite 134 f.):

"Wenn Sie mir erlauben, möchte ich gern noch zu dem Fragenkomplex Interessenskollision etwas sagen, was vielleicht nicht zwingend zum Gegenstand der Diskussion im Untersuchungsausschuss beiträgt. Aber da das nun doch oft auch hier im Untersuchungsausschuss erörtert wurde und auch seinen Niederschlag in Pressemeldungen gefunden hat, möchte ich ganz gern zwei, drei Bemerkungen dazu machen.

Ich habe in dieser Tätigkeit seit Juni 2009 in keiner Weise und zu keinem Zeitpunkt irgendeine Interessenskollision verspürt. Es gab keine. Es gab deswegen keine, weil mein Sohn an der EBS 2004 mit dem Studium begonnen hat; er hat dort Bachelor und Master gemacht und hat dann seine Masterprüfung 2009 abgeschlossen mit einem sehr guten Ergebnis, unter den ersten zehn¹ seines Jahrgangs. Das führte dazu, dass Herr Jahns ihn gebeten hat, weil er eine Masterarbeit im Bereich Governance und Compliance abgelegt hatte, dort für das konkrete Projekt, dieses Gelöbnisprojekt, für ihn zu arbeiten bzw. natürlich für die EBS Universität das umzusetzen. Der Vertrag, den er für diese Tätigkeit bekommen hat, ist datiert vom 26. Februar 2009. Ich habe ihn auch dabei; er kann eingesehen werden.

Was ich damit sagen will: Zu diesem Zeitpunkt haben weder mein Sohn noch Herr Jahns, noch andere, noch ich daran gedacht, dass ich vielleicht im Juni in den Aufsichtsrat eintreten würde. Das hat eine ganz andere Entwicklung genommen. Die Dinge, die ich schon angesprochen habe, waren mir zu diesem Zeitpunkt auch gar nicht bekannt.

Mein Sohn hat dann ab Januar 2010 als wissenschaftlicher Mitarbeiter in der EBS an dem Projekt gearbeitet und ist Ende 2012 aufgrund seiner eigenen Entscheidung ohne eine Promotion von der EBS gegangen, und seit Anfang 2013 arbeitet er sehr erfolgreich in einer Unternehmensberatung.

Dieses Gelöbnisprojekt hat er gemeinsam mit dem Lehrstuhlinhaber für praktische Philosophie, Herrn Raatzsch, vorangetrieben. Er hat auch Vorlesungen gemacht, er hat Übungen betreut und Ähnliches. Er hat diese Eidgesellschaft aufgebaut. Das Gelöbnis selbst ist auch abgelegt worden, beginnend erstmalig 2011 mit 30 Studenten, 2012 mit 60 und 2013 mit 70 Studenten. Diese Eidgesellschaft an der EBS hat mittlerweile über 100 Mitglieder, und das Projekt wird fortgesetzt, auch nach seinem Ausscheiden.

Er hat aber 2012 entschieden, dass er keine Promotion macht. Er ist nie als Promotionsstudent an der EBS angemeldet worden – das halte ich auch für eine wichtige Detailinformation –, und schon gar nicht war Prof. Jahns als sein Doktorvater vorgesehen. Denn Herr Jahns ist Logistiker, und das ist kein Logistikthema, um das es bei diesem Eid geht, sondern ein Thema aus dem Fachbereich praktische Philosophie, eben von Herrn Raatzsch. Genauso ist es auch nicht zutreffend, dass Herr Cremer als Nachfolger von Herrn Jahns da irgendwann infrage kam.

Abschließend sage ich eines. Es gab in der EBS eine ganz klare Trennung in vielerlei Hinsicht, was die Governance anbelangte: die gGmbH mit Stiftung, mit Aufsichtsrat, mit Geschäftsführung, und auf der anderen Seite die Academia mit dem Senat, mit dem Präsidenten und dann mit der entsprechenden Ordnung der Universität über die beiden Deans und die Fakultäten.

Ich habe niemals irgendeinen Interessenkonflikt aufgrund dieser Tatsache verspürt, dass mein Sohn dort mitgearbeitet hat. Es gab überhaupt keine streitigen Entscheidungen. Ich kann mich kaum an nicht einstimmige Entscheidungen im Aufsichtsrat erinnern. Dass ich dort sozusagen meine Unabhängigkeit zu irgendeinem Zeitpunkt nicht gehabt hätte, will ich auch festmachen an der Tatsache, dass am 7. April 2011 der Aufsichtsrat darüber entschied, Herrn Jahns fristlos zu kündigen. Ich habe dort ganz eindeutig auch für diese fristlose Kündigung gestimmt, weil Herr Jahns zu diesem Zeitpunkt nicht mehr tragbar war als Geschäftsführer in dem starken Verdacht, Untreue begangen zu haben.

Das zeigt, dass ich mir meine Selbstständigkeit und Unabhängigkeit immer bewahrt habe und, Herr Vorsitzender, auch Wert darauf lege, dass ich das in diesem Ausschuss sehr eindeutig feststellen kann."

Der Zeuge Dr. Arnold bezeugte, dass er ein distanziertes Verhältnis zum ehemaligen Präsidenten der EBS Dr. Jahns hatte und sich stets seine Unabhängigkeit bewahrt habe (Stenografischer Bericht UNA 18/3/20, Seite 140):

"Darüber habe ich keine Informationen, und was meine eigene persönliche Nähe zu Herrn Jahns anbelangt, habe ich, glaube ich, schon Ausführungen gemacht. Aber ich sage ganz deutlich: Ich habe Herrn Jahns als den Präsidenten der EBS durchaus in seinen Ideen, die er nicht nur zur Law School, sondern beispielsweise auch zu dem Projekt House of Logistics and Mobility entwickelt hat, durchaus Respekt entgegengebracht. Er war ein Visionär, vielleicht nicht immer mit gutem Kontakt zur Basis, aber mit guten Ideen.

¹ Anmerkung des Berichterstatters: der Zeuge korrigierte seine Aussage dahin, dass sein Sohn unter den ersten zehn Prozent des Jahrgangs abschloss.

Ich habe trotzdem eine notwendige Distanz zu ihm bewahrt. Das äußert sich darin, dass weder er mich noch ich ihn eingeladen habe zu irgendwelchen privaten Veranstaltungen. Wir siezen uns noch heute, und ich habe mir immer den nötigen Abstand bewahrt. Deswegen, wenn Sie Nähe mit Sympathie übersetzen, dann sage ich durchaus: Die Sympathie war da, aber die klare Unabhängigkeit meinerseits. Ich hatte immer auch den Eindruck, dass alle anderen Beteiligten, gerade auch die Mitglieder der Landesregierung, die in Rede stehen, da durchaus den entsprechenden Abstand hatten, um mit klarer Sicht auf die Sachlage ihre Entscheidungen zu treffen."

Eine sachfremde Entscheidung der Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst, Frau Kühn-Hörmann, konnte ebenfalls nicht festgestellt werden. Vielmehr haben die bisherigen Untersuchungen gezeigt, dass die Staatsministerin gerade jeglichen Interessenkonflikt vermied und eine rein professionelle Beziehung zu den Entscheidungsträgern der EBS pflegte. So lehnte sie beispielsweise den Vorschlag des damaligen Präsidenten der EBS, Herrn Dr. Jahns, als Mitglied des wissenschaftlichen Beirats der EBS zu fungieren, zur Vorbeugung einer möglichen Interessenkollision ausdrücklich ab (Bd. III/2 Bl. 17 und Bl. 22). Entsprechendes bestätigte die Zeugin Kühne-Hörmann in ihrer Vernehmung vom 12. Dezember 2013 (Stenografischer Bericht UNA 18/3/20, Seite 58):

"Vorsitzender: Nun ist Ihnen darüber hinaus auch angedient worden, in den Wissenschaftlichen Beirat der Hochschule zu gehen, wohl durch Herrn Prof. Jahns. Haben Sie das angenommen?

Z'in Kühne-Hörmann: Ich habe das nicht angenommen. Es war auch nicht die erste Anfrage, die man in diesen Bereichen bekommt; nicht von der European Business School, sondern von anderen Einrichtungen. Und als zuständiges Ministerium, das auch Genehmigungen erteilt und rechtsaufsichtliche Befugnisse hat, habe ich immer davon Abstand genommen, mich in solche Gremien berufen zu lassen."

Soweit die Zeugen Dr. Pibernik (UNA 18/3/18, Seite 86) und Dr. Hensen (Stenografischer Bericht UNA 18/3/18, Seite 21) Angaben zu vermeintlichen Kontakten zwischen dem ehemaligen Präsidenten der EBS, Dr. Jahns, und dem Ministerpräsidenten Bouffier, wonach dieser im Januar 2011 die Auszahlungen der weiteren Fördermittel an das Fortbestehen der Präsidentschaft von Dr. Jahns gebunden haben soll, gemacht haben, beruhen diese Angaben ausschließlich nicht auf eigenen Wahrnehmungen dieser Zeugen. Vielmehr handelt es sich um die Wiedergabe von Äußerungen des ehemaligen Präsidenten Dr. Jahns im Rahmen eines internen Krisengesprächs vom 28. Januar 2011 und damit um Angaben vom Hörensagen. So bekundete der Zeuge Dr. Hensen bspw. (Stenografischer Bericht UNA 18/3/18, Seite 23):

"Z Dr. Hensen: Wenn Herr Jahns mit Herrn Bouffier darüber gesprochen haben sollte – was ich nicht weiß –, war ich nicht dabei. Ich weiß nur, dass Herr Jahns diese Äußerung getätigt hat: dass er gesagt hat, dass Herr Bouffier diese Gelder an ihn und seine Person knüpft, und wenn er nicht mehr an der EBS im Amt sei, würde die EBS, salopp gesagt, den Bach runtergehen.

Abg. Dr. Rolf Müller (Gelnhausen): Gut, Bach oder Fluss, lassen wir es jetzt einmal dabei. – Sind Ihnen denn aus Ihrer eigenen Wahrnehmung jemals Beziehungen zwischen Herrn Jahns und dem Ministerpräsidenten bekannt geworden?

Z Dr. Hensen: Nicht zu Herrn Bouffier. Ich weiß, dass Herr Jahns Kontakt zu Herrn Koch hatte und dass es da auch mehrere Meetings gab. Wie das sich mit Herrn Bouffier verhielt, kann ich nicht sagen."

Zwar konnte der Ausschuss den ehemaligen Präsidenten im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden 18. Wahlperiode nicht mehr vernehmen und damit auch nicht zu diesen vermeintlichen Kontakten befragen. Gleichwohl zeigte sich im Rahmen der bisherigen Ermittlungen eindeutig, dass dieser vermeintliche Kontakt zum Ministerpräsidenten Bouffier nicht bestanden hat.

Zum einen dementierte der damalige Präsident der EBS, Dr. Jahns, bereits im Rahmen des gegen ihn geführten strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens entsprechende Äußerung gegenüber der Staatsanwaltschaft (Bd. II/4, Bl. 683):

"Diese Äußerungen sind so nicht gemacht worden. Telefoniert hatte ich vorher mit Florian Rentsch. Dieser teilte mir mit, dass die Regierung große Probleme sieht indem so schmutzig über die EBS geredet wird und interne Unterlagen an die Öffentlichkeit gelangen."

Zum anderen hielten auch die Zeugen Dr. Pibernik und Dr. Hensen diese Angaben von Dr. Jahns für unglaubwürdig. So bekundete der Zeuge Dr. Hensen, dass Herr Dr. Jahns vielfach mit seinen vermeintlichen politischen Kontakten "kokettierte" und stellte diese damit ausdrücklich in Frage (Stenografischer Bericht UNA 18/3/18, Seite 36 f.)

"Ob das alles der Fall war, kann ich Ihnen nicht sagen. Was ich Ihnen sagen kann – auch zur Einordnung dieses Sachverhalts und dieser E-Mail –, ist, dass Herr Jahns immer gern kokettiert hat mit seinen guten Bekanntschaften und seinen Kontakten. Ich kann mich entsinnen – da ist, glaube ich, auch der Zusammenhang mit Ministerpräsident Bouffier zu sehen –, dass die großen Namen immer nur einen Telefonanruf von ihm entfernt waren. Er hat gesagt: Wenn ich Frau Merkel brauche, das ist einen Telefonanruf entfernt für mich. ... Ob das der Fall ist – noch einmal –, kann ich Ihnen nicht sagen."

Und auch der Zeuge Dr. *Pibernik* äußerte ausdrückliche Zweifel am Wahrheitsgehalt der Angaben von Herrn Dr. *Jahns* zu dessen behaupteten Kontakten zum Ministerpräsidenten *Bouffier* (Stenografischer Bericht UNA 18/3/18, Seite 85 f.):

"Am 28.01., in der kleineren Runde, hat Herr Jahns uns berichtet, dass die Landesregierung hinter ihm steht, dass sie ihn voll und ganz stützt, dass er in ständigem Kontakt ist mit der Landesregierung und dass die Landesregierung darauf drängt, dass man die Maulwürfe an der EBS findet. Sie kennen die Aussage wahrscheinlich. Herr Jahns hat gesagt, die Landesregierung hätte das LKA für ihn abgestellt, um Ermittlungen zu tätigen und die Maulwürfe zu finden. Außerhalb der Sitzung gab es auch noch Anrufe bei Herrn Hensen von Sabine Fuchs, die gesagt hat, Herr Bouffier hätte angerufen, und wenn die Maulwürfe nicht sofort gefunden würden, gäbe es keinen Cent mehr für die EBS, die EBS würde pleitegehen, 300 Leute würden ihren Arbeitsplatz verlieren. Das waren die Aussagen, die dort getroffen wurden.

Ob das alles – – Ich kenne nur die Aussagen von Herrn Jahns. Ich kann den inhaltlichen Wahrheitsgehalt nicht beurteilen. Nach der Geschichte mit dem LKA habe ich da an vielen Dingen gewisse Zweifel."

Soweit schließlich den damaligen Fraktionsvorsitzenden der FDP und derzeit amtierenden Staatsminister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung *Florian Rentsch* der Vorwurf erhoben wurde, er habe die Förderentscheidung bzw. das Zuwendungsverfahren aufgrund einer Freundschaft zu dem damaligen Präsidenten Dr. *Jahns* beeinflusst, ergaben sich diesbezüglich keine Hinweise. Insoweit bekundete der Zeuge *Rentsch* zwar, ein gutes Verhältnis zum damaligen Präsidenten der EBS, Dr. *Jahns* gehabt zu haben (Stenografischer Bericht UNA 18/3/20, Seite 117 und 121). Zu keinem Zeitpunkt habe er jedoch in irgendeiner Form das Zuwendungsverfahren beeinflusst (Stenografischer Bericht UNA 18/3/20, Seite 109 und 121):

"Ich habe dann Herrn Jahns kennengelernt, hatte mit ihm auch ein gutes Verhältnis. Das ist unstrittig. Ich habe dann im März 2009 ein Schreiben von der EBS erhalten, dass man mich in den Stiftungsvorstand der EBS aufnehmen wollte, nicht in das Präsidium, aber in den Stiftungsvorstand.

Ich habe zwei Wochen später mit Durchschrift an den Landtagspräsidenten geantwortet, dass ich diese Aufnahme nicht annehme, sondern ruhen lassen möchte. Ich weiß, dass diskutiert worden ist, ob denn Ruhenlassen im Sinne des Stiftungsrechts gegeben ist. Für mich war klar, dass mit dem Ruhenlassen gemeint war, dass bis Entscheidungen im Landtag vollzogen worden sind, z. B. auch was das Haushaltsgesetz angeht – – dass ich nicht an einer Entscheidung innerhalb der EBS, auch wenn der Stiftungsvorstand kein operatives Gremium in der EBS war, mitwirken wollte, und habe dann dieses Mandat bis zum 29. Januar 2010 ruhen lassen. Ich habe dann der EBS mitgeteilt, dass ich dieses Mandat im Stiftungsvorstand gerne aufnehmen möchte. Die erste Sitzung war dann im April 2010. Das war zunächst einmal die Situation Stiftungsvorstand.

Ich habe danach erfahren, dass man mich als Wiesbadener Abgeordneter in den Stiftungsvorstand berufen hat. Es gab zu dem Zeitpunkt mehrere Wiesbadener Abgeordnete. Man hat wohl im Stiftungsvorstand gerne einen haben wollen, der auch für Wiesbaden letztendlich ein bisschen den Blick für dieses Projekt hat.

Seit dem 31. Mai 2012 bin ich, wie gesagt, Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und habe in dieser Funktion eingangs in einer internen Prüfung gleich prüfen lassen, ob bei mir Mandate vorhanden sind, die in irgendeiner Form in einem Interessenkonflikt mit der Tätigkeit des Ministeriums bestehen könnten. Ich habe mich dann im September des letzten Jahres dafür entschieden, das Stiftungsvorstandsmandat bei der EBS niederzulegen, weil das Wirtschaftsministerium vor meiner Zeit Förderaktivitäten gegenüber der EBS hatte und ich nicht den leisesten Interessenkonflikt aufkommen lassen wollte, dass dort möglicherweise ein Problem besteht. Ich habe dann zu dem Zeitpunkt das Mandat niedergelegt.

Ich habe zu keinem Zeitpunkt in irgendeiner Form auf das Förderverfahren Einfluss genommen. Es ist unstrittig, dass ich mich für das Thema EBS für meinen Wahlkreis engagiert habe. Ich halte es im Nachhinein immer noch für eine gute Chance, sowohl eine Jurafakultät nach Wiesbaden zu holen, bis hin möglicherweise auch irgendwann eine Universität in Wiesbaden zu haben. Dass sich dieses Projekt dann so entwickelt hat, war zu dem damaligen Zeitpunkt in den Jahren 2008/2009 keineswegs absehbar."

(UNA 18/3/20, Seite 121)

*"Abg. **Martina Feldmayer**: Hat Herr Jahns sich irgendwann im Laufe der Jahre an Sie gewandt mit der Bitte um Unterstützung für die EBS, weil sie in finanziellen Schwierigkeiten ist?"*

*Z **Rentsch**: Nein. Also, Herr Jahns und ich haben häufig miteinander gesprochen. Das geht ja ein bisschen in Richtung der Frage von Herrn Weiß. Ich kann mich nicht erinnern, dass er sich in einer solchen Form an mich gewendet hat. Ich wüsste auch nicht, in welcher Form ich ihm da hätte behilflich sein sollen, weil klar war, aus was quasi die Förderung der EBS besteht und die Frage der Abwicklung – wenn Sie darauf anspielen – der öffentlichen Förderung eben nach ganz genauen Kriterien abging. Und das war auch Teil des Gesprächs, was wir hier im Landtag geführt haben, soweit ich mich erinnere. Insofern spricht das alles dafür, dass Herr Jahns, glaube ich, darum wusste."*

Belegt wird dies auch durch die Niederlegung der Mitgliedschaft des Zeugen *Rentsch* im Stiftungsvorstand der Stiftung zur Förderung der EBS kurze Zeit nach dessen Antritt als Wirtschaftsminister 2012. Dies begründete der Zeuge mit der Vermeidung jedweden Anscheins einer Interessenkollision (Stenografischer Bericht UNA 18/3/20, Seite 116):

"Ich habe eingangs auch gesagt, ich habe den Interessenkonflikt nicht am 31. Mai gesehen, sondern ich habe gesagt: Wir prüfen das. – Wir haben uns in der ersten Woche meiner Amtszeit im Ministerium zusammengesetzt und haben gefragt: Was ist zu beachten? – Wir haben dann intern geprüft, wo es möglicherweise Interessenkonflikte geben könnte. Wir sind zwar zu dem Schluss gekommen, dass es eigentlich keinen direkten Interessenkonflikt gibt, weil der Stiftungsvorstand der EBS kein operatives Gremium ist, aber ich wollte jeglichen Anschein vermeiden, dass es möglicherweise Probleme gibt, weil in früheren Zeiten, vor meiner Amtszeit – wir haben in dieser Frage ja vier Förderakten an den Untersuchungsausschuss übersandt –, Förderaktivitäten des Wirtschaftsministeriums gegenüber der EBS bestanden haben und ich irgendwann, das Datum kann ich jetzt nicht sagen, einen Rückforderungsbescheid gegenüber der EBS in einem Förderverfahren ausgezeichnet habe. Das zeigt eben, dass es richtig war, diese Mitgliedschaft aufzuheben. Wir haben es aber zuerst geprüft, und ich habe auch überlegt, ob ich das mache. Aber ich habe dann für mich entschieden, dass das Interesse größer ist, dort jeglichen Anschein eines Interessenkonflikts zu vermeiden."

Keine Grundlage hat nach den Feststellungen schließlich auch der Vorwurf, der Zeuge *Rentsch* hätte in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt persönlichen Vorteil aus der Förderung der EBS durch eine Mandatierung der Rechtsanwaltskanzlei gezogen, in der er beschäftigt ist oder die Mandatierung selbst vermittelt (Stenografischer Bericht UNA 18/3/20, Seite 112):

"Herr Müller, ich will an dieser Stelle auf die Aussage, die ich schon damals, als dieser Tatbestand hochkam, und auf die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht verweisen. Die Kollegen, die hier im Raum sind, können das bestätigen. Damals wurde mitgeteilt – das war die Mitteilung der Kanzlei –:

Herr Rentsch war bis 2010 im Rahmen der Kanzlei Buschlinger, Claus & Partner anwaltlich tätig. Ein Mandat im Zusammenhang mit der EBS hat er weder vermittelt, noch war er jemals an der Bearbeitung eines solchen Mandats, so es im Rahmen der Kanzlei bestanden haben sollte, in irgendeiner Weise beteiligt."

Soweit der Zeuge Dr. *Pibernik* im Rahmen des gegen den damaligen Präsidenten der EBS geführten staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens ausgesagt hat, Dr. *Jahns* habe ihm von einem Gespräch mit dem Zeugen *Rentsch* berichtet, wonach dieser ein Max-Planck-Institut bei der Wissenschaftsministerin *Kühne-Hörmann* verhindert habe, um Fördermittel für ein von Dr. *Jahns* vorgesehenes Fraunhofer-Institut zu sichern (Bd. II/12, Bl. 2495), ist dies unglaubwürdig. Sowohl der Zeuge *Rentsch* (Stenografischer Bericht UNA 18/3/20, Seite 122) als auch die Zeugin *Kühne-Hörmann* (Stenografischer Bericht UNA 18/3/20, Seite 93) legten übereinstimmend und glaubhaft dar, dass dies nicht den Tatsachen entspricht.

IV. Sonstige bisherige Feststellungen

Wie eingangs (Teil B, I) ausgeführt ist die Stiftung zur Förderung der EBS Trägerin und alleinige Gesellschafterin der EBS Universität für Wirtschaft und Recht gGmbH. Als Stiftung unterliegt sie der Stiftungsaufsicht, wahrgenommen durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Bei den Untersuchungen wurde festgestellt, dass die Stiftung zum Teil größere Zeiträume dafür in Anspruch nahm, um Veränderung der Mitgliedschaft in der Stiftung an die Aufsichtsbehörde bekannt zu geben. Insoweit sagte der Zeuge der ehemalige Regierungsvizepräsident des Regierungspräsidiums Darmstadt und jetzige Leiter der Rechtsabteilung im Hessischen Innenministerium Dr. *Kanther* in seiner Zeugenvernehmung vom 11. November 2013 aus, dass eine solche Verspätung ungeachtet der Frage, inwieweit im konkreten Fall ein Gesetzesverstoß vorlag, keine große tatsächliche oder rechtliche Relevanz und daher auch keine stiftungsaufsichtsrechtlichen Maßnahmen zur Folge habe (Stenografischer Bericht UNA 18/3/18, Seite 9):

"Ich bin mir ganz sicher, dass ich einen solchen Vorgang nicht gesehen hätte beim Regierungspräsidium, weil es auch stiftungsaufsichtlich kein Vorgang von großer Relevanz ist. Natürlich ist es gut, wenn das sofort gemacht wird. Es hat aber für die Stiftungsaufsicht selber eigentlich überhaupt gar keine Bedeutung. Das ist natürlich eine Ungenauigkeit, wenn das verspätet mitgeteilt wird. Es führt aber nicht dazu, dass in irgendeinem Maße erheblich auf die Stiftung eingewirkt wird."

Insgesamt bestätigte der Zeuge Dr. *Kanther*, dass die Stiftung ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrgenommen hat (Stenografischer Bericht UNA 18/3/18, Seite 7):

"Die Aufgaben der Stiftung wurden ordnungsgemäß wahrgenommen. Das hat sich so geklärt. Nur überprüfen wir das anhand der Rechnungslegung und auf Nachfragen der Stiftung. Wir gehen also nicht hin – das ist bei keiner Stiftung so und wäre auch nicht zulässig –, sozusagen die Stiftung zu durchleuchten, sondern man ist darauf angewiesen, dass diese Instrumente beantwortet werden, die hier im Gesetz stehen. Wie gesagt betrifft das nicht die gemeinnützige GmbH."

Entsprechendes bestätigte der Zeuge Dr. *Kanther* nochmals ausdrücklich hinsichtlich der Stiftungsverwaltung (Stenografischer Bericht UNA 18/3/18, Seite 8):

"Das kann ich jetzt nicht genau sagen, ich erinnere mich nicht – aber daran bin ich auch nicht jedes Mal beteiligt als Abteilungsleiter, sondern das sind die zuständigen Referatsleiter, die in ihrem Aufgabenbereich selbstständig und eigenverantwortlich vorgehen. Ich kann mich nicht an Rügen erinnern; das wäre ja dann vermutlich eine Beanstandung nach § 13. Darin steht, die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse der Stiftungsorgane, die das Recht verletzen und gegen die Verfassung verstoßen, aufheben. Erfüllt die Stiftung Pflichten oder Aufgaben nicht, die ihr nach Gesetz oder Verfassung obliegen, so kann die Aufsichtsbehörde die Stiftung anweisen. – Das ist vermutlich das, was Sie unter Rügen verstehen. Daran kann ich mich nicht erinnern. Soweit mir inzwischen bekannt ist, sind die Jahresrechnungen auch vorgelegt worden, sodass die Verwaltung insoweit ordnungsgemäß war."

Teil C – Bewertung der bisherigen Feststellungen

Nach den bisherigen Feststellungen sind die gegen die Landesregierung erhobenen Vorwürfe unbegründet. Die Gründung der Law School als zweite Säule der EBS war eine klare sowie nachvollziehbare Schwerpunktsetzung der traditionsreichen Hochschule, mit der dem juristischen Studienangebot gerade durch den wirtschaftlichen Praxisbezug ein besonderer Mehrwert zugeschrieben wird. Die Förderung dieses Projektes mit öffentlichen Mitteln war von den politischen Entscheidungsträgern im Hinblick auf die vorgesehene Qualität des Studienangebotes sowie den hohen und nach wie vor steigenden Bedarf an wirtschaftsnah ausgebildeten Juristen gewollt. Die Förderung der Hochschule durch die Landesregierung war insoweit Bekenntnis zu Spitzenleistungen auf dem klassischen Gebiet der Juristenausbildung einerseits, andererseits aber auch zur Wirtschaft in Hessen, die auf die Ausbildung wirtschaftsnah geprägter Juristen angewiesen ist. Durch eine privatwirtschaftlich betriebene exzellente Ausbildung wirtschaftsnaher Juristen versprachen sich die Entscheidungsträger zudem Motivationsimpulse für die staatliche Hochschullandschaft.

Die bisherige Beweisaufnahme hat zudem eindeutig ergeben, dass von Anfang an die Gründung einer Universität geplant war und deren Förderung durch das Land im Fokus stand. Sowohl der Förderbescheid, die vom Ausschuss beigezogenen Akten als auch die befragten Zeugen ließen zu keiner Zeit Zweifel daran aufkommen. Damit geht der Hessische Rechnungshof von Beginn seiner Prüfung und seiner Kritik an der Durchführung des Zuwendungsverfahrens von einer falschen Prämisse aus. Wie der Rechnungshof zu seiner Auffassung von der ausschließlichen Förderung der Law School kam, konnte der Ausschuss im Rahmen seiner Untersuchungen nicht eruieren, insbesondere weil der Rechnungshof insoweit auch die Herausgabe der Akten über seine Willensbildung unter Berufung auf die richterliche Unabhängigkeit versagte.

Festgestellt wurde weiter, dass es sich von Beginn an um ein ambitioniertes Projekt handelte, welches sich erst mit der Zeit behaupten muss. Dass am Anfang dieses Projektes die Kosten höher als die Einnahmen sein würden, war zu erwarten und wurde erwartet. Dass die Gründung der Law School und der damit verbundenen Universität dem Grunde nach in Frage gestellt wurde, konnte indes an keiner Stelle festgestellt werden. Auch dass die Gründung einer Law School und die damit einhergehende Gründung einer Universität unmöglich oder gar nur ein Vorwand gewesen sei, um die Business School quersubventionieren zu können, ist bereits nach den bisherigen Feststellungen eindeutig auszuschließen.

Gleiches gilt für ein Fehlverhalten der Landesregierung in der Vorbereitung und Abwicklung des Zuwendungsverfahrens. Dieses ist aufgrund der bisher getroffenen Feststellungen nicht ersichtlich. Dem Förderbescheid gingen umfangreiche Prüfungen der vorgelegten Finanz- und Businesspläne voraus. Weder kann der Landesregierung nach den bisherigen Feststellungen eine mangelhafte Mittelverwendungsprüfung vorgeworfen werden, noch gibt es Feststellungen, die eine sachfremde Entscheidung aufgrund persönlicher Beziehungen zwischen politischen Entscheidungsträgern und den Führungskräften der EBS belegen.

Dass die EBS zum Zeitpunkt der Förderentscheidung ein wirtschaftlich in Schieflage geratenes Unternehmen gewesen ist, welches nur aufgrund persönlicher Beziehungen politischer Entscheidungsträger und Führungskräften der EBS, namentlich des ehemaligen Präsidenten Dr. *Jahns*, mittels des Zuwendungsverfahrens am Leben erhalten werden sollte, trifft in zweierlei Hinsicht nicht zu: Zum einen war die Liquidität nach den bisherigen Feststellungen zu keiner Zeit, insbesondere zur Zeit der Förderentscheidung, so gefährdet, dass vom Projekt Law School und Universität nach wirtschaftlichen Erwägungen hätte Abstand genommen werden müssen. Zum zweiten erwies sich der Vorwurf, dass persönliche Verflechtungen Einzelner zu sachfremden Entscheidungen geführt hätte, als unzutreffend. Die Förderentscheidung zum Aufbau der Law School wurde mitnichten von sachfremden Erwägungen geleitet. Auch konnte keinerlei persönliche Einflussnahme auf das Zuwendungsverfahren festgestellt werden. Sowohl die in diesem Zusammenhang benannten Zeugen Dr. *Arnold* und *Rentsch* konnten glaubhaft und widerspruchsfrei die ihnen unterstellten sachfremden Einwirkungen auf das Zuwendungsverfahren widerlegen. Auch die Ablehnung der angetragenen Mitgliedschaft im wissenschaftlichen Beirat durch die Wissenschaftsministerin *Kühne-Hörmann* sowie die Niederlegung der Mitgliedschaften im Stiftungsvorstand durch den ehemaligen Oberbürgermeister Dr. *Müller* und im Fall *Rentsch* bei Ernennung zum Hessischen Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung zur Vermeidung eventuell entstehender Interessenkonflikte sind hinreichende Beispiele, dass sich die handelnden Personen stets ihrer Verant-

wortung bewusst waren. Es hat sich vielmehr gezeigt, dass die von der EBS vorgelegten Planungen bezüglich des Aufbaus der Law School und der Universität grundsätzlich positiv, aber dennoch professionell und nicht unkritisch hinsichtlich der konkreten Umsetzung durch die Landesregierung begleitet wurden.

Unstreitig wurde ein nach wie vor bestehender erheblicher Bedarf an wirtschaftsnah ausgebildeten Juristen festgestellt. Dies gilt insbesondere für das Rhein-Main-Gebiet. Die Idee, diese Ausbildung in einer privaten Hochschule zu ermöglichen, die für ihre betriebswirtschaftliche Fakultät ein herausragendes Renommee auszeichnete, war sinnvoll und nachvollziehbar.

Soweit die ambitionierten Ziele nicht bzw. noch nicht erreicht werden konnten, liegen die Gründe hierfür innerhalb der EBS. Sowohl den Zeugenvernehmungen, insbesondere den Aussagen der Zeugen *Dr. Hensen* und *Dr. Pibernik*, als auch der staatsanwaltlichen Ermittlungsakte lässt sich entnehmen, dass in der EBS seit Jahren ein Streit zwischen den Führungskräften anschwoll. Die Ursachen hierfür waren vielfältig und reichen von persönlichen Ressentiments unter den Beteiligten über eine fragwürdige Führungskultur bis hin zu unterschiedlichen Ansichten über die maßgeblich von dem damaligen Präsidenten der Hochschule *Dr. Jahns* initiierte strategische Ausrichtung bzw. die Geschwindigkeit des Wachstums der Hochschule. Der Streit eskalierte schließlich und führte zu zahlreichen gerichtlichen Auseinandersetzungen, der sich bis heute negativ auf die gesamte Hochschule, deren Renommee und damit auch auf das Projekt Law School auswirkt.

Bis heute sind dadurch auch die Wahrnehmungen und damit die Aussagen der Beteiligten aus der EBS nachhaltig beeinflusst. Dies, als auch der Umstand, dass der Ausschuss aufgrund des Ablaufs der Wahlperiode nicht alle notwendigen Beweismittel erheben konnte, macht schließlich eine abschließende Beurteilung schwierig.

Fest steht indes, dass mit den internen Problemen der EBS eine dauerhafte negative Berichterstattung einherging, die zu einer sinkenden Anzahl der Interessentinnen Interessenten an der Law School geführt haben dürfte. Ähnliches dürfte auch für eine Zurückhaltung bei privaten Drittmittelgebern gelten.

Abweichender Bericht
der Mitglieder der Fraktion der SPD
zum Zwischenbericht (18/7800) des
Untersuchungsausschusses 18/3 (UNA 18/3) des Hessischen Landtags

Abweichender Bericht der Mitglieder der Fraktion der SPD

zum Zwischenbericht (18/7800) des
Untersuchungsausschusses 18/3 (UNA 18/3) des Hessischen Landtags

Die Feststellung des Zwischenberichts können nicht akzeptiert werden.

Im Zwischenbericht wird das Fehlverhalten der Landesregierung heruntergespielt, bleiben wichtige Zeugenaussagen unberücksichtigt, werden kritische Stimmen zwar erwähnt, aber nicht gewertet oder als irrelevant eingestuft. Als Beispiel sei hier auf die Einschätzung der Aussagen der Zeugen Dr. Hensen und Prof. Dr. Pibernik verwiesen, die vor dem Hintergrund, dass "in der EBS seit Jahren ein Streit zwischen den Führungskräften anschwellt" und "persönliche Ressentiments unter den Beteiligten" (S.89) bestanden, relativiert werden. Dieser Streit wird auch für das negative Image der Hochschule und der Law School verantwortlich gemacht:

"Der Streit eskalierte schließlich und führte zu zahlreichen gerichtlichen Auseinandersetzungen, der sich bis heute negativ auf die gesamte Hochschule, deren Renommee und damit auch auf das Projekt Law School auswirkt." (S. 89)

Diese Verklärung der Umstände gepaart mit der grundsätzlichen Haltung, dass die Landesregierung keine Schuld an der Krise der EBS trägt und auch nicht verantwortlich für das Abrechnungschaos bzw. die nicht zweckmäßige Verwendung der Fördermittel und die daraus resultierenden Rückforderungen in Höhe von fast 1 Million Euro nicht verantwortlich ist, können nicht akzeptiert werden.

Die Landesregierung war und bleibt als Zuwendungsgeber für die Überwachung und Prüfung der zweckmäßigen Mittelverwendung verantwortlich. Sowohl den Zeugenaussagen als auch den Akten lässt sich entnehmen, dass die Landesregierung und Mitglieder der Regierungsfractionen früher die ambitionierten Pläne durchschauen/erkennen und so den entstandenen Schaden begrenzen können. Daran bestand in der Regierungskoalition weder im Förderverfahren noch im Untersuchungsausschuss ein Interesse.

Aufgrund der Hinhalte- und Verzögerungstaktik der Regierungsfractionen vergingen bis zur ersten Zeugenvernehmung neun Monate, wodurch eine zeitnahe Aufklärung massiv verhindert wurde. Ein aus Sicht der Opposition unzulässiger und beklagter Beweisantrag wurde erst nach fünf Monaten eingebracht, die Akteneinstufung erst nach Einschaltung des Datenschutzbeauftragten durch die Opposition verändert. Dadurch fanden wichtige Dokumente erst mit zeitlicher Verzögerung überhaupt Eingang in die Akten. Es konnten in der verbleibenden Zeit nicht alle Zeugen angehört werden. Insbesondere die Nichtvernehmung des Zeugen Prof. Dr. Jahns lässt eine Vielzahl von Unstimmigkeiten ungeklärt.

Die Regierungsfractionen nutzten ihre Mehrheit im Ausschuss zur Vermeidung der Anhörung von wichtigen Zeugen vor der Landtagswahl. Sie setzten im Ausschuss im August 2013 durch, dass sogenannte "Grundlagen"- Zeugen, die lediglich Aussagen zum Ruf der EBS machen konnten, zuerst, Regierungsmitglieder bzw. verantwortliche Politiker der KOA jedoch erst nach der Wahl gehört wurden. Diese Zeugen hatten aus Sicht der Opposition keine oder nur geringe Relevanz für den Untersuchungsauftrag. Schon vor Beginn der Einsetzung des Ausschusses wurde die Sinnhaftigkeit durch die Regierungsfractionen öffentlich infrage gestellt.

Die Einsetzung des Untersuchungsausschusses wurde von CDU und FDP als "überflüssig" und "Verschwendung von Steuergeld" bezeichnet. (FR 14.12.2012) Der Abg. Müller, Mitglied im UNA 18/3 meinte, dass im Landtag in der Legislaturperiode schon über eine Million Euro in zwei nutzlosen Untersuchungsausschüssen verpulvert worden sei und dies genug sei. (Dpa-Meldung v. 13.12.2012)

Trotz der erweiterten Zeitspanne war es Regierungsmitgliedern und den in die Förderung involvierten Politikern nicht möglich, sich auf die Befragung im Ausschuss so vorzubereiten, dass eine Rekonstruktion der Ereignisse erfolgen konnte. Erinnerungslücken bei wichtigen Zeugen erschwerten die Befragung und die Aufklärung von Sachverhalten.

Die Feststellungen des Zwischenberichts sind stellenweise das Ergebnis der schon im Voraus festgelegten Meinung, dass die Landesförderung der EBS zweckmäßig und rechtens war. Mithin waren die durch externe Prüfer festgestellten erheblichen Mängel quasi ein "Betriebsunfall", so könnte man meinen. Aufgrund des Fehlens vergleichbarer Projekte geht der Bericht davon aus, dass die Probleme nicht absehbar waren. Dass die Landesregierung jedoch den EBS-Planungen nahezu kritiklos gefolgt ist, wird nicht problematisiert.

Aus Sicht der SPD gab es klare Hinweise, dass die European Business School vor Beginn der Förderung finanziell angeschlagen war, dies (Teilen) der Landesregierung bewusst war und es daher beabsichtigt war, der EBS mittels Projektförderung unter die Arme zu greifen. Der Aufbau einer Law School bzw. der Universität diente diesbezüglich als Vehikel. Das Projekt stand von vornherein auf wackeligen Füßen, da es von "ambitionierten" Planungen ausging, die nicht zu erreichen waren und auch nicht erreicht wurden. Krux war zum einen, dass das Projekt als Haupteinnahmequelle von stetig steigenden Studiengebühren ausging, jedoch frühzeitig erkennbar war, dass die erforderlichen Studierendenzahlen nicht realistisch waren bzw. überhöhte Zielmarken zugrunde lagen. Dies hätte durch Recherchen im Vorfeld festgestellt werden können, die jedoch angestellt wurden.

Deutlich wurde, dass die Förderung leichtfertig erfolgte und sich die Landesregierung auf die Planungen der EBS und das vermeintlich vorhandene Know-how der Business School verließ, anstatt die Liquidität, die Bonität und die Finanzierungs- bzw. Businesspläne der Universität detaillierter zu prüfen. Die Landesregierung stützte sich in ihrer Einschätzung zu sehr auf den öffentlichen Ruf und eine geschickte Präsentationen der EBS, die im März 2010 im Hessischen Landtag stattfand und an der u.a. MP Koch, Justizminister Hahn, Finanzminister Weimar, Wissenschaftsministerin Kühne-Hörmann und Florian Rentsch als damaliger Fraktionsvorsitzender der FDP teilnahmen. Es erfolgten lediglich kritische Anmerkungen, aber kein Nachhaken und kein Hinterfragen, auch nicht nachdem durch die externen Prüfungen konkrete Hinweise vorlagen, dass Fördermittel nicht zweckentsprechend eingesetzt wurden.

Kritische Stimmen, die es vor und während der Förderung gab, werden im Bericht als EBS-internes Problem dargestellt. Wichtige Zeugen, die Aussagen der Kritiker hätten bestätigen können, konnten aus Zeitgründen nicht mehr gehört werden. Der Untersuchungsauftrag konnte nicht vollständig ausgeführt werden.

Der Untersuchungsausschuss hatte den Auftrag, zu klären,

ob und inwieweit das Handeln, d.h. jegliches Tun und Unterlassen, der Landesregierung in Zusammenhang mit der Förderung der European Business School (EBS) und ihrer Erweiterung zur Universität durch den Aufbau der Law School zweckmäßig, zielgerichtet, fehlerfrei, sachgerecht und rechtmäßig und mit den einschlägigen Vorschriften vereinbar war. Außerdem ist zu klären, inwieweit die Landesregierung das Parlament und die Öffentlichkeit wahrheitsgemäß, zeitnah und vollständig über diese Vorgänge und das Handeln der Landesregierung informiert hat.

Dabei sollte insbesondere geklärt werden:

1. Inwieweit, auf welche Weise, zu welchem Zweck und aufgrund welcher Umstände die European Business School (EBS) vom Land Hessen finanziell gefördert worden ist bzw. Förderungszusagen erhalten hat.
2. Ob, inwieweit und mit welchen Ergebnissen eine Prüfung der Bonität und Liquidität der EBS sowie die Plausibilität der vorgelegten Unterlagen, Daten und Pläne mit welchen Ergebnissen erfolgte, insbesondere im Zusammenhang mit dem Aufbau der Law School sowie der damit verbundenen Universitätsgründung.
3. Auf welche Weise und unter welchen wechselseitigen Zusagen der Erbbaurechtsvertrag zwischen dem Land Hessen und der European Business School (EBS) über die Folgenutzung der Altliegenschaften des Amts- und Landgerichts Wiesbaden in der Gerichtsstraße 2 in Wiesbaden zustande gekommen ist sowie welche Aktivitäten die Landesregierung zur Sicherstellung der Vertragserfüllung unternommen hat.
4. In welcher Weise und aufgrund welcher Umstände bzw. Erkenntnisse finanzielle Fördermittel oder Zuschüsse des Landes gegenüber der European Business School (EBS) vom Land Hessen zurückgefordert worden sind und wann diese Rückforderungen jeweils durch das Land geltend gemacht worden sind.

Zur Aufklärung der im Einsetzungsbeschluss enthaltenen Untersuchungsaufträge sollte insbesondere darüber Beweis erhoben werden,

- I. a) dass die Förderzusage unter Verletzung haushaltrechtlicher Vorschriften ohne ausreichende Prüfung der Bonität der EBS und des Gesamtfinanzierungskonzepts gewährt und trotz frühzeitiger Warnhinweise auf finanzielle Probleme, die auch in der Landesregierung bekannt waren, nicht eingeschränkt oder zurückgenommen wurde,
b) dass insbesondere mittels des nicht zweckmäßigen Konstrukts des so genannten "Drei-Säulen-Modells" bestehende Strukturen der EBS finanziert wurden und
c) dass die laufende Förderung durch die Landesregierung ungenügend überwacht worden ist,
- II. dass sich die EBS nicht in dem von ihr zugesicherten Maße an dem Aufbau der Law School beteiligte und
- III. dass die Landesregierung, nachdem dies klar wurde, Rückforderungsansprüche unter Verletzung haushaltrechtlicher Vorschriften zum Nachteil des Landes Hessen nicht rechtzeitig und nicht im gebotenen Umfang geltend gemacht hat,
- IV. dass die Förderung unter Missachtung der Akkreditierungsanforderungen des Wissenschaftsrats gewährt wurde,
- V. dass eine besondere politische Nähe zwischen dem ehemaligen Präsidenten der EBS, Christopher Jahns, sowie enge personelle Verflechtungen zwischen Gremien der EBS als Zuwendungsempfängerin sowie (ehemalige) Mitgliedern der Landesregierung als Zuwendungsgeberin bestanden haben und daher die Verfahren und Entscheidungen zugunsten EBS beeinflusst wurden; insbesondere betrifft dies die Förderentscheidung, die Überprüfung der Daten (Businesspläne, prognostizierte Nachfrage) der EBS, die Ausgestaltung des Förderbescheids, die Überwachung des Ablaufs des Projekts sowie die Rückforderungsansprüche. (Beweisantrag 12)

Zudem haben CDU und FDP den Untersuchungsauftrag durch einen aus Sicht der SPD teilweise verfassungswidrigen Beweis Antrag (Nr. 11) erweitert. Die Klage ist beim Staatsgerichtshof Hessen noch anhängig. Der verfassungsrechtlich nicht zu beanstandende Teil ist für diese Einschätzung unerheblich und wird daher im Minderheitenvotum nicht behandelt.

Einschätzung der SPD zu:

1. Inwieweit, auf welche Weise, zu welchem Zweck und aufgrund welcher Umstände die European Business School (EBS) vom Land Hessen finanziell gefördert worden ist bzw. Förderungszusagen erhalten hat.

Zweck der Förderung

Mit Bescheid vom 16. Juli 2009 entsprach das Wissenschaftsministerium dem Antrag der EBS European Business School gGmbH vom 1. Juli 2009 und bewilligte eine Projektförderung bis zu einer Höhe von 24,7 Millionen Euro als Fehlbedarfsfinanzierung **für die Gründung der EBS Law School**.

Die SPD teilt nicht die im Zwischenbericht vertretene Position, dass sämtliche Zeugen bestätigt haben, dass mit dem Aufbau der Law School die Gründung einer Universität verbunden war und die Gründung der Universität immer Bestandteil des Zuwendungsverfahrens und des Gesamtprojekts war.

Vielmehr geht sie davon aus, dass diese Position ausschließlich von den politischen Zeugen/ Vertretern der Landesregierung, insbesondere Wissenschaftsministerin *Kühne-Hörmann* vertreten wird und sich aus den vorhandenen Unterlagen wie dem "Letter of Intent" (LoI) und den beiden Förderbescheiden von 2009 und 2010, die als Beweis genannt werden, gerade nicht ableiten lässt.

Als **Zweck** ist im 1. Bescheid vom Juli 2009 explizit der "Aufbau des neuen rechtswissenschaftlichen Fachbereichs" genannt, während der Aufbau der Universität lediglich im Betreff erwähnt wird. In der Vereinbarung vom 1. Juni 2009 zwischen Finanzministerium, Wissenschaftsministerium, der Stadt Wiesbaden und der EBS ("Letter of Intent" (LoI)) wird die Universität als Verwendungszweck weder im Titel "Absichtserklärung zur Gründung einer Law School als juristische Schwesterfakultät der European Business School (...)" noch in dem Absatz, der sich um die Gewährung der Anschubfinanzierung in Höhe von 24,7 Mio. dreht, erwähnt. Unter Punkt 2 wird lediglich festgehalten, dass die EBS die Führung der Bezeichnung "Universität" mit fachlichem Zusatz anstrebt und das Land die EBS dabei, d.h. bei der Führung der Bezeichnung "Universität", unterstützt. Dies hat auch der Rechnungshof in seinem Bericht festgestellt. (S. 19)

Gegen die Auffassung der Wissenschaftsministerin spricht zudem, dass im zweiten geänderten Zuwendungsbescheid des HMWK vom 20. Mai 2010 die Gründung der Universität weder im Betreff noch im Bescheid erwähnt wird und sich dieser allein auf die Gründung der EBS Law School bezieht. Insofern mag die von Ministerin Kühne-Hörmann im Untersuchungsausschuss vertretene Auffassung, dass schon "aus organisatorischen Gründen (...) bei der Gründung einer zweiten Fakultät die Schaffung einer übergreifenden universitären Struktur notwendig" ist, grundsätzlich zutreffen. Die Förderung des Universitätsaufbaus lässt sich jedoch nicht aus organisatorischen Gründen herleiten, sondern hätte sich klar aus beiden Zuwendungsbescheiden und dem LoI ergeben müssen.

Auch aus den von der Zeugin *Kühne-Hörmann* genannten Haushaltsänderungsanträgen, es gab nur einen, der sich auf die EBS Law School bezog, lässt sich die Auffassung nicht bestätigen. In der Haushaltsermächtigung für den Haushalt 2009 war die EBS-Förderung zwar enthalten, die Universitätsgründung allerdings nicht erwähnt.

Dort heißt es:

Die Ermächtigung im Haushaltsplan für das Jahr 2009 des HMWK in Kapitel 1502/ Buchungskreis 2995, Förderprodukt Nr. 9, Ziffer 3.1, Buchstabe c lautete: "European Business School - Anschubfinanzierung zum Aufbau einer rechtswissenschaftlichen Fakultät, Gründung einer Law School als juristische Schwester-Fakultät der European Business School sowie Folgenutzung der Altliegenschaften des Amts- und Landgerichts Wiesbaden in der Moritzstraße/Gerichtsstraße durch die Law School.

Auf diese Passage angesprochen, in der für das Jahr 2009 keine Universität erwähnt ist, weicht die Zeugin *Kühne-Hörmann* aus und verweist auf den Haushaltsänderungsantrag, in dem es ihrer Meinung nach steht. Doch auch in dem erst am 2. Juni 2009 eingebrachten Haushaltsänderungsantrag (Drucksache 18/743) wird in der Begründung nur erwähnt, dass die European Business School das Ziel verfolgt, "sich zur führenden deutschen privaten Universität mit wirtschafts- und rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt zu entwickeln." (DS 18/743, S. 2)

In der Beschreibung des Förderprodukts steht ebenfalls nur "Anschubfinanzierung zum Aufbau einer Rechtswissenschaftlichen Fakultät, Gründung einer Law School als juristische Schwester-Fakultät der European Business School sowie Folgenutzung der Altliegenschaft des Amts- und Landgerichts Wiesbaden in der Moritz-/Gerichtsstraße durch die Law School." (DS 18/743 S. 1)

Insofern geht die SPD in ihrem Votum davon aus, dass die Universitätsgründung in die Förderung hineininterpretiert wurde, um die Mittelverwendungsnachweise entsprechend "frisieren"/anpassen zu können.

Für die Tatsache, dass sich die Förderung am Anfang nur auf die Law School und erst im späteren Verlauf, insbesondere bei der Erstellung von Verwendungsnachweisen, auch auf den Aufbau universitärer Strukturen bezog, spricht auch die offenbar große Unsicherheit sowohl auf Seiten der Ministerien als auch auf Seiten der EBS hinsichtlich der Frage, welche Ausgaben der EBS überhaupt förderfähig waren.

Diese Unklarheiten hinsichtlich der Abgrenzung von Projektausgaben stellt auch der Hessische Rechnungshof bei seiner Prüfung fest. Er konstatiert in seinem Bericht bezogen auf den Verwendungszweck, dass es aufgrund offensichtlicher Unklarheiten in der Folge zu Schwierigkeiten bei der Überprüfung der zweckgerechten Verwendung der Fördermittel und der Zuordnung der Mittel zum Projekt kommt. (B. d. HRH, S.5)

Für die Unsicherheit, die noch bei der Erteilung des 2. Förderbescheids bestand, spricht auch eine E-Mail vom 3. Mai 2010 des Finanzministeriums (Seikel) in der es heißt: *"Die rechtliche Grundlage, ob die für den Aufbau der Law School vorgesehene Projektförderung auch für einen darüber hinaus gehenden, allgemeinen Verwendungszweck "Aufbau Universität" verwendet werden können, ist noch abschließend vom HMWK aufgrund des bestehenden Zuwendungsbescheids zu klären."* (Akte I 1 FN 75 zum B. d. HRH)

Der Rechnungshof geht in seiner Einschätzung sogar soweit, zu konstatieren, dass dies insgesamt dazu führte, *"dass in erheblichem Umfang die bestehenden Strukturen der EBS und nicht nur der Aufbau der Law School gefördert wurde."* (B. d. HRH S.5 sowie Tz 5.3, S. 19)

Dieser Argumentation wird im Zwischenbericht nicht weiter nachgegangen. Vielmehr stützt sich dieser allein auf die Aussage der Ministerin, die den Universitätsaufbau als abstrakten Verwendungszweck unterstellt. Die Ansicht, dass die Förderung den Universitätsaufbau einschloss, ist im Untersuchungsausschuss nicht bestätigt worden. Aufgrund der Zeugenbefragung ist aber davon auszugehen, dass es von Anfang an nur ein **Bestreben** bzw. die **Absicht** der EBS (als Ziel) gab, aus Imagegründen Universität zu werden. So sagt der Gründungsdekan der Law School Prof. Dr. Dr. von *Hoyningen-Huene* aus, dass es eine Absicht gab, Universität zu werden, weil künftig zu berufende Professoren diesen Zusammenhang von zwei Fakultäten gesehen hätten und dass es immer ein Ziel gewesen sei, dass auch er sehr stark betrieben hätte, weil es vom Image her besser gewesen sei, als bloß eine Law School, die sozusagen ein zweiter Teil der Business School ist.

Zum besseren Verständnis der Interessenslagen und Gründe, die zur Förderung der EBS-Strukturen mittels Aufbau einer Law School führten, werden im folgenden die Hintergründe und die Frage des nie ermittelten, aber auch im Zwischenbericht unterstellten Bedarfs, beleuchtet.

Vorgeschichte der Förderung und Interessenslagen

Grundlage der Förderung war die im Januar 2009 geschlossene Koalitionsvereinbarung zwischen CDU und FDP, die von Politikern beider Parteien sowohl vor als auch nach der Regierungsbildung und sowohl innerhalb als auch außerhalb des Parlaments über einen längeren Zeitraum diskutiert und von "vielen", wie der Zeuge Justizminister *Hahn* sagt, befürwortet wurde, u.a. auch vom ehemaligen Ministerpräsident Koch und der späteren Kultusministerin Nicola Beer.

Der Plan zur Gründung einer Law School als neuem Fachbereich an der EBS reicht nach Aussage des Vorsitzenden des Kuratoriums, Herrn Prof. Dr. Dr. *Ebke* zurück in die Jahre 2002/2003. Konkrete Form nahm das Projekt jedoch erst im Jahr 2007 an, als der Zeuge *Langendörfer* den Auftrag erhielt, einen Plan für die Errichtung einer rechtswissenschaftlichen Fakultät zu erstellen.

Dieser Plan wurde 2008 den Landtagfraktionen in Präsentationen und darüber hinaus einzelnen Politikern von CDU und FDP auch persönlich nahegebracht. Justizminister *Hahn* gab im Untersuchungsausschuss an, dass er den Aufbau einer Jura-Fakultät der EBS mit Standort Wiesbaden von Anfang an befürwortet und unterstützt hat und berichtet von Treffen mit dem ehemaligen Präsidenten der EBS, Prof. Dr. *Jahns*, in der 16. Legislaturperiode (2003-2008), zu dem ihm die damalige wissenschaftspolitische Sprecherin Nicola Beer begleitet hat, in einer Weinkneipe im Rheingau.

Dass das Projekt auch im HMWK länger bekannt war und im Vorfeld hier weniger euphorisch bewertet wurde, geht aus Unterlagen des Wissenschaftsministeriums hervor, die im Zwischenbericht keine Erwähnung finden. Im Bericht wird hingegen die Meinung vertreten, dass das Konzept der EBS im Wissenschaftsministerium "positiv" aufgenommen wurde.

Beispielhaft sei daher in diesem Votum auf zwei Vermerke aus den Akten des UNA hingewiesen: Zum einen auf den Vermerk von Ministerialrat Christoph Gädeke, der zwar als Zeuge von den Oppositionsfraktionen benannt war, aber nicht mehr im Untersuchungsausschuss gehört werden konnte, vom 28. April 2008 an Interims-Wissenschaftsministerin Silke Lautenschläger. Dort heißt es, dass die EBS Anfang 2007 an das Ministerium mit dem Anliegen herangetreten sei, die Gründung einer "European Law School" am Standort Wiesbaden zu unterstützen. Dazu seien verschiedentlich Gespräche im HMWK geführt worden. Das Finan-

zierungskonzept wurde damals aus mehreren Gründen als problematisch eingestuft, erstens weil eine gleichmäßige Beteiligung aller außenstehenden Interessen (Land, Stadt Wiesbaden und Wirtschaft) als anstrebenwert erschien, zweitens die in Ansatz gebrachten Kosten für den Aufbau der ELS teilweise als überhöht erschienen und drittens, weil die EBS nach Ansicht des Ministeriums, den Selbsteinsatz "hochgerechnet" hatte, indem ohnehin vorhandene Ressourcen, die keine Mehrausgaben verursachten, als Eigenleistungen für das Projekt dargestellt wurden. (Akte I 1 FN 19-21 zum B. d. HRH)

Im gleichen Vermerk weist MinR *Gädeke* die Ministerin darauf hin, dass der EBS einige Wochen zuvor die EQUIS Akkreditierung aufgrund der finanziellen Ausstattung versagt worden sein soll. In diesem Vermerk wird zudem darauf verwiesen, dass die Frankfurt School of Finance and Management ein Projekt zur Gründung einer Law School vorgestellt habe, das unter dem Strich einen deutlich geringeren Zuschussbedarf vorsah.

Zum anderen wird die ablehnende Haltung der Ministerien **vor** der Förderentscheidung durch einen Vermerk vom 28. März 2009 von Rüdiger *Derwort* (damals lfd. Ministerialrat HMDJ) deutlich. Er hielt ein Bedürfnis für die Einrichtung einer privaten Hochschule für Juristen aus kapazitären Gesichtspunkten und aus inhaltlichen Gründen nicht für erforderlich. Außerdem sei der wirtschaftsrechtlichen Ausrichtung auch durch die Tatsache Grenzen gesetzt, dass das Studium an einer privaten juristischen Hochschule auf die staatliche Pflichtfachprüfung vorbereiten müsse, die keine einseitige wirtschaftsrechtliche Ausrichtung zulasse.

Im bereits erwähnten Vermerk des HMWK vom 28.04.2008 wurde aber auch auf die Ungleichbehandlung von Hochschulen als Problem hingewiesen und klar zum Ausdruck gebracht, dass auch andere Hochschulen in Hessen für die Realisierung einer Law School in Betracht kamen. Dies ist aber nie weiter verfolgt worden.

Aus den Hinweisen bzw. Bedenken, die sich aus den Unterlagen ergeben, wird deutlich, dass die Landesregierung frühzeitig gewusst hat, dass die Förderung der EBS nicht unproblematisch ist, dies jedoch, um ihr politisches Ziel zu erreichen, ein als vielversprechend eingestuftes Projekt aus der Taufe zu heben, zurückgestellt und ignoriert wurde.

Justizminister *Hahn* bestätigt im Untersuchungsausschuss die Bedenken in seinem Ministerium, die er als "Diskussionen" abtut. Er kannte daher die Argumentation, ließ sich davon aber nicht von seiner positiven Grundhaltung zum EBS-Projekt abbringen. Er räumt sogar ein, dass für ihn die Bewertung seines Mitarbeiters für die Förderentscheidung keine Rolle spielte. Er habe als Minister eine andere politische Bewertung gehabt, die von seinem Haus mitzutragen sei. Minister und Staatssekretär seien dafür da, zu entscheiden, welche politische Bewertung das Haus habe.

Aus dieser Haltung erklärt sich auch die Tatsache, dass die FDP-Fraktion 2008 versuchte, das Projekt mit einem Antrag im Landtag zu forcieren. Wie aus einem anderen Vermerk des HMWK hervorgeht, beabsichtigte die FDP einen Antrag in das Parlament einzubringen, der auf die staatliche Förderung des Aufbaus einer "Law School" an der European Business School (EBS) gerichtet war und sich voll mit dem zuletzt vorgelegten Konzept der EBS deckte.

Staatsminister *Hahn* konnte sich im Ausschuss zwar nicht konkret an diesen Antrag erinnern, meint aber, dass er möglicherweise aufgrund der Aussichtslosigkeit des Unterfangens nicht eingebracht worden sei.

Dafür, dass die grundsätzliche (politische) Entscheidung zur Förderung schon zu diesem Zeitpunkt gefallen war, spricht, dass es im Folgejahr 2009 auffallend zügig mit der Förderung des Projekts "Law School" voranging. Lediglich ein halbes Jahr nach Abschluss der Koalitionsverhandlungen und nur zwei Wochen nach Antragstellung im HMWK erhält die EBS bereits eine Förderzusage und dies offenbar ohne Kabinettsbeschluss zur Förderung des Uni-Aufbaus und nur auf der Grundlage eines Haushaltsänderungsantrages.

Im Untersuchungsausschuss konnte nicht geklärt werden, ob der Förderentscheidung im Juli 2009 ein Kabinettsbeschluss vorausging, der sich auch auf die Förderung der Universitätsstrukturen bezog. Wissenschaftsministerin *Kühne-Hörmann* konnte oder wollte dazu keine Aussage machen, bestätigte aber, dass in einer Kabinettsvorlage vom 2. September 2009 der Aufbau der Universität explizit nicht erwähnt wird. Justizminister *Hahn* konnte sich ebenfalls nicht an einen Kabinettsbeschluss erinnern.

Zwar ging die **Initiative** zum Aufbau der Law School von der EBS aus, sie fiel aber in den Regierungsfractionen CDU und FDP auf sehr fruchtbaren Boden.

Alle politischen Zeugen verweisen insbesondere auf den **Bedarf** an Juristen im Rhein-Main-Gebiet, der damals bestanden habe und weiter bestehe. Im Zwischenbericht werden die Positionen der (politischen) Zeugen zum (vermeintlich) bestehenden Bedarf übernommen – ohne sie zu hinterfragen.

Jedoch zeigen die Nachfragen der Opposition, die keinen Eingang in den Zwischenbericht finden, dass die Landesregierung ihre "Bedarfsanalyse" lediglich auf "Diskussionen" und die Erarbeitung des Konzepts durch die EBS stützte. Ministerin *Kühne-Hörmann* sagt aus, dass es kein Konzept der Landesregierung, sondern einer privaten Institution gewesen sei und dass über dieses Projekt lange bevor der LoI und der Bescheid kam, geredet worden sei, so dass sie davon ausging, dass im Vorfeld die Konzepte so erarbeitet wurden, dass auch Partner in Kanzleien darin einbezogen waren. Hätte diese private Institution

nicht die Initiative ergriffen, hätte aufgrund des Bedarfs dafür extra ein Bereich an einer staatlichen Schule aufgebaut werden müssen, wozu sie bzw. die Landesregierung offenbar nicht bereit war.

Die Ministerin erklärt auf die Frage, ob die Landesregierung selber den Bedarf sowohl auf der Abnehmerseite als auch auf der Seite der möglichen Studierenden geprüft oder die Zahlen einfach von der EBS übernommen hat, dass die Landesregierung "die Plausibilität geprüft" habe. Nicht nur, dass bei der Frage des Bedarfs die Vermutungen der EBS im Wesentlichen ungeprüft übernommen wurden, es wurden von Seiten der Landesregierung auch nur die vagen Äußerungen etwaiger Abnehmer betrachtet, während der Businessplan zu Recht von der Zahl der Studierenden ausging. Diese Abschätzung wurde überhaupt nicht geprüft.

Auch die Aussagen von Justizminister *Hahn* im Untersuchungsausschuss zeigen, dass es der Landesregierung eigentlich nicht darum ging, ob ein Bedarf bestand oder gedeckt wird, sondern allein um die Umsetzung dieses Projektes. Er wollte nicht ausschließen, dass eine solche Bedarfsanalyse erstellt worden sei, aber nicht durch ihn oder sein Ministerium. Er sei überzeugt, dass eine Bedarfsanalyse eigentlich überflüssig sei, da es um eine Prognoseentscheidung gehe, die seiner Meinung nach nicht getroffen werden konnte. Außerdem sei der Bereich Jura damals heftig umstritten gewesen.

Die Feststellung im Zwischenbericht, dass der Wissenschaftsrat bei seiner Akkreditierung den Bedarf der Ausbildung als auch die hohe Qualität der Ausbildung der Law School für die Ausbildung wirtschaftsnaher Juristinnen und Juristen bestätigt hat (S. 36), teilt die SPD aufgrund der Zeugenvernehmung nur eingeschränkt.

Der Generalsekretär des Wissenschaftsrates *Thomas May* hat deutlich gemacht, dass der Wissenschaftsrat "keine Evaluation im Sinne einer qualitativ differenzierten Bewertung" vornimmt, sondern nur bestimmte Mindeststandards prüft. In der Frage des Bedarfs sei es um Plausibilität gegangen, insbesondere im Hinblick auf die Ergänzung der Business School bzw. deren strategische Weiterentwicklung, die er für möglich hielt. Ein rechtswissenschaftlicher Fachbereich sei für plausibler erachtet worden als ein geisteswissenschaftlicher Studiengang.

Der Zeuge *May* räumt in der Zeugenvernehmung ein, dass die bei der Akkreditierung zugrunde gelegten Planungen nicht erreicht wurden. Die Ausbau- und Rekrutierungserfolge seien hinter den Erwartungen oder hinter den ursprünglichen Erwartungen zurückgeblieben, auch weil die Entwicklung der Law School damals nicht für den Wissenschaftsrat einschätzbar war, und weil es den Fachbereich zum damaligen Zeitpunkt noch nicht gab und die Einschätzung mehr auf Vermutungen als Fakten beruhte.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Zweck der Förderung im Zwischenbericht lückenhaft dargestellt wurde und die Bedenken, die im Vorfeld der Entscheidung in den Ministerien geäußert und den Entscheidungsträgern bekannt waren, aus persönlichen und politischen Interessen nicht zum Tragen kamen.

Umstände der Förderung

Im Zwischenbericht werden der Bedarf, die Impulswirkung für staatliche Hochschulen, die Liegenschaftsfrage (Folgenutzung der ehem. Gerichtsgebäude in Wiesbaden; s.u. Punkt 3), die Reputation der Business School, die Akkreditierungen und die Plausibilität der Finanzplanung der EBS als Gründe für die Förderung genannt. Dabei wird das "Setting" bzw. werden die Umstände durchweg als positiv dargestellt.

Diese Einschätzung teilt die SPD nicht. Zeugenaussagen zeigen, dass die Entscheidung des Landes nicht nur zufällig zum rechten Zeitpunkt für die EBS kam, sondern auch ein vitales Interesse der Landesregierung an diesem Projekt, das zwar nicht um jeden Preis - laut *Hahn*-, aber doch für eine ungewöhnlich hohe Summe realisiert werden sollte.

Interessenlage der EBS

Der Präsident der EBS, Prof. Dr. *Jahns*, war bestrebt die Business School um weitere Fakultäten auszubauen, um die EBS in eine Universität "mit Strahlkraft" zu verwandeln, wie aus den Akten hervorgeht. Eine EBS-Präsentation mit dem Titel "Gründung einer Rhein-Main-Universität (RMU) European Business School (EBS) & European Law School (ELS) – Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit und Ausbau zur europäischen Spitzenliga – Masterplan 2008 -, die von Prof. Dr. *Jahns* und dem ehemaligen Kanzler und Geschäftsführer der EBS Dr. *Reimar Palte* in November 2007 erstellt und dem Ministerium vorgestellt wurde, trägt die Überschrift "Bildungsstandort Hessen als Leuchtturm mit internationaler Strahlkraft" (Akte I/1 FN 42).

Gefragt nach dieser Präsentation aus dem Jahr 2007 erinnert sich der Zeuge Dr. *Arnold*, dass Prof. Dr. *Jahns* zwar vor 2009 an die Landesregierung herantreten sei, er aber keine Einzelheiten dazu kenne. Er kenne Prof. Dr. *Jahns* aus der Zeit als sein Sohn an der EBS studierte (bis 2004), habe danach aber erst wieder nach seiner Wahl in den Aufsichtsrat im Juni 2009 Kontakt gehabt. Da er bis 2008 als Staatssekretär Mitglied der Landesregierung war und sein Sohn zufällig Ende Februar 2009 einen Vertrag als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der EBS für die Zeit von Januar 2010 bis Ende 2012 erhielt, erscheint sein "Dementi" ungläubwürdig.

Für die EBS spielte die Gewährung der Landesförderung vor allem aus finanziellen Gründen eine wichtige Rolle. Wie der Zeuge Langendörfer, kaufmännischer Direktor der EBS seit 2007, aussagt, wären an der EBS 2009 erhebliche Einschnitten in die Strukturen notwendig gewesen, wenn das Projekt Law School 2009 politisch nicht verabschiedet worden wäre und ergänzt, dass Liquiditätsprobleme auf Seiten der EBS schon 2008, d.h. vor der Förderentscheidung, bestanden.

Wie aus den staatsanwaltlichen Ermittlungsakten der Befragung des Zeugen Langendörfer hervorgeht, gab es 2008 als Dr. Reimar Palte Kanzler war, schon einmal deutliche Liquiditätseingpässe, sodass die Auszahlung der Boni und 13. Gehälter, die im November erfolgt, über einen Monat gestreckt werden musste. Damals habe die EBS laut Langendörfer in der Befragung im UNA einen Fehlbetrag von 2 Mio. Euro erzielt, was intern für Diskussion gesorgt hätte. Er betont in seiner Vernehmung später nochmals, dass die Business School finanziell unter Druck stand und die Strukturen ohne die Landesförderung hätten verändert werden müssen.

Ganz sicher hätte es sich die EBS nicht leisten können, sich aus eigener Kraft bzw. aus Eigenmitteln um weitere Fakultäten zu erweitern. Ohne die großzügig bemessenen Landesmittel hätten nicht nur die Strukturen der EBS gekappt werden müssen, sondern wäre auch der Traum von der Universität wie eine Seifenblase zerplatzt. Auch der Kanzler und kaufmännische Leiter der EBS, Garlichs, räumt in seiner Zeugenvernehmung ein, dass mit dem Nicht-Förderbescheid, mit einer Nicht-Zahlung dieser Gelder, d.h. der Landesmittel in Höhe von 6 Mio. € in 2009, das Projekt nicht gestartet worden wäre.

Da unter Punkt 2 ausführlicher auf die Liquidität und Bonität der EBS eingegangen wird, bleibt hier festzuhalten, dass die Aussagen über die finanzielle Situation der EBS vor der Förderentscheidung im Zwischenbericht nicht angemessen gewürdigt und bewertet wurden.

Zum Glück – aus Sicht der EBS – kam im Januar 2009 eine Ministerin ins Amt, die im UNA ausdrücklich eingeräumt hat, dass sie sich vor ihrer Amtseinführung **nicht** mit dem Projekt und auch **nicht** über die Vorgeschichte, respektive die finanzielle Situation der EBS in den Vorjahren, befasst hat. Dieses Handeln ist, wenn schon keine vorsätzliche Amtspflichtverletzung, dann zumindest grob fahrlässig.

Dies erscheint angesichts der Tatsache, dass sie vorher wissenschaftspolitische Sprecherin der CDU-Fraktion war und ihre Kollegin Nicola Beer - ebenfalls wissenschaftspolitische Sprecherin ihrer Fraktion zur gleichen Zeit - in mehrfacher Hinsicht (Gespräche, parl. Initiative) schon vor 2009 mit dem Thema befasst war, unwahrscheinlich.

Merkwürdig mutet ihre Haltung als Ministerin später in der Frage der Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat an. Wenngleich, wie im Zwischenbericht festgehalten, die Akkreditierung keine Voraussetzung für die Anerkennung als Universität darstellt und es sich bei der Frage, ob das Land eine Universität genehmigen darf, bevor eine Akkreditierung erfolgt ist, um keinen Rechtsverstoß handelt, ist das Handeln der Wissenschaftsministerin aus Sicht der SPD doch mehr als ein "Stilbruch".

Akkreditierungsverfahren und Uni-Gründung

Wissenschaftsministerin Kühne-Hörmann sagt im UNA aus, dass mit der Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat die Qualität sichergestellt werde und das Land Hessen sie daher als Voraussetzung für die öffentliche Förderung ansieht.

Wäre es der Landesregierung bei der Akkreditierung wirklich um die Qualitätssicherung gegangen, hätte sie die Universitätsgründung erst nach der Entscheidung des WR treffen müssen. Dies ist allerdings nicht geschehen. Festzuhalten bleibt, dass die Landesregierung:

- a) den Antrag auf Akkreditierung erst am 25. Oktober 2010, d.h. vier Monate nach der Gründungsfeier (16.06.2010) der EBS Universität für Wirtschaft und Recht, eingereicht hat,
- b) die Anerkennung der Universität bereits am 1. September 2011 ausgesprochen, d.h. während die Akkreditierung und damit die Überprüfung noch lief und 8 Monate bevor die Akkreditierung am 25.05.2012 erfolgte.

Der Zwischenbericht nennt zwar die Verfahrensreihenfolge unüblich, erwähnt jedoch nicht den Umstand, dass die Akkreditierung für die Law School mit Auflagen und nur auf 5 Jahre Law School begrenzt erfolgte. Im Bericht wird nur die Akkreditierung der EBS für 10 Jahre als herausgestellt.

Der Zeuge May betont nicht nur, dass die Reihenfolge ein Stück weit unüblich war, er weist auch darauf hin, dass die Landesregierung entsprechend gerügt wurde und das Verhalten der Landesregierung einem *Affront* nahekam, weil der Wissenschaftsrat quasi vor vollendete Tatsachen gestellt wurde, indem das Land seine Entscheidung, die eigentlich die Grundlage schaffen sollte, vorwegnahm. Das wird im Akkreditierungsbericht auch kommentiert, ebenso wie die Erwartung des Wissenschaftsrates an das Land Hessen, in Zukunft die Reihenfolge der Verfahrensschritte abzuwarten und sich daran zu halten. Er spricht nicht nur von einem "Stilbruch", sondern auch von einem aus dem "üblichen Rahmen fallenden Fall".

Insofern ist der Ansicht von Wissenschaftsministerin Kühne-Hörmann, dass alles vollkommen in Ordnung hinsichtlich der Genehmigung war, nicht nachvollziehbar. Vielmehr macht die im Zwischenbericht (S. 40) stehende Aussage des Zeugen May durchaus deutlich, dass durch die Vorwegnahme der Entscheidung eine **Entwertung** der Akkreditierung stattfand und die Entscheidung der Landesregierung längst vor der Akkreditierungsentscheidung gefallen war.

Wäre die Akkreditierungsentscheidung die Grundlage für die Förderentscheidung gewesen wäre, hätte die Landesregierung die Entscheidung des Wissenschaftsrates abwarten müssen. Die Betonung der Ministerin, dass Hessen – im Gegensatz zu anderen Bundesländern - besonderen Wert auf Akkreditierungen legt, ist daher vollkommen unglaubwürdig.

Während im Zwischenbericht die EBS als leuchtendes Beispiel dargestellt wird, fällt die Beurteilung durch den Wissenschaftsrat, die nicht im Bericht erwähnt wird, mager aus. Der Zeuge Dr. Goll antwortet auf die Frage, ob die EBS aufgrund ihrer Wirtschafts- und Praxisnähe auch besonders geeignet war, die Ausbildung von wirtschaftsnahen Juristen zu bewerkstelligen, nicht mit einem klaren Ja, sondern, dass die Gutachter die Verschränkung von Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaft als einen sinnvollen Ansatz betrachteten, sagt aber auch, dass die Gesamtleistung der EBS in den Augen der Gutachter nur "zufriedenstellend" war.

Es ist darüber hinaus davon auszugehen, dass die Akkreditierungsentscheidung erheblich von der Förderentscheidung und der Höhe der Förderung durch das Land beeinflusst war, was im Zwischenbericht zwar erwähnt, aber nicht gewertet wird. Der Zeuge May sagt aus, dass im Bewertungsbericht, auf dessen Grundlage die Akkreditierung erfolgte, explizit darauf hingewiesen wird, dass zukünftig die öffentliche Förderung einen bedeutsamen Beitrag zur Finanzierung der Hochschule leisten werde. In dem Bericht heißt es weiter: "Diese ist im System der privaten Hochschulen ungewöhnlich hoch, ist aber zugleich erforderlich, um die fehlende Finanzkraft der Hochschule für die anstehenden Investitionen in die Standort-erweiterung und –erneuerung auszugleichen."

Der Zeuge May betont die Außergewöhnlichkeit des Falles, die für die Akkreditierungsentscheidung von großer Bedeutung war. Die EBS habe mit dem Land Hessen einen starken Akteur mit im Boot gehabt, der bereit war, die Ausweitung zu fördern und die EBS finanziell und logistisch mit Nachdruck zu unterstützen.

Auf die fehlgeschlagene EQUIS-Akkreditierung in den Vorjahren, die zwar dem Ministerium, aber der Ministerin Kühne-Hörmann bei der Entscheidung zur Förderung der EBS nicht bekannt war, weil sie sich mit dem Projekt erst 2009 befasst hat und nicht zurückgeblickt hat, wurde schon hingewiesen.

2. Ob, inwieweit und mit welchen Ergebnissen eine Prüfung der Bonität und Liquidität der EBS sowie die Plausibilität der vorgelegten Unterlagen, Daten und Pläne mit welchen Ergebnissen erfolgte, insbesondere im Zusammenhang mit dem Aufbau der Law School sowie der damit verbundenen Universitätsgründung.

Wie bereits erwähnt, hatte die EBS nicht die Finanzkraft das Projekt Law School aus eigenen Mitteln zu stemmen. Hinzu kam, dass der geleistete Eigenbeitrag und die vorgelegten, mehrfach korrigierten Planzahlen, ambitioniert und fragwürdig waren.

Das Projekt sollte sich aus vier Einnahmequellen speisen:

- a) Landesmittel (24,7 Mio. Euro)
- b) Drittmittel (13 Mio. Euro)
- c) Studiengebühren (45-46 Mio. Euro)
- d) Eigenbeitrag EBS (36 Mio. Euro)

Der Hessische Rechnungshof (HRH) hat in seinem Bericht eine Vielzahl von Kritikpunkten aufgelistet, die im Zwischenbericht nicht thematisiert wurden, im Folgenden aber in die Beurteilung ergänzend zu den Zeugenaussagen einbezogen werden.

Während die Landesmittel eine feste Größe in den Finanzierungsplänen ab 2009 darstellen, variierten die anderen Einnahmen, da sie auf Schätzungen und Wunschdenken basierten. Die Drittmittel etwa beruhten laut dem Zeugen Langendörfer auf Schätzungen und "ein Stück weit auf dem "Prinzip Hoffnung". Der HRH kritisierte zudem in seinem Bericht, dass die EBS für diese geplanten Einnahmen keine Verträge oder Absichtserklärungen potentieller Drittmittelgeber vorlegen musste bzw. vorgelegt hat.

Für den Zeugen *Dr. Arnold*, CDU-MdL und stv. Aufsichtsratsvorsitzender der EBS, war die Frage der Akquirierung von Drittmitteln an die Person Christopher Jahns gekoppelt. Wäre dieser weiter an der EBS tätig gewesen, so Arnold, wäre die Höhe der prognostizierten Mittel auch erreicht worden. Diese Annahme lässt sich aufgrund des Ausscheidens von Prof. Dr. Jahns nicht mehr belegen, ist insofern eine Behauptung ins "Blaue" und zudem eine sehr optimistische und naive, weil sie sich auf nur eine Person fokussierte.

Der mit 36 Mio. Euro angesetzte Eigenbeitrag sollte nach dem EBS-Konzept ausschließlich durch Synergieeffekte erbracht werden und die zuwendungsfähigen Ausgaben für "Shared Services" mindern. Fraglich ist, ob und ab wann dies tatsächlich erfolgte.

Der HRH stellte dazu fest: "Die als Eigenbeitrag der EBS zu Grunde gelegten Synergieeffekte sind in den ersten Projektjahren in nur geringem Ausmaß eingetreten und sollen erst ab dem Jahr 2013 ihre volle Wirkung entfalten. Diese Entwicklung ist nicht nachvollziehbar, da die Effekte aus den bei der EBS bereits vorhandenen Ressourcen resultieren sollten. ... Diese weiteren Aufwendungen sollten dem Finanzierungskonzept zufolge von der EBS im Wege der Synergieeffekte getragen werden. Unklar ist weiterhin, wie das HMWK angesichts der Hinweise auf eine finanzielle Schiefelage von einem durchschnittlichen Finanzierungsbeitrag in Höhe von jährlich rd. 4 Mio. Euro aus dem laufenden Geschäftsbetrieb der EBS ausgehen konnte. Bisher hat die EBS diese Eigenbeiträge nur in geringem Umfang eingebracht." Der HRH stellt auch fest, dass die EBS den "Selbsteinsatz hochgerechnet" hat, in dem ohnehin vorhandene Ressourcen als Eigenleistung für das Projekt dargestellt wurden.

Der Zeuge *Langendörfer* bestätigt im UNA, dass der Eigenbeitrag der EBS zu hoch angesetzt war und es sich beim Eigenbeitrag lediglich um die vorhandenen Strukturen handelt, die in den Businessplan eingerechnet wurden. Die Beträge, die veranschlagt wurden, seien nicht konkret hergeleitet worden, weil es aus den vorliegenden Zahlen nicht ableitbar war. Er gibt zu, dass im Zuge der Prüfung der Mittelverwendungsnachweise gerade diese Strukturkosten zum "Großteil zur Kürzung empfohlen" wurden.

Zur Frage des Eigenbeitrags führt der Zeuge *Niesik* aus, wie anhand des sog. "Drei-Säulen-Modells", auf das später unter Punkt 2 näher eingegangen wird, abgerechnet wurde und erklärt, dass quasi alle Kosten über die Landesförderung abgerechnet wurden und es seines Erachtens überhaupt keine Eigenleistung der EBS zum Aufbau der Law School gab. Alles, was irgendwie abrechenbar war, wurde mittels Modell auch abgerechnet. Kosten, die bei der EBS verblieben oder aus dem eigenen Haushalt bestritten worden seien, hätte es nicht gegeben- zumindest nicht 2009.

Dass es Anzeichen und Bedenken gab hinsichtlich der Frage, ob es legitim war, die Strukturen der EBS mitzufinanzieren bzw. zu subventionieren, belegt ein Mailwechsel aus dem HMWK aus dem Januar 2010. In der Mail von MinD Gädeke an seinen Kollegen Sydow heißt es:

"Sehr geehrter Herr Sydow, im Grunde genommen ist die inhaltliche Kernfrage, ob nicht mittelbar die EBS subventioniert wurde. Um das festzustellen, müsste man lediglich – wenn das wirklich gewollt ist – fragen, wie hoch der Kostenblock "Leitung/Services/Verwaltung/UniDB" 2009 insgesamt ist und wie hoch er 2008 war. Sollte die Differenz geringer als 3,6 Millionen € sein, wäre das ein Problem für die EBS und Anlass für weitere Nachfragen." (Akte I/1 FN 55 B.d.HRH)

Bei den Studiengebühren, der Haupteinnahmequelle des Projekts, bot sich ein noch verheerenderes Bild. Zwischen Prognosen und Realität klappte eine enorme Lücke mit erheblichen Auswirkungen auf Finanzierung der EBS durch Studieneinnahmen. Aus den im "Letter of Intent" prognostizierten 175 Studienanfängern für die Jahre 2011 und 2012 wurden faktisch 88 in 2011 und 116 im Jahr 2012. Im Jahr 2013 fanden gerade einmal 86 Studierende den Weg an die Law School.

Die große Diskrepanz zwischen Prognose und Realität bestätigt auch der Zeuge Dr. *Arnold*. Er gab an, dass es zwar eine gute Entwicklung im Bereich der Business School gab, aber in der Law School sei die Erwartung eine andere als die Realität. Da in der Finanzierung der EBS die Studiengebühren die wesentliche Rolle mit etwa 60 % spielen, war früh deutlich, dass die Zahl einen wesentlichen negativen Einfluss auf die EBS hatte, so *Arnold*.

Der Zeuge *Ringshausen* erklärt, dass innerhalb der EBS die Studentenzahlen ebenfalls kritisch diskutiert wurden und die Zahlen "sehr ambitioniert" waren. Er erinnert sich, dass intern länger darüber diskutiert wurde, ob die angenommenen Studentenzahl in der startenden Law School überhaupt erreichbar waren. Das sei genauso ein Mosaikstein in der Thematik gewesen, wie die Instandhaltung der Altimmobilien in Oestrich-Winkel, die unterschätzt wurde.

Auch der Zeuge Dr. *Hensen*, 2007-2010 kaufmännischer Leiter des Instituts for Emerging Markets der EBS, erklärt, dass die Studierendenzahl, die in den Finanzplänen enthalten war, von größerer Bedeutung war als dies im Zwischenbericht zum Ausdruck kommt. Er beschreibt sehr genau, wie ambitioniert die Zielvorgaben, trotz des guten Rufs der EBS, für den neuen Studiengang Law School waren. Wenn eine Lücke von 40 Studierenden zwischen dem vorgelegten Businessplan (120) und der erreichten Zahl (ca. 80) bestünde, wäre die für das Geschäftsmodell der Law School finanziell bedeutend.

Das aufgrund der Fehleinschätzung der Studierendenzahlen vielleicht zu erwartende Eingeständnis durch die Verantwortlichen, wie Dr. *Arnold* für den Aufsichtsrat oder Frau *Kühne-Hörmann* für die Landesregierung, ist bis heute nicht erfolgt.

Bonität und Liquidität – die finanzielle Schiefelage der EBS

Der Zwischenbericht zeichnet ein rosiges Bild von der Bonität und Liquidität der EBS, das sich weder mit den Vermerken der Ministerien noch mit Zeugenaussagen deckt.

Die als Beleg herangezogenen Akkreditierungsverfahren waren für diese These, dass Bonität und Liquidität gegeben waren, ebenfalls nicht aussagekräftig. Sowohl der Zeuge *Motoki* als auch der Zeuge Dr. *Goll* bestätigen, dass weder durch die FIBAA noch den Wissenschaftsrat die Wirtschaftlichkeit der EBS geprüft wurde. Dies wäre eine Überforderung der Agentur (FIBAA) gewesen. Der Wissenschaftsrat stellt eindeutig klar, dass lediglich eine Plausibilitätsprüfung, aber nicht im Sinne einer Wirt-

schaftsprüfung, die eine Überforderung der Gutachter darstellen würde, stattfand. Der Zeuge *Motoki* stellt klar, dass es dabei um die Inhalte des Studiengangs, die Struktur und dergleichen mehr gegangen sei, es sei auch kein Auftrag an die Akkreditierungsagentur erteilt worden, als Wirtschaftsprüfer entsprechend im Detail die Wirtschaftlichkeit der Hochschule zu prüfen.

Der Zeuge Dr. *Goll* vom Wissenschaftsrat erläutert, dass für die Plausibilitätsprüfung der Gesamtzusammenhang zwischen geplanten Einnahmen und vorgesehenen Ausgaben, zwischen Personalbesatz im professoralen Bereich, was die Zahl der Studierenden, die Drittmittelwerbung und die Drittmittelerfolge, die Gewinnung von Einnahmen aus Sponsoring und Zustiftung angeht, angesehen werden und eingeschätzt wird, ob das insgesamt ein stimmiges Bild ergibt. Der Zeuge Dr. *Goll* betont ausdrücklich, dass sie keine Wirtschaftsprüfer seien und die Beurteilung "ausweislich der vorgelegten Unterlagen" erfolgte und keine weiteren Unterlagen, wie öffentliche Bilanzen, zusätzlich herangezogen wurden.

Aussagekräftiger als die Aussagen dieser Zeugen sind die des kaufmännischen Leiters der EBS, *Langendörfer*, der die Liquidität der EBS sehr plastisch beschreibt und bestätigt, dass die finanzielle Schieflage der EBS bereits vor 2010 bestand, was im Gegensatz zu den Aussagen der politischen Zeugen steht.

Bereits als er zur EBS gestoßen sei, war die Situation schon so, dass vor der Fälligkeit der nächsten Gebühren immer eine gewisse Lücke zu den vorhandenen Lücken bestand. Diese wurde immer geschlossen dadurch, dass temporär die vorhandenen Kreditlinien durch die Banken erweitert wurden. Das Problem habe sich dann insbesondere ab dem Jahr 2008 verschärft, als die neuen Strukturen in starkem Maße im Hinblick auf die weiteren Expansionen aufgebaut wurden. Er erklärt glaubwürdig, dass das Minus von 2 Millionen Euro in 2008 Auswirkungen auf die Liquidität hatte und die finanzielle Situation permanent angespannt war.

Der Zeuge Dr. *Arnold* widerspricht der Darstellung in seiner Vernehmung. Weder die Zahlen der Jahresabschlüsse seit 2005 noch das Minus von über 2 Millionen Euro, das ihm bekannt war, habe ihn beunruhigt. Er begründet dies mit den Rücklagen der EBS, die zum Ausgleich der Bilanz 2008 aufgelöst wurden, aber eigentlich für die Umstellung auf den Bachelorstudiengang vorgesehen waren.

Die finanzielle Schieflage vor 2010 bestätigt auch der Zeuge des Wirtschaftsprüfungsunternehmens Ernst&Young, *Busson*, im UNA. Er sagt aus, dass die wirtschaftliche Entwicklung der EBS in der Vergangenheit "immer durch Wellenbewegungen geprägt war" und es daher nicht überraschend gewesen sei, dass der Abschlussbericht 2008 einen Fehlbetrag aufwies. Er nennt als Beispiele die Fehlbeträge im Jahr 2004 in Höhe von 1,68 Mio. Euro, weitere zum 31.08.2007 in Höhe von 74.407 Euro und bestätigt, dass für 2009 ebenfalls ein negatives Ergebnis geplant gewesen sei. Der Zeuge *Busson* erläutert, dass die Fortschrittsprognose immer von der EBS-Planung ausging, diese aber "nicht immer getroffen" wurde. Er bestätigt auch, dass das Testat 2008 deshalb positiv gesehen wurde, weil die Erläuterungen – bezogen auf die Förderung der EBS – plausibel waren, vor allem deshalb, weil die Zusagen der Landesmittel in Aussicht standen.

Auch der Zeuge *Schroeder* der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt, dass eine Schieflage bestanden hat. Auf die Frage, ob sich die EBS in finanziellen Schwierigkeiten befand, antwortet er, dass Ebner Stolz natürlich festgestellt hätte, dass die EBS ständig Verluste produziert.

Von rosigen Zeiten, wie im Zwischenbericht dargestellt, kann auch aufgrund der Aussagen des Zeugen *Niesik*, Dr. *Hensen* und *Ringshausen* nicht ausgegangen werden.

Der Zeuge *Niesik*, kaufmännischer Direktor der EBS von 1.10.2009 bis April 2010, bestätigt klar die finanzielle Schieflage der EBS im Förderzeitraum, die dafür spricht, dass die Abhängigkeit der EBS von Fördermitteln mit dem Interesse der Landesregierung an der Umsetzung eines weiteren "Leuchtturm"-Projekts korrelierten. Er sagt aus, dass die EBS in 2009 gerade so ein leicht positives oder negatives Ergebnis hatte, was angesichts der 6 Mio. Euro Landesmittel, die die EBS in diesem Jahr erhalten hat, für eine Verschärfung der finanziellen Lage spricht.

Der Zeuge Dr. *Hensen* berichtet davon, dass 2010 Drittmittel von Instituten an die EBS abgeführt werden mussten, um diese finanziell zu stützen. Es habe die Vorgabe vom zentralen Rechnungswesen gewesen, dass 10 % von allen Instituten an die Institution abzuführen seien, wenn sie Drittmittel einwerben. Der Hintergrund sei gewesen, dass es der EBS wohl nicht besonders gut ging. Auf sein Gedächtnisprotokoll vom 28. Januar 2011 (Akte II/3, S. 264) angesprochen, in dem es heißt, dass "die EBS im Spätsommer 2009 an der Zahlungsunfähigkeit vorbeigeschrammt sei" bestätigt der Zeuge Dr. *Hensen*, dass Prof. Dr. *Jahns* diese Aussage getätigt habe.

Der Zeuge *Pibernik* berichtet von einem Meeting, bei dem Prof. Dr. *Jahns* über die finanzielle Schieflage berichtet habe. Er gibt sehr detailliert die Situation im Oktober 2010 wieder und seinen (damaligen) Verdacht, dass Mittel zweckentfremdet wurden. Prof. Dr. *Jahns* habe offenbart, dass die EBS eine riesige Budgetlücke von mehreren Millionen € für 2011 habe, und das, obwohl die EBS ja in 2009 und 2010 insgesamt 17 Millionen € Landesmittel bekam für einen Zeitraum von 18 Monaten. Er sei da natürlich überrascht gewesen und habe die Frage gestellt, wohin die 17 Millionen € geflossen seien. Es habe nur ein sehr kleines Gründungsteam gegeben, das keine großen Kosten verursachte. Also drängte sich schon da für ihn der Verdacht auf, dass Mittel zweckentfremdet wurden, was später nun auch durch Wirtschaftsprüfer usw. bestätigt worden sei.

Pibernik beruft sich bei seiner Aussage auch auf den damaligen kaufmännischen Direktor Niesik und eine seiner Präsentationen, in der sehr klar dargestellt werde, welche Kosten für die juristische Fakultät in 2010 angefallen sind, und wo genau klar dargestellt werde, dass z.B. 9 Millionen € in 2010 fehlen und dass dies gegenüber dem Land als Aufwandskosten deklariert werden musste, obwohl es Gemeinkosten waren.

Auch der Zeuge *Ringshausen* berichtet von der finanziellen Schieflage, die von Seiten der Professoren immer wieder warnend ins Feld geführt worden, weil man befürchtet hat, dass einmal die wissenschaftliche Reputation, aber auch die Attraktivität der Gesamteinrichtung weiter sinken würde.

Justizminister *Hahn* will die finanzielle Lage zwar nicht als Schieflage bezeichnen, nennt sie aber "nicht unproblematisch" und "teilweise Richtung ernst". Er räumt ein, dass es bei dem Gespräch am 24. März 2010, auf das später näher eingegangen wird, um die Liquiditätsprobleme der EBS ging und deshalb darauf geachtet wurde, dass "relativ flott" die nächste Tranche ausgezahlt wird.

Im Zwischenbericht wird die Aussage des Zeugen *Garlichs*, Kanzler und Geschäftsführer der EBS, dass er am 8. Dezember 2010 angefangen habe und am 15. Dezember die Kasse voll gewesen sei, als Beweis für eine nicht kritische finanzielle Situation der EBS zum Zeitpunkt der Förderentscheidung herangezogen. Die Aussage ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass zu diesem Zeitpunkt, d.h. am 15. Dezember, immer die Kasse voll war, weil Studiengebühren eingingen und dass "man eine volle Kasse am 15. Dezember nicht überbewerten sollte", wie *Garlichs* meint. Insofern kann das Zitat nicht als Beweis dienen, sondern ist lediglich eine Momentaufnahme. Auf die Nachfrage des Abg. Marius Weiß räumt der Zeuge *Garlichs* ein, dass er den Zeitpunkt der Förderentscheidung überhaupt nicht einschätzen kann. Er habe sich die Zahlen für 2009 zwar angeschaut, wollte aber keine Aussage dazu machen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die EBS zwischen 2008 und 2010 nur aufgrund der Auflösung von Rücklagen und der üppigen Landeszuschüsse positive Bilanzen vorweisen und durch das Wirtschaftsprüfungsunternehmen Ernst & Young positive Testate erhalten konnte.

Allerdings ist festzuhalten, dass die Prüfungen sicher zu anderen Ergebnissen geführt hätten, wären nicht die Planzahlen bzw. vorläufige oder prognostizierte Zahlen, sondern die tatsächlichen Wirtschaftszahlen zugrunde gelegt worden. Beispielsweise hätte ein Defizit in Höhe von 7 Mio. Euro, wie es jetzt ausgewiesen wurde, zu anderen Einschätzungen geführt, wie der Zeuge Dr. *Goll* zugibt. Wenn nur schwarze Zahlen präsentiert würden, wäre dies beruhigender als ein Defizit, hätte aber auch eine andere Beurteilung bei der Akkreditierung zur Folge, es wäre sicher nicht unkommentiert stehen gelassen und hätte auch zu Nachfragen geführt.

Während Wissenschaftsministerin *Kühne-Hörmann* auf die Frage, ob das HMWK Einblick in die Bilanzen der EBS genommen habe, ausweichend antwortet, dass die Testate der Wirtschaftsprüfer stets positiv gewesen seien und daher kein Anlass bestanden habe, diese anzuzweifeln, sagt der Zeuge *Schroeder* auf eine Frage zur Gesamtbewertung aus, dass die Bilanzen der EBS für die Prüfung durch Ebner Stolz keine bedeutende Rolle spielten und die Prüfung der Bonität nicht ihre Aufgabe gewesen sei.

Die Wirtschaftsprüfer haben ebensowenig wie das Ministerium die Bonität oder Liquidität, sondern die Unterlagen der EBS auf Plausibilität geprüft. Eine solche Prüfung erscheint angesichts einer Fördersumme von fast 25 Mio. Euro abenteuerlich.

Der HRH stellt in seinem Bericht daher auch fest, dass die zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen durch den Zuwendungsempfänger, d.h. das Land, nicht ausreichend geprüft wurde. Unter Punkt 5.2 ist festgehalten, dass in den Unterlagen "weder eine Prüfung der Zuverlässigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung der EBS noch die Prüfung ihrer Bonität dokumentiert" ist. Da dies nicht erfolgte, konnte die Landesregierung nicht davon ausgehen, dass die EBS in der Lage sein würde, die zweckgerechte Verwendung der Fördermittel sicherzustellen und nachzuweisen.

Das HMWK hatte die EBS ein Jahr nach Förderbeginn aufgefordert einen neuen modifizierten Finanzierungsplan vorzulegen, aus dem sich die Fehlbedarfe in Höhe von 24, 7 Mio. Euro ergeben. Der neue Finanzierungsplan wurde akzeptiert ohne dass eine abschließende Prüfung stattfand und obwohl "Bedenken hinsichtlich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der EBS bestanden". Der HRH hält in seinem Prüfbericht fest: "Die finanziellen Verhältnisse der EBS wurden nicht eingehender geprüft, insbesondere die Eigenkapitalausstattung und die Liquiditätsslage." Der HRH kritisiert auch, dass das Ministerium kein Projektmanagement eingerichtet hat, um die ordnungsgemäße Abwicklung des Projekts zu gewährleisten, was angesichts der Förderhöhe und der mangelnden Erfahrung und der Überlastung des Fachreferats angezeigt gewesen sei.

Wissenschaftsministerin *Kühne-Hörmann* behauptet zwar, dass es zahlreiche Prüfungen vor und während des Vergabeverfahrens gab, auf die Fragen, wie Plausibilität geprüft worden sei, antwortet die Zeugin Kühne-Hörmann phrasenhaft und nichts sagend. Wie auch bei der Bedarfsermittlung (s.o.) bestand die Prüfung ihrer Aussage nach darin, dass am Schreibtisch Fakten zusammengetragen wurden, anhand der beurteilt wurde, ob der "Studiengang angenommen werden könnte".

Etwas konkreter wird die Zeugin *Kühne-Hörmann* auf Nachfrage. Allerdings kann sie keine detaillierten Angaben machen, spricht davon, dass die Beträge aufgrund von Tatsachen plausibilisiert wurden. Um welche Tatsachen es dabei handelt, sagt

sie nicht, was angesichts der Tatsache, dass es sich um ein neues und damit nicht vergleichbares Projekt gehandelt habe, schwierig gewesen sein dürfte, so *Kühne-Hörmann*.

Dass prinzipiell überhaupt keine Plausibilitätsprüfung möglich war, zeigt sich in der Erklärung des Zeugen Dr. *Arnold*. Er betont, dass eine solche Prüfung vergleichbare Projekte erfordere, die es, abgesehen von der Bucerius Law School in Hamburg, in Deutschland nicht gab. Dass dort Informationen eingeholt wurden, ist weder in den Akten dokumentiert noch von den Zeugen der Landesregierung bestätigt worden. Obwohl von den Zeugen *Rentsch*, *Kühne-Hörmann* und auch Dr. *Arnold* Parallelen zur Bucerius Law School im UNA gezogen werden, bestätigt Justizminister *Hahn*, dass selbst die Bucerius Law School nicht mit dem Projekt vergleichbar war, weil sie anders konstruiert sei.

Auch bei der Prüfung der Konstruktion des EBS-Projekts verließ sich das Ministerium und die in den Gremien der EBS tätigen Abgeordneten und Minister auf die EBS-Planungen, die zwar nicht immer bedenken- und folgenlos übernommen, aber immer als valide angesehen wurden. An dem am 24. März 2010 präsentierten neuen Businessplan der EBS hatte die Ministerin zwar keine konkrete Erinnerung, sie bestätigte aber, dass es immer wieder Änderungen bei den Finanzierungsplänen gab, und sich daher nicht an einen konkreten erinnern könne. Trotz der Vielzahl von geänderten Plänen wurde am Ende fast immer die Summe ausgezahlt, die vorgesehen war.

Die Landesregierung ging bis zu Beginn der "Affäre Jahns", die mit der Veröffentlichung des Spiegel-Artikels mit dem Titel "Schöner Schein" am 21. Januar 2011 ins Rollen kam, davon aus, dass alle Planungen und Finanzierungspläne eine Auszahlung der Fördermittel rechtfertigten.

Das Minderheitenvotum geht davon aus, dass, vorausgesetzt die Planungen und Pläne wären kritisch hinterfragt und detailliert analysiert worden, bereits früher Prüfungen der Bonität, der Liquidität sowie der Zuverlässigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erfolgt wären, dies dazu geführt hätte, dass entweder die zweckgerechte Verwendung der Mittel sichergestellt oder die Projektförderung eingestellt worden wäre. Daran bestand jedoch auf Seiten der Landesregierung kein Interesse. Im Gegenteil: es wurden alle Hebel in Bewegung gesetzt, die Umsetzung so schnell wie möglich voranzubringen.

Um die Projektfinanzierung zu verstehen, ist es erforderlich, dass man sich das besondere Abrechnungsmodell, das der Förderung zugrunde lag, anschaut.

Diskrepanz zwischen Landesförderung und Ausgaben - Erfindung der Wundertüte "Drei-Säulen-Modell"

Die Zeugen *Ringshausen*, *Langendörfer* und *Niesik* bestätigten im UNA, dass Planungen auf geschönten und nur ungenügend geprüften Finanzierungsplänen basierten. Aus den Vernehmungprotokollen der Staatsanwaltschaft ging hervor, dass die EBS Finanzierungspläne "getürkt" haben könnten. Der Zeuge *Ringshausen* bestätigt, dass er aufgrund seiner Nähe zum kaufmännischen Leiter *Niesik*, zu dem er ein sehr gutes Arbeitsverhältnis gehabt habe, zu dieser Ansicht kam.

Der Zeuge *Niesik* bestätigt im UNA, dass er sich "insgesamt sehr unwohl gefühlt habe mit der wirtschaftlichen Situation" und der Art und Weise, wie damit umgegangen wurde. Man habe in der EBS "nicht adäquat darauf reagiert, immer weiter Leute eingestellt, obwohl ich meinte, dass das nicht der richtige Weg wäre." Er führt aus, dass seine Bedenken von Prof. Dr. *Jahns* in Grund und Boden geredet wurden.

Der Zeuge *Pibernik* sagt aus, dass im Zusammenhang mit der Akkreditierung, an der er intensiv mitgearbeitet habe, das Problem auftrat, dass die verschiedenen Pläne nicht mehr zusammenpassten und die EBS es laut Herrn *Tilmes* irgendwie hinkriegen musste, dass das, was sie an den Wissenschaftsrat kommunizieren wollten und das, was an das Land kommuniziert wurde, für alle akzeptabel war.

Nach Aussage des Zeugen *Langendörfer* ergab sich zunächst aus dem Umstand, dass die im LoI vereinbarten Jahresbeträge erheblich vom eingereichten Businessplan (März 2009) abwichen und es daher 2009 eine erhebliche Diskrepanz zwischen den Kosten, die für den Aufbau der Law School anfielen und den Mitteln, die dafür zur Verfügung standen, gab, eine gravierende Veränderung hinsichtlich der Projektabrechnung.

Um Ausgaben für die 6 Mio. Euro, die laut Bescheid gewährt wurden, tatsächlich nachzuweisen, wurde zunächst durch Prof. Dr. *Jahns* ein angepasster Plan erstellt, der in den Augen *Langendörfers* nicht vertretbar war, weil er ihm zu ambitioniert erschien und er es als problematisch ansah, die Kosten in der Größenordnung für das Jahr nachweisen zu können. Er empfahl Prof. Dr. *Jahns*, den Plan nicht einzureichen. Dieser habe ihn aber als vertretbar angesehen – und vorgelegt.

In der staatsanwaltlichen Vernehmung des Zeugen *Langendörfer* heißt es: "Die Mittelverwendungs-nachweise haben *Niesik* und ich mit einem "mulmigen Gefühl" erstellt. Da es sich bei der Förderung des Landes [...] um eine "Fehlbedarfsfinanzierung" handelt, war uns schon klar, dass die Art der Mittelverwendung eigentlich nicht dem Modell einer Fehlbedarfsfinanzierung entspricht." (Akte II/14, Blatt 2.897).

Langendörfer und auch *Niesik* bestätigen diese Aussage im UNA. Der Zeuge *Niesik* erklärt, dass er nicht damit einverstanden war, dass ein Großteil der Kosten, die in die Mittelverwendung hinein gerechnet wurden, über Abteilungen und Bereiche entstanden sind, die es auch schon vorher gab, d.h. die für die Law School oder Universität nicht oder nicht entscheidend verändert wurden. Trotzdem seien bis zu zwei Drittel dieser Kosten in diese Mittelverwendung hinein gerechnet worden. Der Zeuge *Langendörfer* sagt aus, dass sich sein mulmiges Gefühl ebenfalls auf das Drei-Säulen-Modell bezog, er die Anwendung eines Zwei-Säulen-Modell ebenso wie die Wirtschaftsprüfer von Ebner Stolz für eine naheliegende Überlegung hielt.

Während diese Zweifel an der Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung bzw. Abrechnung in den Bericht einfließen, werden die Zweifel des Zeugen *Langendörfer* nicht erwähnt.

Im Bericht wird das sogenannte Drei-Säulen-Modell als von allen Seiten akzeptiert dargestellt. Hintergrund des neuen Abrechnungsmodells war die Eingangs schon erwähnte Unsicherheit bezüglich der Kostenaufteilung zwischen zwei Fakultäten (Zwei-Säulen-Modell) oder der Aufteilung auf beide Fakultäten und die Universität als dritte Säule (Drei-Säulen-Modell), die den Vorteil hatte, dass die Gemeinkosten nicht nur zur Hälfte, sondern zu zwei Dritteln abgerechnet werden konnten, was der EBS angesichts der Probleme, die für 2009 bereitgestellten Mittel in Höhe von 6 Mio. Euro zuwendungsfähig nachzuweisen, entgegenkam.

Der Zeuge *Schröder* erläutert, dass die Wirtschaftsprüfer von Ebner Stolz Mönning & Bachem die Abrechnungsmethode des Drei-Säulen-Modells akzeptiert haben, weil durch das Land intendiert gewesen sei, auch den Aufbau der Universität zu fördern. Die Drittelung war die Möglichkeit, die Gemeinkosten statt je zur Hälfte zu zwei Dritteln abzurechnen.

Wie der Zeuge *Schröder* weiter aussagt, war das Modell kein gängiges Modell, sondern Verhandlungssache war, da es **keine Vorschriften** dazu gebe. Es wurde unter der Voraussetzung gesehen, dass der Zuwendungsgeber, d.h. das Land Hessen bzw. die Landesregierung dem Modell zugestimmt hat. Die Prüfer hätten auch Argumente für andere Modelle, etwa das Zwei-Säulen-Modell, gefunden.

Die Wirtschaftsprüfer haben das Modell zwar hinterfragt, sich aber doch auf das Gutachten des anderen Unternehmens gestützt. Alle Wirtschaftsprüfer sind offenbar von der Prämisse ausgegangen, dass der Universitätsaufbau durch die Landesförderung bezweckt und daher förderfähig war. Genau dies lässt sich aber, wie unter Punkt 1 erläutert, nicht durch die Bescheide belegen. Die generelle Akzeptanz des Modells durch das KPMG-Gutachten ist allerdings auch infrage gestellt worden. So hat das HMWK eine grundsätzlich gedrittelte Kostenrechnung mit Blick auf den Verwendungszweck rechtlich für zulässig erachtet, das Gutachten aber nicht als abschließende Prüfung für ausreichend erachtet. Vorausgesetzt, das Land hätte die Bedenken von *Langendörfer* und *Niesik* gekannt, wäre möglicherweise auch eine andere Sichtweise denkbar gewesen.

Dass auch Zweifel und Bedenken hinsichtlich des Modells bestanden, räumt Dr. *Arnold* bei seiner Befragung im UNA. Er berichtet davon, dass es unterschiedliche Auffassungen zwischen EBS, Ministerium und Wirtschaftsprüfern gab. Man könne das Modell anders beurteilen und daraus eine Rückforderung ableiten, gab er im Ausschuss zu.

Unberücksichtigt bleiben im Zwischenbericht in dieser Hinsicht die Feststellungen im Bericht des Hessischen Rechnungshofs. Dieser stellte fest, dass sowohl das HMWK als auch das HMdF Zweifel an der Abrechnungsmethode hatten. Das HMdF habe festgestellt, "dass die KPMG keine Aussagen darüber treffe, ob die Kostenzuordnung nach dem Drei-Säulen-Modell verursachungsgerecht sei. Ziel der Prüfung sei lediglich gewesen, mit einer gewissen Sicherheit ausschließen zu können, dass die Zuordnung von ausgesuchten Kostenarten und Kostenstellen in wesentlichen Belangen der von der Geschäftsführung gewählten Struktur der Kostenzuordnung entspricht."

Das HMWK habe "die Ansicht vertreten, dass die Analyse der KPMG zwar "in gewissem Umfang plausibel" erscheine, jedoch könnten die Fördermittel teilweise für allgemeine Zwecke verwendet worden und damit mittelbar der Business School zugutegekommen sein." Der Vorschlag lautete damals im Juni 2010, ein Angebot für die Zwischennachweisprüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einzuholen, was laut HRH jedoch nicht geschah.

Auch die Anmerkung des HRH, der nicht nachvollziehen konnte, was das HMWK bewogen hat, die KPMG zu beauftragen, fehlt im Zwischenbericht. Die KPMG wäre aus Sicht des HRH als Vertragspartner ausgeschieden, weil sie bereits Teil der internen Meinungsbildung bei der EBS war und somit nicht unabhängig war.

Ebenso wenig erwähnt wird, dass die EBS das Honorar für das von ihr in Auftrag gegebene Gutachten in Höhe von 29.000 Euro in den Verwendungsnachweis 2010 einbezogen hat und damit das Land die Kosten getragen hat.

Dass die Zweckbindung "strapaziert" wurde, wird im Zwischenbericht zwar erwähnt, allerdings weist nicht allein der Zeuge *Niesik*, sondern auch der Rechnungshof in seinem Bericht auf die nicht zweckentsprechende Verwendung von Mitteln hin. Er kritisiert den vorzeitigen Projektbeginn und weist auf das Refinanzierungsverbot hin, das besagt, dass Zuwendungen zur Projektförderung grundsätzlich nur für noch nicht begonnene Vorhaben bewilligt werden.

Im Zusammenhang mit dem Mittelverwendungsnachweis 2009 sagt der Zeuge *Niesik* aus, dass er erwartet hätte, dass das Ministerium kritisch hinterfragt und nicht einfach akzeptiert. Er bezeichnet den zusammen mit dem Zeugen Dr. *Arnold* erstellen

Nachweis als "Missbrauch von Steuergeldern". Seiner Ansicht nach hätte die EBS ein Riesenproblem gehabt, wenn sie auf große Teile der Landesmittel hätte verzichten müssen. Also sei klar gewesen, dass die Marschrichtung, die sowohl von der Geschäftsführung ausgegeben wurde als auch von Herrn *Arnold*, der die EBS beraten hat – lautete, die ganzen 6 Millionen € nachzuweisen.

Auf Nachfrage präzisiert *Niesik* im Ausschuss, dass er es missbilligte, dass Mittel in die EBS flossen, die nicht mit dem Aufbau der Law School und der Universität zusammenhingen. Neben den Universitätskosten seien "eine ganze Menge Sowieso-Kosten" abgerechnet wurden und damit letztlich liquide Mittel und auch bilanzielle Einnahmen der EBS zugeordnet und geflossen, die nicht direkt und auch für seine Begriffe sehr schwer nachvollziehbar indirekt für den Aufbau der Law School verwendet wurden. Er fand das nicht in Ordnung, habe aber nichts unternommen, weil gesagt wurde, wenn derjenige, der fördert, das okay findet, wohl wissend, welche Art von Kosten hier eingeflossen sind, dann kann er sich nicht hinstellen und sagen: "Das ist nicht in Ordnung."

Auch wenn die Landesregierung den Standpunkt vertrat und noch vertritt, dass die Förderung für das gesamte Jahr 2009 beabsichtigt war, bleibt festzuhalten, dass der formelle Förderantrag erst am 1. Juli 2009 gestellt und der Bescheid erst am 16. Juli 2009 erging. Trotzdem wurden Ausgaben der ersten Jahreshälfte in den Verwendungsnachweis für 2009 einbezogen, bei denen es sich nach Ansicht des Rechnungshofes "in weiten Teilen um Kosten des Stammpersonals der EBS handelte, die unabhängig von dem Beginn des Vorhabens entstanden wären."

Der Zeuge *Langendörfer* erläutert im UNA, wie die Kosten konkret anhand des Drei-Säulen-Modells aufgeschlüsselt wurden und die Verwendungsnachweise mithilfe des Modells manipuliert wurden. Seiner Aussage zufolge ist das Modell auf die sogenannten Shared Services angewendet worden, d.h. die Bereiche, die für die Gesamtorganisation tätig sind wie Rechnungswesen, Personalabteilung und IT. Hier wurden die Kosten einfach pauschal gedrittelt. Sicherlich kann man sagen, dass das Drei-Säulen-Modell es der EBS ermöglichte, einen erheblichen, wahrscheinlich größeren, Anteil der Kosten für Shared Services in den Verwendungsnachweis einzubeziehen.

Unterstützung bekamen *Niesik* und *Langendörfer* bei der Weiterentwicklung des Modells durch den früheren Staatssekretär im Finanzministerium Dr. *Arnold*, wie schon erwähnt. Der Zwischenbericht nimmt diesen Aspekt, der durch die Befragung der Opposition thematisiert wurde, nicht auf.

Der Zeuge *Langendörfer* sagt aus, dass das Modell nicht mit Dr. *Arnold* abgestimmt wurde, er und *Niesik* es aber mit ihm bei der Besprechung der Abrechnung für den Verwendungsnachweis 2009 inhaltlich besprochen haben und er beratend zur Seite stand. Insbesondere sei mit ihm die Frage der prozentualen Anteile diskutiert worden. Herr Dr. *Arnold* habe ihnen zu verstehen gegeben, dass man etwaige Spielräume, die vorhanden sind, ausnutzt.

Auch der Zeuge *Niesik* bestätigt, dass Dr. *Arnold* bei der Erstellung des Mittelverwendungsnachweises für 2009 sehr konkret behilflich war. Er habe betont, dass er Erfahrung damit habe, wie das grundsätzlich mit Mittelverwendungsnachweisen läuft und in diesem Zusammenhang gesagt, dass man seiner Meinung nach nicht Mittel, die in einem Jahr ausgeschüttet sind, ins nächste Jahr quasi transferieren kann und deswegen die EBS gehalten wäre oder sein müsste, diese 6 Millionen € auch voll nachzuweisen. Er sagt auch, dass der Zeuge Dr. *Arnold* das Drei-Säulen-Modell gebilligt ("Ja klar könnt ihr das dritteln") und über die finanzielle Situation bereits als Aufsichtsratsmitglied durch die Sitzungen Bescheid wusste.

Der Zeuge Dr. *Arnold* widerspricht diesen Aussagen und sagt aus, dass sich seine Beratertätigkeit auf Hinweise und Diskussionen beschränkt hätten, was angesichts seiner früheren Tätigkeit als Finanzstaatssekretär wenig plausibel erscheint. Er habe nur seine Meinung gesagt und habe zur Kostenabschätzung einer bestimmten Kostenstelle, wie weit sie für die eine oder andere Säule tätig war, niemals ein Votum abgegeben. Seine Beratung habe sich darauf beschränkt, Hinweise zu geben, wie "Prüft das so gut wie möglich, redet mit den einzelnen Leuten, macht es eher restriktiv als zu großzügig, damit es wirklich auch ein klares, nachvollziehbares Bild gibt."

Die Aussage des Zeugen *Arnold* steht im Gegensatz zur Aussage des Zeugen Dr. *Hensen*, der dessen Rolle anders beschreibt. Der Zeuge Dr. *Hensen* bestätigt im UNA seine Notiz aus einem Gedächtnisprotokoll (Akte II/3, S. 467f.), das er über die Aufsichtsratssitzung am 1. Februar 2011 angefertigt hat. Damals habe Dr. *Arnold* gesagt: "Er als ehemaliger hessischer Staatssekretär der Finanzen habe geholfen, die staatliche Förderung für die EBS zu erhalten, gigantische Förderung von 25 Mio. vom Land, plus weitere Mittel, Gesamthöhe 60 Mio."

Nicht geklärt werden konnte im UNA, ob wann die Landesregierung vor der Förderentscheidung über die finanziellen Probleme der EBS informiert war. Aber nach Ansicht des Zeugen *Niesik* hätte die Landesregierung durchaus anhand der Prüfung der Bilanzen feststellen können, wie es um die EBS Anfang 2009 und in den Jahren davor stand.

Dafür, dass die prekäre finanzielle Situation Teilen der Landesregierung schon früh bewusst war, spricht vor allem auch die Aussage von Justizminister *Hahn* im UNA, der aufgrund seiner Mitgliedschaft zunächst im Gründungskuratorium und später im Kuratorium, aussagt, dass es sein politisches Ziel gewesen sei, aus der nicht immer 100% gesunden EBS mit einer Anschubfinanzierung in Höhe von 23 Mio. Euro eine überlebensfähige, im Markt angenommene, wissenschaftlich-fundierte Universität mit Hauptsitz in Wiesbaden zu machen. Nach seiner Aussage waren ihm seit "Mitte 2010" die finanziellen Pro-

bleme bekannt, als die Bibliotheksdiskussion begann. Außerdem hätten immer, wenn etwas in der Presse stand, Kollegen aus großen Kanzleien nachgefragt.

Der Zeuge Dr. *Arnold* will erst 2011 finanzielle Schwierigkeiten bemerkt haben, erinnert sich aber auch an angespannte Situationen, u.a. im Jahr 2010, in denen das Ministerium Auszahlungen aufgrund laufender Prüfungen nicht getätigt habe. Im Mai 2010 hätten Gehälterzahlungen angestanden, die aber nicht gemacht werden konnten, weil im Businessplan turnusgemäß eine Auszahlung der Landesförderung vorgesehen gewesen sei, die sich verzögerte, weil Ebner Stolz noch geprüft hätten. Das sei eine prekäre Situation gewesen. Anzumerken ist, dass das Ministerium die Kanzlei Ebner Stolz erst im April 2011 – nach dem Beginn der sogenannten "Affäre-Jahns" mit der Prüfung der Verwendungsnachweise beauftragt hat. (Akte III/14 Blatt 583ff und III/15, S. 132ff.)

Richtig ist, dass Anfang 2010 vom HMWK beanstandet wurde, dass Bedingungen des LoI nicht erfüllt waren und eine vorübergehende Zahlungssperre verhängt wurde. Daraufhin fand im März ein Spitzengespräch im Landtag statt, auf das noch näher eingegangen wird. Im April intervenierte das HMWK erneut, weil der neue Businessplan unzulässige Rücklagen enthielt. Schließlich erging am 20. Mai 2010 ein neuer Bescheid mit zusätzlichen Anforderungen und neuen Auszahlungsterminen.

Als Voraussetzung zur Zahlung der ersten Tranche des Jahres in Höhe von 5 Mio. Euro wurde die Vorlage der Akkreditierungsunterlagen durch die EBS festgelegt. Allerdings wurde die Summe am 21. Mai 2010 überwiesen, so dass die Mai-Gehälter ausgezahlt werden konnten, während das Land den Antrag auf Akkreditierung allerdings erst am 25. Oktober 2010 beim Wissenschaftsrat einreicht.

Die Zeugin *Kühne-Hörmann* konnte aufgrund von Erinnerungslücken nichts über Frage der Liquiditätsprobleme der EBS sagen.

Spitzentreffen im Landtag am 24. März 2010 - Korrektur des 1. Förderbescheids - Nachjustierungen- Beruhigungspillen

Dem zweiten modifizierten Förderbescheid vom 20. Mai 2010 ging ein Spitzentreffen voraus, das am 24. März 2010 im Hessischen Landtag stattfand. An dem Treffen nahmen Ministerpräsident Koch, Finanzminister Weimar, Wissenschaftsministerin Kühne-Hörmann, Justizminister Hahn sowie der Fraktionsvorsitzende der FDP, Rentsch, als Vertreter der Koalition teil. Zudem waren Vertreter der Fachabteilungen aus den Ministerien und eine Delegation der EBS, bestehend aus Prof. Dr. Jahns, Prof. Dr. Tilmes, Herrn Prof. Dr. Dr. Frhr. von Hoyningen-Huene und Herr Niesik anwesend.

Zum Grund des Treffens gingen die Meinungen der Zeugen ein wenig auseinander: Während es für die Vertreter der Regierungsseite um Klärung von Fragen ging, ging es aus Sicht der EBS um "Sein oder nicht Sein" oder wie der Zeuge *Pibernik* aussagt, um eine "sehr wichtige Entscheidung". (UNA 18/3/18, S.82)

Nach dem Ergebnisprotokoll, das sich in mehreren unterschiedlichen Ausführungen, insgesamt 9, in den Akten (ab S. 255) befindet und von dem eine weitere Version existierte, die nicht in den Akten, aber dem HRH vorlag, ging es bei dem Gespräch darum, zu klären, "ob die Abrechnungsweise der EBS zulässig ist, die bereits bestehenden Kosten der EBS teilweise oder ganz dem neu aufzubauenden rechtswissenschaftlichen Fachbereich (European Law School/ELS) zuzuordnen." Dazu habe die EBS "anschaulich dargestellt, dass bereits in der dem LoI zugrunde liegenden Businessplanung sehr deutlich und in signifikanter Höhe ein Synergieeffekt der bestehenden Strukturen für den Aufbau der Law School und der Universität vorgesehen war und damit durch die Projektförderung abgedeckt" sei. (Akte III/7, S. 255)

Darüber hinaus gab es zwei Prüfaufträge und zwei "Hausaufgaben" für die EBS:

1. "Hinsichtlich der Bilanz ist zu prüfen, ob bei der Art und Weise der Verwendung der Zuwendungsmittel des Landes noch von einem Eigenbeitrag des Zuwendungsempfängers gesprochen werden kann oder ob die Gefahr des alleinigen Aufbaus der ELS durch das Land gegeben ist."
2. "Es ist weiterhin zu prüfen, ob es zulässig ist, auch allgemeine Ausgaben für die Umgestaltung hin zu einer Universität, die über die Gründung der rechtswissenschaftlichen Fakultät hinausgehen, aus den Landesfördermitteln zu begleichen."

Der zweite Prüfauftrag findet sich nicht in den Akten und auch nicht in der Endfassung des Ergebnisprotokolls. Da er im HRH-Bericht (S. 29) zitiert wird, muss allerdings vorher enthalten gewesen sein.

Ferner wurde vereinbart, dass die EBS "trotz der einvernehmlichen Auffassung, dass auf der Basis der dem LOI beiliegenden Business Pläne rechtmäßig gehandelt wurde", anbietet, "einen neutralen Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung zu beauftragen", was laut Akten auch aus der Endfassung des Protokolls gestrichen wurde. Die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers ist u.a. in der Fassung vom 7.04.2010 enthalten. Warum die Passage aus dem Protokoll gestri-

chen wurde, obwohl offenbar das Finanzministerium als auch des HMWK (Akte Bd. III/7, Schreiben von Dr. Bernhard an Herrn Seikel vom 7.04.2010 ("Im Übrigen beabsichtigen wir, eine Wirtschafts-prüfungsgesellschaft bei der Prüfung des Zwischennachweises einzuschalten.") dies befürworteten, konnte nicht geklärt werden. Der Zeuge *Niesik* konnte sich im UNA nicht erinnern, ob er bzw. die EBS darum ersuchte, den Satz zu löschen.

Schließlich wurde noch vereinbart, dass die EBS "schnellstmöglich einen überarbeiteten Businessplan im Hinblick auf das Gesamtprojekt vorlegen" soll und dabei eine Entscheidung seitens der EBS zu treffen sei, ob diese unter den gegebenen Rahmenbedingungen das Gesamtprojekt "Aufbau Universität Wiesbaden/Aufbau der EBS Law School im "alten Landgericht" realisieren kann.

Wissenschaftsministerin *Kühne-Hörmann* konnte sich erinnern, dass es inhaltlich um Fördermechanismen, Förderstrukturen, Prüfung der Verwendungsnachweise und die EBS allgemein ging, während für Justizminister *Hahn* der Termin anberaumt wurde, um Unklarheiten bei den Unterlagen, die die EBS eingereicht habe, auszuräumen und es sowohl in die Vergangenheit geschaut wurde, nach dem Motto, stimmen die Zahlen, Daten und Fakten, die die EBS vorgelegt hat und nach vorne geschaut wurde, ob sie das Projekt stemmen könne. Es habe seiner Meinung nach, damit geendet, dass "der Ministerpräsident der EBS Aufträge erteilte, noch entsprechende Businessplan-präzisierungen ... vorzunehmen."

Die Nachfrage, ob es bei dem Termin – da es ja um die Prüfung der Verwendungsnachweise - auch darum ging, ob nur um den Aufbau der Law School gefördert werden darf oder ob Fördergeld auch in den bestehenden Betrieb der Business School fließen darf, beantwortet sie nicht. Sie erklärt ausweichend, dass "bereits vor diesem Termin, den Sie angesprochen haben, daran gedacht worden ist – und das ist auch so besprochen worden –, dass man die Law School nicht alleine, sondern aus der EBS heraus aufbaut und den Law-School-Bereich als zweiten Fachbereich nimmt."

Die Zeuge *Niesik* betont, dass ein Grund für das Treffen war, dass die Vertreter der Landesregierung der Auffassung waren, dass die EBS finanziell **nicht** gut dastehe und einen Ausblick haben wollten. Die Präsentation sei von Christopher Prof. Dr. Jahns und Rolf Tilmes vorbereitet und vorgestellt worden. Überraschend für den Zeugen *Niesik* sei gewesen, dass die Präsentation, die die EBS "in sehr rosigen Zahlen" gemalt habe, mehr oder weniger einfach so akzeptiert wurden in der Runde, "**ohne dass die jetzt sehr kritisch hinterfragt wurden**".

Der Zeuge *Prof. v. Huene*, der kurzfristig mit Nachdruck zu diesem Termin bestellt wurde, sagt aus, dass er bei dem Termin erstmals von dem Drei-Säulen-Modell Kenntnis erhalten habe. Er habe sich aber nicht dazu äußern sollen - vermutlich, weil die Ausgaben im Bereich der Law School bis dato -, wie er einräumt, sehr gering waren. Von diesem Aha-Erlebnis beeindruckt, berichtet der Zeuge *v. Huene* von einem weiteren Aha-Erlebnis: So habe es bei dem Gespräch zwar auch kritische Stimmen gegeben (u.a. Finanzminister Weimar), aber niemand sei auf die Idee gekommen, in die Ordner zu schauen, die eigens zur Überprüfung der Zahlen der Präsentation zur Verfügung standen. Wie das Geld im Einzelnen verteilt wurde, sei schwierig zu verstehen gewesen.

Der Zeuge *Pibernik*, der an dem Gespräch zwar nicht teilnahm, sagt aus, dass Rolf Tilmes ihm nach dem Termin telefonisch mitgeteilt habe, das aufgrund des Coachings durch Herrn Dr. Arnold die Präsentation ein voller Erfolg war und von den Teilnehmern des Gesprächs nur MP Koch das Modell verstanden habe. Herr Tilmes habe vorher mit Herrn Dr. Arnold zusammengesessen und der habe ihn operativ gut auf die Sitzung vorbereitet.

Dass es kaum kritische Anmerkungen gab, belegt auch das Ergebnisprotokoll, das über das Gespräch angefertigt wurde. Es gab lediglich einen Hinweis, dass Vertreter der Ministerien vorgebracht haben, dass "eine Zahlung der jeweiligen Fördermittel frühestens dann erfolgt, wenn die im Zuwendungsbescheid/LOI genannten Voraussetzungen erfüllt sind." (Akte III/7, S. 155)

Direkt angesprochen auf die Eingangspassage des Protokolls, in der es um die Zulässigkeit der Abrechnungsweise und deren Prüfung geht, erinnert sich Justizminister *Hahn*, dass er sich mit der Materie nicht weiter beschäftigt habe, da er sich für diese nicht zuständig fühlte und das Projekt in besten Händen bei den Kollegen Weimar und Kühne-Hörmann sah. Allzu tief in der Materie konnte die Wissenschaftsministerin allerdings nicht gewesen sein, da sie, angesprochen auf den Termin, sich weder erinnern kann, wer präsentiert hat noch was präsentiert wurde. Sie habe keine Erinnerung an den Termin – immerhin am Geburtstag des früheren Ministerpräsidenten Koch, einem markanten Tag.

Wäre Wissenschaftsministerin *Kühne-Hörmann* nicht im Protokoll auf der Teilnehmerliste und hätte der Kollege *Hahn* sie nicht in seiner Aussage erwähnt, könnte aufgrund ihrer Befragung der Eindruck entstehen, dass sie nicht dabei war.

Wie die rosigen Zahlen zustande kamen, die der KOA-Runde am 24. März 2010 präsentiert wurde, konnte der Zeuge *Niesik* im UNA gut erklären. Er sagt aus, dass es nicht keine verabschiedeten längerfristigen Planungen für die Zukunft der EBS gab, sondern viele Versionen, die dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung nie im Ganzen vorgelegt wurden.

Nach dem Gespräch teilen HMWK und HMdF der EBS mit Schreiben vom 1. April 2010 mit, dass weitere Zuwendungen bis zur Klärung der erörterten Punkte nicht gewährt werden können. Daraufhin legt die EBS am 23. April 2010 einen Businessplan vor, der die unzulässige Bildung von Rücklagen in Höhe von 2,5 Mio. Euro enthält, erhält aber trotzdem bereits gut vier Wochen danach und nur einen Tag nach Änderung des Zuwendungsbescheids, den die EBS am 18. Mai 2010 beantragte, um

u.a. die unterjährige Auszahlung zu erreichen, bereits am 21. Mai 2010 wieder eine Zuwendung in Höhe von 5 Mio. Euro – erstaunlich schnell und erstaunlich konsequent!

Bewertung

Die Landesregierung hat das Finanzierungskonzept ohne eigene detaillierte Prüfungen akzeptiert und sich auf Prüfungen anderer verlassen, die aber nur ein Teil der Überwachung darstellten und sie nicht von weiteren Prüfungen durch die Fachebene entbindet. Sie hat das Konzept, insbesondere die Einnahme von Drittmitteln und Studiengebühren, nicht genügend hinterfragt. Sich darauf zurückzuziehen, dass es Einzelprüfungen und eine Zwischennachweisprüfung durch externe Wirtschaftsprüfer gegeben hat, aber eigentlich nur eine Abschlussprüfung erforderlich gewesen wäre. Einen Zuwendungsempfänger erst am Ende der Förderung auf "Herz und Nieren" zu prüfen, ist nicht sachgerecht und eröffnet Spielräume, die aus Landessicht nachteilig sein können.

Der Zwischenbericht übernimmt (vielleicht) auch deshalb die von der Landesregierung/den Regierungsfractionen vertretene Ansicht, dass alle Planungen und Planzahlen immer als plausibel gewesen seien und dass kein Fehlverhalten vorgelegen habe.

Aufgrund der bereits Mitte 2010 bekannten finanziellen Schiefelage sieht das Minderheitenvotum drei Möglichkeiten als plausibel an: 1. Die Landesregierung war durch die Prestigeträchtigkeit oder andere Gründe blind für die Fakten und Risiken, 2. sie war unfähig/unwillig oder 3. die Steuermittelverschwendung war einkalkuliert, weil die Landesregierung ebenfalls von dem Prinzip Hoffnung geleitet oder aufgrund besonderer Interessen, eine Zukunft für die EBS sah bzw. sehen wollte.

3. Auf welche Weise und unter welchen wechselseitigen Zusagen der Erbbaurechtsvertrag zwischen dem Land Hessen und der European Business School (EBS) über die Folgenutzung der Altliegenschaften des Amts- und Landgerichts Wiesbaden in der Gerichtsstraße 2 in Wiesbaden zustande gekommen ist sowie welche Aktivitäten die Landesregierung zur Sicherstellung der Vertragserfüllung unternommen hat.

Die Zeugenbefragung ergab, dass es neben der (unbewiesenen) These, dass es einen großen Bedarf an wirtschaftsnah ausgebildeten Juristen gibt, insbesondere ein gesteigertes Interesse an der Nutzung der Liegenschaften innerhalb der Landesregierung und der Vertreter der Regierungsfractionen gab. Der damalige Fraktionsvorsitzende Florian *Rentsch* gibt an, dass er sich für die EBS eingesetzt habe, weil es sich um ein Wahlkreisprojekt handelte und neben der Frage einer privaten Hochschule für ihn auch eine städtebauliche Frage vorlag. Das Areal um die Moritzstraße und Oranienstraße sei ein eher vernachlässigtes Gebiet, von daher die Idee, dort etwas zu machen, positiv.

Ein **gesteigertes Interesse an der Liegenschaftsnutzung** geben auch Minister *Hahn* und der ehemalige Finanzstaatssekretär Dr. *Arnold* als Beweggründe für ihr Engagement an. Spätestens mit der Amtsübernahme als Justizminister habe er das Interesse gehabt, eine für das Land Hessen sinnvolle und einigermaßen kostengünstige Nutzung des ehemaligen Gebäudes des Amts- und Landgerichts zu finden. Als weiterer Grund für sein Interesse nennt er, dass "fast jede Landeshauptstadt eine Universitätsstadt ist, aber nicht Wiesbaden." Provinzialer Geltungsdrang, aber kein Muss!

Auch für Dr. *Arnold* war das Projekt die Möglichkeit, zwei Fliegen mit einer Klappe zu schlagen. Einerseits würden die "entvölkerten" Gebäude wiederbelebt, andererseits eine tolle Geschäftsidee zu unterstützen, interessant.

Hahn betont, dass sein Engagement auch die Vertragsunterzeichnung Moritzstraße einschloss.

Nicht geklärt werden konnte, ob sich die Zeugen über die Liegenschaftsangelegenheit austauschten, da sie angaben, daran keine Erinnerung ("leider nichts mehr auf den Bits und Speichern vorhanden") mehr zu haben.

Die Zeugin *Kühne-Hörmann* gab an, dass für die Förderentscheidung die Liegenschaftsfrage keine Bedeutung gehabt habe, immerhin ein Gebäude, in der die neue Universität/Law School ihren Sitz haben sollte. Ihr Bereich sei der Aufbau der Law School gewesen, mit dem Sachverhalt Liegenschaftsnutzung habe sie nichts zu tun gehabt.

Der Zeuge Dr. *Arnold* macht in seiner Aussage jedoch deutlich, dass die Landesförderung sehr eng mit dem Projekt Law School verbunden war. Er habe den LOI so verstanden, dass mit diesen 24,7 Millionen € nicht nur die Förderung des Aufbaus der Universität und der Law School unterstützt wird, sondern dass man für die EBS mit ihrer Jurafakultät auch eine Möglichkeit schafft, in ein Gebäude zu gehen, das neu gebaut wird und wo das Land ganz bestimmte Leistungen übernimmt, z. B. die Tiefgarage, also die Forderung der Stadt nach entsprechenden Stellplätzen abbildet; die Sanierung des alten Landgerichts, eines Gebäudes, das im Eigentum des Landes war und auch geblieben wäre – deswegen auch die naheliegende Entscheidung, dass das Land diese Sanierung trägt –, und einen Neubau für die Law School, der von der EBS vorgenommen wird.

Trotz seiner Nähe zum Thema und den Verantwortlichen in der Landesregierung gibt der Zeuge Dr. *Arnold* lediglich zu, dass sein Engagement sich auf die Begleitung des Projekts Moritzstraße und seine "Expertise" beschränkt habe und bestreitet, dass er sich persönlich in Telefonaten mit dem Ministerium eingeschaltet zu haben und ein Gespräch geführt zu haben, wie, was es in einer

E-Mail vom 14. April 2011 heißt, die im HMWK in Umlauf war: *Sehr geehrte Frau Bantzer, ich habe eben Kenntnis davon bekommen, dass Sts a. D. Arnold, der Mitglied des Aufsichtsrats der EBS ist, am Rande des Plenums einen Mitarbeiter des HMdF angesprochen und darüber informiert hat, dass offenbar eine Förderrate nicht innerhalb der Zwei-Monats-Frist verausgabt werden konnte. Er schlug vor, die Rate bei der EBS gegen Erstattung der Zinskosten zu belassen. ... Gädeke"*

Er spricht von einer "Firewall", die er aufgebaut habe will, um die klare Trennung zwischen seiner politischen Tätigkeit und seinem Wirken für die EBS zu verdeutlichen.

Obwohl in den Förderdokumenten die sinnvolle Nutzung der Liegenschaft Moritzstraße Teil des Förderziels war, hat die Landesregierung keine Anstrengungen unternommen, dieses Teilziel zu sichern.

Das Thema Erbbaurechtsvertrag wird im Zwischenbericht nicht behandelt.

Auf die Fragen zum Komplex bestätigt der Zeuge Dr. Müller, dass 10 der 14 Mio. Euro von der Stadt Wiesbaden bezahlt werden sollten, aber bis heute noch nichts verausgabt wurden. Darüber hinaus wird im Rahmen der Zeugenvernehmung deutlich, dass die EBS schon in den Jahren zuvor finanzielle Engpässe dadurch überbrückte, dass Auszahlungskonditionen so angepasst wurden (Vorauszahlung), dass sie Projekte stemmen konnte.

4. In welcher Weise und aufgrund welcher Umstände bzw. Erkenntnisse finanzielle Fördermittel oder Zuschüsse des Landes gegenüber der European Business School (EBS) vom Land Hessen zurückgefordert worden sind und wann diese Rückforderungen jeweils durch das Land geltend gemacht worden sind.

Im Zwischenbericht wird die Behauptung aufgestellt, dass der Vorwurf erhoben worden sei, "dass zweckentfremdete Mittel nicht zurückgefordert wurden." (S.70) Das ist nicht korrekt.

Es geht, wie aus Punkt 4 ersichtlich, um die Frage der Art und Weise, der Umstände bzw. die Erkenntnisse der Landesregierung, die zu den Rückforderungen geführt haben und darum, wann diese Rückforderungen geltend gemacht wurden.

Auch im Beweisantrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen wird kein solcher Vorwurf erhoben. Vielmehr dreht es sich auch hier um die Fragen, ob die Förderung durch die Landesregierung ungenügend überwacht wurde und ob die Landesregierung, nachdem klar wurde, dass Mittel zweckentfremdet wurden, Rückforderungsansprüche unter Verletzung haushaltrechtlicher Vorschriften zum Nachteil des Landes Hessen nicht rechtzeitig und nicht im gebotenen Umfang geltend gemacht hat. (Beweisantrag 12)

Der Vorwurf entbehrt daher jeglicher Grundlage.

Die Ausführungen, die unter III. 4 im Zwischenbericht zur Frage der Rückforderungen gemacht werden, sind äußerst dürftig und geben den Verlauf der Prüfungen nur unvollständig wider, weshalb im Minderheitenvotum ergänzende Anmerkungen notwendig sind.

Im Zwischenbericht wird nicht erwähnt, dass die Prüfungen durch das Wirtschaftsprüfungs-unternehmen Ebner Stolz Mönning & Bachem erst erfolgte, **nachdem** die sog. "Affäre Jahns" ans Licht kam. Dass durch die staatsanwaltlichen Ermittlungen gegen den ehemaligen Präsidenten der EBS, der Gelder der EBS veruntreut haben soll, auch die Prüfungen ins Rollen in Gang kamen, ist jedoch von erheblicher Bedeutung, da es beim Thema auch um den Zeitpunkt der Rückforderung geht!

Erst durch den Druck der Opposition im Landtag und Nachfragen im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst (Berichtsansträge und Kleine Anfragen), sah sich die Ministerin genötigt, überhaupt erst die Prüfung einzuleiten. Anschließend die Prüfung und die Aufdeckung der Zweckentfremdung von Mitteln als Eigenleistung zu verkaufen, ist absurd.

Der Bericht stellt es sogar als Glanztat der Landesregierung heraus, weil das HMWK entgegen der sonst üblichen Praxis bzw. Regel, Mittelverwendungsnachweisprüfungen erst nach Abschluss der gesamten Förderung vorzunehmen, die Überprüfung durch Ebner Stolz "initiierte". (S.41)

Diese Einschätzung blendet aus, dass die Prüfungen durch die Vorwürfe gegen die Geschäftsführung der EBS erforderlich und darüber hinaus notwendig waren. Eine finale Prüfung eines maroden, in finanziellen Schwierigkeiten steckenden Unternehmens gegen dessen Hauptvertreter staatsanwaltliche Ermittlungen laufen, zu ignorieren, wäre unverantwortlich gewesen.

Aus Sicht der EBS wäre es vielleicht ratsamer gewesen, anstelle von oder zusätzlich zu Herrn Dr. Arnold, einen Wirtschaftsprüfer als Berater in den Aufsichtsrat zu holen.

Die Wirtschaftsprüfer von Ebner Stolz stellten im Gegensatz zu den Prüfern von Ernst & Young, darauf weist der Zwischenbericht hin, fest, dass das Interne Kontrollsystem der EBS "erhebliche Mängel" aufwies, insbesondere beim internen Regelwerk, das sicherstellen soll, dass Mittel zweckentsprechend für den Aufbau der Law School, aber auch wirtschaftlich und

sparsam verwendet werden. Ebner Stolz hat für keines der geprüften Jahre eine ordnungsgemäße Mittelverwendung bescheinigt.

Der Zwischenbericht relativiert diese Tatsache (S.47), möglicherweise um die Aussagen der Ministerin, dass alles prima überprüft wurde, zu stützen. Dafür sieht die SPD keine Veranlassung. Wie der Zeuge später ergänzt, gab es eine "Vielzahl" bzw. "hohe Anzahl an Einzelfeststellungen" – er meint 56 - durch Ebner Stolz, die mehr oder weniger zu Rückforderungen geführt haben. Da, wo es Regelungen gab, habe Ebner Stolz festgestellt, dass sie teilweise nicht eingehalten wurden, wie z. B., dass nur ein Geschäftsführer unterschrieben habe und nicht zwei.

Wie im Zwischenbericht dargestellt, forderte die Landesregierung 2011 aufgrund der Prüfungen durch Ebner Stolz insgesamt 946.999,44 Euro zurück bzw. behielt diese Summe bei der Auszahlung der nächsten Tranche ein. Ministerin *Kühne-Hörmann* sagt zunächst aus, dass sogar mehr zurückgefordert wurde, weil "wir im Ministerium aufgrund des Gutachtens des Wirtschaftsprüfungsunternehmens noch einmal eigenhändig nachgefragt, geprüft und die EBS angehört haben", räumt dann jedoch ein, dass es nur aufgrund des Risikozuschlags geschah, der dem Ministerium von Ebner Stolz empfohlen wurde.

Die Höhe der Rückforderung wie auch die Differenz von rund 154.000 Euro, die zwischen der errechneten und der geforderten Summe lag, ist erstaunlich, zeigt aber auch, dass das Ministerium die Mittelverwendung nicht so überwacht hat, wie es erforderlich gewesen wäre. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass ohne die Feststellung der Mängel ein noch höhere Summe bis zum Ende der Förderung nicht zweckgerichtet eingesetzt bzw. nicht korrekt abgerechnet worden wären.

Der Zeuge *Schroeder* gibt an, dass auch in 2011 noch nicht korrekt abgerechnet wurde, da die Fehler noch nicht behoben waren und erst nach der Prüfung überhaupt etwas unternommen wurde. Es habe eine Reihe von Verbesserungen, wie z.B. die Änderung der Reisekostenrichtlinie, eine Beschaffungsrichtlinie, neue Unterschriftenregelungen gegeben. Ebner Stolz habe noch weiteren Verbesserungsbedarf gesehen und dies in den Bericht geschrieben. Laut HMWK wurde 2011 noch einmal eine Summe von 123.816,22 Euro von der EBS aufgrund unzureichender Mittelverwendung zurückgefordert.

Die Wirtschaftsprüfer von Ebner Stolz hatten laut HRH-Bericht eine Summe in Höhe von rd. 283.000 Euro für dieses Jahr empfohlen und weitere Sachverhalte in Höhe von rd. 572.000 Euro als "kritisch aber belassen" eingestuft sowie die Spanne des Restrisikos bzw. der durch die stichprobenartige Prüfung sich ergebenden unentdeckten Fehler auf 39.000 Euro bis 535.000 Euro angesetzt.

Laut HRH-Bericht ergab sich für 2011 ein Rückforderungsbetrag, da das HMWK 39.000 als Restrisiko ansah, eine Summe von rd. 310.000 – 320.000 Euro. Zudem sei laut Ebner Stolz der im Finanzierungsplan vorgesehene Eigenbetrag um rd. 787.000 Euro unterschritten worden und wäre der Förderbetrag daher nach den allgemeinen Grundsätzen für die Projektförderung entsprechend zu verringern gewesen.

Ministerin *Kühne-Hörmann* bestätigte im UNA jedoch, dass die Schlussrate in voller Höhe von 700.000 Euro in 2012 ausbezahlt wurde.

Die SPD ist der Ansicht, dass allein schon die Höhe der Rückforderung für 2009 und 2010, d.h. fast 1 Mio. Euro deutlich wird, dass die Landesregierung ihre Aufsicht nicht in der Form ausgeübt hat, wie es notwendig gewesen wäre.

Die Haltung der Ministerin, dass in der Regel erst nach Ende des Projekts die Mittelverwendung eingehender Prüfungen unterzogen wird (Abschlussprüfung), zeigt, dass hier bei der Förderung mit lascher Hand und dadurch dem Missbrauch von Steuermitteln Tür und Tor geöffnet wurde.

Nicht geklärt werden konnte im UNA, ob die Verbindungen zwischen dem Zeugen Dr. *Arnold* und dem ehemaligen Präsidenten der EBS, Prof. Dr. Christopher Jahns, tatsächlich so eng waren, wie der Zeuge Dr. *Ringshausen* dies schildert, dass es wohl engere Verbindungen und regelmäßige Gespräche zwischen Prof. Dr. Jahns und Herrn Dr. *Arnold* gab. Mit der Befragung des Zeugen Prof. Dr. Jahns hätte hier Klarheit bringen können. Die Schilderungen von Dr. *Arnold* sind wenig überzeugend.

Der Versuch, der im Zwischenbericht unternommen wird, die Rolle von Dr. *Arnold* herunterzuspielen und "Gegenzeugen" unglaubwürdig zu machen ("Ränkespiele der EBS"), ist der verzweifelte Versuch, die Landesregierung mit einer "Firewall" zu schützen. Er kann nicht gelingen.

Keine Erwähnung finden im Bericht auch die Versäumnisse der EBS, etwa hinsichtlich des Verdachts der Stiftungsaufsicht der möglichen Zweckentfremdung von Mitteln oder die verspätete Meldung der "ruhenden Mitgliedschaften" der Vorstandsmitglieder Florian Rentsch und Dr. Helmut Müller an das Regierungspräsidium Darmstadt.

Die Zeugin *Hillenbrand-Beck*, Leiterin des Justizariats und des Dezernates "Justizariat, Stiftungen und Enteignungen" beim Regierungspräsidium Darmstadt, berichtet über den Verdacht, dass Zuwendungen über ein Institut der Post AG an die EBS möglicherweise nicht ordnungsgemäß verwendet worden sind, die Behörden dem Verdacht nachgingen, aber aufgrund dessen, dass es nicht stiftungsrelevant war, weil es die GmbH betraf, nicht weiterverfolgen konnten.

Für die verspätete Meldung von Veränderungen im Vorstand, die weit über das gesetzlich vorgeschriebenen Zeitrahmen hinaus ging (3 Jahre statt unverzüglich) und auch kein einmaliger Fall war, wurde die EBS durch die Stiftungsaufsicht mehrfach gerügt. Dieser Umstand macht die Besonderheit des Falles und die außerordentliche Nachsicht der Landesregierung in EBS-Angelegenheiten deutlich.

Abschließende Bewertung

Dem HRH zuzustimmen, der feststellt, die "Förderung ist als Ausgleich für die fehlende Finanzkraft der EBS zu sehen und stellt eine deutliche Begünstigung gegenüber anderen Hochschulen in Hessen dar. Aufgrund der Auszahlungsmodalitäten ist davon auszugehen, dass die Landesregierung von Anfang vorhatte, die EBS mit einer Finanzspritze unter die Arme zu greifen. "Es ist erkennbar, dass es nicht das Ziel war, jährliche Fehlbeträge auszugleichen, sondern einen feststehenden Förderbetrag auf einen verkürzten Zeitraum zu verteilen."

Die Förderung war daher nicht im Interesse des Landes. Es ist klar davon auszugehen, dass

1. Mittel, die in den Aufbau der Law School/Universität flossen in erheblichem Umfang zweckentfremdet verwendet wurden,
2. die Projektmittel als Finanzspritze für die Business School gedacht waren und dies durch den Aufbau der Universität verschleiert werden sollte,
3. den Bedenken und Zweifeln an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung der EBS bestanden, diesen aber zu spät und ungenügend nachgegangen wurde.

Die wirtschaftliche Gesamtbetrachtung der letzten Jahre legt nahe, dass das Geschäftsmodell der EBS nur noch begrenzt funktionierte und Umstrukturierungen notwendig wurden. Dazu wurden verschiedene Vorschläge an das HMWK herangetragen, die jedoch alle nicht auf Zustimmung stießen. Als letztes wurde ein Modell entwickelt, das mit einer Law School ein zusätzliches Standbein entwickeln sollte, das aber gleichzeitig eine Refinanzierung eines Teils der Gemeinkosten der bisherigen EBS aus staatlichen Mitteln beinhaltete. Auf dieses Modell ließ sich die Landesregierung ein, obwohl damit der Aufbau einer Law School gezielt verteuert wurde.

Abweichender Zwischenbericht
von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zum Untersuchungsausschuss 18/3 des Hessischen Landtags
zu Drucksache 18//6813

Abweichender Zwischenbericht von Bündnis 90/Die Grünen zum Untersuchungsausschuss 18/3 des Hessischen Landtages zu Drucksache 18/6813

I.

Dem Ergebnis des Zwischenberichtes in der von der CDU/FDP-Ausschussmehrheit am 23.12.2013 beschlossenen Fassung, wonach nach den bisherigen Feststellungen die gegen die Landesregierung erhobenen Vorwürfe unbegründet seien, kann nicht gefolgt werden.

Die Beweiswürdigung erscheint einseitig, denn sie lässt eine kritische Auseinandersetzung insbesondere mit den Aussagen der vernommenen Minister vermissen. Die sich aus den Bekundungen anderer Zeugen und kritischen Aktenvermerken der Fachebene ergebenden Ungereimtheiten und Hinweise auf gravierende Fehler des Förderprojektes werden kaum berücksichtigt.

Eine vollständige Aufklärung aller Detailfragen ist der Diskontinuität zum Opfer gefallen. Zu einer Befragung der Fachebene der beteiligten Ministerien und anderer wichtiger Zeugen, u.a. des ehemaligen Präsidenten der European Business School (EBS) Herrn *Prof. Dr. Christopher Jahns*, ist es infolge von Verzögerungen wegen Verfahrensfragen und der Mehrheitsverhältnisse im Ausschuss nicht mehr gekommen.

Gleichwohl ergibt sich aufgrund der *Vernehmungen* von insgesamt 24 Zeugen und nach Einsichtnahme in die beigezogenen Akten das Bild einer rein politisch motivierten Förderentscheidung. Zudem ist diese weder zweckmäßig, zielgerichtet, sachgemäß noch fehlerfrei erfolgt. Steuergelder in Millionenhöhe wurden aus Sicht von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN weder sinnvoll noch haushaltsrechtlich ordnungsgemäß eingesetzt. Deutliche Hinweise auf finanzielle Probleme der EBS wurden trotz der damit verbundenen Risiken für den Projekterfolg nicht beachtet. Es scheint darüber hinaus die Auffassung in der Landesregierung bestanden zu haben, mit den Fördergeldern notfalls das Überleben der EBS sichern zu wollen.

Die Kritikpunkte, die der Hessische Rechnungshof in seinem Bericht vom 7. Dezember 2012 zur Förderungspraxis der EBS anmerkt², haben sich in vollem Umfang als zutreffend erwiesen.³

Zu den Beweisfragen ist im Einzelnen folgendes festzustellen:

Zu 1. Inwieweit, auf welche Weise, zu welchem Zweck und aufgrund welcher Umstände die European Business School vom Land Hessen gefördert worden ist bzw. Förderzusagen erhalten hat

Der Ausschuss hat sich schwerpunktmäßig mit der Förderung der EBS durch das Land in Höhe von 24,7 Mio. € zum Aufbau einer Law School befasst. Daneben gab es eine Vielzahl von weiteren direkten und indirekten Zuwendungen des Landes und der Stadt Wiesbaden in Millionenhöhe an die EBS.

Eine objektive Notwendigkeit oder ein überragendes Landesinteresse für die Förderzusage des Landes Hessen über insgesamt 24,7 Mio. € konnte nicht festgestellt werden. Nach dem vorläufigen Ergebnis der Beweisaufnahme ist davon auszugehen, dass ausschließlich der politische Wille der Landesregierung, eine private Eliteuniversität zur Ausbildung von Wirtschaftsjuristen am Standort Wiesbaden zu schaffen, ausschlaggebend war. Dem ist ein offensives und überaus geschicktes Werben durch den ehemaligen Präsidenten der EBS vorausgegangen. Herrn *Jahns* ist es gelungen, politische Entscheidungsträger, namentlich den amtierenden Hessischen Justizminister *Jörg-Uwe Hahn (FDP)*, den damaligen Fraktionsvorsitzenden der FDP und amtierenden Wirtschaftsminister, *Florian Rentsch* sowie den damaligen Oberbürgermeister von Wiesbaden, Herrn *Dr. Helmut Müller (CDU)*, für das Projekt "Aufbau einer Law School" so zu begeistern, dass von einer nachvollziehbaren Bedarfsanalyse ebenso abgesehen wurde, wie von einer kritischen Prüfung der Kosten für das Land und finanziellen Voraussetzungen der EBS.

Erwiesen ist, dass Herr *Jahns*, der manchen als "Visionär" erschien, gezielt einflussreiche Politiker von CDU und FDP umworben und mit großem Erfolg für Posten in den verschiedenen Gremien der EBS gewonnen hat. *Dr. Walter Arnold (CDU)* als ehemaliger Staatssekretär des Hessischen Finanzministeriums konnte ebenso als Mitglied des Aufsichtsrats der EBS gewonnen werden, wie u.a. die Politiker *Rentsch* und *Dr. Müller*, für den Stiftungsvorstand der EBS. Dem Gründungskuratorium der EBS gehörte zudem Staatsminister *Hahn* als Vorsitzender an. Ebenfalls angesprochen wurde die amtierende Hessische Wissenschaftsministerin *Eva Kühne-Hörmann (CDU)*, die jedoch die Übernahme eines Amtes bei der EBS im Hinblick auf mögliche Interessenkonflikte ablehnte.

² Hessischer Rechnungshof: Bericht nach § 88 Abs. 2 LHO über die Prüfung der Förderung der European Business School gGmbH unter besonderer Berücksichtigung des Aufbaus der Law School sowie die damit verbundene Universitätsgründung.

³ s.h. Pressemitteilung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Hessischen Landtags vom 8.12.2012: <http://www.gruene-hessen.de/landtag/pressemitteilungen/gruene-zu-eps-berich/>

Wie eng die Verbindung zwischen dem ehemaligen Präsidenten der EBS *Jahns* und insbesondere den Landespolitikern *Hahn* und *Rentsch* sowie der damaligen Staatssekretärin für Europaangelegenheiten *Nicola Beer* (FDP) und dem Kommunalpolitiker *Dr. Müller* offenbar waren, lassen Schreiben vermuten, mit denen *Jahns* unter Betonung der gemeinsamen politischen Überzeugung für die geleistete unverzichtbare Unterstützung dankt.

So heißt es beispielsweise in einem Schreiben an Frau *Beer* vom 25.07.2009:

"P.S. Ohne Sie wäre das alles nicht möglich gewesen! Vielen, vielen Dank!" (Akte V-13 S. 20)

In einem Gratulationsschreiben anlässlich der Wahl von *Hahn* zum stellvertretenden Ministerpräsidenten schreibt *Jahns*:

"Wie Sie wissen, haben wir mit Ihnen und Ihrer Partei sehr stark mitgezittert und alles in unserer Macht stehende getan, um Sie persönlich und Ihre Partei zu unterstützen. Sehr geehrter Herr Staatsminister Hahn, wir wissen, dass wir insbesondere ohne Ihre persönliche Unterstützung und die Unterstützung Ihrer Kollegen Beer, Rentsch und Posch dieses Ziel niemals erreicht hätten. Ich werde dafür immer sehr dankbar sein und kann Ihnen versichern, dass Sie sich auf mich, die Hochschule (Universität) und unser gesamtes Alumni-Netzwerk immer verlassen können." (Akte V-15 S. 241)

In der Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss 18/3 hat *Rentsch* ein "kumpelhaftes" Verhältnis zu *Jahns* bestätigt, das aber angeblich keine Rolle für seine Unterstützung gespielt habe. Sowohl *Rentsch*, als auch *Hahn*, *Dr. Müller* und *Dr. Arnold* haben dargelegt, dass sie von der Idee, eine private Universität zur Ausbildung von Juristen in Wiesbaden aufzubauen, derart überzeugt waren, dass sie sich ganz besonders für die EBS eingesetzt haben.

Staatsminister *Hahn* begründete ferner seinen Einsatz für eine private Law School mit der nicht ausreichenden Studierendenbetreuung zu Zeiten seines Jura-Studiums an der Frankfurter Johann Wolfgang Goethe-Universität, die ihn "damals persönlich gestört" hätten. (Stenografischer Bericht UNA 18/3/20, S. 6)

Eine weitere Begründung von *Hahn* für die Förderung einer privaten Ausbildung für Juristen in Wiesbaden lautete wie folgt:

"Was mich [...] motiviert hat, mich für die EBS und insbesondere für die Law School einzusetzen, war, dass ich bei Rundreisen durch Deutschland immer wieder gemerkt habe, dass jede Landeshauptstadt eine Universitätsstadt ist, aber nicht Wiesbaden." (Stenografischer Bericht UNA 18/3/20, S. 7)

Diese Aussagen von *Hahn* verdeutlichen, dass sein politisches Werben und Einflussnehmen für eine Förderung der EBS primär aus einem persönlichen Interesse und einer "Mentallage" (Stenografischer Bericht UNA 18/3/20, S. 6) und weniger aus einer objektiven Notwendigkeit heraus erfolgte.

Ohne den politischen Einsatz von *Hahn*, *Rentsch*, *Dr. Arnold*, *Dr. Müller* und *Beer* wäre das Förderprojekt unserer Auffassung nach nicht Gegenstand der Koalitionsvereinbarung zwischen CDU und FDP geworden und damit nicht auf die politische Agenda gekommen. Ohne die fachkundige Beratung der EBS durch *Dr. Arnold*, der sein Know-how als ehemaliger Finanzstaatssekretär in den Dienst der EBS gestellt hat, wäre die Landesförderung vermutlich wesentlich geringer ausgefallen. Es ist davon auszugehen, dass seine Beratung im Zusammenhang mit den Mittelverwendungsnachweisen, dem sogenannten Drei-Säulen-Modell⁴, die EBS vor einer Rückzahlung nicht verbrauchter Fördermittel in Millionenhöhe bewahrt hat.

So berichtete beispielsweise der Zeuge *Klaus-Peter Niesik*, der zeitweise kaufmännischer Leiter der EBS war, im Zusammenhang mit der Mittelverwendung für das Jahr 2009 in Höhe von 6 Mio. €:

"Das mulmige Gefühl hatte ich definitiv. Ich hatte auch gesehen, dass die EBS, wenn sie jetzt auf große Teile dieses Geldes verzichtet hätte oder gesagt hätte: "Das haben wir ja so gar nicht ausgegeben; das geben wir wieder zurück", dann ein Riesenproblem gehabt hätte, was die finanzielle Möglichkeit oder das finanzielle Überleben anging. Also war klar – das war auch die Marschrichtung, die sowohl von der Geschäftsführung ausgegeben wurde als auch von Herrn Arnold, der uns ja beraten hat -: Wir müssen die ganzen 6 Mio. nachweisen. Wir sollen nicht irgendwie zu wenig nachweisen. Die 6 Mio. € müssen irgendwie zustande kommen." (Stenografischer Bericht UNA 18/3/18, S. 60).

Allerdings hat die große Begeisterung für das Projekt offenbar den Blick für die kritische finanzielle Ausgangslage der EBS ebenso verstellt wie für die rechtlichen Anforderungen, die das Haushaltsrecht an ein derartiges Projekt stellt. Bei objektiver Betrachtung hätte die Zuwendung nicht, zumindest aber nicht in dieser Form und in diesem Umfang gewährt werden dürfen:

Im Einzelnen:

a) Fehlende Bedarfsanalyse:

(1) Nach Auffassung der zuständigen Wissenschaftsministerin *Kühne-Hörmann* war der Bedarf für eine wirtschaftsnahen Ausbildung von Juristen bereits dadurch belegt, dass Großkanzleien "immer wieder über den Mangel" an entsprechend ausgebildeten Bewerbern geklagt hätten (Stenografischer Bericht UNA 18/3/20 S. 55); ob diese Klagen zutref-

⁴ Das Drei-Säulen-Modell ist eine Abrechnungsmethode, die für die EBS entwickelt wurde. Hiernach werden alle entstandene Kosten und entsprechend dafür aufgewendete Mittel entweder der Business School, der Law School oder der Universität als übergeordnete Organisationsstruktur der beiden Schools zugewiesen. Dieses Modell ermöglicht, dass Landesgelder, die eigentlich dem Aufbau der Law School dienen sollten, in den laufenden Betrieb der finanziell angeschlagenen EBS eingespeist wurden (siehe auch: Bericht Hessischer Rechnungshof, S. 34f.).

fend und repräsentativ waren bzw. wie hoch der vermeintliche Bedarf sei, wurde jedoch ebenso wenig erörtert wie die Frage, ob es Alternativen zu der Förderung der EBS gegeben hätte.

Die Tatsache, dass die tatsächliche Zahl der Studenten an der EBS weit hinter den Planungen zurückblieb, spricht nicht für den behaupteten Bedarf.

(2) Nach Ansicht des Justizministers *Hahn* sei eine Bedarfsanalyse gar nicht möglich, zumindest aber überflüssig gewesen:

"Ich glaube auch nicht, dass man wissenschaftlich einigermaßen fundiert eine entsprechende Bedarfsanalyse erstellen kann. [...] ...das ist eine Prognoseentscheidung, die man nach meiner Auffassung – und das war auch damals schon meine Auffassung – nicht treffen kann. Deshalb hat es mich auch nicht so sehr bewegt, so etwas erstellen zu lassen." (Stenografischer Bericht UNA 18/3/20 S. 14)

Als Motiv für die Maßnahme gibt er an, mit der Förderung der EBS die Misere an staatlichen Hochschulen, an denen z.B. 75 % der Jurastudenten zur Prüfungsvorbereitung die Hilfe eines privaten Repetitors in Anspruch nehmen, bekämpfen zu wollen. Wie genau die Förderung von wenigen Hundert Jura-Studenten an einer privaten Hochschule zu einer Verbesserung der Studienbedingungen vieler Tausend Jura-Studenten an staatlichen Hochschulen beitragen soll, ist indes nicht erkennbar, insbesondere vor dem Hintergrund, dass im Förderzeitraum Streichungen an öffentlichen Hochschulen in Millionenhöhe erfolgt sind, die die dortigen Ausbildungsdefizite weiter verschärft haben dürften.

(3) Erhebliche Zweifel am Bedarf wurden auch von dem zuständigen Sachbearbeiter *Derwort* im Justizministerium, in einem Aktenvermerk vom 28.03.2009, formuliert. Wörtlich heißt es dort:

"Dass es unter kapazitären Gesichtspunkten ein Bedürfnis für die Einrichtung einer (weiteren) privaten Hochschule für Juristen gibt, wird sich schwerlich sagen lassen ...",

weil es eher bereits zu viele Juristen gebe. Und weiter:

"Dass wegen der angestrebten wirtschaftsnahen Ausrichtung ein inhaltliches Bedürfnis für die private Hochschule besteht, liegt ebenfalls nicht auf der Hand. Was etwa könnte eine ELS/EBS, was die Johann-Wolfgang-Goethe-Universität mit ihrem House of Finance nicht auch könnte." (vgl. Akte V-1, S. 2)

Der Zeuge *Hahn* räumte die Bedenken der Fachebene ein, erklärt sie aber ausschließlich mit der politischen Grundeinstellung des Beamten, ohne sich inhaltlich mit den Argumenten auseinanderzusetzen (vgl. Stenografischer Bericht UNA 18/3/20 S. 40).

(4) Im Ergebnis ist eine überzeugende Begründung für die Notwendigkeit einer staatlichen Förderung des Aufbaus einer Law School an der privaten Hochschule nicht ersichtlich.

b) Unzureichende Plausibilitätsprüfung:

(1) Die angebliche eingehende Prüfung des Projekts lässt sich anhand der vorliegenden Akten nicht nachvollziehen. Die Förderentscheidung an sich, die Höhe der Gesamtförderung sowie die Auszahlungs- und Abrechnungsmodalitäten schienen weniger objektiven Kriterien gefolgt zu sein, als vielmehr den jeweiligen Finanzbedürfnissen der EBS.

- Die Höhe der Förderung blieb mit 24,7 Mio. € auch unverändert, nachdem die EBS ihren ursprünglichen Finanzierungsplan vom 05.03.2009 überholt und in fast allen Positionen wesentlich veränderte (vgl. Landesrechnungshof Bericht Tz. 6.2). Es ist nicht plausibel, dass ausgerechnet der Fehlbedarf, der Grundlage der Förderzusage ist, unverändert geblieben sein soll.
- Die staatliche Finanzförderung, die die EBS unabhängig vom Projekt Law School erhielt, ist im Finanzierungsplan überhaupt nicht berücksichtigt worden, obwohl diese den zuwendungsfähigen Fehlbedarf entsprechend mindert (vgl. LRH-Bericht Tz. 6.2.)
- Mit dem sogenannten Drei-Säulen-Modell wurde der EBS eine Abrechnungsweise erlaubt, die diese vor einer Rückzahlung nicht verbrauchter Mittel in Millionenhöhe bewahrt hat. Die Frage wurde auf der Fachebene problematisiert, aber es wurde auch zum Ausdruck gebracht, dass der politische Wille der Entscheidungsträger zu berücksichtigen sei. So heißt es in einer E-Mail des Mitarbeiters im Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK) *Gädecke* an seinen Kollegen *Sydow* (HMWK) vom 27.01.2010:

"Im Grunde genommen ist die inhaltliche Kernfrage, ob nicht mittelbar die EBS subventioniert wird. Um das festzustellen, müsste man – wenn das wirklich gewollt ist – fragen, wie hoch der Kostenblock "Leitung/Service/Verwaltung/Uni-DB" 2009 insgesamt ist und wie hoch er 2008 war. Sollte die Differenz geringer als 3,6 Mio. € (der Ansatz für den EBS-Anteil) sein, wäre das ein Problem für die EBS und Anlass für weitere Nachfragen." (Fn. 54 zum LRH-Bericht)

Der Zeuge *Niesik* befand die Abrechnungsweise insgesamt als so fragwürdig, dass er die EBS trotz Karriereaussichten nach nur acht Monaten wieder verließ. Er sagte:

"Ich hätte erwartet, dass das Ministerium dort – ich sage jetzt mal – kritisch hinterfragt oder vielleicht auch Dinge zurückweist und sagt: Das geht in dieser Form nicht [...] Das ist für mich persönlich Missbrauch von Steuergeldern." (Stenografischer Bericht UNA 18/3/18 S. 60)

Sowohl der Zeuge *Niesik* als auch der Zeuge *Langendörfer* (ehemaliger Leiter des Rechnungswesens der EBS) berichteten übereinstimmend, dass in die Mittelverwendung die Kosten (zu einem Drittel) herein gerechnet wurden, die es sowieso, also ohne die Law School und ohne die Universitätsgründung, schon vorher gab. Dies habe ihnen ein "mulmiges Gefühl" bereitet (vgl. Stenografischer Bericht UNA 18/3/18 S. 56 und UNA 18/3/16, S. 57).

Durch das Drei-Säulen-Modell wurde das Förderkonzept, nach dem durch die Nutzung der vorhandenen Hochschulstrukturen gerade ein Kostenvorteil erzielt werden soll, ins Gegenteil verkehrt und damit ad absurdum geführt.

- Dieses Vorgehen zeigt sich auch bei der nach Haushaltsrecht geforderten Eigenleistung der EBS, die sich nach den Plänen auf 36 Mio. € belaufen sollte. Die Zahl ist in keiner Weise plausibel. Insoweit wiesen die Mitarbeiter im HMWK, *Gädecke* und *Dr. Paul* in einem Vermerk vom 28.04.2008 darauf hin, dass die EBS ihren Selbsteinsatz hochgerechnet habe, indem sie ohnehin vorhandene Ressourcen, die keine Mehrausgaben verursachen, als Eigenleistungen für das Projekt dargestellt habe (vgl. Fn. 49 zum LRH-Bericht).

Der ehemalige EBS-Mitarbeiter *Langendörfer* bestätigte dies auf Nachfrage und erklärte darüber hinaus, dass die Beträge, die in die Finanzpläne eingeflossen sind (insgesamt 36 Mio.€), frei veranschlagt wurden:

"Aber die Beträge, die veranschlagt worden sind, sind nicht konkret hergeleitet worden. Das ist jetzt nicht aus den seinerzeit vorliegenden Zahlen der EBS ableitbar gewesen. [...] Ja, der Eigenbeitrag der EBS sind die vorhandenen Strukturen." (Stenografischer Bericht UNA 18/3/16 S. 61).

- Selbst, als sich die entscheidenden Planzahlen dadurch als äußerst flexibel – damit letztlich willkürlich – erwiesen haben, dass sie nach einer entsprechenden Nachfrage des HMWK von Herrn *Jahns* anlässlich des Spitzengesprächs am 24.03.2010 kurzerhand so angepasst wurden, dass sie auf dem Papier passten, führte dies nicht zu einer Beanstandung. Der ehemalige EBS-Mitarbeiter *Niesik* hat Verwunderung hierüber bekundet, da die Präsentation von *Jahns* in "rosigen Farben" gemalt worden sei (Stenografischer Bericht UNA 18/3/18 S. 46) und er schon sehr überrascht war, "dass die Zahlen mehr oder weniger einfach so akzeptiert wurden in dieser Runde, ohne dass sie jetzt kritisch hinterfragt wurden" (Stenografischer Bericht UNA 18/3/18, S. 59).

Der Zeuge *Langendörfer* hat insoweit bekundet, dass seiner Ansicht nach der Plan so nicht hätte eingereicht werden können, weil er seiner Meinung nach "außerhalb des Gestaltungsspielraumes" gewesen sei (Stenografischer Bericht UNA 18/3/16, S. 55).

- Die Planzahlen der EBS hinsichtlich der Studentenzahlen und Drittmittelinwerbungen waren von Anfang an wenig realistisch. Die (ehemaligen) EBS-Mitarbeiter *Hensen* (Stenografischer Bericht UNA 18/3/18, S. 26 f.), *Niesik* (Stenografischer Bericht UNA 18/3/18 S. 48), *Langendörfer* (Stenografischer Bericht UNA 18/3/16, S. 46) und *Ringshausen* (Stenografischer Bericht UNA 18/3/16, S. 32) haben übereinstimmend von überaus "ambitionierten" Zahlen gesprochen.

Im Zusammenhang mit den Drittmitteln, die mit 13 Mio. € angegeben wurden, spricht der Zeuge *Langendörfer* von einem "Prinzip Hoffnung", da es noch keine Zusagen gegeben habe (vgl. Stenografischer Bericht UNA 18/3/16, S. 75). Weshalb die Planzahlen gleichwohl realistisch gewesen sein sollen, ist von einigen Zeugen behauptet, aber von keinem Zeugen begründet worden. Trotz Bedenken der Fachebene sind die Pläne der EBS von der Landesregierung jeweils ohne Weiteres akzeptiert worden, obwohl ohne die entsprechenden Einnahmen vor allem über Studiengebühren die Gesamtfinanzierung von Anfang an zweifelhaft war.

- Der Hessische Rechnungshof weist darauf hin, dass sich selbst mit den im Letter of Intent (LOI) vereinbarten Studentenzahlen von 175 die von der EBS für die Jahre 2011 und 2012 geplanten Einnahmen nicht realisieren ließen (vgl. LRH Tz. 6.2), was aber, soweit erkennbar, auch nicht zu irgendeiner Konsequenz geführt hat.

(2) Als Ergebnis ist festzuhalten, dass es offenbar ausreichte, ein auf dem Papier stimmiges Konzept vorzulegen, um in den Genuss der Millionenförderung zu gelangen. Unstimmigkeiten wurden auf der Fachebene zwar registriert, blieben aber auf der Entscheidungsebene aber ohne Konsequenz.

c) Unklarer Förderzweck:

(1) Der fehlenden Bedarfsanalyse entspricht ein bestenfalls unscharf formulierter Förderzweck. Was genau der Förderzweck der 24,7 Mio. € sein sollte, ob lediglich der Aufbau einer Law School oder auch der Aufbau einer Universität, konnte bislang nicht abschließend geklärt werden. Zwar äußerten die Zeugen *Kühne-Hörmann* und *Hahn* insoweit übereinstimmend, dass der Aufbau eines juristischen Fachbereiches an der EBS die Schaffung einer Universitätsstruktur zwingend voraussetze (vgl. Stenografischer Bericht UNA 18/3/20, S. 7 bzw. 54), dies ist jedoch nicht zutreffend.

Ebenso, wie die EBS seinerzeit einen wirtschaftswissenschaftlicher Fachbereich aufgebaut hat, hätte der Aufbau eines weiteren juristischen Fachbereiches auch ohne einen universitären Überbau erfolgen können. Dem Universitätsbegriff im Sinne des Hessischen Juristenausbildungsgesetzes hätte die Verleihung des Promotions- und Habilitationsrechts genügt. Der Gründungsdekan der EBS, *Prof. v. Hoynungen-Huene*, hat insoweit ausgesagt, dass es nicht zuletzt aus Imagegründen sein Ziel war, Universität zu werden, dass es einen zwingenden rechtlichen Grund hierfür aber nicht gibt,

"weil ja die Bucerius Law School in Hamburg auch keine Universität ist, sondern eine wissenschaftliche Hochschule" sei.

Weiter führt er aus:

"Beim Deutschen Juristenfakultätentag, wo ich dann frühzeitig einen Aufnahmeantrag gestellt habe, sind wir aufgenommen worden, obwohl wir erst Law School waren, also bloße juristische Fakultät und noch nicht Universität. Deswegen würde ich den Rückschluss machen: Das spielt nicht direkt eine Rolle..."

(2) Der Wortlaut des Zuwendungsbescheides spricht, wie der Landrechnungshof zutreffend dargelegt hat (vgl. LRH-Bericht S. 18 f.) ebenso gegen eine ursprüngliche Absicht, auch die Universitätsgründung fördern zu wollen, wie auch diverse Aktenvermerke der Fachebene, die die Frage nach dem Förderzweck zum Gegenstand haben.

So heißt es beispielsweise in einem Vermerk des zuständigen Ministerialbeamten *Gädecke* vom 31.03.2010:

"Eine derart weitgehende Auslegung des Zuwendungszwecks begegnet erheblichen Bedenken." (Akte III- 11 S. 38)

Auch der Umstand, dass die Zulässigkeit der Abrechnungsweise der EBS, die bereits bestehenden Kosten der EBS teilweise oder ganz dem neu aufzubauenden Fachbereich zuzuordnen, anlässlich eines Spitzengesprächs am 24.03.2010 erörtert wurde (vgl. Fn. 54 zum LRH-Bericht), lässt nur den Schluss zu, dass der Aufbau einer Universität ursprünglich nicht vom Förderzweck erfasst sein sollte.

(3) Die Frage der Universitätsgründung ist unmittelbar entscheidend für die Höhe der Gesamtförderung. Im Rahmen der Mittelverwendungsprüfung ist sie ausschlaggebend dafür, welche Kosten die EBS gegenüber dem Land geltend machen kann: Nur wenn man die Universitätsgründung als Förderzweck anerkennt, ist die von der EBS gewählte Abrechnungsweise, nach der im Ergebnis bestehende Strukturen der EBS über das sogenannte Drei-Säulen-Modell gefördert werden, zumindest nachvollziehbar. Die Rechtsfrage, ob Mittel für die Law School auch allgemein für den Aufbau der Universität eingesetzt werden dürfen war ausweislich einer E-Mail von Herrn *Seikel*, Mitarbeiter im Hessischen Ministerium der Finanzen (HMdF) vom 03.05.2010 zu diesem Zeitpunkt noch nicht entschieden. Bei einer negativen Entscheidung wären die Hälfte der geltend gemachten Kosten nicht anzuerkennen (vgl. Fn. 75 zum LRH-Bericht).

(4) Als vorläufiges Ergebnis ist insoweit festzuhalten, dass die Unklarheit über den Förderzweck zu vermeidbaren Unsicherheiten bei der Mittelverwendungsprüfung geführt hat. Sollte der ursprüngliche Förderzweck allein der Aufbau der Law School gewesen sein, hätten Kosten, die sich nicht direkt auf den Aufbau der Law School beziehen, mangels einer rechtlichen Grundlage nicht berücksichtigt werden dürfen. Sollte die Universitätsgründung vom Förderzweck umfasst gewesen sein, wären zumindest schwere handwerkliche Fehler bei der Abfassung des Zuwendungsbescheides unterlaufen, da hiervon im Text keine Rede ist.

Im Übrigen ist ein Bedarf für eine Universitätsgründung neben der Law School an keiner Stelle vorgetragen noch sonst ersichtlich.

d) Überhasteter Projektbeginn:

(1) Nicht nachvollziehbar ist, weshalb von einer Prüfung des Projekts Law School in wissenschaftlicher Hinsicht durch den Wissenschaftsrat (WR) vor Erlass der Förderentscheidung abgesehen wurde, zumal auch nach Aussage der zuständigen Wissenschaftsministerin *Kühne-Hörmann* die Akzeptanz durch den WR ein "Gütesiegel" darstellt. Der Umstand entspricht nicht der üblichen Handhabung und wurde vom WR mit Verwunderung aufgenommen. Der Zeuge *Thomas May* hat in seiner Vernehmung einen Affront und die Kritik des Wissenschaftsrats am Vorgehen der Landesregierung bestätigt.

(2) Ein sachlicher Grund, auf das übliche Akkreditierungsverfahren zur Qualitätskontrolle zu verzichten und vor Abschluss des Verfahrens (erst Mai 2012) die EBS als Universität anzuerkennen (Gründungsfeier bereits am 16.06.2010), ist nicht erkennbar. Eine nachvollziehbare Begründung für die abweichende Handhabung konnte auch die zuständige Ministerin nicht geben. Sie begründet das Vorgehen schlicht damit, dass man es so tun konnte, weil die Einschaltung des WR nicht zwingend vorgeschrieben sei. Das HMWK selbst hatte zunächst noch die Ansicht vertreten, dass kein Geld vor Abschluss des Akkreditierungsverfahrens ausgezahlt werde (vgl. LRH-Bericht, Fn. 62), die Frage aber dann anders gehandhabt.

(3) Das Fehlen eines objektiven Grundes lässt den Schluss zu, dass die schnelle Anerkennung als Universität ohne das Votum des WR abzuwarten allein einer prekären Finanzsituation der EBS geschuldet war, die durch die öffentlichen Gelder ihr Überleben sichern wollte. Mit der Universitätsgründung verbunden war nämlich die Förderung nach dem Drei-Säulen-Modell sowie eine erhöhte Clusterpreisförderung.

e) Mangelhafte Projektabwicklung und -kontrolle:

(1) Eine kritische Begleitung und Kontrolle des Projekts lässt sich nicht feststellen. Im Gegenteil sind haushaltsrechtliche Vorgaben immer wieder vernachlässigt oder zu Gunsten der EBS ausgelegt worden. Es entsteht der Eindruck, als habe die EBS um jeden Preis vor einer möglichen Insolvenz bewahrt werden sollen, wie sich beispielhaft anhand der nachfolgenden Umstände belegen lässt:

- Für die Jahre 2009 und 2010 wurden Fördergelder in Höhe von insgesamt 17 Mio. € ausgezahlt, obwohl zu diesem Zeitpunkt in dieser Größenordnung noch keine hohen Kosten für den Aufbau der Law School entstanden sein können. Es waren erst wenige Professoren und sonstige Mitarbeiter mit Vorarbeiten beschäftigt und es gab noch keine Studenten. (siehe: *Pibernik*: UNA 18/3/18, S. 71 und *Niesik*: UNA 18/3/18, S. 44). Der Zeuge *Dr. Arnold* erklärt hierzu:

"Es ist sicherlich so gewesen, dass die 6 Mio. € in der Verteilung mehr bei der Universität lagen und dem Aufbau dieser Universitätsstruktur als bei der Law School selbst, die ja zu der Zeit noch keine Studenten hatte. Sie hatte drei oder vier oder gar fünf Professoren. Es fing an mit der Bibliothek." (Stenografischer Bericht UNA 18/3/20, S. 166).

Trotz der massiven Förderung mit öffentlichen Geldern (6 Mio. € 2009 und 11 Mio. € 2010) konnte die EBS im Jahr 2011 lediglich mit einem geringen Plus abschließen.

- Ermöglicht wurde dies durch das sogenannte **Drei-Säulen-Modell**, das es erlaubte, angebliche Kosten für Universität einzubeziehen. Statt den wirklichen Anteil der Kosten für den Aufbau der Law School zu ermitteln oder wenigstens nur 50 % der Kosten anzuerkennen (was bereits die EBS begünstigen würde, da der wirtschaftswissenschaftliche Fachbereich wesentlich größer ist), wurden im Ergebnis durch das Drei-Säulen-Modell 2/3 der Gemeinkosten als abrechenbar und damit als förderungswürdig anerkannt.

Die Ministerin *Kühne-Hörmann* erklärte die Abrechnungsweise für zulässig und verwies auf die Wirtschaftsprüfer, die die ordnungsgemäße Mittelverwendung geprüft und keine grundsätzlichen Beanstandungen erhoben hätten. Hierzu ist allerdings festzustellen, dass auch die Wirtschaftsprüfer das Drei-Säulen-Modell als ungewöhnlich und keineswegs zwingend beschrieben haben. Akzeptiert wurde es letztlich insbesondere deshalb, weil es vom Zuwendungsgeber offenbar so gewollt war. So hat der Zeuge *Schroeder* bekundet, dass man das Modell durchaus mehrfach hinterfragt, aber nicht beanstandet habe, weil es "einerseits Verhandlungssache" sei und außerdem der "Zuwendungsgeber dem Modell zugestimmt" habe (Stenografischer Bericht UNA 1873/16, S. 7).

- Für das Jahr 2009 erfolgte eine (rückwirkende) Förderung des gesamten Jahres, obwohl der Zuwendungsbescheid erst Mitte des Jahres erging und das Haushaltsrecht in derartigen Fällen nur eine zeitanteilige Förderung vorsieht.

Das Wirtschaftsprüfungsinstitut Ebner Stolz hat dies nur deshalb nicht beanstandet, weil es "der tatsächliche Wille des Zuwendungsgebers" gewesen sei, abweichend von der haushaltsrechtlichen Regelung in § 44 LHO zu verfahren (vgl. Fn. 82 zum LRH-Bericht). Soweit sich das HMWK auf einen Ausnahmegenehmigung berufen hat, weist der Landesrechnungshof darauf hin, dass eine Ausnahmegenehmigung rechtlich nicht möglich sei und somit ein **Verstoß gegen das Refinanzierungsverbot** vorliege (vgl. LRH Tz. 5.4).

- Unklar ist, ob und in welcher Weise die EBS eine nach Haushaltsrecht erforderliche **Eigenleistung** erbringen muss und bereits erbracht hat. Insoweit ist festzustellen, dass entgegen der ursprünglichen Planung, nach die EBS den Eigenanteil von 36 Mio.€ innerhalb von 4 bzw. zuletzt 8 Jahren (bis 2017) zu erbringen habe, der EBS nach der überraschenden Aussage der Zeugin *Kühne-Hörmann* nunmehr Zeit bis zum Jahr 2020 eingeräumt. Die mit der Streckung verbundenen Risiken für den Fall des Scheiterns trägt das Land.

In den Jahren 2009 und 2010 wurde – entgegen der Finanzplanung der EBS – ein Eigenleistungsbetrag der EBS nicht erbracht, im Jahr 2011 eine wesentlich geringere Eigenleistung als vereinbart.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass nach den übereinstimmenden Aussagen verschiedener Zeugen, darunter *Dr. Arnold*, die Eigenleistung lediglich in der Zurverfügungstellung der bereits bestehenden Strukturen der EBS bestehen soll. Nachdem aber die sogenannten "Shared services", wie der Landesrechnungshof festgestellt hat, nahezu ausschließlich vom Land finanziert werden, stellt sich die Frage, worin genau und in welcher Höhe tatsächlich von einer Eigenleistung der EBS gesprochen werden kann. In jedem Fall ist sie wesentlich geringer, als das Zahlenwerk der EBS suggeriert. Die entsprechende Kritik des Landesrechnungshofes wurde von der Landesregierung nicht entkräftet.

- Auf die nach Haushaltsrecht gebotene Rückforderung **nicht verbrauchter Fördermittel** wurde verzichtet. Statt dessen wurde, um der EBS ihre Liquidität zu erhalten, eine Verzinsung der entsprechenden Beträge akzeptiert. Im Hinblick auf die **2-Monats-Frist**, innerhalb der gewährte Mittel zu verwenden sind, wurde eine sehr vereinfachte Darstellung (Simulation) der Ausgaben durch der EBS akzeptiert, obwohl diese den Verlauf keineswegs widerspiegelt (vgl. Prüfbericht Ebner und Stolz in Fn. 82 zum LRH-Bericht).
- Die **verspätete Vorlage der Jahresabschlüsse** der EBS wurde ohne erkennbare Sanktion hingenommen, was einem Verzicht auf Eingriffsmöglichkeiten bei etwaigen Beanstandungen gleichkommt. Nach Auskunft des Zeugen *Hans-Peter Bousson*, Wirtschaftsprüfer bei Ernst & Young, wurden die Unterlagen für den Jahresabschluss 2011 seitens der EBS verspätet vorgelegt, so dass die Prüfung erst 9/2012 beginnen konnte (Stenografischer Bericht UNA 18/3/18, S. 109). Die Unterlagen für 2012 wurden erst Ende 2013 vorgelegt, so dass auch hier eine Prüfung erst verspätet erfolgen kann. Eine Beanstandung seitens der beteiligten Ministerien ist nicht ersichtlich.
- Ein Wirtschaftsprüfer wurde erstmals im April 2011 mit der Überprüfung der Mittelverwendung beauftragt. So blieb lange unerkannt, dass die EBS **kein ausreichendes internes Kontrollsystem** besaß. Damit ist aber nach den Feststellungen des LRH die zweckentsprechende Mittelverwendung insgesamt infrage gestellt (vgl., LRH-Bericht Tz. 9.7).

- Nach Aussage des Wirtschaftsprüfers *Schroeder* könnte für den gesamten Prüfzeitraum **keine ordnungsgemäße Mittelverwendung** bescheinigt werden (Stenografischer Bericht UNA 18/3/16, S. 19). Festgestellt wurden **erhebliche Mängel**, insbesondere fehlten ein internes Kontrollsystem und Regelwerke, die eine wirtschaftliche Mittelverwendung gewährleisten. Diese Mängel wurden erst 2011 abgestellt (vgl. Stenografischer Bericht UNA 19/3/16 S. 15).

(2) Von einer "Übererfüllung" der Prüfpflichten durch die Beauftragung vom Wirtschaftsprüfungsinstitut Ebner Stolz im April 2011, wie die Zeugin *Kühne-Hörmann* vertritt, kann vor diesem Hintergrund keine Rede sein.

(3) Insgesamt ist ein auffällig nachsichtiger und geradezu laxer Umgang mit den Fördermitteln festzustellen, für den ein sachlicher Grund nicht erkennbar ist. Angesichts der offenbar gewordenen Probleme fühlt sich keiner der Zeugen verantwortlich: Justizminister *Hahn* verwies auf die Zuständigkeit der anderen Ministerien (HMWK und HMdF), Wissenschaftsministerin *Kühne-Hörmann* verwies auf positive Testate der Wirtschaftsprüfer, diese wiederum verwiesen darauf, nur akzeptiert zu haben, was offenbar politisch gewünscht war.

Zu 2. Ob, inwieweit und mit welchen Ergebnissen eine Prüfung der Bonität und Liquidität der EBS sowie die Plausibilität der vorgelegten Unterlagen, Daten und Pläne mit welchen Ergebnissen erfolgte, insbesondere im Zusammenhang mit dem Aufbau der Law School sowie der damit verbundenen Universitätsgründung

Für die Darstellung, das Finanzkonzept der EBS sei vor der Förderentscheidung eingehend auf Plausibilität geprüft worden, findet sich kein Beleg. Bereits am 27.11.2007 formulierte die Fachebene im Gegenteil Zweifel an der finanziellen Leistungsfähigkeit der EBS und spricht von einer "finanziellen Schräglage" (Fn. 43 zum LRH-Bericht, Köfer an Gädecke). In einem Vermerk der Mitarbeiter im HMWK *Gädecke* und *Paul* vom 28.04.2008 heißt es:

"Im Ergebnis wurde mit dem nunmehr vorgelegten Konzept das Vorhandensein einer dauerhaften Finanzierungslücke eingestanden." (Fn. 44 zum LRH-Bericht).

Mitarbeiter im HMdF *Seikel* hielt in einem weiteren Vermerk zu dem aktualisierten Businessplan der EBS fest, das ein strukturelles Defizit von 2 Mio. € jährlich ausweise, ein "*beachtliches Risiko des vorgelegten Geschäftsplans*" (Fn. 61 zum LRH-Bericht).

Die EBS selbst setzt dem im Dezember 2007 vorgelegten Masterplan einen dauerhaften Bedarf an öffentlichen Mitteln in Höhe von 5.4 Mio. € voraus, um den Erhalt der EBS zu sichern.

Soweit sich die Zeugin *Kühne-Hörmann* demgegenüber auf positive "Testate der Wirtschaftsprüfer" beruft, ist dies nur sehr eingeschränkt zutreffend. Das Wirtschaftsprüfungsinstitut Ebner Stolz war nach Auskunft des Zeugen *Schroeder* mit der Bonitätsprüfung überhaupt nicht beauftragt (Stenografischer Bericht UNA 18/3/16 S. 20).

Das Gleiche gilt für die laufende Überwachung des Projekts. Frühzeitige Warnhinweise auf finanzielle Schwierigkeiten der EBS wurden zunächst nicht beachtet: Neben internen, die der Landesregierung möglicherweise nicht bekannt gewordenen Indikatoren (Gefährdung der Gehälterauszahlung im Mai 2009 und Einführung einer 10%igen Abgabepflicht für eingeworbene Drittmitteln an die EBS (vgl. Vernehmung *Hensen*, Stenografischer Bericht UNA 18/3/18, S. 20), gab es eine Vielzahl von deutlichen Hinweisen, die spätestens ab 2010 zu deutlichen Reaktionen seitens der Landesregierung hätten führen müssen:

- So berichtet Staatsminister *Hahn* davon, dass ihm schon 2010 im Zusammenhang mit Kosten der neu einzurichtenden Bibliothek bekannt geworden sei, dass die EBS finanzielle Probleme hat (Stenografischer Bericht UNA 18/3/20, S. 15). Ihm waren auch Liquiditätsprobleme bekannt, die dazu geführt haben, dass Landesgelder umso schneller nachgefordert wurden. Er führt insoweit aus:

"Ich hatte das Gefühl, dass die EBS zum damaligen Zeitpunkt Liquiditätsprobleme hatte. Ich will nicht sagen, dass das ernsthafte Probleme waren, aber es waren Liquiditätsprobleme. Deshalb wurde auch darauf geachtet, dass relativ flott die nächste Tranche kommt. Und deshalb ist das Gespräch auch durchgeführt worden." (Stenografischer Bericht UNA 18/3/20, S. 11)

- Das Wirtschaftsprüfungsinstitut Ebner Stolz, das die Mittelverwendungen seit April 2011 überprüft, bestätigt finanzielle Schwierigkeiten der EBS spätestens für das Jahr 2012. Weder für 2009, noch für 2010 noch für 2011 konnte eine ordnungsgemäße Mittelverwendung festgestellt werden (s.o).
- Nach Aussage des zuständigen Wirtschaftsprüfers von Ernst & Young wurde ab dem Jahr 2011 ein Zusatz im Bestätigungsvermerk aufgenommen, wonach eine Überschuldungssituation bestand (vgl. *Bousson* im Stenografischen Bericht UNA 18/3/18, S. 109). Diese konnte nach Aussage des Zeugen *Bousson* nur durch die öffentlichen Mittel aufgefangen werden. Wörtlich heißt es:

"Aufgrund der Zusagen, die bestanden, ist man davon ausgegangen, dass diese Mittel [gemeint ist die staatliche Förderung] auch kommen, so wie sie geplant und zugesagt waren."

Und weiter:

"Wenn sie nicht gekommen wäre – wenn ich es vorher gewusst hätte, dann hätte ich gesagt, die Planung ist nicht valide. Wenn ich vorher weiß, dass Mittel nicht kommen, dann schaue ich voraus. Aber zu dem Zeitpunkt, zu dem wir uns die Planung angeschaut haben, war die Planung valide." (Stenografischer Bericht UNA 18/3/18, S. 117).

- Bestätigt wird dies durch ein Gedächtnisprotokoll des Zeugen *Pibernik* vom 28.01.2011, wonach die EBS nach Aussage des Präsidenten *Jahns* im Spätsommer 2010 kurz vor der Insolvenz stand, die nur durch die rechtzeitig eintreffenden Landesgelder abgewendet werden konnte (vgl. Akte II-3 S. 462). Der Zeuge *Niesik* hat insoweit in der staatsanwaltlichen Vernehmung ausgesagt, dass er *Dr. Arnold* im April/Mai 2010 darauf hingewiesen habe, dass bei unveränderter Kostensituation "*die Wahrscheinlichkeit einer Insolvenz steigt*" (Akte II-2 S. 342).

Im Übrigen wird zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen oben unter Ziffer 1 b Bezug genommen

Zu 3. Auf welche Weise und unter welchen wechselseitigen Zusagen der Erbbaurechtsvertrag zwischen dem Land Hessen und der European Business School (EBS) über die Folgenutzung der Altliegenschaften des Amts- und Landgerichts Wiesbaden in der Gerichtsstraße 2 in Wiesbaden zustande gekommen ist sowie welche Aktivitäten die Landesregierung zur Sicherstellung der Vertragserfüllung unternommen hat

Eine Stellungnahme nicht möglich, da insoweit noch keine Zeugen vernommen worden sind.

Zu 4. In welcher Weise und aufgrund welcher Umstände bzw. Erkenntnisse finanzielle Fördermittel oder Zuschüsse des Landes gegenüber der European Business School (EBS) vom Land Hessen zurückgefordert worden sind und wann diese Rückforderungen jeweils durch das Land geltend gemacht worden sind

Zwar hat die Landesregierung Rückforderungen geltend gemacht, diese sind mit jedoch geringer ausgefallen, als möglich gewesen wäre, da die zweifelhafte Berechnungsweise der EBS in jeder Hinsicht gebilligt wurde.

Erhebliche weitere Beträge hätten sich insbesondere ergeben, wenn nicht zu Gunsten der EBS beim Nachweis der Mittelverwendung das sogenannte Drei-Säulen-Modell akzeptiert worden wäre, sondern zumindest ein Zwei-Säulen-Modell, wenn schon auf Einzelnachweise verzichtet wurde.

II.

Zur Frage, ob die Landesregierung das Parlament und die Öffentlichkeit stets wahrheitsgemäß, zeitnah und vollständig informiert hat, erscheint eine substantiierte Stellungnahme vor einer Vernehmung der Fachebene nicht möglich.

Eine nähere Aufklärung des Umstandes, dass die Kanzlei Buschlinger, Claus & Partner, der der Zeuge *Rentsch* bis 2010 angehörte, den Vertrag entworfen hat, mit dem der EBS ein Betrag in Höhe von 10 Mio. € zugewendet wurde, konnte nicht erfolgen, nachdem sich der Zeuge auf seine anwaltliche Schweigepflicht berufen hat. Allerdings bestehen Zweifel am Wahrheitsgehalt der Aussage des Zeugen *Rentsch*, wonach er nichts mit diesem Auftrag zu tun gehabt habe.

Ausweislich der Homepage der FDP war Herr *Rentsch* nicht nur freier Mitarbeiter der Kanzlei, sondern befand sich "in Sozietät" mit den anderen Partnern. Als Sozios nimmt er aber am wirtschaftlichen Erfolg der Kanzlei teil und gilt als Auftragnehmer, auch wenn er das einzelne Mandat nicht bearbeitet hat.

Die Presseerklärung des Zeugen *Dr. Müller*, wonach das Mandat unentgeltlich bearbeitet worden sei, erscheint angesichts des Gegenstandswertes, des damit verbundenen Haftungsrisikos und des entsprechenden Honorarspruches der Kanzlei nicht glaubhaft.

III.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass

- eine Bedarfsanalyse vor der Entscheidung für die Förderung des Aufbaus einer Law School an der EBS nicht stattgefunden hat,
- der genaue Zweck der Förderung unklar geblieben ist, was zur Folge hat, dass in erheblichem Umfang die bestehenden Strukturen der EBS und nicht nur der Aufbau einer Law gefördert werden
- finanzielle Probleme der EBS der Landesregierung frühzeitig, spätestens 2010, bekannt waren, aber zu keiner besonders intensiven Überprüfung oder Sicherungen geführt haben,
- eine deutliche Tendenz erkennbar ist, der EBS großzügig bei der grundsätzlichen Förderentscheidung, der Höhe der Förderung, der Auszahlungsmodalitäten und bei der Mittelverwendung entgegen zu kommen.

Die vom Landesrechnungshof vorgebrachte Kritik wird vollumfänglich geteilt.

Für die Förderung der EBS in Millionenhöhe sind ebenso wenig sachliche Gründe erkennbar wie für die Vielzahl von großzügigen Sonderbehandlungen und Vergünstigungen der EBS; diese lassen sich nur mit der unstreitigen politische Nähe zwischen Politikern der Landesregierung (Zuwendungsgeber) und der EBS als Zuwendungsempfängerin erklären. Aus Sicht von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN handelt es sich um einen besonders drastischen Fall von Klientelpolitik.

Stellungnahme

der Fraktion DIE LINKE

zum Zwischenbericht zum

Untersuchungsausschuss 18/3 des Hessischen Landtags

Stellungnahme zum Zwischenbericht zum Untersuchungsausschuss 18/3 des Hessischen Landtags

Fraktion DIE LINKE

Dem Zwischenbericht kann in keinem seiner drei Teile gefolgt werden. Auch wenn Teil A (Einsetzung, Auftrag, Konstituierung, Mitglieder und Verlauf der bisherigen Untersuchung) die Ereignisse chronologisch korrekt wiedergibt, so geht daraus nicht hervor, dass die von den Regierungsfractionen beabsichtigte Verschleppung und Behinderung der Arbeit des Untersuchungsausschusses von der ersten Sitzung an von den Oppositionsfractionen thematisiert und kritisiert wurde. Dieses Vorgehen sorgte letztendlich dafür, dass der Untersuchungsausschuss seinen Auftrag bis zum Ende der 18. Legislaturperiode nicht erfüllen konnte und mit diesem Zwischenbericht schließen muss. Wichtige Zeugen, die zu den Vorwürfen hätten aussagen können, konnten aufgrund des Zeitmangels nicht mehr gehört werden.

Die in Teil B vorgenommene Bewertung der Zeugenaussagen teilt die Fraktion DIE LINKE nicht. Hierbei wurden allgemeine Grundsätze zur Würdigung von Zeugenaussagen nicht beachtet bzw. diese wurden außerhalb des Gesamtkontextes und teilweise unvollständig wiedergegeben. Die Schlussfolgerungen sind nicht nachvollziehbar.

Daher kann auch Teil C – Bewertung der bisherigen Feststellungen – nicht gefolgt werden.

Festzuhalten ist:

Laut Einsetzungsbeschluss des Untersuchungsausschusses 18/3 (Drucksache 18/6813) waren folgende Untersuchungsgegenstände zu klären:

1. Inwieweit, auf welche Weise, zu welchem Zwecke und aufgrund welcher Umstände die European Business School (EBS) vom Land Hessen finanziell gefördert worden ist bzw. welche Förderzusagen erhalten hat.
2. Ob, inwieweit und mit welchem Ergebnissen eine Prüfung der Bonität und Liquidität der EBS sowie Plausibilität der vorgelegten Unterlagen, Daten und Pläne mit welchen Ergebnissen erfolgte, insbesondere im Zusammenhang mit dem Aufbau der Law School sowie der damit verbundenen Universitätsgründung.
3. Auf welche Weise und unter welchen wechselseitigen Zusagen der Erbbaurechtvertrag zwischen dem Land Hessen und der European Business School (EBS) über die Folgenutzung der Altliegenschaften des Amts- und Landgerichts Wiesbaden in der Gerichtsstraße 2 in Wiesbaden zustande gekommen ist sowie welche Aktivitäten die Landesregierung zur Sicherstellung der Vertragserfüllung unternommen hat.
4. In welcher Weise und aufgrund welcher Umstände bzw. welcher Erkenntnisse finanzielle Fördermittel oder Zuschüsse des Landes gegenüber der European Business School (EBS) vom Land Hessen zurückgefordert worden sind und wann diese Rückforderungen jeweils durch das Land geltend gemacht worden sind.

Schon in der ersten Sitzung des UNA 18/3 am 08.01.2013 wurde die zeitliche Problematik (zwangsläufiges Ende des Untersuchungsausschusses zum Ende der 18. Wahlperiode) thematisiert. Von Seiten der Opposition wurde daher auf ein zügiges Vorgehen mit eng aufeinanderfolgenden Sitzungen gedrängt. Diesem wurde seitens der Mehrheit nicht nachgekommen. Vielmehr wurde der Verdacht, dass eine gewollte Hinauszögerung bis hin zur Verhinderung der vollständigen Aufklärung von Seiten der Regierungsfractionen beabsichtigt war, dadurch bestärkt, dass die erste Zeugenvernehmung erst in der 15. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 11. September 2013 stattfand.

Die Auswahl und Anzahl der Zeugen sowie die Beweisthemen (Beweisantrag 11 von CDU und FDP) sind Gegenstand einer Klage von SPD und Bündnis 90/ DIE GRÜNEN vor dem Staatsgerichtshof, deren Ausgang abzuwarten ist. DIE LINKE teilt die verfassungsrechtlichen Bedenken von SPD und Bündnis 90/ DIE GRÜNEN hinsichtlich der Aufblähung der Zeugenliste und der Beweisthemen.

Insbesondere die Anzahl der im Beweisantrag genannten Zeugen machte deutlich, dass der Untersuchungsausschuss seine Arbeit in dieser Legislaturperiode nicht würde beenden können.

Für die Aufklärung dringend zu vernehmende Zeugen wie Prof. Dr. Christopher Jahns (ehemaliger Präsident der European Business School) und Christoph Gädeke (Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst) konnten aus zeitlichen Gründen nicht mehr geladen werden. Zudem war es nicht möglich, die Zeugen erneut vorzuladen, die einander widersprechende Angaben gemacht hatten, und die aufgetretenen Widersprüche auszuräumen.

Zwar hat der Untersuchungsausschuss 18/3 Klärung in einigen sich aus dem Untersuchungsauftrag ergebenden Punkten, wie beispielsweise der Frage, seit wann sich die EBS in einer finanziellen Schieflage befand und ob dies auch in den politischen Gremien thematisiert wurde, bringen können, dem vollständigen Untersuchungsauftrag konnte er aber aufgrund der genannten Umstände nicht nachkommen.

Im Einzelnen:

Ausgangspunkt für die Einberufung des Untersuchungsausschusses war der Bericht des Hessischen Rechnungshofes, welcher im Dezember 2012 vorgelegt wurde. Aus diesem ging unter anderem hervor, dass die Hessische Landesregierung die Förderung in Höhe von über 24 Mio. Euro ohne ausreichende Liquiditäts- und Bonitätsprüfung hat erfolgen lassen. Des Weiterem wurde im Rechnungshofbericht vermerkt, dass nicht geprüft wurde "ob ein Bedarf hinsichtlich einer weiteren hessischen Universität besteht"⁵.

Zudem äußert der Rechnungshofbericht Bedenken hinsichtlich der Überwachung der ordnungsgemäßen Verwendung. "Es ist zweifelhaft, ob das zuständige Referat neben seinen schon bestehenden umfangreichen Aufgaben zusätzlich ein so komplexes Fördervorhaben ohne eine nachhaltige Verstärkung der Personalressourcen hätte bewältigen können."⁶ Auch der ehemalige Vizepräsident des Rechnungshofes und Verfasser des Berichts, Andreas Freiherr von Gall, aus zeitlichen Gründen nicht mehr vernommen werden konnte.

Durch Akteneinsicht und Zeugenbefragung wurde deutlich, dass die EBS mit der Förderung durch Landesmittel nicht nur das Ziel verband, eine rechtswissenschaftliche Fakultät aufzubauen und die EBS zur Universität weiterzuentwickeln, sondern auch, bestehende finanzielle Schwierigkeiten zu beseitigen. Aus diesem Grund wurde das sog. Drei-Säulen-Modell entwickelt, das ermöglichte, dass die staatliche Förderung in die bestehenden Strukturen der EBS fließen konnte. Ebenfalls wurde insbesondere durch die Zeugenaussagen von Jörg-Uwe Hahn, Florian Rentsch und Dr. Walter Arnold sowie aus den Akten insbesondere des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst deutlich, dass ein politischer Wille hinter der Landesförderung steckte.

Zu den Untersuchungsgegenständen laut Einsetzungsbescheid (18/6813)

1. Inwieweit, auf welche Weise, zu welchem Zwecke und aufgrund welcher Umstände die European Business School (EBS) vom Land Hessen finanziell gefördert worden ist bzw. welche Förderzusagen erhalten hat.

Kernpunkte im Letter of Intent (LOI) sind folgende:

- Das Land fördert den Aufbau eines rechtswissenschaftlichen Fachbereichs mit einer Anschubfinanzierung in Höhe von 24,7 Mio. Euro.
- Die Bezeichnung "Universität" wird angestrebt und unterstützt.
- Eine Ergänzung der Finanzierungsvereinbarung nach § 105 HHG wird angestrebt.
- Das Land Hessen überträgt der EBS oder einer von ihr zu benennenden Grundstücksgesellschaft zum Zwecke der Unterbringung der Law-School ein Erbbaurecht an dem landeseigenen Grundstück in Wiesbaden: Für den Fall, dass der Zweck der Unterbringung der Hochschule nicht mehr weiter verfolgt wird oder die Erbbauberechtigte in Vermögensverfall gerät, hat das Land Hessen das Recht, die Rückübertragung des Erbbaurechts zu verlangen.

Dazu:

Die Finanzlage der EBS war bereits vor der Förderung durch das Land angespannt. Zudem waren in den ersten Finanzierungsplänen für die Law-School eine dauerhafte Förderung vorgesehen, was sich dann jedoch auf eine Anschubfinanzierung beschränkte, ohne dass ersichtlich wurde, wie die EBS die offenbar dauerhafte Finanzierungslücke kompensieren wollte. Dies geht aus den Akten des Wissenschaftsministeriums hervor. Der Zeuge Gädeke, der leider nicht mehr vernommen werden konnte, hätte hierzu genauere Auskunft geben können, da die Finanzierung durch das Land Hessen und in diesem Zusammenhang auch die abgeänderten Finanzierungspläne durch ihn bearbeitet wurden. Akte UNA 18/3 I/1 Fußnote 43 belegt einen Emailverkehr aus dem November 2007 zwischen Dr. Rolf Bernhardt (HMWK) und Daniel Köfer (HMWK), das in Kopie an Herrn Gädeke ging: "Sehr geehrter Herr Köfer, auch ich sehe das Konzept als aussagekräftiger und belastbarer als die Vorkonzepte an, da nunmehr erstmals eingeräumt wird, dass ebs/els dauerhaft einer staatlichen Förderung bedürfen und es nicht lediglich um eine Anschubfinanzierung geht. Schlimmer noch: es wird sogar gesagt, die Erhaltung der EBS erfordere einen Anteil an staatlicher Förderung von 17%; hierhin könnte ein erster Hinweis auf eine bestehende finanzielle Schieflage zu sehen sein [...]"

Der Zeuge Niesik sagte im Untersuchungsausschuss aus, dass seitens der EBS dauerhafte Zuschüsse des Landes für nötig erachtet wurden (18/3/18 Seite 46).

Ausgangspunkt einer "Krisensitzung" im Frühjahr 2010 war laut Angaben von Prof. Dr. Pibernik (Akte UNA 18/3 II/14 Seite 2823) der Verdacht eines Abteilungsleiters im Finanzministerium, der nach Durchsicht der Jah-

⁵ Seite 4, Bericht nach § 88 Abs. 2 LHO über die Prüfung der Förderung der European Business Scholl gGmbH unter besonderer Berücksichtigung des Aufbaus der Law School sowie die damit verbundene Universitätsgründung

⁶ Seite 28, Bericht nach § 88 Abs. 2 LHO über die Prüfung der Förderung der European Business Scholl gGmbH unter besonderer Berücksichtigung des Aufbaus der Law School sowie die damit verbundene Universitätsgründung

resabschlüsse der EBS der Auffassung gewesen sei, die EBS sei zahlungsunfähig und würde nur durch die öffentliche Förderung der Law School und eine Quersubventionierung der Business-School am Leben erhalten. Diese Sitzung sei u.a. vom früheren Finanzstaatssekretär Arnold vorbereitet worden.

Auf weiteren Sitzung teilgenommen haben unter anderem der damalige Ministerpräsident Koch, Staatsminister Jörg-Uwe Hahn, Staatsministerin Eva Kühne-Hörmann, damaliger FV Florian Rentsch und Prof. Dr. Christopher Jahns (Akte UNA 3/III/7):

"Also es gab eine vorbereitete Präsentation. Inwieweit die Präsentation ausgehändigt wurde, weiß ich nicht. Aber auf jeden Fall gab es eine vorbereitete Präsentation, die grundsätzlich einfach die Planungen der EBS darstellte, die in sehr, sage ich jetzt mal, rosigen Farben gemalt wurde. Natürlich hat die EBS sich nicht da hingestellt und hat gesagt: Wir können das alles nicht stemmen. Aber Herr Jahns hat auch durchaus zu verstehen gegeben, dass man natürlich davon ausgeht, dass auch in Zukunft die Landesregierung oder das Land Hessen die EBS entsprechend unterstützt, und hat auch darauf hingewiesen, dass man z. B. bei dieser sogenannten Clusterförderung oder Clusterfinanzierung, also aus dem, ich glaube, Hochschulersatzfinanzierungsgesetz, eine deutliche Aufstockung dieses Betrages gegenüber den vorherigen Beträgen so, wie besprochen, auch umgesetzt sehen möchte – besprochen, aber sicherlich noch nicht fix und fertig genehmigt."

Des weiteren (18/3/18 Seite 58):

"Ich hatte ja schon mal gesagt, ich fand die Planung 2010 viel zu optimistisch, und ich hatte ja auch kurz erläutert, wie die zustande kam. Es gab Planungen der einzelnen Abteilungen und Departments. Das wurde zusammengeführt. Dann gab es noch ein relativ großes Loch, das zu füllen war, und das wurde gefüllt, indem man sagte: Dafür werden wir Spenden einwerben. Es gab vorher eine Situation, diese 1.000-mal 1.000. Ich weiß nicht, ob Sie diesen Begriff schon mal gehört haben. Da sollten Spenden eingeworben werden, um den Innenhof der EBS neu zu gestalten. Man hatte die optimistische Idee, dass man insgesamt 1.000-mal 1.000 € einwerben könnte. De facto waren es vielleicht 210.000, 220.000 €. Es mögen vielleicht ein bisschen weniger gewesen sein. Dennoch wurde der Innenhof umgestaltet. Die Kosten waren mindestens so wie diese 220.000 €, wenn nicht sogar ein bisschen höher. In einer ähnlichen Art und Weise hat man jetzt gedacht, man würde halt im nächsten Jahr 1 Million € einwerben können, vielleicht mit anderen Konzepten, vielleicht mit anderen Ideen. Also für meine Begriffe war es nicht realistisch oder sehr optimistisch. Aber ich entscheide am Ende nicht über einen Geschäftsplan. Ich arbeite vielleicht daran mit, aber wenn die Geschäftsführung sagt: "Das ist unser Geschäftsplan. Den verabschieden wir so, und den lassen wir uns vom Aufsichtsrat so genehmigen oder stellen ihn dort so vor", dann ist das so. Aber, wie gesagt, ich habe für mich die Konsequenz gezogen und bin gegangen, weil ich einfach gesagt habe: Das ist etwas, was ich für mich nicht mittragen kann."

Auch die Befragung des Zeugen Jörg-Uwe Hahn machte deutlich, dass der Landesregierung die finanziellen Schwierigkeiten der EBS bekannt waren. Auf die Frage, ob im Gründungskuratorium über die finanzielle Schieflage der EBS gesprochen worden sei, antwortete der Zeuge (UNA3/18/20 Seite 9):

"Das Wort ‚Schieflage‘ ist jetzt ein bisschen schwierig. Es wurde schon jedem der Beteiligten klar, dass die Lage nicht nur nicht unproblematisch ist, sondern teilweise Richtung ernst ging."

Er habe auch die zuständige Wissenschaftsministerin auf die Finanzprobleme der EBS angesprochen. Weitere Zeugenaussagen (beispielsweise Zeuge Ringshausen – UNA18/3/16 Seite 34) bestätigen ebenfalls, dass die finanzielle Schieflage der EBS Business School durch die Landesförderung behoben werden sollte:

"Abg. Janine Wissler: Sie haben keine genaue Erinnerung an die Details, wie die Rechenlogik war, aber es ist schon zutreffend, dass die EBS Business School finanziell so angeschlagen war, dass man überlegt hat, wie man die Mittel zur Förderung der Law School auch in den Betrieb der Business School mit einbeziehen konnte? Diese Überlegungen gab es, und daran waren Sie auch beteiligt oder zumindest anwesend?"

Z Dr. Ringshausen: *Ich weiß, dass es diese Überlegungen insbesondere bei Herrn Jahns gab, ja."*

Bestätigt wurde in den Zeugenvernehmungen die Vermutung, dass die EBS nur durch die öffentlichen Mittel zahlungsfähig bleiben konnte, durch die Aussage, dass die Maigehälter 2010 nur ausgezahlt wurden konnten, weil Landesmittel flossen (UNA 18/3/16 Seite 50):

"Abg. Marius Weiß: Dann weitere Frage zur finanziellen Situation, ein paar Seiten weiter hinten, Blatt 2.965, vorletzter Absatz. Da geht es jetzt um die Liquiditätssituation im Mai 2010. Dort sind Sie folgendermaßen zitiert:

Wenn die Fördermittel des Landes im Mai 2010 nicht ausgezahlt worden wären, hätten wir die Maigehälter nicht überweisen können.

Da ist jetzt meine Frage: Ist diese Situation, dass keine Gehälter ausgezahlt werden können, wenn die Landesmittel nicht fließen, ist das der Landesregierung, dem HMWK, entsprechend mitgeteilt worden?

Z Langendörfer: *Ich gehe davon aus, dass das sicherlich mit dem HMWK diskutiert wurde. Denn je näher es an den Termin herangeht, an dem Gehälter vielleicht nicht mehr gezahlt werden, wird man alle Hebel in Bewegung setzen, um sicherzustellen, dass die Gehälter gezahlt werden. Für das Jahr 2010 sind, glaube ich, 11 Millionen € an Fördergeldern vereinbart gewesen, oder im Zuwendungsbescheid festgelegt gewesen. Diese 11 Millionen € sind in der EBS-Jahresplanung für das Jahr auch voll veranschlagt worden. Die Eingänge sind in der Planung verteilt über das gesamte Jahr veranschlagt worden. Insofern war es erforderlich, dass entsprechende Teilzahlungen auch in den relativ frühen Monaten erfolgten, weil die Kosten natürlich angefallen sind."*

Der Verdacht, dass das Drei-Säulen-Modell vor allem entwickelt worden ist, um nicht nur die Law School aufzubauen, sondern die EBS aus den gravierenden finanziellen Schwierigkeiten zu befreien, bestätigte sich anhand verschiedener Zeugenaussagen. Der Zeuge Prof. Freiherr von Hoyningen-Huene (UNA 18/3/17 Seiten 120-152) erklärte, er habe von dem Drei-Säulen-Modell erst während der Sitzung am 24. März 2010 erfahren (UNA 18/3/17 Seite 136):

"Abg. Daniel May: Haben Sie denn Kenntnis erlangt, ob es im Vorfeld dieses Termins eine bestimmte Vorbereitung im Bereich der EBS auf diesen Termin gab?

Z Prof. Dr. v. Huene: Ja, das habe ich gesehen. Am Vorabend haben die sozusagen ein Konzept entwickelt, das dann präsentiert werden sollte. Das habe ich schon gesehen. Am nächsten Morgen gab es noch eine Vorbesprechung. Aber ich konnte dazu eigentlich praktisch nichts sagen, weil ich die Zahlen gar nicht kannte. Ich habe in dieser Sitzung selbst das Drei-Säulen-Modell kennengelernt und war dann – das habe ich schon gesagt – überrascht, weil ich das so nicht kannte. Das ergibt sich auch nicht schlüssig aus dem Bescheid. Wenn ich den Bescheid lese, ist es der Betreff. Dann entsteht die juristische Frage: Gehört der Betreff zum Inhalt, ja oder nein? – Dazu gibt es unterschiedliche Auffassungen. Auch unsere Professoren haben zu dieser Frage sehr unterschiedliche Auffassungen."

Die Fraktion DIE LINKE ist nach Abschluss der Zeugenvernehmung davon überzeugt, dass das Drei-Säulen-Modell entwickelt wurde, um die bestehenden Strukturen der Business School zu finanzieren.

Hinzu kommt: Die Eigenbeiträge, die die EBS nach dem Finanzierungsplan zu leisten hatte, waren ausschließlich die bestehenden Strukturen bestimmt, die auch ohne den Aufbau einer Law School hätten finanziert werden müssen - mit dem sogenannten Drei-Säulen-Modell wurden diese durch Landesmittel subventioniert. Erstaunlich ist, dass die Staatsministerin Kühne-Hörmann nach eigener Aussage keine Kenntnis darüber hat, wie sich die Eigenbeiträge, die immerhin 36 Mio. € ausmachen sollten, genau zusammensetzen (UNA 18/3/20 Seite 74):

"Abg. Janine Wissler: Haben Sie Kenntnisse, worin die Eigenbeiträge der EBS bestehen? Die sind mit 36 Millionen € im Finanzplan ausgewiesen.

Zin Kühne-Hörmann: Der Eigenbeiträge der European Business School müssen ja bis zum Ende der Projektlaufzeit erfüllt sein, und in den Finanzierungsplänen – ich kann Ihnen die genaue Zahl aber nicht sagen – werden nach meiner Kenntnis seit 2011 Eigenbeiträge geleistet.

Abg. Janine Wissler: Worin bestehen die? Wissen Sie das?

Zin Kühne-Hörmann: Das kann ich Ihnen nicht im Detail sagen."

De facto wurde somit also nicht nur die Law School oder der Aufbau einer Universität mit Landesmitteln gefördert, sondern die bereits bestehende defizitäre Business School.

Ein weiterer Vereinbarungspunkt, der im Letter of Intent festgehalten wurde, war die Nutzung des alten Gerichtgebäudes in der Moritzstraße in Wiesbaden. Hier sollte die Law School ansässig werden, was bis dato nicht geschehen ist. Staatsministerin Kühne-Hörmann antwortete auf die Frage, welche Rolle die Gebäudeentscheidung bei der Förderungsentscheidung gehabt habe (UNA 18/3/20 Seite 79):

Zin Kühne-Hörmann: Für die Förderentscheidung der Ansubfinanzierung der 24,7 Millionen € hat die Moritzstraße keine Bedeutung gehabt, sondern die anderen Kriterien zum Aufbau der Law School haben dem Bescheid zugrunde gelegen.

Dies widerspricht dem Inhalt des Letter of Intent. Daher muss davon ausgegangen werden, dass die Ministerin entweder den von ihr unterzeichneten Letter of Intent nicht ausreichend kennt oder bewusst falsche Angaben zu diesem Sachverhalt macht oder das Wissenschaftsministerium nicht mehr auf Grundlage der Vertragsvereinbarung handelt.

Zwischenfazit:

Die Zeugenaussagen belegen, dass die finanziellen Schwierigkeiten der EBS schon vor der Förderung bekannt waren und im weiteren Verlauf immer wieder thematisiert wurden. Das Land musste davon ausgehen, dass eine Dauerfinanzierung angestrebt und notwendig sein würde.

Von Seiten der EBS wurde zunächst von einer notwendigen Dauerfinanzierung ausgegangen. Diese Notwendigkeit hat sich bestätigt.

Das sogenannte Drei-Säulen-Modell war und ist geeignet, Teile der EBS außerhalb der eigentlich zu fördernden Law School zu fördern. So wollte die EBS ihre schwierige finanzielle Lage mit Hilfe der Landesförderung verbessern.

Vertragliche Grundlagen zur Förderzusage wurden nicht beachtet oder sind offenbar nicht einmal zur Kenntnis genommen worden.

2. Ob, inwieweit und mit welchem Ergebnissen eine Prüfung der Bonität und Liquidität der EBS sowie Plausibilität der vorgelegten Unterlagen, Daten und Pläne mit welchen Ergebnissen erfolgte, insbesondere im Zusammenhang mit dem Aufbau der Law School sowie der damit verbundenen Universitätsgründung.

Dazu:

Eine ausreichende Prüfung hätte zu dem Ergebnis kommen müssen, dass das Finanzierungskonzept der EBS nicht tragfähig ist. Hinweise darauf hätte die von Seiten der EBS anfänglich geplante Dauerfinanzierung durch das Land Hessen geben müssen, und ebenso die Tatsache, dass die EBS in den Jahren 2007 und 2008 ein negatives Betriebsergebnis hatte.

Auch hier wäre eine Vernehmung des Zeugen Gädeke dringend notwendig gewesen.

Warum eine ausreichende Prüfung nicht vorgenommen worden ist, ist nicht nachvollziehbar. Mit dieser Schlussfolgerung ist auch die Zeugin Kühne-Hörmann konfrontiert worden (UNA 18/3/20 Seite 73):

"Abg. Janine Wissler: Aber Sie haben ja in den Akten Ihres Ministeriums – und da beziehe ich mich auf die Fußnote 42 in den Akten Ihres Ministeriums – eine Präsentation von Herrn Prof. Jahns und Herrn Palte, dem damaligen Kanzler der EBS, zur Gründung der Law School, überschrieben mit den Worten "Bildungsstandort Hessen als Leuchtturm mit internationaler Strahlkraft". Und da ist nachzulesen:

Die Erhaltung und Sicherung der EBS erfordert 5,4 Mio. EUR p. a. öffentliche Hilfe [...]; dies entspricht einem öffentlichen Anteil von 17 % am EBS-Haushalt; heute beträgt der Anteil an öffentlicher Förderung nur 1,7 % [...]

Das ist die Präsentation, die Ihrem Ministerium vorlag und die wir auch in den Akten haben. Haben Sie denn aufgrund dieser Präsentation nicht Zweifel daran gehabt, dass die EBS ohne eine langfristige Finanzierung überhaupt ein tragfähiges finanzielles Konzept hat, wenn sie Ihnen Zahlen vorgelegt hat, wonach sie 5,4 Millionen € jährlich vom Land gebraucht hat?

Zin Kühne-Hörmann: Ich kann mich an die Präsentation nicht erinnern."

Erinnerungslücken dieser Art ziehen sich durch die gesamte Aussage der Staatsministerin.

Schon in vorherigen Zeugenaussagen und in den Vernehmungsprotokollen der Staatsanwaltschaft ist der nicht tragfähige Finanzierungsplan der EBS thematisiert worden. Bei einer ausreichenden Prüfung hätte zutage kommen müssen, dass nicht nur der Finanzierungsplan der EBS zur Errichtung der Law School nicht tragfähig ist, sondern eine Nichtfinanzierung durch das Land für die bereits vorhandene Business School verheerende Auswirkungen gehabt hätte, wie auch der Zeuge Langendörfer ausgeführt hat (UNA 18/3/16 Seite 59/60):

"Abg. Janine Wissler: Da Sie nicht davon ausgehen konnten, dass es Landeszuschüsse gibt – also damit konnte man nicht rechnen –: Gab es denn schon Vorkehrungen, welche Einschnitte bei der EBS hätten erfolgen müssen, wenn es diese Landesförderung nicht gegeben hätte. Wäre der Bestand der EBS Ihrer Meinung nach gefährdet gewesen?

Z Langendörfer: Mir sind keine schriftlichen Pläne bekannt, die ein Szenario wiedergegeben hätten, dass Einschnitte für den Fall hätten vorgenommen werden müssen, dass die Landesförderung nicht kommt. Ich weiß, dass Herr Jahns an verschiedenen Stellen davon berichtet hat, dass eben bestimmte Maßnahmen durchgeführt werden müssten, Einschnitte vorgenommen werden müssten. In dem Zusammenhang hat er davon gesprochen, dass bestimmte Lehrstühle, die eben haushaltsfinanziert waren – nicht dritt-mittelfinanziert waren, heißt das –, dass die dann gegebenenfalls hätten eingestellt werden müssen. Insofern gab es Überlegungen, aber keine schriftlichen Pläne."

Gravierend ist, dass das Ministerium, wie eingangs schon erwähnt, nach Ansicht des Rechnungshofes offenbar weder das Know-How noch die Kapazitäten für eine Überwachung der Verwendung hatte:

"Das Fachreferat verfügte über keine Erfahrung in der Abwicklung von Projektförderungen mit vergleichbarem Fördervolumen."⁷

"Nach dem Gesamtbild ist ein Teil der Probleme auf die mangelnde Erfahrung in der Vergabe von Zuwendungen und die Überlastung des Fachreferats zurückzuführen. Hierfür wäre ein verstärkter Einsatz von sachkundigem Personal erforderlich gewesen."⁸

"Es ist zweifelhaft, ob das zuständige Referat neben seinen schon bestehenden umfangreichen Aufgaben zusätzlich ein so komplexes Fördervorhaben ohne eine nachhaltige Verstärkung der Personalressourcen hätte bewältigen können."⁹, heißt es im Bericht des Rechnungshofes.

Im Rechnungshofbericht wird zudem festgestellt:

"Das HMWK erstellte kein Konzept für die Fördermaßnahme. Evaluationsrelevante Zielsetzungen, Wirkungen und zu erreichende Kennzahlen wurden nicht festgelegt."¹⁰

Und:

"Eine sich aus den Akten ergebende umfassende Auseinandersetzung des HMWK und des HMdF mit den Kosten des Projekts ist nicht erkennbar."¹¹

Die Zeugenaussagen legten zudem die Vermutung nahe, dass dem Ministerium nicht nur die Kompetenz sondern offenbar auch das Interesse gefehlt hat, die Finanzierungspläne einer genaueren Überprüfung zu unterziehen.

Bezüglich der Plausibilität der Pläne und ihrer Tragfähigkeit beschäftigte sich der Untersuchungsausschuss auch mit der Frage, ob und inwieweit überhaupt eine Bedarfsanalyse stattgefunden hat. Bemerkenswert ist hierzu die Stellungnahme der zuständigen Staatsministerin Kühne-Hörmann:

"Der Bedarf ergab sich daraus, dass es das Angebot nicht gab und im Rhein-Main-Gebiet ein Bedarf besteht, wirtschaftsnah ausgebildete Juristen zu bekommen. Die Bucerius Law School hat das nicht abgedeckt, und im öffentlichen Bereich gab es kein Angebot. Daraus ergibt sich inkludent, dass es diesen Bedarf gab." (UNA 18/3/20 - 12.12.2013, S.60)

Anders als die Zeugin es darstellt, ergibt sich das Vorhandensein eines Bedarfes keineswegs aus dem Nichtvorhandensein eines Angebotes. Offensichtlich sieht die zuständige Staatsministerin den Bedarf an einer Ausbildung wirtschaftsnaher Juristen finanziert durch Studiengebühren in fünfstelliger Höhe, allein dadurch gegeben:

"[...] dass wirtschaftsrechtlich und international orientierte Kanzleien immer wieder über den Mangel geklagt haben, für ihre Zwecke berufsfertig ausgebildete Bewerber nicht zu finden." (UNA 18/3/20 - 12.12.2013, S.55)

Ob es überhaupt einen Bedarf auf Seiten der Studierenden gibt, an einer Hochschule mit derartigem Studienangebot zu studieren, der ausreicht, um eine private Hochschule kostendeckend zu betreiben, hat das Ministerium offenbar nie geprüft. Es wurde auch nicht geprüft, ob eine staatliche Hochschule dieses Angebot bereitstellen könnte.

Zumindest konnte die Staatsministerin dies nicht darlegen.

Dies stützt die Darstellung des Rechnungshofes:

"Die Initiative zum Aufbau der Law School ging von der EBS aus. Im Vorfeld der Förderung hatte sich das HMWK mehrfach mit der Frage des Bedarfs an wirtschaftsnah ausgebildeten Juristen auseinandergesetzt. Eine Analyse oder Bewertung dieses Bedarfs führte das HMWK nicht durch."¹²

⁷ Seite 28, Bericht nach § 88 Abs. 2 LHO über die Prüfung der Förderung der European Business Scholl gGmbH unter besonderer Berücksichtigung des Aufbaus der Law School sowie die damit verbundene Universitätsgründung

⁸ Seite 28, Bericht nach § 88 Abs. 2 LHO über die Prüfung der Förderung der European Business Scholl gGmbH unter besonderer Berücksichtigung des Aufbaus der Law School sowie die damit verbundene Universitätsgründung

⁹ Seite 28, Bericht nach § 88 Abs. 2 LHO über die Prüfung der Förderung der European Business Scholl gGmbH unter besonderer Berücksichtigung des Aufbaus der Law School sowie die damit verbundene Universitätsgründung

¹⁰ Seite 14, Bericht nach § 88 Abs. 2 LHO über die Prüfung der Förderung der European Business Scholl gGmbH unter besonderer Berücksichtigung des Aufbaus der Law School sowie die damit verbundene Universitätsgründung

¹¹ Seite 13, Bericht nach § 88 Abs. 2 LHO über die Prüfung der Förderung der European Business Scholl gGmbH unter besonderer Berücksichtigung des Aufbaus der Law School sowie die damit verbundene Universitätsgründung

¹² Seite 13, Bericht nach § 88 Abs. 2 LHO über die Prüfung der Förderung der European Business Scholl gGmbH unter besonderer Berücksichtigung des Aufbaus der Law School sowie die damit verbundene Universitätsgründung

Und:

"Nicht geprüft wurde, ob ein Bedarf hinsichtlich einer weiteren hessischen Universität besteht. Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob die Gründung einer Universität oder lediglich der Aufbau einer Law School Gegenstand der Förderung sein sollte."¹³

Zwischenfazit:

Unbedingt notwendige Prüfungen im Vorfeld der Finanzierungsentscheidung wurden unterlassen. Dies betrifft sowohl den Finanzierungsplan der EBS als auch den tatsächlichen Bedarf an wirtschaftsnah ausgebildeten Juristen, den die EBS mit der Law School abdecken sollte und wollte.

Um die Frage abschließend zu klären, warum es zu diesen Versäumnissen kam, wäre eine Befragung der zuständigen Mitarbeiter in den damit befassten Ministerien notwendig gewesen.

3. Auf welche Weise und unter welchen wechselseitigen Zusagen der Erbbaurechtsvertrag zwischen dem Land Hessen und der European Business School (EBS) über die Folgenutzung der Altliegenschaften des Amts- und Landgerichts Wiesbaden in der Gerichtsstraße 2 in Wiesbaden zustande gekommen ist sowie welche Aktivitäten die Landesregierung zur Sicherstellung der Vertragserfüllung unternommen hat.

Dazu:

Die Frage, unter welchen Zusagen der Erbbaurechtsvertrag über die Folgenutzung der Altliegenschaften des Amts- und Landgerichts Wiesbaden in der Gerichtsstraße 2 in Wiesbaden zwischen dem Land Hessen und der EBS zustande gekommen ist, musste vor allem anhand der Aktenlage untersucht werden. Insbesondere die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ministerien konnten aufgrund der zustande gekommenen Verzögerungen nicht angehört werden. Festzuhalten ist allerdings, dass die Förderung der EBS eindeutig daran gebunden war, für die genannte Liegenschaft eine sinnvolle Nachnutzung zu erreichen. Dies findet sich bereits im Letter of Intent vom 1. Juni 2009 bestätigt:

"Das Interesse EBS zur Errichtung einer Law-School am Standort Wiesbaden bietet insofern einen hervorragenden Ansatz, die Frage der Folgenutzung der Altliegenschaften des Amts- und Landgerichts mit dem Aufbau der Law-School zu verknüpfen."

Umso bemerkenswerter sind Einlassungen der Staatsministerin Kühne-Hörmann, die erklärte:

"Für die Förderentscheidung der Anschubfinanzierung der 24,7 Millionen € hat die Moritzstraße keine Bedeutung gehabt, sondern die anderen Kriterien zum Aufbau der Law School haben dem Bescheid zugrunde gelegen." (UNA 18/3/20 -12.12.2013 S. 79)

Dies ist umso erstaunlicher, als weitere Mitglieder und ehemalige Mitglieder der Landesregierung sowie der ehemalige Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden übereinstimmend erklärten, dass ein wichtiges Ziel des Aufbaus der EBS Law School die städtebauliche Entwicklung der Liegenschaft des ehemaligen Amts- und Landgerichts war. Dies haben insbesondere die Zeugen Dr. Arnold, Rentsch und Hahn sowie Dr. Müller übereinstimmend bestätigt.

Offensichtlich ist, dass die Maßnahmen, die von der Landesregierung unternommen wurden, nicht ausgereicht haben, die Vertragserfüllung der EBS zu gewährleisten.

Zu diesem Sachverhalt wäre es wichtig gewesen, den Vertreter des Landesrechnungshofs zu hören, der mit der Erstellung des Rechnungshofberichtes befasst war, da dieser Darstellung der Ministerin widerspricht.

Zwischenfazit:

Eine abschließende Aufklärung dieses Sachverhaltes war, wie dargestellt, nicht möglich. Weitere Zeugenaussagen wären notwendig gewesen.

4. In welcher Weise und aufgrund welcher Umstände bzw. welcher Erkenntnisse finanzielle Fördermittel oder Zuschüsse des Landes gegenüber der European Business School (EBS) vom Land Hessen zurückgefordert worden sind und wann diese Rückforderungen jeweils durch das Land geltend gemacht worden sind.

¹³ Seite 13, Bericht nach § 88 Abs. 2 LHO über die Prüfung der Förderung der European Business School gGmbH unter besonderer Berücksichtigung des Aufbaus der Law School sowie die damit verbundene Universitätsgründung

Dazu:

Das Ministerium hat Rückzahlungen veranlasst, nachdem die Wirtschaftsprüfer eine nicht ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel festgestellt hatten. In der Akte UNA 18/3 I/1 in der Fußnote 87 findet sich eine Auflistung über die Rückforderung von Fördermitteln in Höhe von 1.575.941,11 Euro für die Jahre 2009 und 2010. Bemerkenswert ist, dass diese Summe durch Stichproben ermittelt wurde. Aus der Fußnote geht auch hervor, dass der Zeuge Gädeke im Juli 2011 an die EBS schrieb:

"Darüber hinaus wurden schwerwiegende Lücken im internen Kontrollsystem aufgedeckt und die Feststellung getroffen, dass das Vergaberecht entgegen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen offenbar nicht angewendet worden ist."

In den Fehlverwendungen finden sich erstaunlich hohe Personal- und Reisekosten.

In dem Bericht des Rechnungshofes wird folgendes Fazit gezogen:

"Es bleibt dabei, dass die Verwendung der Fördermittel nicht zeitnah überprüft wurden, obwohl sich Anhaltspunkte für eine finanzielle Schieflage der EBS ergeben hatten."¹⁴

Zu diesen Rückforderungen führte die Zeugin Kühne-Hörmann aus (UNA 18/3/20 Seite 58):

"Vorsitzender: Das heißt, es ist auch zu Rückforderungen gekommen?"

Zin Kühne-Hörmann: Ja, es hat Rückforderungen gegeben nach der Prüfung von Zwischennachweisen und einer Verwendungsnachweisprüfung, die wir vorgenommen haben, und zwar in einer Qualität, wie man eine Abschlussprüfung vornehmen würde. Und wir haben dann Beträge zurückgefordert – sogar mehr, als uns das Wirtschaftsprüfungsunternehmen empfohlen hat, weil natürlich auch wir im Ministerium aufgrund des Gutachtens des Wirtschaftsprüfungsunternehmens noch einmal eigenhändig nachgefragt, geprüft und die EBS angehört haben. Und dabei sind dann auch Beträge zurückgefordert worden, die den Förderbetrag des Bescheides reduziert haben."

Detaillierte Aussagen machte die Staatsministerin allerdings nicht. Sie ließ sich lediglich dahingehend ein, dass die Prüfung der Mittelverwendung stets nach dem geltenden Recht geschehen und es in mehreren Fällen zu Rückforderung des Landes gekommen sei.

Die entscheidende Frage, warum trotz all der Hinweise auf eine Schieflage keine Notwendigkeit im HMWK gesehen wurde, weitere Auszahlungen zu stoppen, bleibt offen.

Zwischenfazit:

Sowohl eine Überprüfung der Finanzierungskonzepte als auch eine zeitnahe und detaillierte Mittelverwendungsüberprüfung hätten zumindest zu einer hohen Risikoeinstufung der finanziellen Situation und Planung der EBS führen müssen. Warum beides unterlassen wurde, bleibt unklar.

Um diese Frage zu klären, wären weitere Zeugenbefragungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Ministerien nötig gewesen. Auch hier scheint insbesondere der Zeuge Gädeke von Bedeutung.

Zu den Ergebnissen des Untersuchungsausschusses 18/3 und des Zwischenberichts

Deutlich wurde, wie dargestellt, dass sich die EBS seit Jahren – und bereits vor der Gründung der Law School und der Universitätsgründung - in finanziellen Schwierigkeiten befand. Deutlich wurde auch, dass die 24,7 Mio. € Landesgelder maßgeblich dazu beigetragen haben, die EBS am Leben zu halten. Es gibt viele Anhaltspunkte dafür, dass das Drei-Säulen-Modell entwickelt wurde, um die Landesförderung auch für die Business School nutzen zu können.

Von den finanziellen Schwierigkeiten wussten sowohl ehemalige als auch derzeitige Angehörige der Landesregierung. Protokolle und Zeugenaussagen belegen dies. Wichtige Zeugen konnten aus zeitlichen Gründen nicht vernommen werden. Aus diesem Grund bleiben Fragen, die zur Klärung des Untersuchungsauftrags hätten beantwortet werden müssen, offen.

Die zeitliche Verschleppung der Arbeit des Untersuchungsausschusses durch die Regierungsfractionen hat die Aufklärung des Untersuchungsauftrags behindert.

Deutlich wurde, dass es enge persönliche Verflechtungen zwischen EBS und Landespolitik gab.

Der Untersuchungsausschuss ist der Frage nachgegangen, ob es zwischen der Landesregierung und der EBS persönliche Verflechtungen gab, die die Förderentscheidung des Landes in unzulässiger Weise beeinflusst haben. Konkret stellte sich u.a. die Frage, ob der ehemalige Staatssekretär im Hessischen Ministerium der Finanzen, Dr. Walter Arnold, der seit 2009 dem Auf-

¹⁴ Seite 31, Bericht nach § 88 Abs. 2 LHO über die Prüfung der Förderung der European Business Scholl gGmbH unter besonderer Berücksichtigung des Aufbaus der Law School sowie die damit verbundene Universitätsgründung

sichtsrat der EBS angehört, persönlich von der Förderung profitiert hat, da sein Sohn an der EBS gearbeitet und zeitweise beim Präsidenten der EBS, Prof. Dr. Jahns, promoviert haben soll.

In der Vernehmung vom 12.12.2013 wies Dr. Arnold diesen Verdacht zurück. Herr Dr. Arnold hat erklärt, dass sein Sohn nie an der EBS als Promotionsstudent angemeldet gewesen sei. Dies steht im Widerspruch zu Aussagen anderer Zeugen, was sich aufgrund der zeitlichen Abläufe nicht mehr aufklären ließ.

Dr. Arnold schilderte, dass er in seiner Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats der EBS "seit Juni 2009 in keiner Weise und zu keinem Zeitpunkt irgendeine Interessenkollision verspürt" habe (UNA 18/3/20 – 12.12.2013, S. 134).

Mehrere Zeugen haben dem Untersuchungsausschuss dargelegt, dass Herr Dr. Arnold als enger Berater von Herr Prof. Jahns auch mit dem operativen Geschäft der EBS befasst war, insbesondere auch mit Fragen zur Förderung des Aufbaus der EBS Law School durch das Land:

"[W]ir haben in der Tat mit Herrn Arnold – wir, d. h., Herr Niesik, der damals der kaufmännische Direktor war - Wir haben zusammengesessen und haben die Abrechnung für den Verwendungsnachweis 2009 inhaltlich besprochen. Herr Arnold hat da – ich sage einmal – beratend zur Seite gestanden." (Aussage des Zeugen Langendorfer, UNA 18/3/16 – 02.10.2013, S. 52)

Damit wird zumindest belegt, dass Herr Dr. Arnold als Mitglied des Aufsichtsrates für die EBS in einem Bereich tätig war, für den er als Staatssekretär im Hessischen Ministerium der Finanzen und somit Mitglied der Landesregierung zuvor mitverantwortlich gewesen war.

Möglicherweise hätte die Vernehmung weiterer Zeugen hier zur Aufklärung des Sachverhaltes beitragen können.

Auch darüber hinaus gab es enge personelle Verflechtungen zwischen den politischen Entscheidungsträgern und der EBS. So gehörte der damalige Fraktionsvorsitzende der FDP, Florian Rentsch, dem Stiftungsvorstand der EBS an und sprach in seiner Zeugenaussage von einem kumpelhaften Verhältnis zu Hr. Prof. Jahns. Der ehemalige OB der Landeshauptstadt Wiesbaden gehörte ebenfalls dem Gremium an und unterhielt ebenfalls enge Beziehungen zur Führungsriege der EBS. Der Minister der Justiz, für Integration und Europa, Jörg-Uwe Hahn, sitzt dem Gründungskuratorium der EBS Law School vor.

Hochproblematisch ist das Handeln der zuständigen Ministerin, Eva Kühne-Hörmann. Obwohl das Ministerium nachweislich frühzeitig über die finanzielle Schieflage sowie über die fehlerhafte Mittelverwendung in Kenntnis gesetzt war, prüfte das Ministerium die vorgelegten Finanzierungspläne unzureichend und zahlte alle Tranchen aus, auch noch zu einem Zeitpunkt, zu dem die finanzielle Schieflage der EBS bereits Gegenstand der öffentlichen Berichterstattung geworden war. Mit ihrer Zeugenaussage vermittelte die Ministerin den Eindruck, als habe sie nichts von den Problemen an der EBS gewusst. Dies erstaunt, da Staatsminister Hahn ausgesagt hat, dass er die Ministerin auf die finanziellen Schwierigkeiten der EBS angesprochen habe.

Da die EBS ausdrücklich als Leuchtturmprojekt gepriesen wurde und es um Steuergelder in zweistelliger Millionenhöhe ging, ist es schwer vorstellbar, dass die Ministerin nicht über die Vorgänge an der EBS informiert war. Es gibt nur zwei Schlüsse, die sich daraus ziehen lassen: Entweder ist das Ministerium seinen Pflichten zum verantwortungsvollen Umgang mit Steuermitteln nicht nachgekommen und hat die EBS unzureichend geprüft, oder das Ministerium wusste Bescheid über die Situation der EBS und hat die Mittel dennoch ausgezahlt. Beides würde einen unverantwortlichen Umgang mit Steuermitteln offenbaren und die zuständige Ministerin für derartige Ämter disqualifizieren.

Da der Untersuchungsausschuss 18/3 seine Arbeit nicht beenden konnte, ist in der nächsten Wahlperiode zu prüfen, inwieweit die Einsetzung eines neuen Untersuchungsausschusses sinnvoll ist. Zudem wäre es notwendig, dass der Hessische Landtag in der nächsten Wahlperiode ein eigenes Gesetz zum Verfahren in Untersuchungsausschüssen beschließt, das sicherstellt, dass die Minderheitenrechte gewahrt bleiben und die Regierungsfaktionen das Verfahren nicht dominieren und damit Aufklärung faktisch verhindern können.